Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Gottlieb, 1744-1801

Augspurgische Confession nach der Urschrift im Reichsarchive Nebst einer Ehrenrettung Melanchthons

Weimar 1781

H.ref. 114 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448827-7
VD18 11110929

~~Ag.2 3774½~~
H. ref. 114 d

<36626156690015

<36626156690015

Bayer. Staatsbibliothek

Th. Ref. 1114^d

Augspurgische Confession

nach der

Urschrift im Reichsarchive.

Nebst einer

Ehrenrettung Melanchthons.

R

Herausgegeben

von

Georg Gottlieb Weber,

Stiftsprediger an der Hauptpfarrkirche zu

St. Peter und Paul in Weimar.

Weimar 1781,

bey Carl Ludolf Hoffmanns seel.

Wittwe und Erben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ehrenrettung
Melanchthons.

Melanchthon, dessen Verdienst bey der Nachwelt entschieden, und bleiben wird, wenn seine Feinde und Verleumder längst vergessen seyn werden, oder schon sind, hat theils von seinen Zeitgenossen, theils auch in neuerer Zeit viele harte und ungegründete Vorwürfe erdulten müssen. Keiner ist bekannter und gewöhnlicher als dieser: daß er die deutsche Confession nicht rein und unverfälscht gelassen, sondern nach seiner Sitte und Gewohnheit, wie mehrere seiner Schriften, bey jeder Ausgabe, hie und da geändert und interpoliret habe. — Das ist von einem Jahrhundert zum andern mit so vieler Zuverläßigkeit und vermeintlicher Ueberzeugung gesagt worden, daß zur Zeit Niemanden das Gegentheil eingefallen, oder irgend jemand darauf ausgegangen wäre, Melanchthon dieser harten Beschuldigung halber zu rechtfertigen. Das letzte habe ich mir vorgenommen. Und so schwer es manchem scheinen möchte, ein Vorurtheil, das eine allgemeine Herrschaft erlangt, nieder zu kämpfen, so will ich doch den Streit mit frohem Muthe beginnen. Vorurtheil und Verleumdung ist Nebel, der den Horizont nur eine Zeitlang finstern kann. Die Sonne, die ihn besiegt, kömmt allemal wieder zum Vorschein: zuweilen früh, zuweilen später. Das letzte ist hier der Fall. Ich habe ganz unleugbare Beweise in Händen, daß Melanchthon die deutsche Confession nicht geändert und interpoliret, sondern rein und unverfälscht gelassen, und Wort für Wort, wie sie in den Reichsrath gebracht, und dem Kaiser und den versammleten Reichsständen auf dem Reichstage zu Augspurg 1530 vorgelesen worden, zu wiederhohltenmalen mehr als in einer Ausgabe, ans Licht gestellet habe.

Man hat Melanchthon, weil er gern seine Schriften zu feilen pflegte, keine solche kritische Ausgaben zugetrauet. Es hieß immer: Der veränderliche Mann konnte kein Buch lassen, wie ers vormals ans Licht gestellet. — Man betrachte nur einmal seine Locos communes, die er bey den vielen Auflagen immer verändert, und zum Theil so gröblich verderbet, daß man den ersten Druck in dem letzten gar nicht wieder finden kann. — Und nun folgte der Schluß gleich hinterdrein, daß die Confession unter seinen Händen das nämliche Schicksal erfahren habe. —

Melanchthons Schriften mit vielem Fleiß und Gelehrsamkeit ausgearbeitet, hatten freylich nicht das Schicksal, das so viele rüstige Skribler in unsern Tagen mit den ihrigen erleben, deren frühzeitige Geburten, weils ihnen an Kraft und Leben gebricht, bald wieder hinsterben, und vom Tod so fest gehalten werden, daß sie nie wieder aufleben, verklärt oder verbessert erscheinen können. Seine Schriften und besonders seine Loci communes (a), wodurch er sich, hätte er auch sonst weiter nichts geschrieben, unsterblichen Ruhm erworben, erlebten mehrere Auflagen: und weil er als ein zärtlicher Vater, die Kinder, denen er Leben und Daseyn gegeben, nicht gleich von sich stieß, sondern gern um sich hatte, und für ihre fernere Pflege und Bildung sorgte, so erschienen sie freylich von Zeit zu Zeit in einem andern Gewand, in verbesserter Gestalt. Welcher Vernünftige

(a) Melanchthons Loci sind über hundertmal aufgelegt worden. Wer die verschiedenen Auflagen kennen lernen will, den verweise ich auf Strobels Versuch einer Litterargeschichte von Philipp Melanchthons locis theologicis, als dem ersten evangelischen Lehrbuche. Herr Pastor Strobel hat mit dieser Schrift allen Freunden Melanchthons ein angenehmes Geschenk gemacht.

nünftige könnte oder wollte solch ein Verfahren tadeln? Und weit gefehlt, daß es etwa Weichheit oder Veränderlichkeit seiner Denkart, wie so viele seiner Feinde wähnen, verriethe, so leuchtet vielmehr hieraus seine Bescheidenheit, die, mit Demuth gepaart, Hauptzug seines Charakters war (a), hervor; und sie wars, die ihn auch als Schriftsteller so liebenswürdig machte. Denn von allem Autorstolze, der sich Orakelsprüche nieder zu schreiben dünkt und keinen Widerspruch vertragen kann, weit entfernt, glaubte er, daß er als Mensch schriebe — irren und fehlen — und mithin auch bessern könnte. — Ich kann freylich nicht in Abrede seyn, daß Melanchthons Gewohnheit seine Schriften zu ändern und zu bessern, auch einigen Einfluß auf die Confession gehabt, die doch nach der Uebergabe nicht mehr ihm, sondern den evangelischen Fürsten und Ständen zugehörte, und als ihr öffentliches Bekenntniß seiner Besserung und Feile entnommen war. Denn es ist eine bekannte Sache, daß er die lateinische Confession geändert, und den Sacramentirern zu Gunsten ganz widerrechtlich verfälscht hat. (b) Den Schritt kann und mag ich nicht rechtfertigen,

(a) CAMERAR. de vita Philippi Melanchthon. ed. STROBELII. S. 381. nunquam ille affectauit titulos neque ambiit honores —

(b) Will man die Melanchthonischen Ausgaben der lateinischen Confession von einander unterscheiden, so hat man folgende drey, die avthentische, veränderte und verfälschte zu merken. Sie sind alle unter dem gemeinschaftlichen Titul: Confessio fidei exhibita inuictiss. Imp. Carolo V. Cæsari Aug. in Comicijs Augustæ, Anno M. D. XXX. zu Wittenberg, bey Georg Rhau gedruckt worden.

Die erste vom J. 1531. 4. ist die avthentische. Sie macht, wie ich nachher zeigen werde, mit der deutschen, die ebenfalls 1531. 4. bey Rhau zu Wittenberg herauskam, Ein Ganzes aus. Von jener, nämlich der Lateinischen, habe ich ein Exemplar aus der Herzogl. Gothaischen Bibliothek

fertigen, obgleich der sanfte Melanchthon einen guten Zweck dabey gehabt haben mag. Wenn man aber von der lateinischen Confession, die er geändert und verfälscht, einen Schluß auf die deutsche macht, und sagt, daß sie unter seinen Händen ein ähnliches Schicksal erfahren, und daß er sie Antinomern, Synergisten und derley Leuten zu Gunsten geändert, und hie und da mit seinen Zusätzen bereichert habe, so ists Wahn, Vorurtheil, Lüge. In diesem Wahne waren vorzüglich viele der ältern Theologen, so Melanchthons abgesagte Feinde waren, und die im Grunde nur seinen Ruhm, zu welchem sie nie gelangen konnten, beneideten. Sonderbar ists, daß dieses Vorurtheil der

thek in Händen, das die Aufmerksamkeit der Litteratoren verdient. Denn Mörlin, der es ehedem besessen, giebt von denen Anmerkungen, womit er die Confession und Apologie hin und wieder bereichert hat, auf dem Titulblatt folgende Nachricht:

1578. 10 Maii, cum essemus Torgæ in conuentu illustriss. Elector Saxoniæ, Augustus, dedit nobis consimile exemplar, in quo erat in hac prima pagina ad Wittebergæ nomen manu reuerendi viri Dni Philippi Melanchthonis scriptum:

D. Doctori Martino & rogo vt legat & emendet.

Et in ipso exemplari passim erat manus Lutheri, quam descripsi per omnia. —

Die Anmerkungen, bestehen mehrentheils in Erläuterungen. Eine einzige kritische habe ich beym dritten Artikel der Confession wahrgenommen, wo es am Ende heist: *in germanico addita est damnatio his verbis:* vnd werden verdampt allerley ketzereyen, so diesem Artickel entgegen sind. Beym zehnten Artickel schreibt Luther: *Amen, & a secus docentibus, sentientibus custodi nos Domine* u. s. w. Ich mache dies bekannt, im Fall etwa jemand bey einer Ausgabe der lateinischen Confession und Apologie diese Ueberbleibsel von Luthern nutzen und der Nachwelt mittheilen wollte.

Die

der ältern Theologen durch die Maynzische Reichscanzley, ich weiß nicht ob aus Irrthum oder mit Vorsatz, vor ohngefähr zwey hundert Jahren das Privilegium der Wahrheit erhalten mußte. — Denn seitdem die beiden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, August und Joachim II. beglaubte Abschriften der Confession nach der Originalurkunde im Reichsarchive haben fertigen lassen, die auch nachher im sogenannten Corpore Brandenburgico und Concordienbuche abgedruckt worden sind, scheints gar nicht mehr möglich zu seyn, Melanchthon von der Interpolation der deutschen Confession (denn von der lateinischen ist die Rede nicht) freysprechen zu können. Denn bekanntlich stimmet keine von allen Melanchthonischen Ausgaben mit dem Abdruck der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuche zusammen: sie sind alle weit vollständiger und ausführlicher. Wie aber Wahrheit, wenn Unwissenheit oder Bosheit den Schleyer über sie wirft, sich

 rächt,

Die zwote Ausgabe vom J. 1531. 8. die einige Monate später als die Originalausgabe erschien, nenne ich die veränderte. Jedoch habe ich, nachdem ich sie sorgfältig mit der Originaledition collationiret, nur einige wenige Abweichungen im XII. XX. und im Artickel von der Bischöffe Gewalt entdeckt. Ich besitze selbst ein Exemplar von dieser Ausgabe.

Endlich die dritte vom J. 1540. 4. ist die verfälschte. Ihr Hauptkennzeichen ist der Artickel vom Abendmahl, in welchem die Worte: *vere adsint et improbant secus docentes* ausgelassen worden sind. Auch erscheint die Confession fast um die Hälfte vermehrter als in denen beiden Ausgaben vom J. 1531. 4. und 8. An diese verfälschte vom J. 1540. 4. schließt sich noch eine andere vom J. 1542. 8. nur mit dem Unterschied an, daß in dieser der Anfang des zwanzigsten Artickels anders, als in jener, lautet. Von denen beiden verfälschten Ausgaben 1540. 4. und 1542. 8. habe ich Exemplare aus der Herzogl. Gothaischen Bibliothek in Händen.

rächt, und wohl Jahrhunderte verborgen bleibt, ehe sie sich wieder finden läßt, so wars auch hier der Fall. Das Vorurtheil gegen Melanchthon blieb, und da es das ganz außerordentliche und seltene Glück hatte, als Wahrheit öffentlich beurkundet zu werden, wer konnte oder durfte es bestreiten, oder Melanchthons Treue bey Ausgabe der deutschen Confession rechtfertigen? Von dem Throne, worauf es eine öffentliche Urkunde gesetzt, lächelte es spöttisch der Wahrheit, trat sie Jahrhunderte unter die Füße, und hieng Melanchthons Verdiensten, die auch selbst seine Feinde eingestehen müssen, einen Schandfleck an, den Niemand bis auf unsere Tage hat wegwischen können. Genug es ist allgemeiner Glaube, daß Melanchthon die deutsche Confession geändert und interpoliret habe. — Und da unser Jahrhundert noch Eine Ausgabe vom Jahr 1533. 8. entdeckt, die die Theologen auf dem Fürstentage zu Naumburg 1561. wo man doch zur Subscription der Augspurgischen Confession zusammen gekommen war, nicht kannten, so ist sie von den neuern Litteratoren nicht günstiger, als die andern Melanchthonischen Editionen, behandelt worden. Man mußte sie zwar in Betracht des zehnten Artikels zu der Classe der unverfälschten rechnen, übrigens aber hieß es, daß Melanchthon sie hie und da geändert, und mit mancherley Zusätzen bereichert habe — und siehe sie ist gerade das Kleinod, das der evangelischen Kirche theuer und werth seyn muß, ist, wie ich hernach erweisen werde, authentische Ausgabe der deutschen Confession, die mit der Originalurkunde, so noch im Reichsarchive aufbewahrt wird, wörtlich übereinstimmet.

Ich kann den Beweis nicht eher liefern, als bis ich zuvörderst die Leser theils auf die merkwürdigsten Ausgaben der deutschen Confession, so noch vor den Melanchthonischen herausgekommen, und hernach von Melanchthon selbst besorgt worden, aufmerksam gemacht, theils auch

auch die Ursachen angeführt, woher es gekommen, daß Melanchthons authentische Ausgabe verkannt geblieben, und von einem Jahrhundert zum andern zu keinem kritischen Ansehen hat gelangen können.

Bekannter maaßen hatte der Kaiser den evangelischen Fürsten und Ständen auf dem Reichstag zu Augspurg 1530 anbefehlen lassen, daß sie ihr vorgelesenes Bekenntniß nicht ohne seine Erlaubniß zum Druck befördern sollten. (a) Doch des Kaisers Befehl konnte die Ausbreitung der Confession, von welcher noch vor ihrer Uebergabe und letzten Revision Copeyen genommen, und ausgetheilt worden waren, (b) nicht hindern. Denn sie ward im Jahr der Uebergabe fünfmal deutsch, und einmal lateinisch, ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände abgedruckt. Man findet die Ausgaben bey Reimmann (c), Salig (d), Clement (e), Feuerlein (f), am vollständigsten aber bey

Kraft

(a) Der Autor Anonymus in dem Vorzaichnus der Handlung wie sich die vf dem Reichstag zu Augspurg in der Religion sache zugetragen, anno Dominj 1.5.30. welches Mspt. im gemeinschaftlichen Weimarischen Archive Reg. E. Fol. 41 b angetroffen wird, gedenkt dieses Umstands mit folgenden Worten: Vnnd ist darnach als balt durch gemeltenn pfaltzgrafenn (Fridrichenn) als aus beuelich Kay. Maj. bei den funf Churfurst, furstenn vnd botschafftenn der stete gesonnen wordenn, das sy das itzt vorlesene bekenthnus nit woltenn one Kay. Maj. vorwissenn in druck komen lassenn. — S. auch Spalatins Diarium im IX. Theile des Schriften Luthers, Wittenb. Ausgabe. S. 412.

(b) Cyprians Historie der A. C. S. 249.

(c) Catal. bibl. theol. S. 404. 408.

(d) Historie der A. C. Erst. Theil. S. 696. 711.

(e) Bibliothéque historique et critique. T. II. 217-219. 224.

(f) Biblioth. symb. euangelica Lutherana, ed. RIEDERERI, S. 40. 41.

Kraft (a) angezeigt. Ja, es ward, wie Cochleus (b) meldet, die Confession gedruckt nach Augspurg gebracht, bevor der Reichstag zu Ende gegangen war, ob sich gleich aus seinen Worten nicht bestimmt schließen läßt, ob es lateinische oder deutsche Exemplare gewesen sind. Cyprian (c) hat das letzte behauptet, auch eine Ausgabe der deutschen Confession, so noch während des Reichstag 1530 nach Augspurg gekommen seyn soll, namhaft gemacht, hat aber für seine Behauptung keine Gründe angeführt. — Da die fünf Ausgaben der deutschen Confession vom J. 1530 überaus selten angetroffen worden, und auf meinen Beweis, Melanchthons Treue bey Ausgabe der deutschen Confession ins Licht zu setzen, einen großen Einfluß haben, so will ich sie kürzlich anzeigen, zumal da ich so glücklich gewesen bin, von einigen die Avtopsie zu erhalten. Ich führe sie in eben der Ordnung an, wie es schon Kraft und Feuerlein vor mir gethan, ohne mich jedoch ängstlich zu kümmern oder kritisch zu untersuchen, welche der Zeit nach früher, oder später, gedruckt seyn könne. Das hat auf meinen Beweis nicht den mindesten Einfluß. Ich reihe sie also nach der Kraftischen und Feuerleinischen Ordnung folgendergestalt:

1) **Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere, so die adpellierenden Stende Key. Maiestet auff yetzigen tag zu Augspurg öberantwurt habend.** *M. D. XXX.* 7¼ Bogen in 4.

Ich

(a) de confessione Augustana eod. quo exhibita fuit anno M. D. XXX. septies impressa. Gotting. 1741.

(b) de actis et scriptis Lutheri. Colon. 1568. S. 206. Lutheranorum confessio per typographos diuulgata fuit et typis excusa Augustam venit antequam solueretur principum conuentus.

(c) l. c. S. 154.

Ich habe von dieser höchst seltenen Ausgabe, die ohne Anzeige des Orts und Druckers herausgekommen, zwey Exemplare in Händen, wovon das eine der Herzogl. Gothaischen Bibliothek zuständig, das andere aber dem Herrn Kirchenrath Danovius zugehört, der mir solches aus seiner Bibliothek zur Einsicht gütigst communiciret hat. Die Ausgabe ist auf sauber Schreibpapier, mit scharfen, etwas größern Lettern abgedruckt, und ihr Hauptkennzeichen ist die alte schweizerische Mundart. Dies hat Kraft schon vor mir bemerkt, und wer sich die Mühe nicht verdrießen läßt, die alte Bibelübersetzung, so Froschouer 1530 zu Zürich gedruckt (a), desgleichen Zwingels (b), Oecolampadius (c) und andere schweizerische Schriften aus eben dem Zeitalter mit dieser Ausgabe der Confession zu vergleichen, wird gar nicht daran zweifeln. Ich will die Leser selbst urtheilen lassen, und wähle zur Probe eine Stelle aus dem Artikel vom Unterschied der Speise:

Christus Matthei 15. entschuldiget die Apostel, da sy gewonliche traditiones nit gehalten habend, vnd

(a) Die gantze Bibel, der Ebraischen vnd Griechischen waarheit nach, auff das aller trewlichest verteutschet. Anno M. D. XXX. 8.

(b) Vonn dem nachtmal Christi. Huldrich Zwinglius mainung. M. D. XXV. Von dem Touff. Vom Widertouff. Vnnd vom kindertouff durch Huldrych Zuingli. Zürich s. a. Von erkiesen vnd freiheit der speisen. Von ergernuss vnd Verbößerung — Zürich. M. D. XXij. — und wie viele könnte ich nicht noch anführen, da die hiesige Herzogliche Bibliothek nicht nur von Zwingels Originalschriften, sondern auch von denen, so andere Reformatoren in der damaligen Zeit ans Licht gestellet, einen so reichen Vorrath faßt.

(c) Billiche antwurt Joan. Ecolampadij auff D. Martin Luthers bericht, des Sacraments halb — Basel M. D. XXVI. Ecolampadii Sermon Am Sontag nach dem Achtden der heiligen drey Künig tag. s. l. e. a.

vnd spricht darbey: Sy eerend mich vergeblich mit menschen gebotten. So er nun diß einen vergeblichen dienst nennet, möge er nit nötig seyn, vnnd bald hernach: Was zum mund eyngadt, ververunreyniget den menschen nit. Item Paulus spricht, Rom. 4. das Himmelreich stadt nit in speyß od' tranck. Coloss. 2. Niemants sol euch richten in speyß, tranck, Sabbath 2c. Actu. 15. spricht Petrus: Warumm versucht jr Gott, mit auffsetzung des jochs auf der Jünger helß, welches weder vnser vätter noch wir habend mögen tragen, sonder wir glaubennd durch die gnad vnsers Herren Jesu Christi selig zewerden, gleicherweiß wie sy.

Ich habe mit Fleiß diese Probe gewählt, damit man die in der Confession aus dem N. T. angezogenen Stellen mit denen in der alten Züricherischen Bibelübersetzung desto bequemer vergleichen könne. Hier sind einige Stellen:

Evangelion Sanct Matthes, c. XV. Aber vergeblich dienend sy mir, dieweil sy lerend soliche leer, die neut dann menschen gebott sind. — Was zum mund eyngadt, dz verunreiniget den menschen nit: sunder was zum mund aufsgadt, das verunreiniget den menschen. — Der Apostel Geschicht c. XV. Was versuchend jr dann nun Gott mit auflegen des jochs auff der junger hälss? welches weder vnsere vätter noch wir habend mögen tragen, sunder wir glaubend durch die gnad des Herren Jesu Christi sälig ze werden, gleicherweyss wie auch sy. —

Wer siehet nicht aus den angeführten Proben, daß die Mundart in dieser Ausgabe der Confession mit der in der alten Züricherischen Bibelübersetzung, einige wenige Abweichungen der Rechtschreibung ausgenommen, völlig ein und eben dieselbe ist. Ich habe überhaupt die Bemerkung gemacht, daß die Züricher Schriften aus diesem Zeitalter, worunter vorzüglich Zwingels seine gehören, der Mundart, so in der Confession herrscht, sehr nahe kommen, oder völlig mit ihr einerley sind; so wie sich hingegen die Mund-

art derer, so zu Basel oder in andern schweizerischen Städten gedruckt sind, mehr von ihr entfernet. Denn in diesen kömmt z. E. der häufige Gebrauch der Participien: habend, bleibend, werdend, sollend u. s. w. der die Züricher Schriften, auch die angezeigte Ausgabe der Confession charakterisirt, selten oder gar nicht vor. Ich vermuthe hieraus sehr wahrscheinlich, daß diese Ausgabe zu Zürich gedruckt seyn müsse: und wer weis, daß die schweizerischen Städte Zürich, Basel und Bern durch ihre Gesandten den Reichstag zu Augspurg 1530 beschickt haben (a), wird sich gar nicht wundern, daß die Confession so früh, noch im Jahr der Uebergabe, 1530 nach Zürich gekommen und dort abgedruckt worden ist.

2) **Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere, so die adpellirenden Stende Key. Maiestet auff yetzigen tag zu Augspurg überantwurt habend.** *M. D. XXX.* 6½ Bogen in 4.

Ich kenne diese Ausgabe, so ebenfalls ohne Anzeige des Orts und Druckers erschienen, aus dreyen Exemplarien, die mir der Herr geheime Regierungsrath Müller, Herr Ober-Consistorialrath Schneider und Herr Kirchenrath Griesbach, aus ihren Bibliotheken gütigst communiciret haben. Sie schließt sich an die vorhergehende genau an, und nach angestellter sorgfältiger Vergleichung habe ich bemerkt, daß sie fast wörtlich mit ihr übereinkömmt. Daher ist die alte schweizerische Mundart ebenfalls ihr Hauptkennzeichen, und ich wähle zur Probe eben die aus dem Artikel von Unterschied der Speise schon vorhin angeführte Stelle:

Christus

(a) Hottingers Helvetische Kirchengeschichten, dritter Theil, S. 521.

Christus Matthei. 15. entschuldiget die Apostel, da sy gewonliche traditiones nit gehalten habend, vnd spricht darbey, Sy eerend mich vergeblich mit menschen geboten. So er nun diß einen vergeblichen dienst nennet, möge er nit nötig sein, vnd bald hernach, Was zum mund yngadt, verunreyniget den menschen nit. Item Paulus spricht, Roma. 14. Das hymelreich stadt nit inn speyß odder tranck. Coloss. 2. Niemants sol euch richten in speyß, tranck, Sabbath ꝛc., Acto. 15. spricht Petrus, Warumm versucht jr Gott, mit auffsetzung des jochs auff der Junger helß, welchs weder vnser väter noch wir habent mögen tragen, sondern wir glaubend durch die gnad vnsers Herren Jesu Christi selig zewerden, gleicherweiß wie auch sy.

Es sind nur wenige Kennzeichen vorhanden, wodurch man diese Ausgabe von der vorhergehenden unterscheiden kann. Ich bemerke folgende: Jene ist auf sauber Schreibpapier mit etwas größern und scharfen Lettern, diese aber auf gemeines Druckpapier mit kleinern und schon abgenutzten Lettern gedruckt worden. Jene hat auf dem Titulblatt: adpellierende Stende, diese aber: adpellirende Stende, ohne e. Bey jener ist die andere Seite des Titulblatts leer gelassen, bey dieser aber beginnt sogleich auf der andern Seite des Titulblatts die Vorrede der Confession. In jener werden in dem Artikel von der Bischöffe Gewalt und im Epilog der Confession Apostel und Mönche Schelmen:

Sant Paulus sagt zun Corinthern, Daß den schelmen (a) der gwalt zu beßeren, vnd nit zu ver- der-

(a) Aus dieser Stelle, in welcher die Apostel Schelmen genennet werden, erhellet, daß Schelm in der oberländischen und schweizerischen Mundart ehedem eine gute und anständige Bedeutung gehabt haben müsse. Ich habe Schilter, Wachter und Haltaus zu diesem Behufe vergeblich aufgeschlagen.

Herr

derben gegeben sey. — Es hattend auch die Pfarrherren vnendtliche gezenck, mit denen münich schelmen —

in dieser aber nur die Mönche Schelmen genennet. Endlich habe ich auch, bey genauerer Vergleichung, die Mundart der ersten Ausgabe viel rauher und unlieblicher, als die in der zwoten, gefunden. Denn diese gränzet zuweilen, jedoch nur in wenigen hie und da zerstreuten Wörtern und Redensarten an die Meisnische. Folgende Beyspiele können zur Erläuterung dienen:

Erste Ausgabe der Confession.	Zwote Ausgabe der Confession.
einigkeit zu läben	einigkeit zu leben
hiehar	hieher
nateurlich geborn	naturlich geborn
gaist	geist
Widertöuffer	Widerteuffer
empfachent	empfahen
nach der gschrifft	nach der schrifft
kein neuwer verstannd	kein newer verstand
so nit vermochtend künscheyt zu halten.	so nit vermochtend keuschheit zu halten.

Sonst

Herr Adelung im vierten Theil seines Wörterbuchs der Hochdeutschen Mundart, S. 83. ist für die gute Bedeutung des Worts, doch führt er keine hinreichende Beyspiele an, denn solches einzig und allein aus den Namen der alten Familien, der Schelmen von Westerhofen, von Bergen, und Gundelsheim schließen zu wollen, ist zu wenig gesagt. Genug diese Stelle in der Confession, da die Apostel Schelmen genennet werden, beweiset, daß Schelm in der guten Bedeutung mit Schalk, das ehedem einen Knecht und Diener bedeutete, einerley gewesen seyn müsse. Von beiden Wörtern ist die gute und anständige Bedeutung veraltet: ob sie gleich von Schalk, noch in der Zusammensetzung übrig ist. Denn man sagt: Adelschalk, Gottschalk, Marschalk,

Sonst war ich mit Salig (a) zu glauben geneigt, daß diese Ausgabe zu Lindau, Costanz oder in einer andern der damals vier zwinglisch gesinnten Städte gedrukt seyn müsse: und man kann leicht in Versuchung kommen, es zu glauben, da die Gesandten der vorgenannten zwinglisch gesinnten Städte doch die Confession, die sie auf dem Reichstage zu Augspurg, der Nachtmahlslehre halber, nicht unterschreiben wollten, auch nicht unterschrieben haben, zur weitern Einsicht frühzeitig nach Hause geschikt haben müssen, und die Mundart in Bucers, (b) Capitos (c) vorzüglich aber Blaurers (d) Schriften, der in der Confession ganz nahe kömmt. Seitdem ich aber Kraffts Dissertation, die als Hauptschrift hier gebrauchet werden muß, gelesen, bin ich anderer Meinung: denn Krafft hat sehr wahrscheinliche Gründe vorgebracht, daß sie bey Adam Dyon zu Breslau gedruckt worden sey. (e) Sonder allem Zweifel ist sie nur bloßer

(a) Historie der Augsp. Confession. Erst. Th. S. 696.

(b) Das ym selbs niemant sonder anderen leben soll. vnd wie der mensch dahyn kummen mög. Martinus Butzer. Straßb. M. D. XXiij. Grund vñ vrsach auß götlicher schrifft der neüererungen, an dem nachtmal des Herren, so man die Mess nennet, Tauff, Feyertagen, bildern vñ gesang, in der gemein Christi, wañ die zusamen kompt, durch vnnd auff das wort gottes, zu Straßburg furgenomen. Martinus Bucer. 1524. u. a. m.

(c) Entschuldigung D. Wolfgangs Capito warum er Burger worden, gepredigет, vnd ain offenliche Disputation begeret hab. M. D. XXIIII. Was man halten vnd antwurten soll, von der spaltung zwischen M. Luther vnnd A. Carolstadt. s. l. e. a.

(d) Warhafft verantwortung Ambrosij Blaurer, an aynen ersamen weysen Rat zu Costantz anzaygend warumb er auß dem kloster gewichen — 1524. Ermanung an eyn Ersamen Rath der Stadt Constantz, Evangelische warhayt handtzuhaben. Ambrosius Blarer. 1524.

(e) KRAFFT l. c. S. 75 — 80.

bloßer Nachdruck von der vorhergehenden, und Abschreiber oder Setzer und Corrector scheinen an denen sehr wenigen Veränderungen, die eine mildere Mundart verrathen, Schuld zu haben. Denn auch diese finden sich nicht durchgängig. Man liest z. E. bald Widerteuffer, bald Widertouffer. Alles ein Beweis, daß diese Ausgabe ein bloßer Nachdruck von der vorhergehenden ist. Sonst steht die litterarische Bemerkung hier nicht am unrechten Orte, daß Feuerlein, meines Wissens, der erste gewesen, der zwey Ausgaben der deutschen Confession in der schweizerischen Mundart, in den Actis franconicis bekannt gemacht (a), wiewohl er damals auf ihren Unterschied nicht sehr gemerkt haben muß, weil er sie beide unter dem gemeinschaftlichen Titul: Anzeigung vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere, so die adpellirenden Stende Rey. Maiestet auff yetzigen tag zu Augspurg överantwurt habend. M. D. X X X. — angeführt hat. Ich habe aber schon bemerkt, daß dieser Titul nur der zwoten Ausgabe eigen ist.

3) Anzeigung vnd Bekentnus des Glaubens vnd der lere, so die adpellierenden Stende Rey. Maiestet auff ytzigen tag zu Augspurgk överantwort habend. *M. D. XXX.* 8. 4 Bogen.

Von dieser Ausgabe, bey welcher man auch den Druckort vermißt, habe ich die Autopsie nicht erhalten können, und beziehe mich hier bloß auf Krafft, (b) der ein Exemplar, das dem seligen Reimmann (c) gehörte, in Händen gehabt, und in seiner Dissertation beschrieben hat. Da

(a) Acta Franconica erudita et curiosa. Zwey und zwanzigste Sammlung. S. 832.

(b) l. c. S. 14. 15. 73. 74.

(c) Catal. bibl. theol. S. 402.

noch zwo Ausgaben der deutschen Confession in 8. im Jahr 1530 erschienen sind, so bezeichnet er diese folgendergestalt: sie habe auf dem Titul den doppelten Adler, sey mit kleinen Lettern gedruckt, und auf dem letzten Blatt sey der doppelte Adler mit dem österreichischen und burgundischen Wappen auf der Brust wieder anzutreffen. Ferner hat er auch noch als Hauptkennzeichen angegeben, daß sie in Ansehung der Rechtschreibung und Mundart, und besonders des häufigen Gebrauchs der Participien, habend, bleibend, werdend u. s. w. mit denen beiden kurz zuvor angezeigten Ausgaben übereinkomme, doch auch wieder ihre Eigenheiten habe, und besonders manche Wörter aus der niedersächsischen Mundart enthalte. Hieraus hat er nicht ganz unwahrscheinlich den Schluß gemacht, daß sie in Niedersachsen gedruckt seyn müsse. Noch ist zu bemerken, daß im Artikel von der Bischoffe Gewalt und im Epilog das Wort Schelmen, wie in der ersten Ausgabe, gebraucht wird.

4) **Anteking vnd bekentenisse des gelouens vnde der lere, de de appellerende Stende Key. Majestat vp den yegenwardigen dach tho Augsborg auerantwert hebben. *M.D.XXX.* 8. 5 Bogen.**

Auch diese Ausgabe ist ohne Anzeige des Orts und Druckers erschienen, und die Aufschrift hat, wie die vorhergehende, einen doppelten Adler. Da ich kein Exemplar vor mir habe, muß ich auf Salig (a) Harenberg (b) und Krafft (c) verweisen, die aber alle in Ansehung des Druckorts verschiedener Meinung sind. Ihr Hauptkennzeichen ist die niedersächsische Mundart, und Krafft muthmaaßet daher nicht ohne Grund, daß Bugenhagen, der diese Mundart mit

(a) l. c. Erst. Theil. S. 711.

(b) Hamburg. vermischte Biblioth. Dritter B. S. 403.

(c) l. c. S. 15-17.

mit der Muttermilch eingesogen, und der sich, wie Melanchthon (a) an Vitum schreibt, ans kaiserliche Verbot, die Confession durch den Druck zu publiciren, nicht kehren wollte, Verfasser der Uebersetzung sey, und daß er sie wahrscheinlich zu Lübeck, wo er sich 1530 aufgehalten, und nachher mehrere seiner Schriften in niedersächsischer Mundart ans Licht gestellt, durch den Druck bekannt gemacht habe. Salig hingegen meint, daß sie zu Magdeburg bey Wolther, und Harenberg, daß sie ebendaselbst bey Lotter gedruckt worden sey. Hier sind also Varianten. Es ist noch dermalen von dieser niedersächsischen Ausgabe ein Exempler in der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel vorhanden, das Salig und Krafft in Händen gehabt. Krafft und Feuerlein haben auch Exemplare besessen, deren Schiksal mir aber unbekannt ist. Auch in dieser niedersächsischen Confession kömmt das Wort Schelmen zweymal vor.

5) **Anzeigung vnd Bekentnis des Glaubens vnd der Lere, so die Adpellirenden Stende Key. Maiestet, auff jtzigen tag zu Augspurg vberantwort haben.** *M. D. XXX.* 8. **Wittemberg.**

Ich kenne diese Ausgabe bloß aus dem Nachdrucke, den Zeidler (b) in seinem neuen Theile bisher noch ungedruckter deutscher Schriften Luthers veranstaltet hat. Die Originalausgabe muß wahre Seltenheit seyn, denn sie ist den neuern Litteratoren ganz entgangen, und ausser Zeidlern hat sie niemand gekannt, wenigstens nicht öffentlich angezeigt. Zeidler hat ein Exemplar in Händen gehabt, das in die Bibliothek des Grafens, Johann Georg zu Mansfeld

(a) Ep. Phil. Melanchthon. ed. Lugd. S. 432.

(b) D. M. Lutheri in Altenburg. Tomis bisher noch ungedruckter teutscher Schriften neuer Theil. Halle 1702. fol. S. 346. f. f.

feld, gehörte. Ihr Hauptkennzeichen ist die obersächsische Mundart, und ich wähle zur Probe die schon vorhin angezogene Stelle aus dem Artikel vom Unterschied der Speise:

Christus Matthei 15. entschuldiget die Apostel, da sie gewönliche Traditiones nicht gehalten haben, vnd spricht dabey. Sie ehren mich vergeblich mit Menschen geboten. So er nu dis einen vergeblichen Dienst nennet, möge er nicht nötig seyn. Vnd bald hernach, Was zum munde eingehet, verunreiniget den menschen nicht. Item, Paulus spricht Rom. 4. Das Himelreich stehet nicht in speise oder tranck, Coloss. 2. Niemand sol euch richten in speise oder tranck, Sabbath, etc. Actor. 15. spricht Petrus: Warumb versucht jr Gott mit auffsetzung des Jochs auff der Jünger helse, welches weder vnser Veter noch wir haben mügen tragen? Sondern wir gleuben durch die gnade vnsers Herrn Jhesu Christi selig zu werden, gleicher weise wie auch sie.

Sonst ist noch merkwürdig, daß in dieser Confession das Wort Schelm nicht angetroffen wird. Ein Beweis, daß man damals die gute Bedeutung desselben in der obersächsischen Mundart nicht mehr kannte, ob sie gleich in der schweizerischen und niedersächsischen noch gång und gebe war.

Weil Zeidler bloß in einer Randanmerkung sagt, daß diese Ausgabe zu Wittenberg mit kleinen Lettern gedruckt sey, so ist Krafft (a) verlegen, und weiß nicht, ob er dies für Conjektur von Zeidler halten soll, oder ob Wittenberg, als Druckort, wirklich genannt worden sey. Er glaubt das letzte, und das kömmt mir auch sehr wahrscheinlich vor, denn da Zeidler den Abdruck mit vieler Treue und Fleiß veranstaltet, und selbst Druckfehler der Urschrift, jedoch so, daß er am Rande die richtigern Lesarten bemerkt, beybehalten hat, so würde er gewiß, wäre Wittenberg, als Druckort,

(a) l. c. S. 17.

Druckort, bloß seine Conjektur, solches den Lesern nicht verhalten haben.

Es frägt sich, ob die fünf vorgenannten Ausgaben auch wirklich im J. 1530 zum Druck befördert worden sind. Hieran läßt sich gar nicht zweifeln. Ich schließe solches theils aus den Worten des Titels: auf yetzigen tag zu Augspurg öberantwurt — theils weil das Druckjahr in denen Exemplaren, die ich vor mir habe, wie auch in denen andern, so Krafft angezeigt, mit der römischen Zahl M. D. XXX. ausdrücklich bezeichnet ist. (a) Hier ist zum Beweis die Gestalt der Aufschrift von der Ausgabe, so ich S. 12. angeführet:

Anzeigũng vnd bekantnus des Glaubens vnnd der lere/ so die adpellierenden Stende Key. Maiestet auff yetzigen tag zů Augspurg öberantwurt habend.

M. D. XXX.

(a) l. c. S. 14. 15.

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß die römische Zahl: M. D. XXX. etwas zweydeutig ist. Denn sie kann so wohl das Jahr der Uebergabe der Confession, als auch das Druckjahr bedeuten. Krafft in seiner Dissertation ist der ersten Meinung. Ich getraue mir aber sehr wahrscheinlich zu behaupten, daß sie vielmehr das Druckjahr bezeichnen müsse. Denn sie ist doch von der Aufschrift der Confession durch einen Punkt und ziemlichen Zwischenraum abgesondert, zudem enthalten alle Schriften aus dem damaligen Zeitalter, z. E. die von Luther, Zwingel u. a. welche ohne Anzeige des Orts und Druckers erschienen sind, das Druckjahr auf ähnliche Art. Ich liefere hier zum Beweis den Titel einer Originalschrift von Luthern, die sonder Anzeige des Orts und Druckers erschienen:

Ein predig Mart. Luthers/das man kinder zur Schülen halten solle.

M. D. XXX.

Mich dünkt, daß jeder hier die römische Zahl, von der Aufschrift durch einen Zwischenraum gesondert, für das Druckjahr ansehen und halten wird. Warum also nicht auch bey der vorhingenannten Ausgabe der Confession, da es in der damaligen Zeit Sitte war in Schriften, wo weder Ort noch Drucker genennt worden, das Druckjahr auf solche Weise zu bezeichnen? — Sollte durch die römische Zahl bloß das Jahr der Uebergabe der Confession angedeutet werden, so müßte sie mit dem Titel näher verbunden und nicht durch einen Punkt und Zwischenraum von ihr getrennet seyn. — Dem sey nun aber wie ihm wolle, sie bezeichne das Jahr des Drucks oder der Uebergabe der Confession, oder beides zugleich, so sind die Worte auf dem Titul: auff yetzigen tag zu Augspurg öberantwurt habend — die allen Ausgaben gemein sind, Beweis genug, daß sie 1530 erschienen sind. Denn wäre der Druck später, als 1530 erfolgt, so könnte man doch unmöglich in der Aufschrift sagen: auff yetzigen tag — öberantwurt — mithin müssen sie also in eben dem Jahre, in welchem die Confession dem Kaiser übergeben worden ist, zum Druck befördert worden seyn. Merkwürdig ists, daß sie sämtlich, Rechtschreibung und Mundart ausgenommen, fast Wort für Wort mit einander übereinstimmen. Dies hat Krafft schon vor mir bemerkt, so wie ich auch von denen Ausgaben, so ich vor mir gehabt, und fleißig collationiret, das Nämliche behaupten kann. Diese Bemerkung werde ich zu meinem Zwecke sehr gut zu nutzen wissen.

Es kömmt nun die für den Kritiker so wichtige Frage: Aus was für Quellen sind diese fünf Ausgaben, woran weder die evangelischen Fürsten nach Melanchthon Theil hatten, geflossen? — Sonder allem Zweifel aus Copeyen, die schon frühzeitig von der Confession, noch ehe die letzte Revision vor sich ergangen, genommen worden sind. Hier ist der Beweis, den so leicht Niemand umstossen wird noch

kann. Als Churfürst Johannes die Confession, oder Apologie, wie man sie damals nannte, an Luthern nach Coburg einsandte, daß dieser sein Bedenken darüber ausstellen sollte (a), Luther aber sie mit seiner völligen Genehmhaltung den 15ten May an den Churfürst nach Augspurg zurückschickte (b), so hat sie Melanchthon nach der Zeit, wie er solches selbst an Luthern unterm 22sten May geschrieben, noch weiter geändert und verbessert, diesem und jenem Artikel eine andere Gestalt gegeben, und vorzüglich die von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt ganz umgearbeitet (c). Hierzu gab ihm auch die verzögerte Ankunft

(a) Das Rescript des Churfürstens zu Sachsen, das an **Luthern** zu Coburg in dieser Sache ergangen, steht in **Cyprians** Beylagen zu seiner Historie der A. C. S. 168. 169. Ich habe es im Weimarischen gemeinschaftl. Archive Reg. E. Fol. 37. Vol. I. Act. vorgefunden, und der Fascikel, der das Rescript, nebst noch andern zur Zeit noch nicht genutzten intereßanten historischen Nachrichten, enthält, hat folgende Aufschrift: **D. Martin Luthers Manuscripta An Churf. Johansenn von Coburgk auß, in sachen die dazumal zu Augspurgk vbergebene Confesion vnd darauff erfolgte Tractation vnd Handlung betr. Item, Des Churf. Schreiben an D. Luthern von Augspurg auß** —.

(b) **Luther** schreibt an Churfürst Johannes: **Gnad vnd Fride ynn Christo vnserm Herrn, Durchleuchtigster, hochgeborner Fürst, gnedigster Herr, Ich hab M. Philipsen** *Apologia* **vber lesen, die gefellet mir fast wol vnd weis nichts dran zu bessern noch endern, würde sich auch nicht schicken, denn ich so sanffte vnd leise nicht tretten kan. Christus vnser Herr helffe, das sie viel vnd grosse Frucht schaffe, wie wir hoffen vnd bitten Amen. u. s. w.** Aus **Luthers** Originalbriefe im Weimarischen gemeinschaftlichen Archive.

(c) COELESTIN. histor. comit. M. D. XXX. Augustæ celebrator. S. 44. *In Apologia quotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior iusto, exemi, supposita alia disputatione eadem de re, paullo vberiore. Nunc de potestate*

Ankunft des Kaisers, der erst am 16ten Jun. seinen Einzug zu Augspurg hielt, Zeit und Musse. Vergleicht man nun diese fünf frühern Ausgaben der deutschen Confession mit den Melanchthonischen in Rücksicht der beiden Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt, welch eine merkwürdige Differenz, nicht nur in Ansehung der Worte, sondern auch der Sachen selbst, wird man nicht wahrnehmen? Denn das liegt doch klar zu Tage, daß sie in den Melanchthonischen Ausgaben weit besser und gründlicher bearbeitet erscheinen, und daß sie die Pfaffheit mit allen ihren Misbräuchen, und des Pabsts pretendirte Macht und Gewalt, mit viel stärkern und lebendigern Farben zeichnen, als die in denen fünf frühern Ausgaben der deutschen Confession vom J. 1530, wo ein viel linderer und sanfterer Ton herrscht, auch nicht einmal des Pabsts Erwähnung geschiehet. (a) Darum schreibt auch Melanchthon, nachdem er diese Artikel umgearbeitet, den lindern Ton geändert, und die Möncherey mit allen ihren Misbräuchen zur Schau ausgestellt, an Luthern: (b) *Caesari est exhibita defensio nostra, quem tibi mitto legendam. Satis est iudicio meo vehemens. Nam monachos satis depictos videbis.* Welch einen deutlichen Wink giebt er hier nicht, daß der Artikel von Klostergelübden in dem Exemplare, das dem Kaiser überreicht worden, ganz eine andere Gestalt gehabt habe, als in der Copey der Confession, die Luther den 15ten May an Churfürst Johannes nach Augspurg zurückgeschickt hat? — Es

clavium etiam disputo. Vellem percurrisses articulos fidei, in quibus, si nihil putaueris esse vitii, reliqua vtcunque tractabimus. Sub inde etiam mutandi sunt atque ad occasiones accomodandi.

(a) Beweise werden unten folgen, denn ich werde die Ausgaben mit einander collationiren.

(b) Epist. Phil. Melanchth. L. I. ed. PEVCERI. S. 9.

— Es ist zu verwundern, daß zur Zeit noch kein Litterator auf die Differenz, so zwischen den fünf frühern Ausgaben der deutschen Confession vom J. 1530 und den Melanchthonischen in Betracht der Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt obwaltet, gemerket hat. Und hätte auch jemand darauf gemerkt, so hat sich doch dermalen noch niemand darum bekümmert, woher der Unterschied komme. Ich weis keinen andern Schlüssel, die Differenz zu erklären, als Melanchthons eigne Worte: *Locum de votis, quia erat exilior iusto, exemi, supposita alia disputatione eadem de re, paullo vberiore. Nunc de potestate clavium etiam disputo.* — Ich gründe hierauf den Schluß, daß diese fünf Ausgaben der deutschen Confession, so schon im J. 1530 ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände erschienen sind, sämtlich auf Copeyen beruhen müssen, die von der Confession genommen worden, noch ehe Melanchthon mit der Umarbeitung der Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt völlig zu Stande gekommen: und daß sie also die beiden Artikel, noch in ihrem ersten Entwurfe, vielleicht in eben der Form und Gestalt darstellen, wie sie Luther zu Coburg gelesen hat. Wann oder zu welcher Zeit, und an wen die Copeyen, worauf diese Ausgaben beruhen, ausgegeben worden, läßt sich historisch nicht bestimmen. — Jedoch hat mich Cyprian (a) belehret, daß Churfürst Johannes am 14ten Jun. den Städtischen die Confession deutsch, und also noch vor ihrer letzten Revision, mitgetheilt habe. Er hat diese Nachricht aus einem Diario Mspto geschöpft.

Nun folgen die Melanchthonischen Ausgaben der deutschen Confession. Ich darf aber nur folgende zwo, als Hauptausgaben, bemerken. Die erste macht mit der Latei-

(a) Historie der A. C. S. 249.

Lateinischen, mit welcher sie zu gleicher Zeit herausgekommen ist, Ein gemeinschaftlich Ganzes aus. Der Haupttitel lautet folgendergestalt:

Confessio fidei exhibita inuictiss. Imp. Carolo V. Caesari Aug. in Comicijs Augustae. Anno M. D. XXX. Addita est Apologia Confessionis. **Beide Deudsch vnd Latinisch.** *Wittebergae.* In fine Apologiae: *Impressum per Georgium Rhau. M. D. XXXI.* Der deutschen Confeßion ist noch ein besonderer Titul vorgesetzt: **Confessio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte: Vberantwort Keiserlicher Maiestat: zu Augspurg. Anno M. D. XXX. Apologia der Confessio.** Am Ende der Apologie: **Gedrückt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw. Anno M. D. XXXj.** 4.

Verschiedene Litteratoren, Hane (a), Reimmann (b) Vogt (c), Lilienthal (d), Feuerlein (e) und Clement (f) haben diese höchst seltene Ausgabe der Confession schon vor mir angezeigt und beschrieben. Ich habe zwey Exemplare vor mir, davon das eine der hiesigen Herzoglichen, das andere der Bibliothek des Herrn Kirchenrath Griesbachs zugehört. In der Vorrede erzählt Melanchthon die nähere Veranlassung dieser Ausgabe: nämlich ein gewinnsüchtiger Buchhändler habe ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände, die Confession verfälscht edirt:

(a) Histor. crit. A. C. S. 58.

(b) Catal. bibl. theol. S. 409.

(c) Catal. libr. rarior. S. 209. 210.

(d) Fortgesetzte theol. Bibliothek. S. 856.

(e) Biblioth. symb. S. 42. 43.

(f) Bibliothéque historique et critique, T. II. S. 219. 220.

edirt: allen Verleumdungen aber, die diese verderbte Confession den evangelischen Fürsten und Ständen leicht verursachen könnte, vorzubeugen, habe er diese Ausgabe, so nach einer guten Copey abgedruckt worden, ans Licht gestellet. Es läßt sich aus den angezogenen Worten in der Vorrede nicht mit Gewißheit schließen, ob er eine verderbte deutsche oder lateinische Confession gemeinet. Vielleicht hatte er die deutsche Wittenbergische in Sinn, die im Jahr 1530 ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände erschien, und die ich oben S. 21. angeführet. Es kann aber auch seyn, daß er eine lateinische gemeinet, so gleichfalls im J. 1530. ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände, unter folgendem Titul:

Confessio exhibita Caesari in Comitijs Augustae, Anno M. D. XXX. 4.

herausgekommen war. (a) — Genug es läßt sich hierüber nichts bestimmtes sagen, da der Haupttitul, mithin auch die Vorrede, so wohl für die lateinische, als deutsche Confession, gehöret. — Hane (b) hat die deutsche Ausgabe nicht gesehen: so kannte sie auch Salig (c) nicht: doch hat er in der Vorrede zu seiner Historie der A. C. das Gegentheil gemeldet, und hätte sie Element (d) gelesen, so hätte er sich die Mühe spahren können, in seiner Bibliothek den Salig eines bessern zu belehren. Ich weiß nicht woher es gekommen, daß die Litteratoren gewöhnlicher maaßen die lateinische und deutsche Confession von einander zu trennen pflegen, da doch beide zusammen Ein Ganzes ausmachen. Hier sind meine Gründe:

1) Sie

(a) S. KRAFFT l. c. S. 18. 48 — 56.

(b) l. c. S, 56.

(c) l. c. S. 697.

(d) Bibliothéque historique et critique. T. II. S. 225.

1) Sie haben beide einen gemeinschaftlichen Haupttitel, auf welchem die Worte: Beide, Deudsch vnd Latinisch, doch ganz klärlich zeigen, daß sie nicht von einander zu sondern, sondern zusammen gehören.

2) Sowohl die lateinische als deutsche Confession und Apologie sind in einem und ebendemselben Formate und Jahre 1531. zu Wittenberg, bey Rhaw herausgekommen.

3) Es existiren eben so viel Abdrücke der lateinischen als deutschen Confession und Apologie, so in ebendemselben Jahre 1531. bey Rhaw, zu Wittenberg in 4. herausgekommen sind. Darüber muß ich mich näher erklären. Schon Krafft (a) und Feuerlein (b) haben dreyerley Gattung von Exemplaren der lateinischen Confession unterschieden und bemerkt, daß wenigstens der Titulbogen auf dreyerley Weise existire. Es giebt nämlich Exemplare, die nach Krafft die ganze Aufschrift mit Capitallettern haben. (c) Andere haben bloß die Worte: *Confessio fidei* — — *in Comicijs Augustae, Anno M. D. XXX.* mit Capitallettern. — Und noch eine dritte Gattung hat die Aufschrift auf folgende Weise:

CON-

(a) l. c. S. 46.

(b) l. c. S. 41-43.

(c) Diese Gattung der Exemplare zeichnet sich auch noch dadurch aus, daß dem Druckort: Witebergæ auch das Druckjahr: M. D. XXX. beygefügt worden. Das scheint nun meiner Meynung, als ob die lateinische Confession und Apologie im J. 1531 erst herausgekommen, geradezu entgegen zu seyn. — Keinesweges, denn da die Confession und Apologie zusammengehören, es aber am Ende der Apologie heißt: Impressum per Georgium Rhau M. D. XXXI. so kann ich füglich behaupten, daß diese Gattung der Exemplare erst im J. 1531 herausgekommen ist.

CONFESSIO FIDEI
exhibita inuictiſs. Imp. Carolo V.
Cæſari Aug. in Comicijs
Auguſtæ,
Anno
M. D. XXX.

Addita eſt Apologia Confeſsionis.

Beide, Deutſch
vnd Latiniſch

Pſalm. 119.
Et loquebar de teſtimonijs tuis in conſpectu Regum, & non confundebar.

WITEBERGAE.

Sowohl das Exemplar aus der hieſigen Herzogl. als Griesbachiſchen Bibliothek haben einen Titulbogen der dritten Art. Eben in dieſe Claſſe gehört auch das Exemplar, ſo mir aus der Herzogl. Gothaiſchen Bibliothek mitgetheilt worden, und ſo ich ſchon oben S. 7. angeführet, obgleich bey dieſem die deutſche Confeſſion fehlt. Uebrigens ſtimmen dieſe drey Abdrücke der lateiniſchen Confeſſion, die ſchon Krafft collationiret, Wort für Wort, Zeile für Zeile, Blatt für Blatt, genau mit einander überein — alles ein Beweis, daß nur der Titulbogen auf dreyerley Weiſe exiſtiret. — So vielerley Abdrücke nun von der lateiniſchen Confeſſion vorhan-

vorhanden sind: eben so viel finden sich auch von der deutschen, ob man sie gleich der Aufschrift nach, die bey allen einerley ist, nicht unterscheiden kann. Ich bemerke folgenden Unterschied. Der erste Abdruck hat zween grobe Druckfehler: denn im dreyzehnten Artikel heist das letzte Wort der ersten Periode stercke, statt sterckt — und im Artikel von der Messe heist es: So man nu keine ewigkeit hierin — statt: So man nu keine newigkeit hierin — Ein Exemplar dieser Art besaß Feuerlein (a). Der zweete Abdruck hat nur den ersten Druckfehler, aber nicht den zweeten: von der Art ist das Exemplar, das dem Herrn Kirchenrath Griesbach gehöret. Der dritte Abdruck ist der correkteste und hat keinen von den vorgenannten Druckfehlern. Ein solch correktes Exemplar besitzt die hiesige Herzogl. Bibliothek. Uebrigens kommen die beiden letzten Abdrücke, denn von dem ersten, den Feuerlein besessen, kann ich nicht urtheilen, Wort für Wort, Zeile für Zeile, Blatt für Blatt, einige wenige Abweichungen der Rechtschreibung ausgenommen, die nicht von Erheblichkeit sind, mit einander überein.

Alle drey vorgenannte Gründe werden die Leser überzeugen, daß die lateinische und deutsche Confession, so bey Rhaw zu Wittenberg 1531. 4. gedruckt worden, nicht von einander zu trennen sind, sondern Ein Ganzes ausmachen. Sonst stand diese Ausgabe in großem Ansehen, und ward für avthentisch gehalten: doch ist ihr Ansehen, wenigstens für die deutsche Confession, gefallen, seitdem im Corpore Brandenburgico und Concordienbuche eine Confession erschienen ist, bey welcher die Originalurkunde zum Grunde liegen soll, und die, kritisch betrachtet, von der angezeigten Melanchthonischen deutschen Confession beträchtlich abweichet. Doch pflegen die Litteratoren diese Aus-

(a) Bibl. Symb. S. 43. p. 257. ed. Riedereri.

Ausgabe in Ansehung der lateinischen Confession die avthentische zu nennen. Denn bekanntlich ist die lateinische Confession nach dem Original, welches der Kaiser für sich behalten, und das zuvörderst im Brüsselischen Archiv (a) beygelegt worden, hernach aber ins Churmaynzische Reichsarchiv gekommen, wo es noch dermalen aufbewahret wird, (b) nie edirt worden. Nach dem glaubwürdigen Zeugnisse Lindani (c) soll das lateinische Original, das ihm Zwichem aus dem Brüsselischen Archiv zum Collationiren im J. 1560 mitgetheilet hat, mit Melanchthons eigner Hand geschrieben seyn. Denn er hat andere Handschriften des Philippus dagegen gehalten, und sie mit der Hand im Original der lateinischen Confession völlig einerley gefunden.

Die zwote Melanchthonische Hauptausgabe der deutschen Confession ist, wie unten erwiesen werden soll, die avthentische: ob sie gleich zur Zeit als solche noch nicht anerkannt worden. Die ältern Theologen scheinen sie nicht gekannt zu haben, und in unsern Zeiten war Feuerlein der erste, der sie kritisch angezeigt hat. Sie hat folgende Aufschrift:

Confessio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte, Vberantwort Keiserlicher Maiestat, auff dem Reichstag

(a) VIGLII ZWICHEMI epistolæ ad IOACHIM. HOPPERUM. Leovard. 1661. LV. — *Illustrissimus Dux a me hisce diebus nomine Regis petiit, Originalem Confessionem Augustanam, anno* CIↃ IↃ XXX *Cæsari oblatam, quæ meæ custodiæ ac Archiuo tradita erat.* — Zwichem war damals Präsident des hohen Raths zu Brüssel, und das Archiv stand unter seiner Aufsicht.

(b) KRAFFT confessio Aug. eod. quo exhibita fuit anno septies impressa. S. 38.

(c) LINDAN. concord. discors S. 186. 187.

tag gehalten, zu Augspurg, Anno M. D. XXX. Apologia der Confessio, mit vleis emendirt. Am Ende der Apologie: Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw.

Ich bin so glücklich gewesen von dieser Ausgabe zwey Exemplare zu erhalten, die mir der Herr geheime Regierungsrath Hetzer und Herr Kirchenrath Griesbach aus ihren Bibliotheken zum Gebrauch gütigst mitgetheilet haben. Ich finde weder auf dem Haupttitel noch am Ende der Apologie das Jahr angezeigt, wann diese Hauptausgabe der Confession, so noch weit seltener als die vorhergehende angetroffen wird, zum Vorschein gekommen ist. Jedoch läßt sich aus dem besondern Titul, welcher der Apologie vorgesetzt ist: Apologia der Confession aus dem Latin verdeudschet, durch D. Justum Jonam Witeberg. M. D. XXXIII. — schliessen, daß sie 1533 gedruckt seyn müsse. Sie unterscheidet sich merklich von der vorhergehenden, denn sie ist in Ansehung mancher Artikel, z. E. des IV. V. VII. XIII. XV. XX. weit vollständiger und ausführlicher. Feuerlein (a) hat Recht, wenn er sagt: *haec editio paucis Criticis visa.* — Ausser denen angezeigten Exemplaren finde ich nur noch wenige, die ehemals Herzog Rudolph zu Braunschweig (b), Löscher in Dresden (c), Cyprian (d) und Vogt (e) besessen

(a) Biblioth. symb. ed. RIEDERERI. S. 44. 45.

(b) HERMANN v. d. HARDT in autographis Lutheri aliorumque celebr. virorum. T. I. S. 303.

(c) Catal. bibl. Loescher. P. I. in den Supplement. S. 60. n. 1003.

(d) Bibliotheca CYPRIANICA S. 740.

(e) Catal. libror. rarior. S. 210.

sessen haben. Feuerlein fällt von dieser Ausgabe, die er mit der vom Jahr 1531. 4. sorgfältig verglichen, das Urtheil, daß sie von Melanchthon geändert und interpoliret worden sey. Es wird sich aber bald zeigen, daß sie mit der Originalurkunde, die Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Augspurg vorgelesen und eingehändiget ward, und noch dermalen im Reichsarchiv aufbewahret wird, übereinstimme. Die Worte auf dem Titul: Apologia der Confessio, mit vleis emendirt — die man auch in spätern Ausgaben vom Jahr 1540 in 4. und 8. findet, deuten an, daß die Apologie in einigen Artikeln z. E. von der Erbsünde — wie wir für Gott gerecht geschätzt und gefellig worden — daß man allein durch glauben, sola fide, gerecht geschetzt werde — von gesetz uud werken, u. s. w. von Melanchthon umgearbeitet worden sey. Noch muß ich eines geringen Unterschieds des Hetzerischen und Griesbachischen Exemplars gedenken. In jenem stehen im sechsten Artikel folgende vier Zeilen:

> sam gegen Gott, Dieweil wir aber Gottes
> gesetz nicht genug thuen, Gott nicht gnug-
> sam fürchten, nicht starck gnug vertrawen
> vnd gleuben, vnd allerley böse sündliche lüste

aus Versehen des Setzers doppelt: dieser Fehler aber ist in dem Griesbachischen abgeändert worden, denn sie sind in diesem weggelassen. Da ich übrigens zwischen beiden Exemplaren nicht die mindeste Differenz bemerkt, denn sie stimmen Buchstab für Buchstab, Wort für Wort, Zeile für Zeile, Blatt für Blatt, mit einander überein, so schließe ich hieraus, daß Melanchthon nur zwey Blätter von dem ersten Bogen, wo sich der Fehler eingeschlichen, hat umdrucken lassen.

Mehr

Mehr Melanchthonische Ausgaben der deutschen Confession, die von einander verschieden wären, sind nicht vorhanden. Denn an die letzte, als die avthentische, schliessen sich die andern alle wörtlich an. Und da die avthentische erst im J. 1533 erschien (a), was hat Melanchthon gethan, um ihre Avthenticität herauszusetzen? — Und wie ist es gekommen, daß sie bis auf den heutigen Tag zu keinem kritischen Ansehen hat gelangen können? — Diese wichtigen Punkte sollen jetzt erörtert und untersucht werden.

Es ist freylich nicht zu läugnen, daß Melanchthon selbst viel beygetragen, daß seine avthentische Ausgabe verkannt geblieben ist. Warum ließ er ihr im J. 1531 eine Confeßion in 4. die nicht sein Concept, woraus die Confession für den Kaiser mundiret worden war, sondern, wie er selbst in der Vorrede sagt, nur eine gute Copey, ein *exemplar bonae fidei*, zum Grunde hatte, vorangehen? — Und da er sie später als jene herausgab, warum begleitete er sie nicht wenigstens mit einem Prolog, der seine Zeitgenossen auf ihre Avthenticität aufmerksam machte? — Hier

(a) **Cyprian** beschreibt in seiner Geschichte der A.C. S. 155. eine **Melanchthonische** Ausgabe der deutschen Confession 1531. 8. die von der Quartausgabe, die in eben dem Jahre zu Wittenberg bey Rhau herausgekommen, verschieden seyn soll, und setzt ihr Hauptkennzeichen darinn, daß sie vermehrter und vollständiger sey, und z. E. den dreyzehnten und funfzehnten Artickel noch einmal so weitläuftig, als die Quartausgabe, darstelle. Eben das nämliche muß auch von der drey und dreyßiger Ausgabe, wenn man sie mit der 1531. 4. vergleichet, gesagt worden. Hätte also **Cyprian** sich nicht geirret, doch kömmt mirs, wie ich unten zeigen werde, sehr wahrscheinlich vor, daß er sich geirret habe, so hätte **Melanchthon** die avthentische Confession, die mit der Urschrift im Reichsarchiv übereinkömmt, schon 1531. 8. geliefert.

— Hier hat Melanchthon allemal gefehlet, so wie mirs bis auf diese Stunde Räthsel ist, daß der Mann im J. 1531 die Confession zwar nach einer guten Copey, aber doch nicht aus seinem Concepte, woraus sie für den Kaiser mundiret worden war, ediret hat? — Hatte er es etwa nicht gleich bey der Hand? — Oder es einem seiner auswärtigen Freunde communiciret? — Und da doch nun einmal ein Versehen vorgegangen war, und er die avthentische Confession, später als die im J. 1531. 4. ans Licht gestellet hat, warum war er denn so träge und läßig, seinen Zeitgenossen über diesen Vorgang nicht den mindesten Aufschluß zu geben? — Wie vielen Vorwürfen und Verleumdungen würde er dadurch nicht auf einmal entgangen seyn? — Genug sein Stillschweigen über diesen Punkt hat er theuer bezahlen müssen. Denn hier wars Pflicht zu reden, und nicht zu schweigen. Aber hat er denn gar nichts gethan, um seine Zeitgenossen auf die avthentische Ausgabe aufmerksam zu machen? — Da er auf dem Convent zu Schmalkalden 1537 selbst zugegen war, und dort auf Befehl der evangelischen Fürsten und Stände die Confession wider durchgesehen, und den 24 Februar von neuem und auch von ihm selbst mit unterschrieben ward (a), welche von beiden Editionen, 1531. 4. oder 1533. 8. hat er damals unterschreiben lassen. Ferner da noch in eben dem Jahre 1537 der Churfürst Johann Friedrich, Luthern und Pomerano durch den Canzlar Brück sein Misfallen wegen der von Melanchthon in etlichen Punkten geänderten Confession in geheim zu erkennen gegeben (b), was hat Luther dem Churfürsten geantwortet, und

(a) WIGANDI Historia A. C. in den Beylagen zu Cyprians Historie der A. C. S. 144. 145. Gründliche Historie der A. C. Leipz. 1584. S. 261. f. f.

(b) Seckendorf und Cyprian haben das Originalprotocoll im gemeinschaftlichen Weimarischen Archiv, das folgende Aufschrift führt:

und wie hat sich Melanchthon gegen diese Beschuldigungen vertheidiget, die nothwendiger weise, da die verfälschte lateinische Ausgabe vom J. 1540 noch nicht erschienen war, einen Bezug auf die beiden deutschen Ausgaben 1531. 4. und 1533. 8. haben mußten, weil nämlich in der letzten manche Artickel anders und vollständiger als in der ersten dargestellet sind? — Es hat keiner von den alten Geschichtschreibern den ersten Punkt, nämlich was für eine Edition der Confession, die kurzgefaßte 1531. 4. oder die avthentische 1533. 8. auf dem Convent zu Schmalkalden 1537 unterschrieben worden, berühret: wenigstens habe ich Spalatin und Myconius, die doch beide zu Schmalkalden die Confession mitunterzeichnet haben, wie auch Sleidan, Hortleder und Seckendorf vergeblich zu diesem Behufe aufgeschlagen, und Scultetus Annalen reichen nicht bis dahin. Auch hat Seckendorf (a)

Fürhaltung so DOCTORI MARTHINO vnd DOCTORI POMERANO durch Doctor Brücken in beysein vnd gegenwertickeit Vnsers genedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachssen ꝛc. zu Witembergk bescheen, Sonnabendt nach *Cantate Anno Domini* XVc. XXXVII.

in Händen gehabt, und der letzte hat es in seiner Historie der A. C. S. 162. f. f. abdrucken lassen. Die hieher gehörige Stelle lautet also:

So solt sich auch Magister Philip angemast habenn, Euer Churfl. Gnaden vnd der andern Fürsten vnd Stende Confession, vor kay. mayt. zu Augsburg bescheenn, in etzlichen Puncten zu ändern, myltern vnd anderweit drucken zu laßenn, one Euer Churfürstl. Gnaden vnd der andern Vorwissenn vnnd Bewilligung, deß er sich, Euer Churfürstl. Gnaden erachtens ie billich solt enthalten haben, nachdem die Confession Euer Churfürstl. Gnaden vnd der andern Stende furnemlich ist. u. s. w.

(a) Comment. de Lutheranismo. L. III. §. 60. S. 165. Optarim vt reperire potuissem, quae Lutherus responderit. —

in den Originalacten des Weimarischen gemeinschaftlichen Archivs vergeblich gesucht, was Luther dem Churfürsten in Ansehung der vom Melanchthon vorgenommenen Veränderungen mit der Confession geantwortet — und eben so wenig ist bekannt, wie sich Melanchthon gegen diese Beschuldigungen, die ihm doch nicht verborgen bleiben konnten, vertheidiget habe. — Genug, diese historische Lücke ist Ursache, daß Melanchthons avthentische Ausgabe der Confession verkannt geblieben; und sollte sie noch einmal aus dem Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv ergänzt werden können, es sey nun daß der Pendant zu dem in der Note angezeigten Originalprotocoll:

Fürhaltung so *Doctori Marthino* **vnd** *Doctori Pomerano* — — **Zu Witembergk bescheen, Sonnabendt nach** *Cantate*, *Anno Domini XV^c XXXVII.*

sich noch vorfände, oder daß jemand die Originalacten des Schmalcaldischen Convents zu diesem Behufe durchblätterte, so würde die Sache allemal so ausfallen, daß wir zu dem ganz unläugbaren Beweise, den ich unten für Melanchthons avthentische Ausgabe der Confession liefern werde, noch aus diesem Zeitalter einige schätzbare Zeugnisse bekommen würden, die ihn noch mehr bestätigten. Vielleicht, da ich der Quelle so nahe bin, kann ich künftig dem Publikum die wirklich interessante Nachricht mittheilen, welche von beiden Editionen der Augspurgischen Confession vom Jahr 1531 oder 1533 (ohnstreitig die vom letztern Jahre) auf dem Convente zu Schmalkalden 1537 unterschrieben worden sey. —

Ist nun gleich das damalige Zeitalter, aus Ursache der vorgenannten historischen Lücken, für die Avthenticität der Ausgabe der Confession vom J. 1533 arm an Zeugnissen, so

so ist doch der darauf folgende Zeitraum desto reicher: und man wird sehen, daß Melanchthon alles, was in seinen Kräften gestanden, gethan habe, sie seinen Zeitgenossen, als avthentisch, darzustellen. Ich führe folgende drey Beweise.

Der erste ist litterarisch. Denn Melanchthon hat die avthentische Ausgabe der Confession vom J. 1533 bis 1560. und also bis an seinen Tod, ununterbrochen, ohne die mindeste Veränderung, zu Wittenberg bey Rhaw, oder dessen Erben, abdrucken lassen, da er hingegen die deutsche Confession 1531. 4. nicht wieder auflegen lassen, und sie also dadurch stillschweigend für unächt, ich meine nicht für kritisch und avthentisch erkläret hat. Feiner konnte doch Melanchthon den Fehler, den er gemacht, nicht bessern, als er ihn gebessert hat. — Auf diesen Umstand hat zur Zeit noch kein Litterator gemerkt, und mich dünkt, daß er als litterarischer Beweis für die Avthenticität der Confession vom J. 1533. von nicht geringer Erheblichkeit ist. Denn man kann keine einzige Melanchthonische Ausgabe der deutschen Confession aufweisen, welche die vom J. 1531. 4. in den folgenden Jahren widerhohlte: Da hingegen alle vom J. 1533 an bis 1560 nicht im mindesten variiren, sondern sich Wort für Wort an die avthentische anschließen. Wer siehet nicht hieraus, wie Melanchthon stillschweigend die erste Edition 1531. 4. herabgewürdiget, und was er hingegen der zwoten, als der avthentischen, für Werth beygeleget, indem er sie durch öftere Ausgaben, die nicht variiren, sondern wörtlich übereinstimmen, allgemein bekannt zu machen gesucht hat. Meinem Beweise die Vollständigkeit zu geben, muß ich die Suite der Melanchthonischen Ausgaben der Confession, die alle die avthentische wiederhohlen, kürzlich anführen. Ich theile die Ausgaben in zwo Classen, und werde zuvörderst die anzeigen, so ich selbst in Händen gehabt und

collationiret, oder doch vom Feuerlein collationiret worden sind. Hernach will ich noch von einigen andern reden, die ich nicht gesehen, und auch kein neuerer Litterator kritisch beleuchtet hat, von denen ich aber doch mit höchst wahrscheinlichen Gründen darthun kann, daß sie mit der avthentischen übereinstimmen müssen.

Erste Classe
Melanchthonischer Ausgaben
der deutschen Confession,
die sämtlich die avthentische vom J. 1533 widerhohlen.

Es stehen in dieser Classe folgende acht Ausgaben:

1) **Confessio oder Bekantnus des Glaubens, etlicher Fürsten vnd Stedte, Vberantwort Keiserlicher Maiestat auff dem Reichstag gehalten zu Augspurg, Anno 1530. Apologia der Confeßio, mit vleis emendirt. Wittemberg 1540. durch Georgen Rhaw in 4.**

Das Exemplar gehört der Herzogl. Gothaischen Bibliothek und hat den Vorzug, daß es sehr correkt abgedruckt worden ist. Es sind in selbiger manche grobe Druckfehler, die ich in der avthentischen noch hie und da wahrgenommen, mit vieler Sorgfalt gebessert worden. Man muß sie nicht mit der verfälschten lateinischen Confession verwechseln, die in eben diesem Jahre 1540. 4. zu Wittenberg bey Georg Rhaw herausgekommen ist, und die ich oben S. 7. in der Note angezeigt habe.

2) Con-

2) Confeſſio oder Bekantnus des Glaubens, etlicher Fürſten vnd Stedte — — — Apologia der Confeßio, mit vleis emendirt: *Anno M. D. XL.* Am Ende der Apologie: Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhaw in 8.

Es hat mir Herr Oberconſiſtorialrath Schneider aus ſeiner Bibliothek dieſe Ausgabe gütigſt mitgetheilet. Sie iſt ein correkter Abdruck der Originalausgabe vom J. 1533. doch ſo, daß die Druckfehler ausgemerzet worden ſind. Merkwürdig iſt auch noch, daß die erſten fünf Bogen, Wort für Wort, Zeile für Zeile, Blatt für Blatt mit der avthentiſchen übereinſtimmen. Doch hat der Setzer in den letzten vier Blättern dieſe Harmonie unterbrochen. Hier ſchließt ſie ſich zwar Wort für Wort, aber nicht Zeile für Zeile und Blatt für Blatt an die avthentiſche an.

3) Confeſſio oder Bekentnis des Glaubens, Durch den Durchleuchtigſten, hochgebohrnen Fürſten vnd Herrn, Herrn Johans Hertzogen zu Sachſen, Churfürſten ꝛc. vnd etliche Fürſten vnd Stedte, vberantwort Keiſerlicher Maieſtat, auff dem Reichstag, gehalten zu Augſpurgk, Anno 1530. — Vnd durch den durchleuchtigſten, hochgebohrnen Furſten vnd Herrn, Herrn Auguſtum Hertzogen zu Sachſen, Churfürſten ꝛc. von wegen der Viſitation jzt wider in druck verordnet, Anno 1555. Wittemberg. Am Ende: Gedruckt zu Wittemberg Durch Georgen Rhawen Erben. 1555. 4.

Ich habe ein Exemplar aus der Herzogl. Gothaiſchen Bibliothek vor mir, und finde es mit der Originalausgabe

der Confession wörtlich übereinstimmend. Statt der Apologie, die sonst den Melanchthonischen Ausgaben der Confession beygefüget ist, stehet hier die Repetition der Augspurgischen Confession. Sonst ist auch noch merkwürdig, daß diese Ausgabe öffentlich autorisiret worden ist. Denn sie ist zum Behufe der Visitation, die Churfürst August 1555 in seinen Landen angestellet (a), abgedruckt, und also in Kirchen und Schulen eingeführet worden.

4) **Confessio, oder Bekantnus — — — — Apologia mit vleis emendirt. Wittemberg, durch Georg Rhawen Erben.** 1556. 8.

Diese Ausgabe habe ich nicht gesehen. Feuerlein aber hat sie collationiret und mit der vom Jahr 1533 und 1540 übereinstimmend gefunden.

5) **Confessio — — Apologia der Confession, mit vleis emendirt. Wittemberg durch Peter Seitz.** 1558. 8.

Auch diese Ausgabe habe ich nicht in Händen gehabt. Ich kann mich aber auf Feuerlein verlassen, der sie collationiret, und ihre Uebereinstimmung mit denen schon angezeigten Ausgaben bemerkt hat.

6) **Confessio oder Bekentnis des Glaubens — — — Vnd durch den durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augustum Hertzogen zu Sachsen, Churfürsten rc. von wegen der Visitation im 1555 Jar in druck verordnet. Wittemberg. Gedruckt durch Georgen Rhawen Erben. Anno** 1558. 4.

Es

(a) Chursächsische Kirchenordnung. Leipzig 1580. S. 289.

Es hat keiner von den neuern Litteratoren diese Ausgabe, von welcher ich zwey Exemplare, eins aus der hiesigen Herzogl. und das andere aus der Bibliothek des Herrn Oberconsistorialrath Schneiders erhalten, angeführt. Sie stimmt mit der vom J. 1555 nicht bloß wörtlich, sondern auch Zeile für Zeile und Blatt für Blatt überein.

7) **Confessio oder Bekentnis des Glaubens: etlicher Fürsten vnd Stete: vberantwort Keiserlicher Maiestet auff dem Reichstage, gehalten zu Augsburg. Anno M. D. XXX. —**

Unter diesem Titul befindet sich ein sehr correkter Abdruck der avthentischen Confession im IX Theile von Luthers Werken, der zu Wittenberg bey Hans Lufft 1557 herausgekommen. Die Confession steht S. 304 b f. f. Daß Melanchthon an ihrem Abdrucke Theil habe, ist klar, theils weil die damaligen Wittenbergischen Theologen die Herausgabe von Luthers Schriften gemeinschaftlich besorgten, theils weil Melanchthon auch diesen Theil mit seiner Präfation begleitet, und ihn dem damaligen Churfürsten von der Pfalz dedicirt hat.

8) **Confessio, oder Bekentniß des Glaubens, durch den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Herzogen zu Sachsen, Churfürsten etc. vnd etliche Fürsten vnd Stedte, so der Confeßion unterschrieben sind, vberantwortet Keiser. Mayestet, auff dem Reichstag gehalten zu Augspurgk, Anno 1530.** Unter dieser Aufschrift steht die avthentische Confession in dem *Corpore doctrinae Christianae Germanico*, d. i. **Ganze Summa der**

rechten

rechten waren christlichen Lehre des heil. Evangelij — in etliche Bücher ganz richtig, gottseelig und christlich verfasset, durch den Ehrwürdigen Herrn Philippum Melanchthonem. Leipzigk, Anno M. D. LX. Fol.

Es ist zwar aus Löschers histor. motuum. P. III. S. 197. 201. bekannt, daß Vögelin das Corpus doctrinä zusammengetragen, und ihm auch den Titul gegeben habe. Doch steht der eben angezogenen ersten Ausgabe des Corporis doctrinä Melanchthons Vorrede vom 29. Sept. 1559 vor, und also ists wahrscheinlich, daß sie, wie auch schon Joh. Andr. Schmid in einem Programm de corporibus Philippico, Pomeranico — welches Pfaff seiner introd. in histor. theol. litter. T. I. S. 233. f. f. einverleibet, noch bey Lebzeiten Melanchthons herausgekommen, und daß er selbst dafür gesorgt, daß die avthentische Ausgabe der Confession darinn abgedruckt worden ist. Denn es ist bekannt, daß die Kryptocalvinisten nach Melanchthons Tode den lateinischen Editionen des Corporis doctrinä die lateinische verfälschte Confession vom J. 1542. inseriret haben. Was die deutschen Editionen, Leipzig 1562 und 1570 fol. für eine Confession haben, kann ich nicht sagen, da ich sie nicht zur Hand habe. Es kümmert mich auch nicht, solches jetzt zu wissen, da ich bey meinem gegenwärtigen Zwecke die Notiz füglich entbehren kann.

Zwote

Zwote Classe
Melanchthonischer Ausgaben
der deutschen Confession,
die ich nicht gesehen
und auch kein neuerer Litterator kritisch untersucht hat, die aber die avthentische höchst wahrscheinlich widerhohlen.

In dieser Classe stehen folgende zwo Ausgaben:

1) **Confessio odder Bekantnus des Glaubens — — — Wittemberg, 1536. 4.**

Von der Existenz dieser Ausgabe, von welcher ich nicht die mindeste Nachricht habe einziehen können, hat mich Fabricius (a) belehret. Er sagt aber auch weiter nichts von ihr, als: *Germanice prodiit Wittebergae.* 1536. 4. Die Ursache, warum ich glaube, daß sie die avthentische vom 1533 in 8. wiederhohle, ist der geheime Vorhalt, den Churfürst Johann Friedrich Luthern und Pommern durch seinen Canzler Brück im J. 1537 hat thun lassen, daß nämlich Melanchthon in etlichen Punkten und Artikeln die Augspurgische Confession geändert habe. Welche Editionen konnte nun wohl der Vorwurf treffen? — Welche waren wohl in der damaligen Zeit, daß ich die Sprache beybehalte, von Melanchthon in etlichen Punkten und Artikeln geändert worden? — Nicht die lateinische verfälschte; denn diese kam erst im Jahr 1540 zum Vorschein. Auch keine andere lateinische: denn außer denen schon bekannten vom J. 1531 in 4. u. 8. ist bis zum Jahr 1537 keine lateinische Confession zu Wittenberg wider abgedruckt worden. Also müssen

(a) Centifol. Lutheran. S. 109.

sen deutsche Ausgaben gemeinet seyn, und natürlich keine andere, als die vom Jahr 1533 und 1536. welche letzte wahrscheinlich die erste repetirt und den Vorwurf mitbewirket hat. Denn auf beide Ausgaben, die höchst wahrscheinlich übereinstimmen, und einige Artikel weit ausführlicher als in der Quartausgabe vom J. 1531 darstellen, paßt der Vorwurf, daß die Confession von Melanchthon in etlichen Punkten und Artikeln geändert worden seyn soll. — Ich habe also Grund, sie für einen Abdruck der avthentischen so lange zu halten, bis jemand mich vom Gegentheil belehren wird.

2) Confessio oder Bekantnus des Glaubens — — — Wittemberg 1542. bey Georg Rhaw.

Ich führe für ihre Existenz und Zusammenstimmung mit der avthentischen zwey Zeugnisse an. Das erste ist die an den Kaiser Ferdinand I. gerichtete Präfation (a), die die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession auf dem Fürstentage zu Naumburg 1561 vorgesetzt. Denn so wie sie in solcher die Wittenbergische deutsche und lateinische Edition vom J. 1531 unterschrieben (b); so haben sie auch in selbiger die deutschen und

(a) **Hönn** hat die Präfation in seiner Historie des Naumburgischen Convents S. 99. ganz abdrucken lassen. **Salig** und **Cyprian** haben auch Excerpta daraus aus den Originalacten geliefert, die sie ihrer Geschichte der A. C. einverleibet haben. Jener im dritten Theile, S. 693. f. dieser S. 206-208.

(b) **Chyträus** behauptet zwar in seiner Sachsen Chronika, Th. II. S. 144. daß die erste Wittenbergische Edition, 1530 gedruckt, auf dem Convent zu Naumburg unterschrieben worden wäre. — Das ist nun dem Anschein nach gegen die Originalacten beym **Salig**, **Hönn** und **Cyprian**, die alle von der Wittenbergischen Ausgabe 1531. reden. WEISIVS in

und lateinischen so genannten vermehrten Editionen vom Jahr 1540 und 1542 gebilliget. Die Worte in der Präfation, woraus ich dies schließe, sind freylich etwas unbestimmt und schwankend ausgedruckt, ich will sie aber, damit die Leser selbst urtheilen können, aus Cyprian, der seinen Extract aus den Hennebergischen Originalacten genommen, hier abdrucken lassen:

So habenn wir nicht vnterlassenn, dieselbe Confession, wie die hernachmals baltt nach solchem gehaltenem Reichstag zu Wittemberg im 31ten Jahr der wenigern zahl in Teutscher und Lateinischer sprachen getruckt, publicirt, und die Kirchen Ordnungen darauf angestelltt vnd reformirt worden, abermals fur die handt zunehmenn, und zuersehenn.

Dann wiewol hernachmals An. 40 vnnd 42 obgemeltte Confession ettwas stattlicher vnnd außfüer-

in specimine historico de subscriptione A. C. in conuentu principum Naumburgensi MDLXI. beschuldiget deswegen Chyträum, der doch selbst dem Convent zu Naumburg beygewohnet, eines Gedächtnißfehlers, und meint, daß er die erste Wittenbergische Ausgabe der A. C. die 1530. ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände, gedruckt worden, mit der ersten Melanchthonischen 1531 verwechselt habe. Das ist eine ungegründete Beschuldigung, und Chyträus kann dagegen sehr gut vertheidiget werden. Denn er hat ohnstreitig ein Exemplar der ersten Melanchthonischen Ausgabe der lateinischen Confession in Händen gehabt, das sich von denen andern durch den Titul mit Capitallettern und dem Druckjahr M. D. XXX. unterscheidet, obgleich am Ende der Apologie das Druckjahr M. D. XXXI. befindlich ist. Siehe oben S. 31 und die Note. Er hat also in seiner Sachsen Chronik die erste Melanchthonische Edition der lateinischen Confession nicht nach dem Druckjahre der Apologie 1531. sondern nach dem Druckjahre auf dem Hauptitul der Confession 1530 angeführt.

füerlicher widerholet, auch aus grundt heiliger schriefft erklert, vnnd gemehret, auch abermals zu Wittembergk in Druck gegebenn wordenn, dieselbe auch auf dem damals angestelttem Colloquio zu Wormbß, von den Stenden solcher Confeßion verwandt, den verordenten Kayserlichen Präsidenten vnd Collocutorn widerumb vbergeben, angenommen, vnd darüber colloquirt wordenn; so haben wir doch dißmals die obberürte publicirte Augspurgische Confeßion itzundt vornemblich derhalben ahn die Handt nehmen wollenn, damitt E. Kay. Mait. vnd meniglich daraus austrücklich im werck zu spürenn vnnd zubefinden, das vnser gemüet vnd meinung nicht sey, einige andere oder neue vngegründete Lehr zu verteydingen, oder außzubreiten. —

Es ist aber vnser gemüet vnnd maynunge gar nicht, das wir durch diese wiederholung und Subscription obgemeltter ersten abgedruckten Confeßion von obberürter anderweit Anno virzigk vbergebenen vnd erklertten Confeßion mit dem wenigsten wollten abweichen, oder vns davon füeren lassen. Dann weil dieselb auf mehrmals gehabte vntterrede, vnnd mit dem gegentheil gehalttenen Disputationen, in ezlichenn Artikelnn derhalbenn desto außfüerlicher gestellet, damitt die göttliche Warheit vmb so viel desto mehr ahn Tag khommen — so khönnenn wir eben so wenig von derselben, als von der erstenn vnserer Vorfahren, vnd zum Theil vnserer übergebener Confeßion abweichenn. Dazu wir dann desto mehr bewogenn, weil solche erklerte Confeßion, so Anno virzigk vnd zwey vnd virzigk in Durck gegebenn, itzundt den mehrern theil bey vnsern Kirchen vnd Schuelen in gebrauch.

Aus dieser angeführten Stelle ist klar, daß erstlich die lateinische verfälschte Conf. vom J. 1540 u. 1542 ist begünstiget worden. Denn bekannter maaßen ward sie auf dem Colloquio zu Wormbs 1540 übergeben (a). Wenn hingegen in der Präfation

(a) Colloquium Wormaciense, Witteb. M. D. XLII. S. den Bogen B. Biij^b und Ciij^b.

fation stehet, daß die Confession vom J. 1540 und 1542 abermals zu Wittenberg nachgedruckt worden, und daß sie bey dem mehrern Theil in Kirchen und Schulen im Gebrauch wäre, so läßt sich das viel eher von deutschen sogenannten vermehrten und geänderten, die Abdrücke der avthentischen sind, als von lateinischen verfälschten Editionen behaupten. Denn jene sind 1555. 4. 1556. 8. 1558. 4. und 8. zu Wittenberg wieder nachgedruckt, auch auf Churfürstlichen Befehl zum Behuf der Visitation im Churfürstenthum Sachsen zum Druck befördert worden (a), mithin damals in Kirchen und Schulen im Gebrauch gewesen. Man hat freylich in der Präfation die lateinisch verfälschte Editionen vom J. 1540 und 1542 und die sogenannten deutschen vermehrten und geänderten nicht sorgfältig genug unterschieden, sondern sie so zu sagen für Eins gehalten, weil beide die Confession viel ausführlicher und vermehrter, als die deutsche, und lateinische Quartausgabe vom J. 1531 darstellen. — Den zweeten Beweis für die Existenz der deutschen Confession 1542 und ihre Uebereinstimmung mit der avthentischen finde ich beym Chemnitius (b). Er legt von ihr folgendes Zeugniß ab: *Nec video, quomodo vtiliter & recte possit reiici & damnari editio anni 1542.* Da nun Chemnitius, soviel mir bewußt ist, der Orthodoxie halber niemals angefochten worden ist, welcher Ausgabe vom Jahr 1542 zu Gunsten sollen seine Worte erkläret werden? — zu Gunsten der lateinischen verfälschten? — So hätte er sich ja des Kryptocalvinismus schuldig gemacht. — In diesem Verdacht aber ist er nie bey seinem Zeitgenossen

 gewe-

(a) Die Ausgabe der A. C. so auf Befehl Churfürst Augusts zu Sachsen zum Behufe der Visitation in Chursächsischen Landen im J. 1555. erschienen, ist S. 43. angezeigt worden.

(b) Iudicium de controuersiis quibusdam circa quosdam A. C. Articulos, Witteb. 1594. S. 7.

gewesen. Er muß also von einer deutschen Confession reden, in welcher der zehnte Artikel nicht geändert worden. Und da sowohl die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände in der Präfation, die sie der A. C. auf dem Fürstentage 1561 zu Naumburg vorgesetzt, die Edition vom J. 1542 als eine vermehrte bezeichnen, als auch Chemnitius die Aenderungen eine *pleniorem declarationem* nennet, so bleibt gar kein Zweifel übrig, daß sie ein Nachdruck von der avthentischen seyn müsse.

Ich fordere alle Freunde der Litterargeschichte auf, beide Ausgaben vom Jahr 1536 und 1542. welche doch noch in Bibliotheken hie und da verborgen seyn müssen, öffentlich anzuzeigen, oder so sie wollen, mir gütigst Nachricht davon zu ertheilen. Es ist doch immer der Mühe werth, diese Lücke in der Litterargeschichte der A. C. auszufüllen.

Melanchthon hat also gethan, was er gekonnt, um seine Zeitgenossen auf die avthentische Ausgabe der Confession aufmerksam zu machen. Denn er hat sie bey seinen Lebzeiten, ununterbrochen, ohne die mindeste Veränderung acht oder vielleicht zehnmal abdrucken (a), hingegen aber die

(a) Ich muß bey dieser Gelegenheit ein Manuscript, das ich im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv angetroffen, anzeigen, in welchem ein Anonymus Melanchthons avthentische Ausgabe der deutschen Confession, oder doch einen Abdruck von selbiger, mit einem andern geschriebenen Exemplar der Confession sorgfältig collationiret hat. Die Vergleichungen finden sich in zwoen Columnen einander gegen über, wovon die erste die Aufschrift hat: Im geschriebenen — die zwote: Im gedruckten. Dies Mspt ist Reg. E. fol. 37. Vol. I. Actor. unter der Aufschrift: Reichstag zue Augspurgk 1530. befindlich, und nebst Spalatins Handschrift der A. C. von der ich bald reden werde,

die deutsche Quartausgabe vom Jahr 1531 nie wieder auflegen lassen. Er hat also die letzte, ohne sich weiter öffentlich zu erklären, stillschweigend für nichtavthentisch erkläret.

Es kann aber meinem Beweise, den ich mit aller nur möglichen Vollständigkeit in Ansehung der angezeigten Ausgaben geführt, doch noch ein Einwurf, den ich kürzlich berühren muß, entgegen gestellet werden. Man kann nämlich sagen: es wären doch noch zwo Wittenbergische Editionen der deutschen Confession vom Jahr 1531. 8. und 1532. 8. vorhanden, welche die Quartausgabe 1531 widerhohlten — mithin habe Melanchthon durch diese zwo Abdrücke die Ausgabe vom J. 1531. 4. nicht für unavthentisch erklärt, vielmehr auch gebilliget und autorisiret — und also könne man aus denen so oft widerhohlten Ausgaben der Confession vom Jahre 1533 zu Gunsten ihrer Avthenticität, keinen Schluß ziehen, maaßen Melanchthon mit der Ausgabe 1531. 4. ein gleiches gethan, und auch Abdrücke von selbiger veranstaltet habe. — Wäre dieser Einwurf gegründet, so wäre mein ganzer Beweis nichts: er hätte seine Kraft verlohren. Da ich beide Ausgaben, die zur Zeit wenige Litteratoren gesehen, und die einige fälschlich für Wittenbergische gehalten, vor mir habe, so kann ich dem Einwurf bald begegnen. Die eine, so ich aus der

 Herzogl.

in alt Pergament eingeschlagen. Eine solche kritische Arbeit, die Confession betreffend, aus diesem Zeitalter ist wirklich etwas unerwartetes. Die Handschrift in der zwoten Columne hat Lesarten, die sie von denen Melanchthonischen Ausgaben, die ich vor mir habe, unterscheiden, und beruht, soviel ich aus der Signatur der Bogen, die bey der Collation bemerkt worden ist, schließen kann, auf einer Octavausgabe. Merkwürdig ists doch immer, daß der Anonymus nicht die Melanchthonische Confession 1531. 4. sondern die avthentische, oder besser einen Abdruck von selbiger, bey der Collation zum Grundegeleget hat. —

Herzogl. Gothaischen Bibliothek erhalten, führt folgende Aufschrift:

> **Confessio oder Bekantnus des Glaubēs etlicher Fürsten vñ Stedte, vberantwort Keiserlicher Maiestat, zu Augspurg. Anno 1530. Itē, Apologia vñ bekrefftigung diser Confession. 1531.**

Der Apologie ist folgender Titul vorgesetzt:

> **Apologia der Confession aus dem Latin verdeudschet, durch Justum Jonam zu Wittemberg. 1531.**

Sie ist ohne Anzeige des Orts und Druckers erschienen, und kommt mit der Melanchthonischen Quartausgabe 1531. wie schon Feuerlein und Riederer (a) vor mir bemerkt, wörtlich, die Rechtschreibung ausgenommen, überein. Sollte sie aber wohl, wie Herman **von der** Hardt (b), Reimmann (c), Vogt (d) und andere verdiente Männer wähnen, oder zu wähnen scheinen, zu Wittenberg gedruckt worden seyn? — Woher könnte oder wollte man das beweisen? — Doch nicht aus den Worten auf dem Titul der Apologie: **Durch Justum Jonam zu Wittemberg?** — Welch ein Beweis wäre das? — Und gesetzt, ich wollt es zugeben, daß sie zu Wittenberg gedruckt worden wäre, sollte nun wohl Melanchthon an ihr Theil gehabt haben? — Keineswegs. Denn die Rechtschreibung, die ich in ihr wahrgenommen, z. E. **Worred** — **Mayestet** — **Zeyt** — **außschreybens** — **Oberkeyt** — **die yenige** — **Vierzehend** — **Zweinzigst** — u. s. w.

(a) Feverlini biblioth. symb. ed. Riedereri. S. 43. 44.

(b) Autogr. Lutheri T. I. S. 283.

(c) Catalog. libr. rarior. S. 210.

(d) Catal. bibl. theol. S. 405.

u. s. w. ist nicht die Melanchthonische, die ich in seinen Schriften u. Ausgaben der Confession aus diesem Zeitalter finde. Melanchthon schreibt: Vorrhede — Maiestet — Zeit — ausschreibens — Oberkeit — die jhenige — vierzehend — zwenzigst — Doch hat Riederer das ganze Räthsel gelöset. Denn er hat diese Ausgabe mit der, so bey Johann Petrejus zu Nürnberg 1532 in 8. herausgekommen, verglichen, und in beiden einerley Typen, zwar nicht für die Aufschrift, aber doch in der Confession selbst bemerkt, und auch sogar die größern und Verzierungsbuchstaben einerley gefunden. Und um Riederers Behauptung noch mehr zu bestätigen, führe ich an, daß ich Luthers Schriften, so um diese Zeit zu Nürnberg nachgedruckt worden (a), eben die Rechtschreibung, die in dieser Ausgabe der Confession angetroffen wird, wahrgenommen habe. Alles ein Beweis, daß sie zu Nürnberg gedruckt worden, und daß Melanchthon an ihrer Herausgabe nicht den mindesten Antheil habe.

Man kann aber meinem Beweise noch eine zwote Ausgabe der Confession vom J. 1532. 8. die auch einige Litteratoren fälschlich für eine Wittenbergische gehalten, entgegenstellen. Sie ist unter folgender Aufschrift erschienen:

(a) Eine Heerpredigt wider den Turcken. Mart. Luther. M. D. XXX. Gedruckt zu Nürnberg durch Johann Stüchs. Ein schone sermon vber das Evangelion Matthei. XXij. Wie Christus warer Got vnd mensch sey, sitzent bey der gerechten seines vaters, welcher jm Teufel, Sündt vnd Welt, sampt jhrem gewalt vnd anschlegen, täglich zum fußschemel macht, gepredigt zu Torgaw auff dem schloss, in beywesen beyder Fürsten, Durch D. Martin Luther. M. D. XXXj. gedruckt zu Nürnberg durch Friderich Peypus. Wie das Gesetz vnd Evangelion recht gründtlich zu vnterscheiden sind. D. Martin Luthers predig. M. D. XXXij. Gedruckt zu Nürnberg durch Künigund Hergotin. u. a. m.

Confessio oder Bekantnus des glaubens etlicher Fürsten vnnd Stedte. Vberantwort Keiserlicher Maiestat. zu Augspurg. Anno M. D. XXX. Apologia der Confessio. Am Ende der Apologie: Gedruckt bey Andreas Rauscher. M. D. XXXjj.

Noch muß ich die Aufschrift der Apologie, auf welche alles ankommt, beyfügen, wie sie aussieht:

Apologia
der Confession
aus dem Latin verdeudschet/
durch
Justum Jonam.
Wittemberg.

Es hat mir Herr Generalsuperintendent Herder diese Ausgabe aus seiner Bibliothek gütigst communiciret: und ich habe zwischen ihr und der Wittenbergischen Quartausgabe vom Jahr 1531 eine wörtliche Uebereinstimmung wahrgenommen, und gefunden, daß sie sich nur durch einige wenige Eigenheiten in der Rechtschreibung, z. E. ynn — yhnen — yhr — yglicher — die yhenige — ehr oft: vnnd — u. s. w. von jener unterscheidet. Hermann

mann von der Hardt (a) und Clement (b) halten sie für eine Wittenbergische Edition, und zwar um deswillen, weil Wittenberg, als Druckort, auf dem Titul der Apologie, ausdrücklich genennet worden. Ihre Behauptung hat wirklich viel Schein. Sollte aber wohl Wittenberg hier den Druckort bezeichnen, und Andreas Rauscher, der sich am Ende der Apologie genannt, eine Druckerey daselbst gehabt haben? — Beides läugne ich, und kann für meine Behauptung die überzeugendsten Gründe anführen. — Daß Andreas Rauscher zu der damaligen Zeit eine Druckerey zu Erfurt gehabt habe, hat mich ein Nachdruck einer Originalschrift von Luthern belehret, so er unter folgendem Titul abgedruckt hat: Der hundert und siebenzehend Psalm. Ausgelegt durch D. Mar. Luther. M. D. XXX. Am Ende heißt es: Gedruckt zu Erffurt bey Andreas Rauscher. — Daß aber Wittemberg den Druckort nicht allemal in Schriften aus dem damaligen Zeitalter bezeichne, ist daraus klar, weil von Luthers und Melanchthons Originalschriften, die um diese Zeit in Deutschland häufig nachgedruckt worden, Wittenberg als Druckort sehr oft beybehalten worden ist. Wer Luthers und Melanchthons Schriften aus diesem Zeitalter in Händen gehabt, wird dies schon wissen. Jedoch wird es nicht überflüßig seyn, wenn ich für meine Behauptung wenigstens Ein Beyspiel anführe. Es hat z. E. Hans Luft das schöne Confitemini, so Luther zu Coburg gefertiget, 1530 zu Wittenberg gedruckt. Georg Wachter zu Nürnberg hat es nachgedruckt, und nach der Sitte der damaligen Zeit mit dem Originaltitul auch den Druckort beybehalten. Ich setze die Aufschrift her, wie sie aussieht:

(a) Autograph. Lutheri, T. I. S. 241.

(b) Bibliothéque historique & critique T. II. S. 221. 222.

Das schön Con fitemini an der zal der. cxviij. Psalm Außgelegt durch Martin. Luther.

M. D. XXX.

Wittemberg.

Wer die Schrift nur flüchtig ansieht, wird vielleicht auch Wittenberg für den Druckort halten. Am Ende aber wird man belehret, daß Georg Wachter zu Nürnberg den Nachdruck veranstaltet habe. Das ist auch wirklich der Fall mit der angezeigten Ausgabe der Confession. Dem Beweise, daß Andreas Rauscher eine Druckerey zu Erfurt gehabt habe, kann nichts entgegengesetzt werden: und sein Name am Ende der Apologie ist also der Schlüssel, wo man den Druckort zu suchen habe, nämlich zu Erfurt. Rauscher, der diesen Nachdruck der Confession veranstaltet, hat also gethan, was in der damaligen Zeit Sitte war, hat den Originaltitul der Apologie mit dem Druckorte, und welches doch auch zu bemerken ist, Zeile für Zeile, mit eben denen größern und kleinern Lettern, wie er in der Wittenbergischen Quartausgabe 1531 angetroffen wird, beybehalten, wovon sich jeder, der die Aufschrift des Tituls der Apologie, die ich hier habe abdrucken lassen, mit der in der Wittenbergischen Quartausgabe

gabe vergleichen will, selbst wird überzeugen können. Ich muß auch noch bemerken, daß ich die wenigen Eigenheiten in der Rechtschreibung, wodurch sich diese Ausgabe der C. von den Melanchthonischen unterscheidet, z. E. yhr — ytzund — yglicher — u. s. w. in dem Rauscherischen Nachdrucke von Luthers Auslegung des hundert und siebenzehnten Psalms auch wahrgenommen habe. Alles ein Beweis, daß Melanchthon an dieser Ausgabe nicht den geringsten Theil habe, und daß sie zu Erfurt gedruckt worden sey. Feuerlein ist auch meiner Meinung: doch weil er die Ausgabe nicht selbst in Händen gehabt, bezieht er sich auf Mylius, der in der Vorrede zu seiner ungeänderten, rechten, wahren A. C. den Beweis geliefert hat. Da ich Mylius Ausgabe der A. C. nicht bey der Hand habe, kann ich nicht wissen, ob seine Beweisgründe mit den meinigen einerley, oder von selbigen verschieden sind.

Mein Beweis steht also noch immer feste, daß nämlich Melanchthon die Avthenticität der Confession vom J. 1533 bey seinen Zeitgenossen dadurch herausgesetzt, daß er sie durch öftere Abdrücke allgemein bekannt zu machen gesucht, und daß er hingegen die Edition vom J. 1531. 4. bey deren Herausgabe er einen kritischen Fehler begangen, nie wieder auflegen lassen, um sie gleichsam in der Stille, als nicht kritisch zu verrufen, ausser Gang zu bringen, und sie für seinen Zeitgenossen zu verbergen. Er hat auch wirklich seinen Zweck erreicht. Denn der wackere Chemnitius (a), der von denen beiden Editionen der deutschen Confession 1540 und 1542 so bescheiden urtheilt, und sie als Erklärung und Erläuterung der vom J. 1531. 4. ansieht und empfiehlt, schreibt, daß diese, nämlich die Wittenbergische Quartausgabe kaum jemanden zu Gesichte komme, daß aber hinge-

(a) Chemnitii iudicium de controuersiis quibusdam circa quosdam A. C. articulos. S. 7.

hingegen die Vierziger, (denn die Originalausgabe von 33 kannte er nicht) allgemein bekannt und von jedermann gebraucht werde.

Es folgt der zweete Beweis, daß Melanchthon alles gethan, was er vermocht, um seine Zeitgenossen auf die avthentische Confession vom Jahr 1533 aufmerksam zu machen, denn er hat noch kurz vor seinem Tode ein Zeugniß für ihre Avthenticität abgelegt. Es findet sich solches in der Vorrede, die er zu der deutschen Ausgabe des Corporis doctrinä (a) gefertiget, in welchem ohnstreitig auf seine Veranlassung die avthentische Confession abgedruckt worden ist. Das Zeugniß verdient allgemein bekannt gemacht zu werden. Melanchthon sagt:

Endtlich aber, ist diese Confeßio, wie es Gott gefüget vnd geben hat, durch mich also zusammengezogen, welche jhm der Ehrwirdig Herr Doctor Martinus Luther hatt gefallen laßen. Sie ist auch zuuor, ehe sie vor Keys. Mayest. öffentlich gelesen ist, den Chur vnnd Fürsten, vnnd Bottschafften, welche sich vnterschrieben haben, fürgetragen, die neben jhren Räthen vnd Predicanten, welche da gewesen sind, alle Artikel fleissig bewogen haben. Als nun Keys. Mayest. antwort gefordert, ist diese Confessio öffentlich, in gegenwertigkeit Keys. Mayest. vnd aller Chur vnd Fürsten, die zur selbigen Zeit im Reichstag gewesen, vnnd jhrer Reth, gelesen, vnd hernach Keys. Mayest. das Exemplar zugestelt, der sie widerumb in seinem besondern Rath hat lesen lassen.

Wahrhaftig die Sonne am Himmel kann nicht klärer leuchten als dies Zeugniß Melanchthons für seine avthentische Confession. Es machte aber viele seiner Zeitgenossen blind, vielleicht weil es zu helle war.

Endlich

(a) Das Corpus doctrinä ist oben S. 45. 46. angezeigt worden.

Endlich mein dritter Beweis, daß Melanchthon nichts für die Avthenticität der Ausgabe vom J. 1533 verabsäumet: denn er hat ihr öffentliche Auctorität verschafft. Denn es ist bekannt, daß sie auf Befehl des Churfürst Augusts zu Sachsen zum Behuf der Visitation im J. 1555 abgedruckt worden ist. Die Ausgabe habe ich oben S. 43 angezeigt. Sie wurde also auf landesherrlichen Befehl im Churfürstenthum Sachsen in Kirchen und Schulen eingeführet. — Und mithin ist auch auf diese Confession der Religionsfriede (a) 1555 zu Augspurg geschlossen worden, maaßen um diese Zeit die Kirchen im Churfürstenthum Sachsen, wie auch in der andern Churfürsten und Stände Gebieten, derselben einzig und allein angehangen haben.

Sonderbar aber ists, daß Melanchthons Zeitgenossen auf alles, was er für die avthentische Confession gethan, nicht gemerkt, oder nicht haben merken wollen. Denn auf dem Fürstentage zu Naumburg 1561. wo die evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände die Confession aufs neue zu unterschreiben, zusammengekommen waren, kannte sie niemand, wenigstens wird derselben beym Hönn und Salig, die beide aus Originalacten geschöpft, mit keinem Worte gedacht. Nach langen hin und her Collationiren der Exemplare ward endlich die Wittenbergische Quartausgabe 1531 in der an den Kaiser Ferdinand gestellten Präfation, als avthentisch, unterschrieben: doch so, daß man sich von denen beiden lateinischen und deutschen vierziger und zwey und vierziger vermehrten Editionen, die einmal in Kirchen und Schulen in Gebrauch waren, nicht abbringen lassen wollte (b). Man muß wirklich über

(a) Senckenbergs Reichsabschiede. Dritter Th. S. 17-20.

(b) Hönns Historie des Naumb. Convents S. 99. Saligs Historie der A. C. dritter Theil S. 683. Cyprians Historie der A. C. S. 206-208.

über die litterarische Nachläßigkeit, Unwissenheit will ichs nicht nennen, der damaligen Zeit erstaunen. So ein kleiner Zeitraum von nicht völlig 30 Jahren war verflossen, seitdem Melanchthons avthentische Ausgabe der Confession erschienen war, und kein Theolog auf dem Naumburgischen Convent kannte sie — und eben so wenig hatte jemand darauf gemerket, was Melanchthon für ihre Avthenticität gethan. — Ich habe überhaupt die Bemerkung gemacht, daß die Theologen in dem damaligen Zeitalter viel zu wenig Kenntnisse in der Litterargeschichte der A. C. gehabt, und einige Melanchthon viel zu gehäßig waren, als daß sie darauf hätten merken können, auf was Art und Weise er die Avthenticität der Confession vom J. 1533 herausgesetzt. Man lese nur, wenn man anders Lust hat, die Acten des Colloquiums zu Altenburg (a). Sie sind Beweis, wie unglimpflich die damaligen Jenaischen Theologen von Melanchthon und seinen Ausgaben der Confession geurtheilet, und wie schlecht die Wittenberger ihn dagegen vertheidiget. Nachher hat Wigand, als Bischoff zu Pomesan, die Beschuldigungen der Jenaischen Theologen gegen Melanchthon treulich wiederhohlet (b), und ich kanns gar nicht begreifen, wie der Mann der Melanchthonischen Ausgabe der deutschen Confession 1531. 4. die Ehre hat erzeigen können, sie als die avthentische zu Königsberg 1577 wider auflegen zu lassen (c), da er doch in seiner Geschichte der A. C. ausdrücklich schreibt, daß Churfürst Johann Georg zu Brandenburg die deutsche Confession aus dem Maynzischen Reichs-

(a) Colloquium zu Altenburg in Meißen. Ihena, M. D. LXIX. hie und da, vorzüglich S. 359. Auch S. 441-445. 463. f. f.

(b) I. WIGANDI Historia de A. C. Regiom. 1574. S. 153-156. in Cyprians Beylagen zu seiner Historie der A. C.

(c) Confesſio oder Bekentnis des Glaubens, etlicher Fürsten vnd Stedte: Vberantwort keiserl. Majestat: zu Augspurg.

Reichsarchiv dem Corpori Brandenburgico 1572 habe einverleiben lassen (a). Allem Anschein nach hat Wigand die Confession im Corpore Brandenburgico nicht gesehen, und sie mit der Melanchthonischen Ausgabe 1531. 4. von der sie doch merklich in diesem und jenem Artickel, besonders in denen von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt differirt, für Eins gehalten. Hätte er die Differenz gewußt, er würde nicht nur viel ärger Geschrey gegen Melanchthon erhoben, sondern ihm auch alle Treue bey Ausgabe der deutschen Confession abgesprochen haben. — Eben so schief und ungegründet ist auch sein Urtheil, wenn er von den geänderten Ausgaben der Confession schreibt, daß kein Exemplar mit dem andern übereintreffe, und daß so oft eine Ausgabe erschienen, so oft wäre sie auch von einem Privat Menschen (Melanchthon) geändert worden (b). Denn ich habe schon im vorhergehenden S. 42-46. gezeigt, daß die so genannten deutschen geänderten Ausgaben alle mit einander

Anno M. D. XXX. Aus dem eltisten Exemplar, so im 1531 Jar zu Wittenberg ausgangen, von Wort zu Wort trewlich nachgedruckt. Sampt einer Vorrede D. Johannis Wigandi, Bischoffs auff Pomezan. Königsperg 1577. 12.

(a) Wigandi Histor. A. C. p. 156. Postea et Elector Brandenburgicus Iohannes Georgius, Anno 1572. aedidit exemplar Confessionis Augustanae Germanicum, quod ex Cancellaria Moguntina Archiepiscopi tanquam Primatis Germaniae et Imperii Cancellarij consecutus est, suoque corpori doctrinae ad aeternam rei et Confessionis memoriam inseruit atque proposuit. Wigand hat hier nicht richtig erzählet. Denn aus dem Folgenden wird erhellen, daß Churfürst Joachim II. zu Brandenburg beglaubte Abschrift der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv hat fertigen lassen.

(b) l. c. S. 150. S. auch die Vorrede zu seiner Ausgabe der A. C. Konigsperg 1577. 12.

ander wörtlich übereinstimmen, und von der lateinischen geänderten und verfälschten kenne ich nur zwo differente Ausgaben, nämlich die vierziger und zwey und vierziger; denn die folgenden Wittenbergischen widerhohlen immer die letzte. Und urtheilte denn Musculus, der gleichfalls die Binde des Vorurtheils gegen Melanchthon vor seinen Augen hatte, wohl besser, als Wigand, wenn er auf dem Herzbergischen Colloquio (a) sagte: Sie haben die Augspurgische Confession wohl zwölfmal geändert. — Ich möchte wissen, was das für zwölferley Ausgaben gewesen wären. — Doch ich bin müde mehr dergleichen schiefe Urtheile über die Melanchthonischen Ausgaben der Confession aus dem damaligen Zeitalter anzuführen: und halte den Convent zu Naumburg 1561 für die erste fatale Periode für Melanchthons avthentische Confession. Denn ihre Existenz ward nicht nur verkannt, sondern man erklärte auch ihre correkteste Nachdrücke vom J. 1540 in 4. und 8. für geändert und interpoliret.

Die zwote fatale Periode für Melanchthons avthentische Confession folgte gleich hinterdrein. Denn bekanntlich haben die beiden Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen, Joachim II. und August beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Originalurkunde im Reichsarchiv, jener im J. 1566 und dieser 1577 fertigen lassen, die auch nachher im sogenannten Corpore Brandenburgico und Concordienbuche abgedruckt worden sind. Dies war der Zeitpunckt, der alle Melanchthonische Ausgaben um ihr kritisches Ansehen gebracht hat. Denn keine von der ersten bis zur letzten kommt mit der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuche, deren Hauptcharakter Kürze ist, kritisch betrachtet, überein.

Die

(a) S. 92 der Zerbster Ausgabe 1595. 4.

Die Ursache, warum Churfürst Joachim II. beglaubte Abschrift nach der Urschrift der A. C. im Reichsarchiv nehmen ließ, war das Geschrey der Protestanten und damaligen Päbstler von Nichtübereinstimmung der Exemplare der Confession. Jene machten gar kein Hehl daraus, und wußten, leider! aus kritischer Nachlässigkeit oder Unwissenheit ächte Ausgaben von den unächten nicht zu unterscheiden. Diese schryen: den Protestanten braucht man den Religionsfrieden nicht zu halten — sie sind von der Confession abgewichen — können bey so beträchtlichen Varianten selbst nicht mehr wissen, welches die rechte dem Kaiser Carl V. vorgelesene und eingehändigte Confession (a) sey. — Der letzte Vorwurf, den der Jesuit Forer (b) und Consorten noch im vorigen Jahrhundert wiederhohlet, ist elend. Hat nicht jede Schrift, wenn sie copirt oder mehrmals abgedruckt wird, ihre Varianten? — Hat sie die Bibel nicht auch? — Und seitdem Mill, Wetstein, Griesbach, Houbigant, Kennicot und Roßi Varianten über die Bibel gesammlet, oder der letzte noch sammlet, können wir nun etwa nicht mehr wissen, welches das rechte Wort Gottes sey, das Gott ehedem durch die Propheten und Apostel hat niederschreiben lassen? Hat nicht die Kritik ihre Regeln, nach welchen sie ächte und unächte Lesarten von einander unterscheiden kann? — Und endlich, so wenig der Geist des Worts Gottes bey allen Varianten verkannt werden kann: eben so wenig auch der Inhalt der Confession. Man braucht sich wahrlich nicht erst lang die Augen zu reiben, um ihn von dem Sauerteige der Päbstler zu unterscheiden.

Secken-

(a) Gründliche wahrhafftige Historia von der A. C. Leipz. 1584. S. 440.

(b) Es ist eckelhaft, Streitschriften von der Art anzuführen. Ich verweise auf FEVERLINI Bibl. symb. S. 124. f. f.

Seckendorf (a) sagt: Etsi enim discrepantia quaedam in editionibus A. C. adpareat, nulla tamen demonstrari potest, quae caput et substantiam controversiae praevertat, quae inter Pontificios et Lutheranos versetur. --- Und dieser einzige Gedanke von Seckendorf ist mehr werth, als alles Geschwätz, das ich beym Hoe in der Vertheidigung und nochmaligen Vertheidigung des Augapfels, wie auch beym Alberti gelesen habe (b). — Genug, das Geschrey von Seiten der Protestanten und Päbstler von Nichtübereinstimmung der Exemplare der A. C. ward für Joachim II. zu Brandenburg Veranlassung, eine beglaubte Copey nach der Urschrift der A. C. im Reichsarchiv nehmen zu lassen. Nach Chyträus (c) schickte der Churfürst D. Zoch ins Reichsarchiv, der die Confession nicht nur eigenhändig von der Urkunde abgeschrieben, sondern auch collationiren und beglaubigen lassen. Wer sie collationiret und beglaubiget, kann ich nicht sagen. Vielleicht die Maynzische Canzley selbst — doch wahrscheinlicher der Churfürstl. Brandenburgische Sekretär Steinbrecher, den der Churfürst Joachim II. als Notarius, zum Behufe der Beglaubigung mit D. Zoch ins Reichsarchiv geschickt, obgleich Chyträus, wie es doch billig gewesen wäre, kein Wort davon gedacht hat. Dies sind meine Gründe. Es ist eine Abschrift der Confession nach der Originalurkunde, die Steinbrecher mit der Wittenbergischen Edition 1567. 8. in der Maynzischen Canzley collationiret, und als kaiserlicher Notarius beglaubiget hat, in die kaiserliche Bibliothek zu Wien gebracht, und hernach auf Befehl des Grafens von Kollonitsch zum Druck befördert

(a) Comment. de Lutheranismo L. II. p. 171.

(b) Die Schriften sind vom Feuerlein l. c. S. 59. 132. 140. angezeigt worden.

(c) Historia der Augsp. Confession. Im Anhange. Ee 4

dert worden (a). Ich muß das Steinbrecherische Beglaubigungszeugniß, das der Confession am Ende beygefügt worden, und für meinen Beweis entscheidet, hier abdrucken lassen.

Meintzische Cantzley.

Ich, Joachim Steinbrecher, Brandenburgisch Bißthumbs, aus Keiserlicher Macht vnd Gewalt offenbar: auch von zum Kays. Maj. vnd des heil. Röm. Reichs löblichen Cammer-Gericht approbirter Notarius, bezeuge hiemit kegen menniglichen. Dieweil der Durchleuchtigster hochgeborn Fürst und Herr, Herr Joachim Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, ꝛc. mein gnedigster Herr, viel gedruckter Exemplaria der Augspurgischen Confession, wie die Anno 1530. auff gehaltenem Reichs Tage daselbst der Röm. Kays. Maj. von etlichen Reichs Ständen, vberreicht nicht gemäß vnd vngleich befunden, vnd S. Churf. Durchl. derwegen bewogen aus der Churfürstl. Meintzischen Cantzley, vnd als aus gemeinen Archivo der Reichs-Hendel, ein beſtendige Abſchrifft derſelben Anno 30. vbergebenen Confession, fordern vnd machen zu lassen, daß diß gegenwertige Exemplar, nach der Meintzischen Abschrifft Collationirt, vnd derselben von Worte zu Worte gleich ist, darumb ich auch dasselbe zu mehrerm Glauben, mit meinem Pitschaffte bekräfftigt, vnd eigen Handen, Tauff- und Zunahmen vnterschrieben.

Joachim Steinbrecher, Notarius vnd Churfürstl. Brandenb. Secretarius *mpr.*

(a) AUGUSTANA et ANTI-AUGUSTANA Confessio — Auf Befehl des H. R. R. Graffen von Kollonitsch — Wienn 1681. 4.

Obgleich das Steinbrecherische Beglaubigungszeugniß keine Jahrzahl hat, so siehet doch jeder aus dem Inhalte leicht ein, daß es in die Zeit fällt, da Churfürst Joachim II. D. Zoch, nach Chyträus Berichte, ins Reichsarchiv geschickt, um eine beglaubte Abschrift der A. C. nach der Originalurkunde im Reichsarchiv zu erheben. Steinbrecher ist also sonder allem Zweifel auf Befehl des Churfürstens mit D. Zoch ins Reichsarchiv zu diesem gemeinschaftlichen Zweck abgegangen. Zoch hat, wie Chyträus meldet, die Urkunde eigenhändig abgeschrieben, und höchst wahrscheinlich hat Steinbrecher, als kaiserlicher Notarius, diese Abschrift collationiret und beglaubiget, welcher letzte Umstand vom Chyträus übergangen worden. Im Jahr 1569. und also noch zu Lebzeiten Churfürst Joachims II. ward diese beglaubte Abschrift durch den Druck zuerst bekannt gemacht (a): doch ist diese Ausgabe wenig Litteratoren zu Gesichte gekommen. Einen anderweitigen Abdruck hat nachher Churfürst Johann Georg in dem sogenannten Corpore Brandenburgico 1572 besorgen lassen (b). Die Confession, die

(a) Erste ungeänderte Augspurg. Confession mit der Confutation und ersten Apologie. — Frankf. an der Oder, 1569.

(b) Die Augspurgische Confession, aus dem rechten Original, welches Keyser Carolo V. auff dem Reichstage zu Augspurg Anno 1530. übergeben — — Aus verordnunge des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johansen Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerers vnd Churfürsten — Vor die Kirchen in seiner Churfürstl. Gn. Landen, Neben einer allgemeinen Agenden oder Ordnung — Frankfurt 1522. Fol. Ich habe von dieser Agende oder dem sogenannten Corpore Brandenburgico, welches die A. C. nach der Urschrift im Reichsarchive enthalten soll, und überaus selten angetroffen wird, zwey Exemplare in Händen, das eine gehört der Herzogl. Gothaischen Bibliothek; das andere hat mir Herr Antistes Mörl zu Nürnberg gütigst communiciret.

die hier erscheint, hat auch kritischen Werth; denn sie beruht ebenfalls auf der beglaubten Abschrift, welche Churfürst Joachim II. aus dem Maynzischen Reichsarchiv erhoben hat. In Ansehung der andern Abdrücke vom Cölestinus Chyträus u. s. w. verweise ich auf Feuerlein (a).

Ganz eine andere Veranlassung wars, warum Churfürst August zu Sachsen den damaligen Churfürst zu Maynz um die Originalurkunde der Augspurgischen Confession ersuchte, die auch, wie Polycarp Leiser erzählt, nach Dresden aus dem Churmaynzischen Reichsarchiv zur beglaubten Abschrift verabfolget worden seyn soll. Nämlich es wollte Churfürst August der Concordienformul, die endlich, nach so vieler Mühe und Arbeit, und nicht geringen Kosten, die er darauf verwandt, zu Stande gekommen war, eine ächte und ungeänderte Confession vorsetzen lassen. Ob nun gleich Churfürst Joachim II. zu Brandenburg eine beglaubte Abschrift der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv erhoben, auch solche schon zu verschiedenenmalen, und besonders im Corpore Brandenburgico abgedruckt worden war, so scheints doch, als ob man damals keine Notiz davon gehabt habe — oder nehmen wollen — welches um desto mehr zu verwundern, da Brandenburgische Theologen an der Concordienformul mitgearbeitet, und der Churfürst zu Brandenburg, Johann Georg, und seine Theologen und Prediger sie mit unterzeichnen sollten. Genug, Chemnitius war der Meinung, daß die erste Melanchthonische Ausgabe der Confession 1531. 4. die authentische wäre. Der Churfürst August war auch gesonnen, sie in dem Concordienwerke abdrucken zu lassen, und ließ zu dem Ende ein altes Quartexemplar, das ehedem Ambsdorff oder Spalatin zugehöret haben soll, aus der Fürstl. Bibliothek zu Jena hohlen. Das Exemplar ward Jacob Andreä zum Drucke, der

 in

(a) l. c. S. 49. 64. S. 72. 75.

in Wittenberg vor sich gieng, eingehändiget, doch mit dem Befehl, daß es nicht aus dem Bande herausgeschnitten werden sollte. Weil der Setzer dies unbequem fand, so gab ihm Polycarp Leiser, dem die Correktur anvertrauet war, ein Exemplar in 8. auch 1531 zu Wittenberg gedruckt, das er zu seinem Vortheil gebrauchen sollte. Nachdem etliche Bogen abgedruckt waren, so wurden sie mit dem Quartexemplare aus der F. Jenaischen Bibliothek collationiret, und nicht übereinstimmend gefunden. Das machte die Theologen verlegen, denn sie wußten nicht, welchem von beiden Exemplaren sie trauen sollten. Um aber aus aller Verlegenheit herauszukommen, ließ Churfürst August sich die Originalurkunde der Augsp. Confession aus dem Churmaynzischen Reichsarchiv zur beglaubten Abschrift erbitten. Der Churfürst zu Maynz ließ sie auch verabfolgen, und nachdem man die beiden Melanchthonischen Editionen vom J. 1531. 4. und 8. mit der Urschrift verglichen, so ließ der Churfürst das Exemplar, welches mit der Originalurkunde übereinstimmend gefunden ward, zum Concordienbuch drucken (a), das andere aber, ob es gleich auch 1531 gedruckt war, fahren.

Ich bin in Anführung dieser historischen Umstände Polycarp Leiser (b) treulich gefolgt, habe auch zu gleicher Zeit einen Brief von Cornelius Becker benutzt, den ich in der Kappi-

(a) Concordia. Dreßden, 1580. fol. Das Exemplar gehört der hiesigen Herzogl. Bibliothek, und ist eins der seltensten: denn es hat die vom Feuerlein in der bibl symb. S. 9. bemerkten fünf Kennzeichen der Originalausgabe.

(b) Bericht auff die vnter D. Daniels Hoffmanns Namen, wieder die zu Dreßden gedruckte *Concordiam* in offenem Drucke ausgesprengte Beschuldigungen. Dreßden, 1597. Die Nachrichten, so hieher gehören, stehen auf dem Bogen *B iiij* und *C*.

Kappischen Nachlese nützlicher Reformationsurkunden vorgefunden habe (a). Ich muß aber offenherzig gestehen, daß mir Polycarp Leisers Erzählung minder richtig zu seyn scheinet. — Mit einem Worte: sie ist Beweis von der litterarischen Nachlässigkeit aus dem damaligen Zeitalter, und Leiser, damals noch ein sehr junger Mann, verräth nur gar zu wenig Kenntnisse in der Litterargeschichte der Augspurgischen Confession. Denn er bürdet nicht nur Melanchthon zwo Ausgaben der deutschen Confession vom Jahr 1531. 4. und 8. die von einander verschieden seyn sollen, fälschlich auf: sondern er erzeigt auch so gar Einer von diesen Ausgaben die Ehre, und sagt, daß sie, weil sie mit der Originalurkunde im Reichsarchiv übereinstimmend gefunden worden, im Concordienwerk abgedruckt worden sey. Was sind das nun für zwo Melanchthonische Ausgaben, wovon die eine die Ehre genossen hat, dem Concordienbuch einverleibet zu werden? — Die Quartausgabe 1531. die allen Litteratoren bekannt ist, kann es nicht seyn. Denn bekannter maaßen ist sie von der Confession im Concordienbuch merklich verschieden. Man lese nur zum Beyspiel die beiden Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt. — Und sollte nun, nach Polycarp Leisers Erzählung noch Eine Melanchthonische Ausgabe der deutschen Confession 1531. 8. vorhanden seyn, die mit der Confession im Concordienbuch einerley wäre? — Was für ein litterarisches Phänomen wäre das nicht, das Leiser zu seiner Zeit gesehen haben will? — Hat er auch recht gesehen und sich nicht getäuschet? — Eine Melanchthonische Ausgabe 1531. 8. die mit der Confession im Concordienbuch übereinstimmen sollte? — Wer hät sie wohl nach Leisers Zeit gesehen, bekannt gemacht oder kritisch angezeigt? — Feuerlein weiß nichts von ihr — Riederer hält sie für Erdichtung — und die Octavausgabe vom Jahr

 1531.

(a) Dritter Theil, S. 366. 367.

1531. so ich oben S. 54. angezeigt, kanns auch nicht seyn; denn sie kömmt, die Rechtschreibung ausgenommen, mit der Wittenbergischen 1531. 4. völlig überein. Ich kenne inzwischen einige wackere Männer, deren Verdienste ich schätze und verehre, Wernsdorf, Reimmann und Cyprian, die gewisser maaßen zu bestätigen scheinen, was Polycarp Leiser von denen beiden Wittenbergischen Editionen in 4. und 8. 1531 gesagt hat. Es ist billig, daß sie gehört werden. Wernsdorf (a) in seiner Geschichte der Augspurgischen Confession fällt von beiden vorgedachten Ausgaben, folgendes Urtheil: *mira est deprehensa diuersitas, quae animos Theologorum quodammodo perturbauit, quis enim credat? eodem anno, ex eadem officina, et in eadem vrbe diuersa vnius eiusdemque libri prodiisse exempla?* Hat aber Wernsdorf auch beide Ausgaben gesehen, mit einander verglichen, gefunden, daß die Melanchthonische Octavausgabe 1531 mit der Confession im Concordienbuche übereinkömmt? — Davon sagt er kein Wort. — Wenn man aber Leisers Worte gelesen: Dis hat die, so das Werck vnter henden gehabt, nicht wenig bestürtzt gemacht, Denn wer hette sichs versehen, das in einem Jar, in einer Stadt, vnd in einer Druckerey zweyerley vngleiche *editiones* herfür gebracht werden sollten? — und Wernsdorfs Erzählung damit vergleicht, so siehet man, daß er über beide Wittenbergische Editionen nicht selbst geurtheilt, sondern nur Leiser, und zwar wörtlich, nachgeschrieben habe. — Am allerwenigsten aber kann Reimmanns (b) Urtheil von der Verschiedenheit der beiden Wittenbergischen Quart- und Octavausgaben etwas entscheiden. Denn die Quartausgabe hat er nicht besessen, und die Octavausgabe, die er anführt:

Con-

(a) Historia A. C. S. 24.

(b) Catalog. bibl. theol. S. 405. 406.

Confessio oder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte, vberantwortet Kayserlicher Majestat, in Augspurg. Anno 1530. Item Apologia vnd Bekräfftigung dieser Confession verteutschet durch Justum Jonam zu Wittenberg. 1531.

ist eben die Nürnberger, so ich oben S. 54. angezeigt, und die mit der Wittenbergischen deutschen Confession 1531. 4. völlig übereinkömmt. Reimmann aber ist in den Gedanken, er besäße die Wittenbergische Octavausgabe vom Jahr 1531. die von der Quartausgabe so sehr verschieden seyn solle, und bezieht sich hiebey auf Hoe in der Hauptvertheidigung des Augapfels (a) und Wernsdorf (b), die aber alle nicht gesehen, sondern nur aus Polycarp Leiser geschöpft haben. Also heißts auch hier von diesem großen Litterator: quandoquidem bonus dormitat Homerus. — Denn die Ausgabe, die er angezeigt, und von welcher ich ein Exemplar aus der Herzogl. Gothaischen Bibliothek in Händen habe, ist nicht im mindesten von der Wittenbergischen 1531. 4. verschieden: und kann mithin nicht die seyn, von welcher Polycarp Leiser sagt, daß sie mit der Originalurkunde übereinstimme, und im Concordienwerk abgedruckt worden sey. Wernsdorf und Reimmann entscheiden also nicht zu Leisers Vortheil, und eben so wenig Cyprian (c). Er gedenkt zwar in seiner Historie der A. C. zwoer Melanchthonischen Ausgaben 1531. 4. und 8. zu Wittenberg bey Rhau gedruckt, die von ein-

(a) Cap. 26. S. 416. Er hat bloß Polycarp Leisers Worte aus seinem kurzen und gründlichen Berichte wider D. Daniel Hoffmann, abdrucken lassen.

(b) l. c. S. 25.

(c) Cyprians Historie der A. C. S. 155.

ander merklich verschieden seyn sollen, und setzt ihre Differenz darin, daß die Octavausgabe weit vermehrter und vollständiger sey, und zum Exempel den dreyzehnten und funfzehnten Artikel noch einmal so weitläuftig, als die Quartausgabe, darstelle. Wer siehet hier nicht, daß dies ein Kennzeichen von der avthentischen Ausgabe sey, die ich oben S. 34. angezeigt. Hätte Cyprian eine solche Ausgabe in Händen gehabt, desto besser. — Doch hat er allem Anschein nach die Melanchthonische Ausgabe der Confession 1533. 8. die weder auf dem Haupttitul, noch am Ende der Apologie die Jahrzahl hat, für eine Ausgabe 1531 fälschlich gehalten. Ich bin Cyprian auf der Spuhr nachgegangen, und führe für meine Behauptung folgende Gründe an. Es besitzt weder die Herzogl. Gothaische Bibliothek ein dergleichen Exemplar, das bey Rhau 1531. 8. gedruckt wäre (a), noch hat auch Cyprian, wie aus seinem Catalogo erhellet (b), selbst eins besessen: hingegen habe ich in seinem Catalogo die Ausgabe vom J. 1533 angetroffen, welches für mich entscheidet. Gesetzt aber, Cyprian hätte Recht, und die vermehrte, oder wie ich bald zeigen werde, die avthentische Ausgabe wäre schon wirklich 1531. 8. bey Rhau zu Wittenberg, gedruckt worden, ließe sich nun wohl etwas hieraus zu Polycarp Leisers Gunsten schließen? — Keinesweges. Denn die Octavausgabe muß, nach Leisers Erzählung, eine solche seyn, die mit der Originalurkunde im Reichsarchiv übereinkömmt, und aus diesem Grunde im Concordienwerk abgedruckt worden ist. Damit dies mehr einleuchtend werde, will ich den dreyzehnten Artikel hier abdrucken lassen:

Con-

(a) Ich schließe solches aus dem Verzeichniß, welches mir Herr Bibliothekar Hamberger von denen Ausgaben der A. C. in der Herzogl. Gothaischen Bibliothek, gütigst communiciret hat.

(b) Bibliotheca Cyprianica. Goth. 1747. S. 740.

Confessio
odder Bekantnus
des Glaubens
etlicher Fürsten vnd
Stedte —

Wittemberg bey Rhaw,
1531. 4.

Der Dreizehend.

Vom brauch der Sacrament wirt geleret, das die Sacrament eingesatzt sind, nicht allein darümb das sie zeichen sind, dabey man eusserlich die Christen kennen möge, sonder das es zeichen vnd zeugnus sind Göttlichs willens gegen vns, vnsern glauben dadurch zuerwecken vnd zu stercken derhalben sie auch glauben foddern, vnd deñ recht gebraucht werden, so mans jm glauben empfehet, vnd den glauben dadurch sterckt. Darumb werden die jhenige verworffen so leren, die Sacrament machen gerecht ex opere operato one glauben, vnd leren nicht das dieser glaub dazu gethan sol werden, das da vergebung der sund angeboten werde, welche durch glauben, nicht durchs werck erlangt wirt.

Confessio
odder Bekantnus
des Glaubens
etlicher Fursten vnd
Stedte —

Wittemberg bey Rhaw,
(nach Cyprian) 1531. 8.
(richtiger aber) 1533. 8.

Der Dreizehend.

Vom brauch der Sacrament wird geleret, das die Sacrament eingesatzt sind, nicht allein darumb, daß sie zeichen sind, dabey sich eusserlich die Christen vnternander kennen mögen, sondern das es zeichen vnd zeugnus sind Göttliches willens, gegen vns, angehefft als zeichen an das wort des Evangelij, darinne vns zugesagt wird vergebung der sunden, vnd ewiges leben, aus gnaden, vnd wie vns das wort zu gleuben vermanet, vnd glauben foddert vnd erwecket, also vermanen vns die Sacrament zu gleuben, foddern vnd erwecken glauben, als zeichen vnd sigel des worts.

Darümb werden die Sacrament also recht vnd krefftiglich gebrauchet, so man dazu gleubet vnd glauben da-

damit stercket, das gewislich vns Gott wolle das jhenige halten vnd geben, das ehr jm Evangelio zugesaget hat, welcher zusag ehr durch diese zeichen vnd zeugnus, dazu von jhm eingesetzt, vnd verordnet, vns vermanen wil, wie Paulus leret die Sacrament brauchen, Rom. 4.

Hie wird die Pharisaische lar verworffen, so leret, das die Sacrament gerecht machen, ex opere operato, one diesen glauben, dauon gered ist, vnd leren nicht, das zum brauch der Sacrament dieser glaube gethan werden musse, das da vergebung der sunden angeboten werde, welche durch glauben musse empfangen werden, nicht vmb des wercks willen.

Augspurgische Confession im Concordienbuch.

Dreßden, 1580. fol.

Originalausgabe.

Der XIII. Artickel.

Vom brauch der Sacrament wird gelehret, das die Sacrament eingesetzet sind, nicht allein darumb, das die zeichen sein, dabey man eusserlich die Christen kennen möge, sondern das es zeichen vnd zeugnis

zeugnis sind Göttliches willens gegen vns, vnsern Glauben dadurch zu erwecken vnd zusterken, derhalben sie auch Glauben fordern, vnd denn recht gebraucht werden, so mans im glauben empfehet, vnd den glauben dadurch stercket.

Da nun Polycarp Leiser das Kennzeichen der Octavausgabe vom J. 1531 darin setzt, daß sie mit der Confession im Concordienbuch einerley seyn solle, Cyprian aber zu ihrem Kennzeichen angegeben, daß sie die Confession weit ausführlicher und vollständiger, als die Quartausgabe 1531. wie auch aus der Vergleichung klar ist, enthalte, so kann der letzte, ob er gleich auch von zwoen differenten Melanchthonischen Ausgaben der Confession 1531. 4. und 8. redet, zum Vortheil Polycarp Leisers nichts entscheiden. —

Mit einem Worte: ein solch litterarisches Phönomen, wie es Polycarp Leiser beschreibt, hat zur Zeit noch Niemand gesehn, und Leiser kommt allerdings in den gegründeten Verdacht, daß er in diesem Stück ein litterarischer Visionär gewesen, und sich getäuschet hat. Er hat sich nicht nur geirret, sondern auch die drey vorgenannten Litteratoren irre geführt, und es ergieng ihnen, wenigstens Reimmann und Cyprian, wie jener Dame, die vom Hörensagen hatte, daß der Mond bewohnt wäre, und mit dem Sehrohr in der Hand zwey Schatten gewahr ward, die sich gegen einander neigten und die sie so gleich für glücklich Liebende hielt, hinter drein aber belehret wurde, daß es zween Glockenthürme waren. So glaubte auch Reimmann und Cyprian zu sehen, was Polycarp Leiser gesehen hatte: und sahen ganz andere Dinge. So hält Vorurtheil unser Auge im Nebel, daß wir die Sachen nie in ihrer wahren Gestalt

erblicken, und nur an ihnen wahrnehmen oder wahrzunehmen glauben, was wir zu sehen wünschen.

Aber was hat denn Polycarp Leiser eigentlich gesehen? — Will man ihn nicht der Lüge bezüchtigen, so muß er doch eine Wittenbergische Octavausgabe der deutschen Confession in Händen gehabt haben, die mit der Urkunde, so Churfürst August aus Maynz hat kommen lassen, übereinstimmet, und welche um dieser Ursache willen im Concordienbuch abgedruckt worden ist. Er hat ohnstreitig keine andere in Händen gehabt, als die erste Wittenbergische Edition, so ich oben unter dem Titul:

Anzeigung vnd Bekentnis des Glaubens vnd der Lere, so die Adpellirenden Stende Key. Maiestet, auf jtzigen tag zu Augspurg vberantwortet haben. M. D. XXX. 8. Wittemberg.

S. 21. angezeigt. Weil die römische Zahl in der Aufschrift zweydeutig ist, so hat er sie sonder Zweifel für das Jahr der Uebergabe der Confession gehalten, und aus litterarischer Nachläßigkeit für eine Melanchthonische vom Jahr 1531 angesehen. Hier sind die Gründe für meine Vermuthung. Denn diese Wittenbergische Octavausgabe vom J. 1530 ist gerade so, wie sie Leiser beschreibt. Denn sie ist nicht nur von der Melanchthonischen Quartausgabe 1531 merklich verschieden, sondern stimmt auch mit der Confession im Concordienbuch, wie es auch schon Krafft (a) vor mir bemerkt, bis auf etliche wenige Worte, die sonder allem nach der Urkunde corrigirt worden sind, überein. Ich will, die Leser hiervon zu überzeugen, auch

(a) Dissert. de A. C. eodem, quo exhibita fuit, anno M. D. XXX septies impressa, S. 60.

auch den dreyzehnten Artikel aus dieser ersten Wittenbergischen Edition, nach Zeidler, hier abdrucken lassen:

XIII.

Vom brauch der Sacramenten wird geleret, das die Sacrament eingesetzet sind, nicht allein darumb, das sie zeichen seien, dabey man euserlich die Christen kennen möge, sondern das sie zeichen vnd zeugnis sind Göttliches willens gegen vns, vnsern Glauben dadurch zu erwecken, vnd zu stercken, derhalben sie auch Glauben fodern vnd denn recht gebraucht werden, so man die im Glauben empfehet, vnd den Glauben dadurch stercket.

Und nun hoffe ich über Polycarp Leisers Erzählung bey aller ihrer litterarischen Nachlässigkeit Licht aufgestecket zu haben, wenn er sagt: welches Exemplar nun vnter den beyden editionibus des 31. Jahrs mit dem Original-Exemplar vbereingestimmet, das hat der Churfürst zu Sachsen zum Concordien-Werck drücken, das ander aber, ob es wohl auch Anno 31. edirt worden, fahren lassen. Diese Worte können doch nur einzig und allein von der ersten Wittenbergischen Octavedition, die noch im Jahr der Uebergabe der Confession herausgekommen, und die Leiser fälschlich für eine Melanchthonische gehalten, verstanden werden: und dadurch ist also auch dem Vorurtheile, das Leiser in Gang gebracht, sattsam begegnet, als ob Melanchthon im Jahr 1531 zwo differente Editionen der deutschen Confession, in Quart und Octav, ans Licht gestellt, und wovon die eine wegen der Uebereinstimmung mit der Urkunde im Reichsarchiv im Concordienwerk abgedruckt worden sey.

Nachdem

Nachdem ich Leisers Erzählung berichtiget, so muß ich doch die Leser auf die Triebfedern aufmerksam machen, die zunächst und entfernt Ursache gewesen sind, daß Churfürst August die Originalurkunde der Confession aus dem Reichsarchiv hat fordern lassen. Sie sind sehr unbedeudend und geringfügig. Ein Befehl des Churfürstens, daß das Jenaische Quartexemplar der Melanchthonischen Ausgabe der Confession vom J. 1531 nicht aus dem Bande herausgeschnitten werden sollte, war das erste Glied in der Kette — Das zweyte ein Setzer, der mit dem gebundenen Exemplar nicht wohl übereinkommen konnte — Das dritte Polycarp Leiser, der als Correktor der Bequemlichkeit des Setzers zu statten kommen wollte, und ihn, weils ihm an Kenntnissen in der Litterargeschichte der Melanchthonischen Ausgaben der Confession gebrach, ein Exemplar zu seinem Gebrauch gab, das er fälschlich für eine Melanchthonische Ausgabe hielt. — Hätte Churfürst August nicht so ängstlich für das Jenaische Exemplar gesorgt — oder der Setzer die Unbequemlichkeit überwunden — oder Polycarp Leiser, damals freylich noch ein junger Mann, mehr litterarische Kenntnisse von denen Melanchthonischen Ausgaben der Confession gehabt, oder selbst ein Quartexemplor besessen, das er dem Setzer zu seinem Gebrauch hätte preis geben können — so würde Chemnitius Rath befolgt und die erste Melanchthonische Ausgabe der Confession 1531. 4. im Concordienbuch abgedruckt worden seyn, so wie sie ebenfalls auf sein Anrathen einige Jahre vorher ins Corpus Julium aufgenommen worden war.

Wie fatal übrigens diese Periode, daß eine Confession aus dem Reichsarchiv, deren Authenticität bis auf den heutigen Tag Niemand bezweifelt, ins Corpus Brandenburgicum und Concordienbuch gekommen, für Melanchthon gewesen, ist sattsam bekannt. Denn seit der Zeit haben

alle

alle Melanchthonische Ausgaben der Confession, die mit der im Concordienbuch und Corpore Brandenburgico gar nicht harmoniren, sondern viel weitläuftiger und ausführlicher ausfallen, ihr kritisches Ansehen verlohren. Nun erlangte das Vorurtheil, als ob er die Confession geändert und interpoliret, eine völlige und allgemeine Herrschaft, und ward als Wahrheit auf den Thron gesetzt. Die ältern Theologen, Kirchner, Selnecker und Chemnitius stimmten bald nach Herausgabe des Concordienbuchs eben den Ton an (a), den schon die Jenaischen Theologen auf dem Colloquio zu Altenburg 1568 geführt, daß nämlich Melanchthon die Confession hie und da geändert und gemehret habe. — Diese Sprache des Vorurtheils gieng von einem Jahrhundert zum andern fort. — Und so konnten auch die neuern Litteratoren und Theologen, Reimmann, Salig, Clement und Feuerlein von Melanchthon und dessen Ausgaben der Confession nicht günstiger urtheilen, als sie geurtheilet haben. Summirt man nun alle diese Umstände, die ich nach einander angeführt, zusammen: so hat man die Ursachen, woher es gekommen, daß Melanchthons avthentische Ausgabe der Confession vom J. 1533. 8. verkannt geblieben, und weder in älterer noch neuerer Zeit zu einem kritischen Ansehen hat gelangen können.

Aber wie ists möglich, Melanchthon von der Interpolation der Confession freyzusprechen, da doch das Zeugniß aller Jahrhunderte gegen ihn ist? — Wie kann seine Confession vom J. 1533. 8. die avthentische seyn, da sie doch mit der im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch nicht zusammenstimmet, und wenn man sie damit vergleichet, beträchtliche Zusätze und Vermehrungen hat, und jene beide

(a) Gründliche, wahrhaftige Historia der A. C. Leipz. 1584. Hie und da, sonderlich 306. 440.

beide hingegen sich auf die Originalurkunde im Churmaynzischen Reichsarchiv gründen? — Das ist eben der Knoten, der jetzt gelöset werden muß. Ich habe triftige Ursachen, die Avthenticität der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch zu bezweifeln (a). Denn ich kann aus ganz unwidersprechlichen Gründen darthun, daß die ältere Maynzische Reichscanzley weder D. Zoch noch Steinbrücher, die der Churfürst zu Brandenburg ins Reichsarchiv geschickt, die Originalurkunde zur beglaubten Abschrift vorgelegt, noch solche dem Churfürst August zu Sachsen verabfolgen zu lassen. Habe ich diesen wichtigen Umstand, durch die nöthigen Beweise, die ich in Händen habe, ins Licht gesetzt, und das fahrlässige Betragen der ehemaligen Maynzischen Reichscanzley offenbar gemacht, dann wird auch Melanchthons Unschuld, über die Jahrhunderte, damit sie nicht sichtbar werden konnte noch sollte, die Decke des Betrugs und der Verläumdung gelegen, wieder aufleben, wird ewig grünen — und der alte Wahn und Lüge, als ob er die deutsche Confession hie und da geändert und interpoliret, wird sinken — und die Welt wird überzeugt werden, daß er sie in aller Reinheit und Unverfälschtheit, Wort für Wort, mit der Original-urkunde, die noch im Reichsarchiv angetroffen wird, übereinstimmend, mehr als in einer Ausgabe zu wiederhohltenmalen geliefert habe. Ich will den Beweis, woran alle diese Folgen als Glieder an der Kette hangen, sogleich liefern. Er gründet sich auf folgende Thatsache.

Ihro

(a) Verständigen brauche ich es nicht erst zu sagen, daß ich bey dieser Untersuchung blos kritisch zu Werke gehe. Denn wenn ich die Avthenticität der Confession im Concordienbuche und Corpore Brandenburgico bezweifele, und aus tüchtigen historischen Gründen ihren kritischen Werth ableugne, so versteht sichs von selbst, daß von ihrem dogmatischen Inhalte, nach welchem sie reine evangelische Wahrheit in sich faßt, gar nicht die Rede sey. Es kömmt bey

Jhro Hochfürstl. Durchlaucht, die verwittibte Frau Herzogin zu Sachsen-Weimar, haben während Höchstdero Obervormundschaftlichen Regierung, im Jahr 1767. Se. Churfürstl. Gnaden, den letzt verstorbenen Churfürst Emmerich Joseph zu Maynz, um eine beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession nach der Originalurkunde im Reichsarchiv ersuchen lassen. Sie ward auch zu Anfang des Jahrs 1767 auf Churfürstl. Befehl gefertiget, und hernach am 8. October eben desselben Jahrs von Sr. Excellenz des H. R. R. Freyherrn von Breidtbach, damaligem Stadthalter zu Erfurt, der sich für die Fertigung der beglaubten Abschrift besonders interessiret, Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht, der verwittibten Frau Herzogin, in rothen Atlas gebunden, eingehändiget. Sie wird dermalen in dem hiesigen Herzogl. Hauptarchiv aufbewahrt, und beträgt 56 Folioblätter (a).

meiner Untersuchung nur darauf an, welche Confession in den Reichsrath gebracht und dem Kaiser vorgelesen und eingehändiget worden ist. Das soll jetzt kritisch untersucht werden. Und dies habe ich hier, damit die liebe Einfalt nicht Geschrey sonder Noth anfängt, kürzlich bemerken wollen.

(a) Da ich wißbegierig war, die Urschrift der A. C. im Reichsarchiv nach ihrer äußerlichen Gestalt und Beschaffenheit kennen zu lernen, z. E. was für Band und Format sie habe, aus wie viel Blättern sie bestehe — so ersuchte ich meinen Freund, den Herrn Prof. X * * in E * *, an den Churfürstl. Maynzischen Hofrath, Herrn von Lammerz, der die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. die nach Weimar gekommen, als Churmaynz. Reichsarchivarius unterschrieben und besiegelt, zu schreiben, und sich von ihm hierüber Auskunft geben zu lassen. Hier ist die Rückantwort des Herrn Hofrath von Lammerz, die ich, mit Erlaubniß meines Freundes, den Lesern mittheile:

Auf Ew. Hoch-Edellgeb. beliebigen erlaß, welchen Ehender zu beantworthen mich eine kleine unpässlichkeit gehemmet, solle in schuldiger rückantworth andienen, wie daß die auf befehl Jhro letzt verstorbenen Churfürstl.

Ich werde sie künftig unter dem Namen der Maynzischen beglaubten Abschrift der Augsp. Confession im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv anführen. Vergleicht man sie nun mit der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch, die auch auf beglaubten Abschriften nach der Originalurkunde der A. C. im Reichsarchiv beruhen sollen, welch ein merklicher und auffallender Unterschied zeigt sich hier nicht? — denn beynahe weichen alle Artikel den Worten nach von einander ab. So ist z. E. der II. IV. V. VI. XII. XIII. XV. XX. Artikel weit ausführlicher und vollständiger, desgleichen sind auch die Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt ganz anders, und wie der Augenschein lehret, weit nachdrücklicher und gründlicher, als in der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch entworfen. Ich will zum Beweis den vierten Artikel abdrucken lassen:

Aug=

Gnaden an der verwittibten Frau Hertzogin von Weimar Dhlt zugefertigte vidimirte *Copia* der *augspurgi*schen *Confession* eine *authenti*sche abschrifft des in hiesigem Reichß=*Archiv* verwahrlich aufbehaltenen *originalis* seye, und sich, nach vorher beschehener *collation*irung, in allem von worth zu worth *concordant* finden muß; so viell nun übrigens das *format*, den bande, und die anzahl von blättern, welche die urschrifft der oberwähnten *augspurg. Confession* enthaltet, betreffen thut, ist zwahr einige außkunft zu geben meiner wenigen meinung nach ohnverfänglich, ich muß aber aufrichtig bekennen, daß wegen meinem auf dem halß habenden schweren ayd in betref des *Archivs*, worauß ohne Chur Fürstl. vorwißen nicht das mindeste eröffnen darf, davon einige nachricht zu ertheillen mich beschränkt finde, ich halte dahero am besten, wan in ein= oder andern umbständen etwas an=verlangt werden wolle, solches *immediate* an Ihro Chur=fürstl. Gnaden gelangen zu lassen, wo es desto weniger anstandt finden wird — —

Der Brief des Herrn Hofrath und Reichsarchivarius von Lammerz ist datirt: Maynß den 28ten April, 1781.

Augspurgische Confession
aus dem rechten Original — Frankfurt a. d. Oder, 1572.

Der IIII. Artickel.

Weiter wird gelehret, das wir vergebung der Sünden vnd gerechtigkeit, für Gott nicht erlangen mögen durch vnser verdienst, werck vnd gnugthuen, Sondern das wir vergebung der sünde bekommen, vnd für Gott gerecht werden, aus gnaden vmb Christus willen durch den Glauben, so wir gleuben, das Christus für vns gelitten hat, und das vns vmb seinet willen die sünd vergeben, Gerechtigkeit vnd ewiges leben geschencket wirdt. Denn diesen glauben, wil Gott für gerechtigkeit für jhme halten, vnd zu rechnen, wie S. Paulus sagt zum Römern am 3. vnd 4.

Augspurgische Confession
im Concordienbuch. Dreßden, 1580.

Originalausgabe.

Der IIII. Artickel.

Weiter wird gelehret, das wir vergebung der Sünden vnd gerechtigkeit für Gott nit erlangen mügen durch vnser verdienst, werck vnd gnugthuen, sondern das wir vergebung der sunden bekommen, vnd für Gott gerecht werden, aus gnaden vmb Christus willen durch den Glauben, so wir gleuben, das Christus für vns gelitten hat, vnd das vns vmb seinet willen die sünde vergeben, Gerechtigkeit vnd ewiges leben geschenckt wird. Denn diesen Glauben wil Gott für Gerechtigkeit für jhme halten, vnd zu rechnen, wie S. Paulus sagt zum Römern am 3. vnd 4.

Augspurgische Confession nach der Maynzischen beglaubten Abschrift vom Jahr 1767. im Herzoglich Weimarischen Hauptarchiv.

Der Vierde.

Vnd nachdem alle menschen nach *Adams* fall, so natürlich geporn werden, die Erbsund mit sich bringen vnd verdampt sind, Gottes gesetz von hertzen nicht halten noch halten können, vnd sich von der sundlichen natur, vol Gottes verachtung vnd Haß ꝛc. erlangen wir nicht Vergebung vnser sunden, von wegen vnser guten werck, werden auch nicht gerecht geschetzt fur Gott, vnd angenem, von wegen vnser guter werck.

Sondern Gott hat *Christum* den Mittler vnd Versöner gesand, vnd hat das *Evangelium* geben, das prediget bus vnd vergebung der sunden, vmb *Christus* willen, vns geschenckt wie *Luce* am letzten geschrieben stehet, das ist, es zeiget vns vnser sund, vnd Gottes zorn vber die sund, vnd beut vns dabey an vergebung der sunden, gerechtigkeit, heiligen Geist, vnd ewiges leben, vmb *Christus* willen, daß wir nicht inn sunden vnd ewigem tod bleiben.

Vnd nemlich leret das *Evangelium*, daß wir vergebung der sunden erlangen one verdienst, vnd nicht von wegen vnser verdienst, sondern, solchs wird vns vmb *Christus* willen geschenckt, so wir glauben

ben an *Christum*, das ist, so wir vertrawen, daß vns Gott vmb *Christus* willen gewißlich vergeben wolle, denn so solches auff vnserm verdienst odder wirdigkeit stund, so würden wir vngewis, ob vns Gott hette vergeben, denn das hertz findet kein eigen werck, wenn wir Gottes zorn vnd gericht fülen, das so wirdig sey, daß es vnser sunde bezale, vnd so krefftig, daß es das Hertz trost vnd von ewigem todt errette, Ja dieweil die natur vol böser vnd sündiger Lust ist, finden wir kein rein werck, vnd volkomen gehorsam gegen Gott inn vns. darümb wird vns im *Evangelio* vergebung geschenckt vmb *Christus* willen, daß sie gewis sey, wie *Paulus* klar leret, vnd streittet dieße *exclusivam*, *gratis*, das ist, daß man müsse wissen, daß vergebung nicht stehe auff vnserm verdienst, sondern wird vns im *Evangelio* geschenckt vmb *Christus* willen, vnangesehen, ob wir gleich vnwirdig sind, vnd spricht *Rom.* 4. darümb aus Gnaden durch glauben, daß die verheissung fest vnd gewis bleibe vnd wir sollen nicht zweiveln, ob vns vergeben sey, sondern vertrawen vnd gleuben, daß vns gewißlich vmb *Christus* willen, vnser sünd vergeben sind. Dis ist der haubt Artickel des *Evangelii*, daß vergebung der sunde one vnser Verdienst angeboten werde, vmb *Christus* willen, vnd wird auch von Vetern also geleret, wie wir davon geredt haben, denn *Ambrosius* spricht mit klaren worten, also ist es beschlossen bey Gott, daß, wer an *Christum* gleubet, selig sey, vnd nicht vmb werck, sondern allein durch glauben one verdienst vergebung der sunden habe. also erlangen wir verge-

bung der sunden durch glauben, darumb daß der glaube vertrawet nicht auf eigene wirdigkeit, sondern auf barmhertzigkeit inn *Christo* zugesagt, denn die barmhertzigkeit wird anders nicht erkand odder empfangen, denn durch solchen glauben.

Vnd heisset glaube hie, nicht allein die *Historia* von *Christo* wissen, vnd fur war halten, sondern heisset die verheissung gleuben, darin vmb *Christus* willen vergebung der sunden, vnd ewiges leben gewißlich zugesagt ist, welche verheissung zu der *Historien* von *Christo* auch gehört, wie inn *Symbolo* an die *historia* dießer Artickel geheft ist, vergebung der sünde. vnd sollen auff dietzen *arti*kel die andern alle von *Christo* zogen werden, denn darümb ist *Christus* komen, gestorben vnd erstanden, daß wir von seinen wegen vnd durch jhn, erlangen vergebung der sunden vnd ewiges leben.

Welch ein sonderbarer und dem Anschein nach räthselhafter Fall ist das nicht? — Wie kann die Maynzische Reichscanzley in der ältern Zeit den beiden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg und in der neuern der verwittibten Frau Herzogin zu Sachsen Weimar Hochfürstl. Durchl. beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Urschrift ertheilen, die doch so merklich von einander abweichen und verschieden sind? — Was ist die Ursache von dieser so äusserst auffallenden und befremdenden Differenz? — Wie läßt sich der Fall, der in seiner Art höchst merkwürdig ist, auflösen? — Doch ehe wir auflösen, müssen wir zuvörderst noch einmal vergleichen. Wie verhält sich die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv zu den Melanchthonischen

schen Ausgaben? — Weit besser als der Abdruck der Confession im Concordienbuch und Corpore Brandenburgico. Denn diese stimmt mit keiner einzigen den Worten nach überein: jene hingegen schließt sich an alle Melanchthonische Ausgaben von Jahr 1533 — 1560 durchaus wörtlich an. Zu mehrerm Beweise, will ich besonders denen Lesern zu Gefallen, die sogleich keine Ausgaben bey der Hand haben, den vierten Artikel nach der drey und dreyßiger und vierziger abdrucken lassen.

Confessio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte —	Confessio oder Bekantnus des Glaubens, etlicher Fürsten vnd Stedte —
Witeberg bey Georg Rhaw. M. D. XXXIII. 8.	Wittemberg bey Georg Rhaw. 1540. 4.
Der Vierde.	**Der vierde.**
Vnd nach dem alle menschen nach Adams fall, so natürlich geporn werden, die erbsünd mit sich bringen vnd verdampt sind, Gottes gesetz von hertzen nicht halten noch halten können, vnd sind von der sündlichen natur, vol Gottes verachtung vnd hass etc. erlangen wir nicht vergebung vnser sunden, von wegen vnser guten werck, werden auch nicht gerecht geschetzt fur Gott, vnd angenem, von wegen vnser guten werck.	Vnd nach dem alle menschen nach Adams fall, so natürlich geborn werden, die Erbsund mit sich bringen vnd verdampt sind, Gottes Gesetz von hertzen nicht halten noch halten können, vnd sich von der sundlichen natur, vol Gottes verachtung vnd hass ꝛc. erlangen wir nicht vergebung vnser sunden, von wegen vnser guten werck, werden auch nicht gerecht geschetzt fur Gott vnd angenem, von wegen vnser guten werck.

Sondern Gott hat Chriſtum den mitler vnd verſüner geſand, vnd hat das Euangelium geben, das prediget Bus vnd vergebung der ſunden, vmb Chriſtus willen, vns geſchenckt, wie Luce am letzten geſchrieben ſtehet, das iſt, es zeiget vns vnſer ſund, und Gottes zorn vber die ſund, vnd beut vns dabey an vergebung der ſunden, gerechtikeit, heiligen geiſt, vnd ewiges leben, vmb Chriſtus willen, das wir nicht jnn ſunden vnd ewigem tod bleiben.

Vnd nemlich leret das Euangelium das wir vergebung der ſunden erlangen one verdienſt, vnd nicht von wegen vnſer verdienſt, ſondern ſolchs wird vns vmb Chriſtus willen geſchenckt, ſo wir gleuben an Chriſtum, das iſt, ſo wir vertrawen, das vns Gott vmb Chriſtus willen gewislich vergeben wolle, Denn wo ſolches auf vnſerm verdienſt odder wirdigkeit ſtünd, ſo würden wir vngewis, ob vns Gott hette vergeben, Denn das hertz findet kein eigen werck wenn wir Gottes zorn vnd gericht fülen, das ſo wirdig ſey, das es vnſer ſunde bezale, vnd ſo krefftig, das es das herz troſt vnd von ewigem todt erret-

Sondern Gott hat Chriſtum den Mitler vnd Verſöner geſand, vnd hat das Euangelium geben, das prediget Bus vnd vergebung der ſunden vmb Chriſtus willen, Vns geſchenckt, wie Luce am letzten geſchrieben ſtehet, das iſt, es zeiget vns vnſer ſund, vnd Gottes zorn vber die ſunde, vnd beut vns dabey an vergebung der ſunden, gerechtigkeit, heiligen geiſt, vnd ewiges leben, vmb Chriſtus willen, das wir nicht jnn ſunden vnd ewigem tod bleiben.

Vnd nemlich leret das Euangelium, das wir vergebung der ſunden erlangen one verdienſt, vnd nicht von wegen vnſer verdienſt, ſondern, ſolchs wird vns vmb Chriſtus willen geſchenckt, ſo wir gleuben an Chriſtum, das iſt, ſo wir vertrawen, das vns Gott vmb Chriſtus willen gewislich vergeben wolle, Denn ſo ſolches auff vnſerm verdienſt oder wirdigkeit ſtund, ſo würden wir vngewis, ob vns Gott hette vergeben, Denn das hertz findet kein eigen werck, wenn wir Gottes zorn vnd gericht fülen, das ſo wirdig ſey, das es vnſer ſunde bezale, vnd ſo krefftig, das es das herz tröſt vnd vom ewigen tod errette,

te, ja dieweil die natur vol böser vnd sundiger lust ist, finden wir kein rein werck, vnd volkomen gehorsam gegen Gott jn vns. Darümb wird vns jm Evangelio vergebung geschenckt vmb Christus willen, das sie gewis sey, wie Paulus klar leret, vnd streittet diese exclusivam, gratis, das ist das man müsse wissen, das vergebung nicht stehe auff vnserm verdienst, sondern wird vns jm Evangelio geschencket vmb Christus willen, vnangesehen ob wir gleich vnwirdig sind, vnd spricht Rom. 4. Darümb aus gnaden durch glauben, das die verheissung fest vnd gewis bleibe, Vnd wir sollen nicht zweiueln, ob vns vergeben sey, sondern vertrawen vnd gleuben, das vns gewislich vmb Christus willen, vnser sund vergeben sind. Dis ist der Hauptartikel des Evangelij, das vergebung der sunde one vnser verdienst angeboten werde, vmb Christus willen, vnd wird auch von Vetern also geleret, wie wir dauon geredt haben, Denn Ambrosius spricht mit klaren worten, Also ist es beschlossen bey Gott, das, wer an Christum gleubet, selig sey vnd nicht vmb werck, sondern allein durch glau-

te, ja dieweil die natur vol böser vnd sundiger lust ist, finden wir kein rein werck, vnd volkomen gehorsam gegen Gott jnn vns. Darumb wird vns jm Evangelio vergebung geschenckt vmb Christus willen, das sie gewis sey, wie Paulus klar leret, vnd streitet diese exclusivam, gratis, das ist, das man müsse wissen, das vergebung nicht stehe auff vnserm verdienst, sondern wird vns jm Evangelio geschenckt vmb Christus willen, vnangesehen, ob wir gleich vnwirdig sind, vnd spricht Roma. 4. Darumb aus gnaden durch glauben, das die verheissung fest vnd gewis bleibe, Vnd wir sollen nicht zweiueln, ob vns vergeben sey, sondern vertrawen vnd gleuben, das vns gewislich vmb Christus willen, vnser sund vergeben sind. Dis ist der Hauptartikel des Evangelij das vergebung der sunde one vnsern verdienst angeboten werde, vmb Christus willen, vnd wird auch von Vetern also geleret, wie wir dauon geredt haben. Denn Ambrosius spricht mit klaren worten, Also ist es beschlossen bey Gott, das, wer an Christum gleubet, selig sey, vnd nicht vmb werck, sondern allein durch glau-
ben

ben one verdienst verge- bung der sunden habe. Al- so erlangen wir vergebung der sunden durch glauben, darumb das der glaube ver- trawet nicht auff eigene wirdigkeit, sondern auff barmhertzigkeit jnn Christo zugesagt, Denn die barm- hertzigkeit wird anders nicht erkand odder empfan- gen, denn durch solchen glauben.	ben one verdienst, verge- bung der sunden habe. Al- so erlangen wir vergebung der sunden durch glauben, darumb das der glaube ver- trawet nicht auff eigene wirdigkeit, sondern auff barmhertzigkeit jnn Christo zugesaget, Denn die barm- hertzigkeit wird anders nicht erkand odder empfan- gen, denn durch solchen glauben.
Vnd heisset glaube hie, nicht allein die Historia von Christo wissen, vnd fur war halten, sondern heisset die verheissung gleuben, darin vmb Christns willen verge- bung der sunden, vnd ewi- ges leben gewislich zuge- sagt ist, welche verheissung zu der Historien von Christo auch gehört, wie jnn Sym- bolo an die Historia dieser Artikel gehefft ist, verge- bung der sunde. Vnd sol- len auff diesen Artikel die andern alle von Christo zo- gen werden, denn darümb ist Christus komen, ge- storben vnd erstanden, das wir von seinen wegen vnd durch jhn, erlangen verge- bung der sunden vnd ewi- ges leben.	Vnd heisset glaube hie, nicht allein die Historia von Christo wissen, vnd fur war halten, sondern heisset die verheissung gleuben, darin vmb Christus willen verge- bung der sunden, vnd ewi- ges leben gewislich zuge- sagt ist, welche verheissung zu der Historien von Christo auch gehört, wie jnn Sym- bolo, an die Historia dieser Artikel gehefft ist, verge- bung der sunde. Vnd sol- len auff diesen Artikel die andern alle von Christo zo- gen werden, denn darumb ist Christus kommen, ge- storben vnd erstanden, das wir von seinen wegen vnd durch ihn, erlangen verge- bung der sunden vnd ewi- ges leben.

Noch ehe ich hieraus zu Melanchthons Gunsten eine Folge ziehen kann und will, so muß vor allen Dingen der merk-

merkwürdige und ganz sonderbare Fall erörtert werden: Wie kann die ältere und neuere Churmaynzische Reichscanzley beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Urschrift geben und fertigen lassen, die doch so merklich von einander verschieden sind? Und da doch nur Eine und nicht zwo Urschriften der deutschen Confession existiren, und also die Maynzische Reichscanzley nothwendigerweise einmal einen Irrthum begangen haben muß, wann oder zu welcher Zeit ist er begangen worden? — Welcher Abschrift hat man zu trauen? — Welche kann und wird Copey nach der Urschrift seyn? — Sind es die ältern, oder ist es die neuere, so die Maynzische Reichscanzley 1767 gefertiget und mit ihres Nahmens Unterschrift und Siegel beglaubiget hat? — So viel siehet jeder gleich ein, daß aus denen Beglaubigungszeugnissen, die jede Abschrift, die neuere und die älteren aufweisen können, die Sache einzig und allein nicht entschieden werden kann. Ich muß also einen andern Weg, und zwar folgenden, einschlagen. Ich will die Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch, die auf beglaubten Abschriften nach der Originalurkunde im Reichsarchiv beruhen sollen, mit der neuern Maynzischen beglaubten Abschrift vom J. 1767 vergleichen, und zuvörderst einige Gründe anführen, aus welchen erhellet, daß weit eher bey dieser, als bey jener die Urschrift zum Grunde liegen könne. Hernach aber will ich einen historischen Beweis führen, daß die ältere Maynzische Reichscanzley weder Zoch noch Steinbrecher die Originalurkunde zur beglaubten Abschrift vorgelegt, noch solche dem Churfürst August zu Sachsen zugeschickt, sondern daß die neuere Maynzische Reichscanzley die erste beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession, seit ihrer Uebergabe an den Kaiser, im Jahr 1767 nach der Urschrift gefertiget habe.

Zuerst also einige Gründe, daß bey der neuern Maynzischen beglaubten Abschrift vom J. 1767 im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv weit eher als bey der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch die Originalurkunde zum Grunde liegen könne.

Erster Grund. Wenn mehrere beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Urschrift im Reichsarchiv vorhanden sind, wovon einige die Confession kurz, und so zu sagen in ihrem ersten Entwurfe, eine andere aber sie weit ausführlicher und ausgearbeiteter darstellet, und es also bey dieser Differenz zweifelhaft wird, welcher von denen beglaubten Abschriften man trauen könne, so hat ohnstreitig die, welche die vom Melanchthon umgearbeiteten Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt enthält, weit mehr Vermuthungsgrund für sich, daß sie von der Urschrift abstammen könne, als die, so die vorgenannten Artikel noch in ihrer ersten Gestalt und Entwurfe darstellet. Denn es ist bekannt und ganz ungegensprechlich, daß Melanchthon die Confession, nachdem sie Luther von Coburg nach Augspurg am 15ten May mit seiner Genehmigung zurückgeschickt, noch immer geändert und gebessert, diese und jene Artikel anders gefaßt, und vorzüglich die beiden von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt gänzlich umgearbeitet. Der Beweis für diesen merkwürdigen Umstand ist schon oben S. 26. f. geführt worden: und ich kann nicht umhin die Stelle aus Melanchthons Briefe an Luther unterm 22sten May, die hier alles entscheidet, noch einmal anzuführen: *In Apologia quotidie multa mutamus. Locum de votis, quia erat exilior iusto, exemi, supposita alia disputatione eadem de re paullo vberiore. Nunc de potestate clauium etiam disputo.* — Und wenn nun Spalatins Exemplar, und noch zwo andere Hand-

Handschriften der A. C. im gemeinschaftlichen Weimarischen Archiv, desgleichen auch Fünf Ausgaben der deutschen Confession vom J. 1530 woran weder Melanchthon noch die evangelischen Fürsten und Stände Theil haben, die beiden Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt ganz anders als in allen Melanchthonischen Ausgaben, von der ersten bis zur letzten, darstellen, und die in den Melanchthonischen weit besser und gründlicher bearbeitet worden sind, was läßt sich wohl hieraus für ein Schluß ziehen? — Kein anderer als dieser: daß Spalatins Exemplar und die beiden Handschriften der A. C. im gemeinschaftl. Weimarischen Archiv, die Confession noch in ihrem ersten Entwurfe, wenigstens die beiden Artikel, vor ihrer völligen Umarbeitung, darstellen (a); ferner daß auch die Fünf Ausgaben

(a) Spalatins, eigenhändig geschriebenes Exemplar der A. C. welches Herzog Johann Friedrich zu Sachsen auf den Convent zu Naumburg 1561 mitgebracht, befindet sich im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, Reg. E. fol. 37. Vol. I. Act. und enthält 31 Folioblätter. In der Mitte fehlt der XXI. Artikel. Wahrscheinlich sind diese Blätter verlohren gegangen, Denn ich finde in der Handschrift nach dem XIX. gleich den Anfang des XXI. Artikels, doch nur in wenigen Zeilen, die aber Spalatin, weil er sich in der Ordnung geirret, wider weggestrichen hat. Eben so fehlt auch der Artikel von der Bischöffe Gewalt ganz, wie auch die letzte und größere Hälfte des Artikels von den Klostergelübden. Spalatin ist nicht weiter gekommen als bis auf die Worte: Wir wollen jm ein gehulfen machen der vmb jhn sey — Besser wärs für meinen Beweis, wenn beide Artikel völlig ausgeschrieben wären, jedoch ist auch die erste kleinere Hälfte des Artikels von Klostergelübden für meinen Beweis entscheidend. Denn ich kann noch immer schließen: Wenn der Artikel von Klostergelübden, den Melanchthon nach seinen Briefen hat umarbeiten wollen, in Spalatins Exemplar der A. C. ganz eine andere Gestalt, als in den Melanchthonischen Ausgaben der Confession hat, so muß

gaben der deutschen Confession, so im J. 1530 erschienen, auf Copeyen beruhen müssen, die schon von der Confession genom-

Spalatins Exemplar vor der völligen Einrichtung der Confession geschrieben worden seyn. Doch ich habe auch noch ganz andere Beweise, daß Spalatins Handschrift die Confession noch in ihrem ganz ersten Entwurf enthalten müsse: denn

1) es fehlt in selbiger die Vorrede, die wahrscheinlich zu der Zeit, als er die Confession copirte, noch nicht gefertiget war.

2) Die äussere Aufschrift: Artickell des Gleubens vnd Bericht der streitigen Artickell — verräth eine frühe Copey der Confession, denn bekanntlich ist sie unter diesem Titul dem Kaiser nicht überreicht worden.

3) Sie enthält einige nachläßige Constructionen nnd Tavtologien, die ich in zwoen andern Handschriften der A. C. im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, Reg. E. fol. 37 und 41b nicht wahrgenommen habe. Eine von diesen Handschriften habe ich schon S. 52. 53. angezeigt. Sie ist von einer andern Copey der Confession abgeschrieben, die ich aber in den Reichstagsacten nicht gefunden habe. Ob die andere auf dem Reichstag 1530 geschrieben worden sey, mag ich nicht entscheiden. Beide aber characterisiren sich dadurch, daß sie mit der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch, nur wenige Worte Unterschied, übereinstimmen.

4) Der Artikel von der Priester Ehe ist durch und durch gekürzt. Der Anfang beginnt folgendergestalt: Vber die besen exempel der Priester die sich der weiber nicht haben kunen enthalten, ist eine gemeine clage gangen, Derhalben man auch in Historien lieseth das Babst Pius des namens der andere hat pflegen zu sagen, das man viel vrsachen gehabt habe den priester die eeweiber zuuerbieten man hat aber viel mehr und grosser vrsachen den priester die eeweiber wider zugeben. Der Schluß des Artikels: Es gebraucht auch das geistlich Recht ein glimpf vnd linderung gegen den die vnder rechten alder sich mit gelubdnus, wie den bisher bescheen, verpflicht haben,

5) sie

genommen worden, noch ehe Melanchthon mit der Ausarbeitung der beiden vorgenannten Artikel völlig zu Stande gekom-

5) sie enthält auch noch in einigen andern, besonders in den so genannten streitigen Artikeln, einige Stellen kürzer als in den beiden vorgenannten Handschriften der A. C. Ich will zur Probe eine Stelle aus dem XX. Artikel abdrucken lassen:

Spalatins Handschrift der Augspurgischen Confession im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv,

Reg. E. fol. 37.

Dann der Teufel vnd die Gottlosen glauben den artickel von der vergebung der sunden nicht, Darumb sind sie Gott feyndt vnd konnen jhn nicht anruffen, noch guts sich zu jm versehen, Also redet die heilig schrifft vom glauben. Das heisst nicht glauben solch schlechts wissen das auch Teufel vnd die Gottlosen haben,

Darneben wird bey vns gelert vnd gepredigt das gute werck sollen vnd mussen gescheen. —

Handschrift der Augspurgischen Confession im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv,

Reg. E. fol. 37.

Denn Teuffel vnd Gottlosen gleuben diesen artickel vergebung der sunden nicht, Darumb sind sie Gott feind, können jhn nicht anruffen, nichts guts vonn jhm hoffen, vnd also wie jtzt angezeigt ist redet die schrifft vom glauben, vnd heisse nicht glauben ein solchs wissen das Teuffel vnd gottlose menschen haben.

Denn also wird vom glauben gelert ad Hebre. jj. Das glauben sey nicht allein die historien wissen, sondern zuver-

gekommen. Gegen diesen Schluß wird hoffentlich Niemand etwas einzuwenden haben. Die Anwendung ist leicht.

Denn

sicht haben zu Gott, das er vns genedig sey. Vnd heisse nicht allein solche Historien wissen, wie auch die Teuffel wissen.

Ferner wird gelert, das gute werk sollen vnd mussen gescheen —

Handschrift der Augspurgischen Confession im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, Reg. E. fol. 41b.

Dann Teuffel vnnd gotlossen glaubenn diesen artickel vergebung der sunden nicht. Darumb seint sie got feindt konnen jnnen nicht anruffen, nichts guts von jm hoffen vnnd also wie itzt angezeigt ist, redet die schrifft vonn glauben, Vnd heisse nicht glauben ein solichs wissen, das Teuffel vnnd gotlose menschen haben, Dann also wird vom glauben gelerth ad hebre: das glauben sey nicht allein die Historie wissen sonnder zuuersicht haben zu got seine zusage zu entpfahen, vnndt Augustinus erinnert vnns auch, das wir das worthl. glauben in der schrifft verstehen sollenn, das es heisse zuuersicht zu got das er vnns gnedig sey vnnd heisse nicht alleine soliche Historien wissen, wie auch die Teuffel wissenn.

Ferner wirth gelerth das gute werckh sollenn vnd mussen geschehen —

Diese Gründe sind hoffentlich überzeugend, daß Spalatins Exemplar die Confession noch in ihrem ersten Entwurfe enthalte: und es freuet mich, daß schon Cyprian in den Beylagen zu seiner Historie der A. C. S. 167. eben denselben Gedanken geäußert, daß nämlich Spalatins Exemplar vor der völligen Einrichtung der Confession geschrieben sey. Doch hat er für diese Behauptung weiter keine Gründe angeführt. Darf ich hier eine Conjektur wagen, so ist es die, daß Spalatins Exemplar der A. C. schon geschrieben seyn müsse, bevor

Chur-

Denn wenn nun ältere beglaubte Abschriften der A. C. die Churfürst August zu Sachsen und Churfürst Joachim II. zu Brandenburg nach der Urschrift im Reichsarchiv haben fertigen lassen, und die im Concordienbuch und Corpore Brandenburgico abgedruckt worden, die Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt eben so, wie Spalatins Exemplar, das vor der völligen Einrichtung der Confession geschrieben worden, ferner wie zwey andere Mscpte der A. C. im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv und fünf frühere Ausgaben der deutschen Confession, die im Jahr 1530 gedruckt worden, fast mit den nämlichen Worten darstellen: und wenn hingegen die neuere Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv, vom Jahr 1767. die beiden vorgenannten Artikel eben so bündig und gründlich, wie alle Melanchthonische Ausgaben der Confession, von der Ersten

Churfürst Johannes die Confession an Luther nach Coburg gesandt hat. Ich schließe solches daher, weil ich in selbigem die Vorrede vermisse, die doch Luther zu Coburg gelesen, und welcher nachher Melanchthon, wie aus seinen Briefen klar ist, noch mehr Zierlichkeit gegeben hat. — Nun kann ich umgekehrt auch also schließen: Enthält Spalatins Exemplar die Confession noch in ihrem erstem Entwurfe, so kann der Artikel von Klostergelübden, den Melanchthon nach seinen Briefen hat umarbeiten wollen, unmöglich darinn so lauten wie in dem Exemplar, das dem Kaiser überreicht worden ist. Und wenn nun beglaubte Abschriften der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv vorhanden sind, davon einige den Artikel von Klostergelübden wie in Spalatins Exemplar, eine andere aber ihn verändert und umgearbeitet, wie er noch in allen Melanchthonischen Ausgaben der Confession angetroffen wird, darstellet, so hat man billig Ursache an der Authenticität der erstern beglaubten Abschriften zu zweifeln, und es ist Grund vorhanden, sich für die letzte zu erklären. Die Collation, die ich anstelle, wird dies näher entscheiden. —

Ersten bis zur Letzten, und welches wohl zu bemerken ist, mit eben denselben Worten liefert: zu welchen von denen beglaubten Abschriften, zu den ältern oder der neuern wird man wohl das mehrste Zutrauen fassen, welche wird wohl wahrscheinlich Copey nach der Originalurkunde seyn können? — Ich muß dies durch eine Collation klar zu machen suchen, und wähle hierzu einige Stücke aus dem Artikel von Klostergelübden, wie auch den Anfang des Artikels von der Bischöffe Gewalt. Aus Spalatins Mscpt, da es, wie ich schon in der Note angemerkt, nicht vollständig ist, gebe ich, was ich kann. Eben so ists auch genug, wenn ich, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur Eine Ausgabe der deutschen Confession, die im Jahr 1530 gedruckt worden, anführe; denn die andern, welche Krafft vor mir collationirt, und übereinstimmend gefunden hat, liefern auch die beiden Artikel, von welchen jetzt die Rede ist, auf ähnliche Weise, Mundart und Rechtschreibung ausgenommen, mit eben den Worten. Hier folgt also die Collation, und zuerst kommen Handschriften und Ausgaben der Confession, welche die beiden Artikel in ihrem ersten Entwurf, und dann solche, die sie nach ihrer Umarbeitung darstellen.

Handschriften und Ausgaben der deutschen Confession welche die Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt in ihrem ersten Entwurf liefern.

Spalatins Handschrift der A. C.

im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, Reg. E. fol. 37.

Von

Von Clostergelubden.

—— In vortzeiten sind die closterliche versamlung darumb gewesen das man die schrifft drynnen lernet, jtzt aber geben sie für daß das Closter leben ein solcher stand sey damit man Gottes gnad vnd fromckeit verdiene, Ja es sey ein stand der volckomenheit, vnd setzen das Closter wesen allen andern stendten auch von Gott eingesetzt weit fur, welches alles wir nyemands zu verglimpff sondern zu hoher notturfft der sachen darthun, der meinung das mans desto bas vernemen vnd versteen moge was vnd wie die vnsere leren vnd predigen.

Erstlich leren sie bey vns von den die zur Ee greiffen also das alle die so zum ledigen standt nicht geschickt sind macht, fug vnd recht haben sich zu vereelichen, Dann die gelubde vermögen keyns wegs Gottes gebot vnd ordnung aufzuheben, Nu laut Gottes gebot also. 1 Cor. vij Ein jeder soll sein eigen eeweib haben Hurerey zuuermeiden. Dazu treibt zwingt vnd dringt nicht allein Gottes gebot, sonder auch Gottes Geschopff vnd ordnung, alle die zum eestande, die on sonderlich Gottes werck mit der gab der Junckfrawschafft nicht begnadt sind lauts dieses spruchs Gottes selbs Genesis am andern, Es ist nicht gut das der mensch allein sey, Wir wollen im ein gehulffen machen der umb ihn sey, (a) —

— — — — — —

— — — — — —

(a) Das übrige, wie ich schon in vorhergehender Note angeführt, fehlt in Spalatins Handschrift.

Handschrift der A. C.

im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv,

Reg. E. fol. 37.

Von Closter gelubden.

— Denn vorzeiten kamen sie der meinung zesamen im closter leben das man die schrifft lernet. Itzo geben sie fuer es sey das closter leben ein solches wesen das man Gottes gnad vnd fromckeit fur Gott damit verdiene, Ja es sey ein stand der volkomenheit vnd setzens den andern stendten so von Gott eingesetzt weit fur das alles wird darumb angezogen one alle vervnglimpffunge damit man je desto bass vernehme vnd versteen muge was vnd wie die vnsern lehren vnd predigen.

Erstlich leren sie bey vns von den die zur ehe greiffen also, das alle die so zum ledigen standt nicht geschickt sind, macht fug vnd recht haben, sich zuverehlichen, Dan die gelubde vermugen nicht gottes ordnungen vnd geboth auffzuheben, Nu lauth Gottes geboth also 1 Cor. 7. Vmb der Hurerey willen hatt ein iglicher sein eigen weib vnd

Handschrift der A. C.

im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv,

Reg. E. fol. 41b.

Von Closter gelübden.

— Dann vorzeiten kamen sie der meinung zesamen im closter leben, das man die schrifft lernnet, Itzo gebenn sie fur Es sey das closter leben ein sollichs wesen, das man gots gnade vnnd frumckeit vor got damith verdienne Ja es sey ein stanndt der volkomenheit vnd setzens den andern stennden so von got eingesetzt weith fur das alles wirth darumb angezogen on alle vervnglimpffung damit man je dasto baß, vernehmen vnnd verstehen muge was vnd wie die vnnsern lehren vnnd predigen.

Erstlich lehren sie bey vns vonn denen die zur ehe greiffen also, das alle die, so zum ledig stanndt nicht geschickt seindt, Macht fug vnnd recht haben, sich zuverehelichen, dan die gelübde vermugen nicht gottes Ordnung vnd geboth vff zu heben, nuhe laut gottes geboth, also 1 Cor. 7. vmb der hurerei willen hat ein itzlicher sein eigen weib, vnnd

vnd ein igliche habe ihren eigen Man, Dazu dringt zwinget vnd treibt, nicht allein Gottes geboth, sondern auch Gottes geschopff vnd ordenung alle die zum Ehestande, die one sunderlich Gottes werck mitt der gabe der Jungfrauschafft nicht begnadet sindt, lauts dieses spruchs Gottes selbst, Genesis 2. Es ist nicht gut das der mensch allein sey. Wir wollen jhm ein gehulffen machen der vmb ihn sey, u. s. w.

— Nu ist es jhe am tage, das die munche gelert vnd gepredigt haben, das die erdachten gaistlichkeiten genung thun, für die sunde vnd Gottes gnade vnd gerechtigkait erlangen, was ist nun das anders, dann die heiligkait vnd preiß der gnaden Christj vermindern, vnd die gerechtigkeit des glaubens verleucknen, Darumb folget aus dem, das solliche gewonliche gelübde vnrechte falsche gottesdienst gewesen, derhalben sind sie auch vnbundig, dann ein gottlos gelubd vnd das wider gottes geboth geschеen, ist vnbundig vnd nichtig wie auch die Canones lehren das der Aidt nicht soll ein band zur sunden seyn, S. Pau. sagt zun Galla.

vnnd ein itzliche hab jren eigen Man, darzu dringt zwingt vnnd treibt nicht allein gottes geboth, sondern auch Gottes geschopff, vnnd ordnung alle die zum ehestanndt, die on sonderlich Gottes werck, mit der gabe der Jungfrauschafft nicht begnadet sind lauts dieses spruchs gottes selbs, Genesis 2. Es ist nit gut, das der mensch allein sey. Wir wollen jm ein gehulffen machen, der vmb jm sey, u. s. w.

— Nu ist es je am tage das die munchen gelerth vnnd gebrediget haben, das die erdachten gaistlickeit genug thun fur die sund vnnd gottes gnad vnnd gerechtigkait erlangen, was ist nun das annderß, dan die herligkeit vnnd preiß der gnaden Cristi vermindern, vnd die gerechtigkeit des glaubenß verleucknen darumb folget aus dem, das solliche gewonliche gelubde, vnrechte falsche gottesdienest gewesen, Derhalbenn sind sie auch vnbundig dann ein gottloß gelubd, vnnd das wider gottes geboth geschehen ist vnbundig vnnd nichtig wie auch die Canones lehren, das der aidt nicht soll ein banndt zur sunden seyn, S. Paulus sagt zun gallatern

Galla. am 5. Ihr seit abe von Christo die ihr durch das gesetz rechtfertig werden wolt vnd habt der gnaden gefelt, Derhalben auch die so durch gelubde wollen rechtfertig werden, sind von Christo abe, vnd fehlen der gnade GOttes denn dieselben rauwen Christo sein ehre, der alleine gerecht macht vnd geben solche ehre jren gelubden vnd Closter leben.

Man kan auch nicht leucken das die munche gelert vnd gepredigt haben, das sie durch jhre gelubd vnd closter wesen vnd weise gerecht werden vnd vergebung der sunden verdienen ja sie haben noch wol vngeschickter und vngereumpter ding erdicht vnd gesagt, das sie jhre guthe werck den andern mitheilen wenn nun einer dis alles wolte vnglimpflich treiben vnd auffmutzen, wieuiel stuck kund er zusamen bringen der sich die munche auch itzt selbst schemen, vnd nicht wollen gethan haben, vber das alles haben sie auch die leute des vberredt, das die erdichte Geistliche Orden stende sind christliche volkomenheit, diß ist ja die werck rhumen das man da-

latern am 5. jr seith ab vonn Christo, die ir durch das gesetz rechtfertig werdenn wolt, vnnd habt, der gnaden gefelleth, Derhalben auch die so durch gelübde wollen rechtfertig werden, sind von Cristo abe, vnnd fehlen der gnade gottes, dan dieselben rauwen Cristo sein ehre, der alleine gerecht macht vnnd geben soliche ehre jren gelubden vnd closter leben,

Man kan auch nicht leuckhen, das die Munche gelerth vnnd gebredigt haben, das sie durch jre gelubd vnnd closter Wesen vnnd weiß gerecht werden, vnnd vergebung der sunden verdienen, ja sie haben noch wol vnngeschickter vnd vngereumbter ding erdicht vnd gesagt, das sie jre gute wergk, denn andern mitheileten, Wenn nu einer ditz alles wolte vnglimpflich treiben, vnd auf mutzen, wieuil stuekh konnth er zuesamen bringen, der sich die Munch auch itzt selbs schemen vnnd nicht wollen gethan haben, vber das alles habenn sie auch die leuth des vberredt, das die erdichte geistliche ordenn stennd, sind christliche volkomenheit diß ist ja die werck rhumen, das man dar-

dadurch gerecht werde, Nun ist es nicht ein gering ergernis in der Christlichen kirchen, das man dem volck ein solchen Gottes dienst furtregt den die menschen one gottes geboth ertichtet haben vnd lehren, das ein solcher gottes dienst die Menschen fur Gott frum vnd gerecht mache, dann gerechtigkeit des glaubens die man am meisten jn der Christlichen kirchen treiben soll, wird vertunckelt, wenn den leuthen die augen auffgespert werden mit dieser seltzamen Engel geistlickeit, vnd falsch furgeben des Armuths demuth vnd keuscheit. Vber das werden auch die gebot gottes vnd der rechte vnd ware Gottes dienst dardurch vertunckelt, wen die leute höhren, das allein die munche im stande der volkomenheit sein sollen, dann die Christliche volkommenheit, ist, das man Gott von hertzen vnd mit ernst furchtet vnd doch eine hertzliche zuuersicht glauben vnd vertrauen fasset, das wier vmb Christus willen, einen gnedigen barmhertzigen Gott haben, das wier mugen vnd sollen von Gott bitten vnd begeren, was vns noth ist, vnd hulffe von ihm jn

dardurch gerecht werde, Nu ist es nicht ein geringe ergernus jnn der Cristlichen kirch das man dem volck ein solichen gottes dienst furtregt denn die menschen one gottes geboth erdicht haben, vnnd lerenn, das ein solicher gottes dienst die menschen vor got frumb vnnd gerecht mache, dan gerechtigkeit des glaubens die man am meisten in der Cristlichen kirchen treiben soll wirth vertungckelt, wenn den leuthen die augen vffgesperret werden mit dieser seltzamen Engel geistlichait, vnnd falsch furgeben des Armuths dhemuth vnnd keuscheit Vber das werdenn auch die geboth gottes vnnd der recht, vnnd ware gottesdiennst dardurch vertunckelt, wenn die leuth hören das allain die munch im stanndt der volkomenheit sein sollen, dan die Cristlich volkomenheit ist das man Got von hertzen vnnd mit ernst furcht, vnnd doch auch eine hertzliche zuuersicht, glauben vnnd vertrauen fasset, das wir vmb Cristus willen einen gnedigen Barmhertzigen got habenn, das wir mugen vnd sollen von got bitten vnd begern, was vnns noth ist, vnnd hulff vonn jme in

allen trubsaln gewißlich
nach eins jden beruff vnd
stand gewarthen, das wier
auch jn des sollen eusserlich
mit vleis guete werck thun,
vnd vnsers beruffs war-
ten, darinne stehet die
rechte volkommenheit, vnd
die rechte Gottes dienst,
nicht in betteln oder in ei-
ner schwartzen oder grauen
kappen. Aber das gemei-
ne volck fasset viel schedlicher
meinunge auß falschem lob
des Closter lebens, so es
höhret das man den ledigen
standt ohne alle maaß lobet,
dan daraus volget, das es
mit beschwertem gewissen
jn Ehestand ist, so der ge-
mein man hort das die
betler allein sollen vol-
komen sein, kan er nicht
wissen das er one sindt gu-
ther haben vnd handthie-
ren muge, so das volck hoh-
ret, es sey nur ein radt, nicht
rach vben, volget das etliche
vermeinen es sey nicht sund
ausserhalben des ampts
rache zu vben, etliche meinen
rache gezime den Christen
gar nicht, auch nicht der
Oberkeit, Man list auch
der Exempel viel, das ett-
liche weib vnd kind auch jhr
regiment verlassen vnd sich
jn closter gestecket haben,
dasselbig haben sie gesagt,
heist aus der welt fliehen,
vnd

allen Trubsalen gewißlich
nach eins jdenn beruff vnnd
stannd gewarthen, das wir
auch jn des sollen eusserlich
mit vleis gute wergkh thun,
vnnd vnnsers beruffs war-
thenn darjnne stehet die
rechte volkomenheit vnnd
der rechte gottes diennst
nicht in Betheln, oder jnn ei-
ner schwartzen oder grauen
Kappen. Aber das gemei-
ne volck fasset vil schedlicher
meinung aus falschem lob
des closter lebens, so es
horet, das man den ledigen
stannd one alle maße lobet,
dan daraus volget das es
mit beschwerthenn gewissen
jm Ehestanndt ist, so der ge-
mein man hört, das die
Bethler allein sollenn vol-
komen sein, kann er nicht
wissen das er one sund gu-
ther haben vnnd handthie-
ren moge, so das volck ho-
ret, es sey nur ein rath, nicht
rach vben, volgt das etlich
vermeinen, es sey nicht sund
ausserhalben des ambts
rach zuuben etlich meinen
rach gezymme den christ
gar nicht, auch nicht der
Oberkeit Man lieset auch
der Exempel vil das et-
lich weib vnnd kind auch jr
regiment verlassen, vnnd
jn closter gesteckt haben
dasselbig haben sie gesagt
heist auß der welt fliehen.
vnnd

vnd ein solch leben suchen, das Gott baß gefiele dann der andern leben, Sie haben auch nicht kunt wissen das man Gott dienen soll, jn den geboten die er gegeben hatt, vnd nicht jn den geboten, die von menschen ertichtt sind.

Nu ist ja das ein guther vnd volkomener stand des lebens welcher Gottes geboth fur sich hatt das aber ist ein schedlicher standt des lebens der Gottes geboth nicht fur sich hatt.

Von solchen sachen ist von nothen gewesen, den leuthen gueten bericht zu thun, Es hat auch Gerson in vorzeiten, den jrthum der munche von der volkommenheit gestrafft vnd zeigt ahn, das bey seinen zeiten dieses eine newe rede gewest sey, das das Closter leben ein standt der volkommenheit sein soll Souiell gottloser meinunge vnd jrthumb kleben jn den closter gelubden, das sie sollen rechtuertigen, vnd frum vor Gott machen, das sie die christliche volkomenheit sein sollen das man damitt beide des Evangelions rethe vnd geboth halte, das sie haben vbermaß werck die man Gott nicht schuldig sey.

Die-

vnnd ein solich leben suchen das got baß gefiele dann der anndernn lebenn Sie haben auch nicht kundt wissen das man got diennen soll, jnn den geboten die er gegebenn hat, vnnd nicht jn denn geboten, die von menschen ertichtt sind

Nu ist das je ein guter vnd volkomener stanndt des lebenns welcher gottes geboth für sich hat, das aber ist ein scherlicher stanndt des lebens der gottes gebot nicht fur sich hat,

Von solichen sachen ist von nothen gewest den leuthen guttenn bericht zu thun Es hat auch Gersonn in vorzeiten denn jrthumb der munchen von der volkomenheit gestrafft vnnd zeigt ann, das bey seinen zeitten dieses eine newe rede gewest sey, das das closter leben ein stanndt der volkomenheit sein soll Souill gottloser meinung vnnd jrthumb kleben jn den closter gelubden, das sie sollen rechtuertigen, vnnd fromb vor got machen das sie die christlich volkomenheit sein sollen, das man damit beide des Evangelions rethe vnd geboth halte, das sie haben vbermas werck, die man got nicht schuldig sey.

Die-

Dieweil den solichs alles falsch eitel vnd erdicht ist, so machts auch die closter gelubde nichtig vnd vnbundig.

Von der Bischouen gewalt.

Von der Bischouen gewalt ist vor zeiten viel vnd mancherley geschrieben, vnd haben ettliche vngeschickliche den gewalt der Bischouen vnd das weltliche Schwerdt vnter einander gemenget vnd sind aus dießem vnordenlichen gemenge sehr grosse kriege auffruhr vnd entporunge eruolget, aus dem das die Bischoue jm schein jres gewalts der jn von Christo gegeben, nicht allein newe gottes dienst angericht haben, vnnd mit vorbehaltung ettlicher felle, vnd mit gewaldsamen Bahn die gewissen beschweret, sondern auch sich vnterwunden, könige vnd kaiser zu setzen, vnd entsetzen, jres gefallens, welchen freuel auch lange Zeit hieuor gelerte vnd auch gottfurchtige leute jn der Christenheit gestrafft haben, Derhalben die vnsern zu trost der gewissen getzwungen sind worden, die vnterscheid des geistli-
chen

Dieweil dann solichs alles falsch eittel vnnd erdicht ist so machts auch die closter gelubd nichtig vnd vnnbundig,

Von der Bischouen gewaldt

Vonn der Bischouenn gewaldt ist vorzeitten vill vnnd manncherley geschrieben vnd haben etlich vnschicklichen den gewaldt der Bischouenn vnd das weltlich schwerdt vnnder einannder gemenget vnnd sind auß diesem vnordenlichen gemennge sehr grosse kriege aufruhr vnnd entpörung eruolget, aus dem das die bischoffen jm schein jres gewalts, der jnn vonn Cristo gegebenn, nicht allein neue gottes diennst angericht haben, vnnd mit vorbehaltung etlicher felle, vnd mit gewaltsamen Bhan, die gewissenn beschweret, sondern auch sich unterwunden, konig vnnd keiser zusetzenn, vnnd entsetzen jres gefallens, welichen freuel auch lannge Zeit hieuor gelehrte vnnd auch gotforchtige leuth jn der Cristennheit gestrafft haben, Derhalben die vnnsern zu trost der gewissenn gezwungen sind wordenn, die vnderscheid des geistli-
chen

chen vnd weltlichen gewalts schwerdts vnd Regiments anzuzeigen vnd haben gelert, das man beide Regiment vnd gewalt vmb gottes geboths willen mit aller andacht ehren vnd wol halten soll, als zwo höchste gaben Gottes auf erdenn. —	chen vnd weltlichen gewaldts, schwerdts vnnd regiments annzuzeigenn vnnd haben gelerth, das man beide regimenth vnd gewalth vmb gottes geboths willenn mit aller anndacht ehren vnd wol halten soll, alls zwu höchste gaben gottes auff erdenn —

Anzeigung

vnd Bekantnus des Glaubens vnnd der lere, so die adpellierenden Stende Key. Maiestet auff yetzigen tag zu Augspurg överantwurt habend. M. D. XXX. 4.

Von Closter gelüpten.

—— dann vor zeyten kamend sy der meinung zusamen im Closter leben, das man die schrifft lernet. Yetz gebend sy für, es sey das Closter leben ein sölichs wesen, das man Gottes gnad vnd fromkeit vor Gott damit verdiene: ja es sey ein stand der volkommenheyt, vnd setzends den andern stenden, so von Gott eyngesetzt wirt, für. Das alles wirt darumm anzogen, on alle verunglimpffung, damit man ye desterbas vernemmen vnd verston möge, was vnd wie die vnsern lerend vnd predigend.

Erstlich lerend sy bey vnns, von denen die zur Ee greiffend, also, das alle die so zum ledigen stand nit geschickt seind, macht, fug vnd recht habend, sich zu

zu vereelichen: dann die gelüpt vermögend nit Gottes ordnung vnd gebott aufzeheben. Nun lautet Gottes gebott also 1 Cor. 7. Vmb der hurey willen hab ein yetlicher sein eigen weib, vnd ein yetliche jren eygnen mann. Darzu tringet, zwinget vnd treibet, nit allein Gottes gebott, sondern auch geschöpft vnd ordnung, alle die zum Eestand, die on sonderlich Gottes werck mit der gaab der jungkfrowschafft nit begabet sind, laut diß spruchs Gotts. Gene. 2. Es ist nit gut das der mensche alleyn sey, wir wellend jm ein gehilffen machen, der vmb jn sey. u. s. w.

—— Nun ist es ie am tag, das die münch gelert vnd geprediget habent, das die erdichten geistlicheyten gnugthun fur die sund, vnd Gottes gnad vnd gerechtigkeit erlangend. Was ist nun das anders, dann die herrligkeit vnnd preyß der gnaden Christi verminderen, vnnd die gerechtigkeit des glaubens verlaugnen, darumb volget auß dem, das sölche gewonliche gelüpt, vnrechte valsche Gottes dienst gewesen, derhalb seind sy vnbündig: dann ein Gottloß gelüpt, vnd das wider Gottes gebott geschehen, ist vnbündig vnnd nichtig, wie auch die Canones lerend, daß der eyd nit sol ein band der sünden sein. Sant Paulus sagt zun Galat. 5. Jr seind ab von Christo, die jr durch das gesatzt rechtfertig werden wöllen, vnd hapt der gnaden gefält. Derhalb auch die, so durch gelüpte wellen rechtfertig werden, seind von Christo ab, vnnd fälend der gnad Gottes: dann dieselben raubend Christo sein eer, der allein gerecht machet, vnd gebend söliche eer jren gelüpten vnd Closter leben.

Man

Man kan auch nit laugnen, das die münch nit gelert vnd geprediget habent, das sy durch jre gelüpt vnd Closter wesen vnd weyse, gerecht werden, vnnd vergebung der sünden verdienend, ja sy haben auch wol vngeschickter vnd vngereymptere ding erdicht vnnd gesagt, das sy jre guten werck den anderen mitteyletind. Wenn nun einer das alles wölte öuglich treiben, vnd aufmutzen, wie vil stuck könde der zusamen bringen? dero sich die münch auch yetzund selbs schemend, vnd nit wellen gethon haben. Vber das alles habend sy auch die leüt überredt, das die erdichte geistlich ordenstend seyend Christliche volkomenheit. Diß ist ja die werck rümen, das man dardurch gerecht werde. Nun ist es nit ein geringe ergernuß in der Christenlichen Kirchen, das man dem volck einen sölichen Gottesdienst fürtregt, den die menschen one Gottes gebott erdicht habend, vnnd lerend das ein sölicher Gottsdienst die menschen vor Gott fromm vnd gerecht mache: dann gerechtigkeit des glaubens die man am meysten inn der Christenlichen Kirchen treyben sol, wirdt vertunckelet, wann den leuten die augen auffgesperret werdent, mit diser seltzamen Engelgeistlicheit, vnd valsch fürgeben des munds, demut vnnd künscheyt. Vber das werdend auch die gebott Gottes, vnnd der recht ware Gottes dienst, dardurch verdüncklet, wenn die leüt hörend, das allein die münch im stand der volkomenheit sein söllend: Dann die Christenlich volkommenheit ist, das man Gott von hertzen vnd mit ernst förchtet, vnd doch auch ein hertzliche zuuersicht glauben vnnd vertrauwenn fasset, das wir vmb

Chri

Christus willen einen gnedigen barmhertzigen Gott haben, das wir mögen vnd söllend von Gott bitten, vnd begeren, was vnns not ist, vnd hilff von jm in allen trübsalen gewüßlich nach eines yeden beruffs vnnd stat gewarten, das wir auch jnn des söllennd eusserlich mitt fleyß gute werck thun, vnnd vnsers beruffs wartenn, darinnen stadt die rechte volkommenheyt vnnd Gottes dienst, nitt inn båttlen, oder in einer schwartzenn, oder grauwen kappen. ꝛc. Aber das gemeyn volck fasset vil schedlicher meynung aus valschem lob des Closter lebenns, so es höret, das man den ledigen stannd, one alle maß lobt: dann darauß volget, das es mitt beschwårdtem gewüssnen im Eestand ist. So der gemein man höret, das die bettler allein söllend volkommen sein, kan er nit wüssen das er on sünde, gůter haben vnd handtieren möge. So das volck höret, es sey nun ein rath, nit rach üben, volget, das etlich vermeinend, es sey nit sünd ausserthalb des ampts rach zu üben. Etlich meinend rach gezimme den Christen gar nitt, auch nit der Oberkeit. Man liset auch der Exempel vil, das etlich weib vnd kind, auch ir regiment verlassen, vnnd sich in Clöster gesteckt habend, dasselbig habend sy gesagt, heysse auß der welt fliehen, vnnd ein sölich leben suchen, das Gott baß gefiel, dann der anderen leben. Sy habend auch nit können wüssen, das man Gott nitt dienen sol in den gebotten, die von menschen erdicht seind. Nun ist das ein guter vnd volkomner stand des lebens, welicher Gottes gebott vor jm hat: das aber ist ein gfarlicher stand des lebens, das Gottes gebott nit vor jm hat.

Von

Von sölchen sachen ist von nöten gewesen, den leuten guten bericht zethun. Es hat auch Gerson, Cantzler Parisiensis, vor zeyten den yrrthumb der münchen von der volkomenheit gestrafft, vnd zeigt an, das bey seinen zeyten dises ein neuwe red gewesen sey, daß das Closter leben ein stand der volkomenheit sein sol. So vil gottloser meinung vnnd yrrthumb klebend in den Clostergelupten, das die söllend rechtfertigen vnd fromm vor Gott machenn, das sy die Christenlich volkomenheyt sein söllend, das man damit beyde deß Euangeliums rathe vnd gebott hielte, das sy haben die übermaß der werck, die man Gott nit schuldig sey. Dieweil dann sölichs alles falsch, eytel vnd erdicht ist, so macht es auch die Clöster gelüpt nichtig vnd vnbündig.

Von der Bischoffen gewalt.

Von der Bischoffen gwalt, ist vor zeiten vil vnnd mancherley geschriben, vnd habend etlich vngeschicklich den gwalt der Bischoffen, vnd das weltlich schwärt vnder einandern gemengt, vnnd seind auß disem vnordenlichem gemeng, seer grosse krieg, aufrüren vnnd emborung erfolgt, auß dem das die Bischoff im schein jres gewalts, der jnen von Christo gegeben, nit allein neuwe Gottsdienst angericht haben, vnd mit vorbehaltung etlicher fäle, vnd gwaltsamme bänn, die gwüssen beschwärt: sonder sich auch vnderwunden Künig vnd Keyser zu setzen vnd entsetzen, jrs gefallens. Welichen fräfel auch lange zeyt hieuor gelerte vnd Gottsförchtige leut in der Christenheit gestraafft habennd, deßhalb die vn-

 seren

seren zu trost der gewüssen gezwungen seind worden, die vnderscheid des geystlichen vnd weltlichen gwalts, schwärdts vnd Regiments anzuzeygen, vnd habend gelert, das man beide Regiment vnd gewalt, vmb Gottes gebotts willen mitt aller andacht, eeren vnd wol halten sol, als zwo höchste gaaben Gottes auff erden.

Augspurgische Confession aus dem rechten Original — Frankfurt a. d. Oder, 1572.	Augspurgische Confession im Concordienbuch. Dreßden, 1580. Originalausgabe.
Von Closter gelübden.	**Von Closter gelubden.**
— denn vorzeiten kamen sie der meinung zusammen im Klosterleben, das man die Schrifft lernet. Jtzt geben sie für, das Klosterleben sey ein solch wesen, das man Gottes gnad vnnd frombkeit vor Gott damit verdiene, ja es sey ein standt der volkommenheit, vnd setzens den andern Stenden, so von Gott eingesetzt, weit für, das alles wirdet darumb angezogen, one alle verunglimpfunge, damit man je desto bas vornemen vnnd verstehen möge, was vnd wie die vnsern predigen vnd lehren.	— denn vor zeiten kamen sie der meinung zusammen im Kloster leben, das man die Schrifft lernet. Jtzt geben sie für, das Klosterleben sey ein solch wesen, das man Gottes gnad vnd frombkeit vor Gott damit verdiene, ja es sey ein stand der volkommenheit, vnd setzens den andern Stenden, so von Gott eingesetzt, weit für, das alles wirdet darumb angezogen, one alle verunglimpffunge, damit man je desto bas vernemen vnd verstehen möge, was vnd wie die vnsern predigen vnd lehren.
Erst-	Erst-

Erstlich lehren sie bey vns von denen, die zur Ehe greiffen, also, das alle, die so zum ledigen Standt nicht geschickt seind, macht, fug vnd recht haben, sich zuuerehelichen, dann die Gelübde vermögen nicht Gottes ordnung vnd Gebot auffzuheben. Nun lautet Gottes Gebot also, 1 Corinth: 7. Vmb der Hurerey willen, habe ein jeglicher sein eigen Weib, vnnd ein jegliche hab jhren eigen Mann, Dazu dringet zwinget vnnd treibet nicht allein Gottes Gebot, sondern auch Gottes geschöpff vnnd ordnung, alle die zum Ehestand, die on sonder Gottes werck, mit der gabe der Jungfrawschafft, nicht begnadet seind, laut dieses Spruchs Gottes selbs, Genes: 2. Es ist nicht gut das der Mensch allein sey, wir wollen jme einen gehülffen machen, der vmb jn sey. u. s. w.

— Nun ist es ie am tag, das die Mönnich gelehret vnd gepredigt haben, das die erdachte Geistligkeit gnung thue für die Sünde, vnnd Gottes gnad vnd gerechtigkeit erlange. Was ist nun dis anders, dann die Herrligkeit vnd preis der gnaden Christi vermindern, vnd die Gerechtigkeit des Glaubens

Erstlich lehren sie bey vns von denen, die zur Ehe greiffen, also, das alle die so zum ledigen Stand nicht geschickt sind, macht, fug vnd recht haben, sich zu verehlichen, dann die Gelübde vermögen nicht Gottes ordnung vnd Gebot auffzuheben. Nu lautet Gottes Gebot also, 1 Corinth. 7. Vmb der Hurerey willen, habe ein jeglicher sein eigen Weib, vnd ein jegliche habe jren eigen Mann, Dazu dringet, zwinget vnd treibet nicht allein Gottes Gebot, sondern auch Gottes geschöpff vnd ordnung, alle die zum Ehestand, die on sonder Gottes werck, mit der gabe der Jungfrawschafft, nicht begnadet sind, laut dieses Spruchs Gottes selbs, Genes. 2. Es ist nicht gut das der Mensch allein sey, wir wollen jm einen gehülffen machen, der vmb jn sey. u. s. w.

— Nu ist es je am tag, das die Mönnich gelehret vnd gepredigt haben, das die erdachte Geistligkeit gnug thue für die Sünde, vnd Gottes gnad vnd gerechtigkeit erlange. Was ist nu dis anders, dann die herrligkeit vnd preis der gnaden Christi vermindern, vnd die gerechtigkeit des Glaubens

verleugnen, Darumb folget aus dem, das solche gewönliche Gelübd, vnrechte falsche Gottes dienst gewesen. Derhalben sindt sie auch vnbündig, dann ein Gottlos Gelübd, vnd das wieder Gottes Gebot geschehen, ist vnbündig vnd nichtig, wie auch die *Canones* lehren, das der Eydt nicht sol ein band zur sünde sein.

S. Paulus sagt zun Galatern am 5. Jhr seid ab von Christo, die jr durch das Gesetz gerechtfertigt werden wolt, vnd habt der gnaden gefehlet, derhalben auch die, so durch gelübd wollen rechtfertig werden, sein von Christo ab, und fehlen der gnade Gottes, dann dieselben rauben Christo seine Ehr, der allein gerecht macht, vnd geben solche Ehr jhren gel[illegible]den vnd Klosterleben.

Man kan auch nicht leugnen, das die Mönnich gelehret vnd gepredigt haben, das sie durch jhre gelübde vnd Klosterwesen und weise gerecht werden, vnd vergebung der Sünde verdienen, ja sie haben noch wol vngeschickter ding erticht vnd gesagt, das sie jhre guthe werck den andern mitteilen. Wann nun einer dis alles

verleugnen, Darumb folget aus dem, das solche gewönliche gelübd, vnrechte falsche Gottesdienst gewesen. Derhalben sind sie auch vnbündig, dann ein Gottlos gelübd, vnd das wider Gottes gebot geschehen, ist vnbündig vnd nichtig, wie auch die *Canones* lehren, das der Eyd nicht sol ein band zur Sünde sein.

S. Paulus sagt zun Galatern am 5. Jhr seid ab von Christo, die jhr durch das Gesetz rechtfertig werden wolt, vnd habt der gnaden gefehlet, derhalben auch die, so durch gelübd wollen rechtfertig werden, sind von Christo ab, vnd fehlen der gnade Gottes, dann dieselben rauben Christo seine Ehr, der allein gerecht macht, vnd geben solche Ehre jren Gelübden vnd Klosterleben.

Man kan auch nicht leugnen, das die Mönnich gelehret vnd gepredigt haben, das sie durch jre Gelübde vnd Klosterwesen vnd weise gerecht werden vnd vergebung der sünde verdienen, ja sie haben noch wol vngeschickter ding erticht vnd gesagt, das sie jre gute werck den andern mitteilen. Wann nu einer dis alles

wolt

wolt vnglimpflich treiben, vnd auffmutzen, wie viel stück kündt einer zusammen bringen, deren sich die Mönnich itzt selbst schemen, vnd nicht wollen gethan haben, Vber das alles haben sie auch die Leute vberredt, das die ertichte Geistliche Ordens Stende seindt Christlicher volkommenheit, dis ist ia die werck rühmen, das man dadurch gerecht werde. Nun ist es nicht ein geringe ergernus in der Christlichen Kirchen, das man dem Volck einen solchen dienst Gottes fürtregt, den die Menschen on Gottes gebot ericht haben, vnd Lehren das ein solcher Gottesdienst die Menschen für Gott from vnd gerecht macht, Dann gerechtigkeit des Glaubens, die man am meisten inn der Kirchen treiben sol, wirdet vertunckelt, wann den Leuten die augen auffgespert werden, mit dieser selzamen Engelsgeistligkeit vnd falschen fürgeben, des armuts, demuth vnd keuscheit.

Vber das werden auch die gebot Gottes, die Recht vnd der ware Gottes dienst dadurch vertunckelt, Wenn die Leutte hören, das allein die Mönniche im Stande der volkommenheit

wolt vnglimpflich treiben vnd auffmutzen, wie viel stück köndt er zusammen bringen, deren sich die Mönnich jtzt selbst schemen, vnd nicht wollen gethan haben, Vber das alles haben sie auch die Leute vberredt, das die ertichte Geistliche Ordens Stende sind Christliche volkommenheit, dis ist ja die werck rühmen, das man dadurch gerecht werde. Nu ist es nicht ein geringe ergernis in der Christlichen Kirchen, das man dem Volck einen solchen Gottes dienst fürtregt, den die Menschen on Gottes gebot ericht haben, vnd lehren das ein solcher Gottesdienst die Menschen für Gott fromb vnd gerecht macht, Dann gerechtigkeit des Glaubens, die man am meisten in der Kirchen treiben sol, wird vertunckelt, wann den Leuten die Augen auffgesperret werden, mit dieser seltzamen Engelsgeistligkeit vnd falschem fürgeben, des armuts, demut vnd keuscheit.

Vber das werden auch die gebot Gottes, vnd der rechte vnd ware Gottesdienst dadurch vertunckelt, Wenn die Leute hören, das allein die Mönniche im Stand der volkommenheit

sein sollen, Dann die Christlich volkommenheit ist, das man Gott von hertzen vnd mit ernst fürchtet, vnd doch auch eine hertzliche zuuorsicht vnnd Glauben, auch vertrawen fasset, das wir vmb Christus willen ein gnedigen Barmhertzigen Gott haben, das wir mügen vnnd sollen von Gott bitten vnd begehren, was vns not ist, vnd hülff von jhme inn allen trübsalen gewislich nach eines jeden beruff vnnd standt gewarten. Das wir auch inn des sollen eusserlich mit vleis gute Werck thun, vnd vnsers beruffs warten, Dorin stehet die rechte volkommenheit, vnd der rechte Gottesdienst, nicht inn betteln, oder in einer schwartzen oder grawen Kappen, etc. Aber das gemeine volck fasset viel schedlicher meinung aus falschem Lob des Kloster lebens, so sie es hören, das man den ledigen Standt ohne alle mas lobet, folget, das es mit beschwerten gewissen im Ehestande ist, dann doraus der gemeine Man höret, das die Bettler allein sollen Volkommen sein, kan er nicht wissen, das er ohne sünde gütter haben vnd handtieren möge, So das Volck höret es sey nur ein Rath,

sein sollen, Dann die Christlich volkommenheit ist, das man Gott von hertzen vnd mit ernst fürchtet, vnd doch auch eine hertzliche zuuersicht vnd Glauben, auch vertrawen fasset, das wir vmb Christus willen ein gnedigen barmhertzigen Gott haben, das wir mügen vnd sollen von Gott bitten vnd begeren, was vns not ist, vnd hülff von jme in allen trübsalen gewislich nach eines jeden beruff vnd stand gewarten. Das wir auch in des sollen eusserlich mit fleis gute werck thun, vnd vnsers beruffs warten, Dorin stehet die rechte volkommenheit, vnd der rechte Gottesdienst, nicht in betteln, oder in einer schwartzen oder grawen Kappen, etc. Aber das gemeine Volck fasset viel schedlicher meinung aus falschem lob des Klosterlebens, so sie es hören, das man den ledigen stand on alle mas lobet, folget, das es mit beschwerten gewissen im Ehestande ist, dann daraus so der gemeine man höret, das die Bettler allein sollen Volkommen sein, kan er nicht wissen, das er one sünde güter haben vnd handtieren möge, So das Volck höret, es sey nur ein Rath,

nicht

nicht Rach vben folget, das etliche vormeinen, es sey nicht sünde, ausserhalb des Ampts Rach zu vben. Etliche meinen, Rach gezieme den Christen gar nicht, auch nicht der Oberkeit. Man lieset auch der Exempel viel, das etliche Weib vnd Kindt, auch jhr Regiment verlassen, vnd sich in Closter gesteckt haben. Dasselbe haben sie gesagt, heist aus der Welt fliehen, vnd ein solch leben suchen, das Gott bas gefiel denn der andern leben, Sie haben auch nicht können wissen, das man GOtt dienen sol in den Gebotten, die er geben hat, vnd nicht in den Gebotten die von Menschen ertichtet seindt, Nun ist das ein guter vnd volkomener Standt des lebens, welcher Gottes gebot vor sich hat, das aber ist ein fehrlicher Standt des lebens, der Gottes gebot nicht für sich hat.

Von solchen sachen ist vonnöten gewesen, den Leuten guten bericht zu thun. Es hat auch Gerson jnn vorzeitten den Jrrthumb der Mönnich von der Volkommenheit gestrafft, vnd zeucht an, das bey seinen zeiten dieses ein newe rede gewesen sey, das das Kloster leben ein Standt der Volkommen-

nicht Rach vben, folget, das etliche vermeinen, es sey nicht Sünde, ausserhalb des Ampts Rach zu vben. Etliche meinen, Rach gezieme den Christen gar nicht, auch nicht der Oberkeit. Man lieset auch der Exempel viel, das etliche Weib vnd Kind, auch jr Regiment verlassen, vnd sich in Kloster gesteckt haben. Dasselbe, haben sie gesagt heist aus der Welt flihen, vnd ein solch leben suchen, das Gott bas gefiel, denn der andern leben, Sie haben auch nicht können wissen, das man Gott dienen sol in den Geboten, die er geben hat, vnd nicht in den Geboten die von Menschen ertichtet sind, Nu ist je das ein guter vnd volkomener Stand des lebens, welcher Gottes gebot für sich hat, das aber ist ein fehrlicher stand des lebens, der Gottes gebot nicht für sich hat.

Von solchen sachen ist von nöten gewesen, den Leuten guten bericht zu thun. Es hat auch Gerson in vorzeiten den Jrrthumb der Mönnich von der volkomenheit gestrafft, vnd zeucht an, das bey seinen zeiten dieses eine newe rede gewesen sey, das das Kloster leben ein Stand der volkomen-

heit sein sol, so viel Gottloser meinung vnnd Irthumb kleben in den Kloster gelübden, das sie sollen rechtfertigen vnd from für Gott machen, das sie die Christliche Volkommenheit sein sollen, das man damit beide des Euangelions rede vnd gebot halte, das sie haben die vbermas der wercke, die man Gott nicht schuldig sey.

Dieweil dann solches alles falsch, eyttel vnd ertticht ist, so macht es auch die Kloster Gelübd nichtig vnd vnbündig.

Von der Bischoffe gewalt.

Von der Bischoffen gewalt ist vorzeitten viel vnnd mannicherley geschrieben, vnd haben etlich vngeschicklich gewalt der Bischoffe, vnd das weltlich schwerdt vnternander gemengt, vnd seindt aus diesem vnordentlichen gemeng, sehr grosse Kriege, auffruhr vnnd entpörung erfolget, aus deme, das die Bischoffen im schein jhres gewalts, der jhnen von Christo gegeben, nicht allein newe Gottes dienst angericht haben, vnd mit fürbehaltung etlicher fel, vnd mit gewaltsamen

heit sein sol, so viel Gottloser meinung vnd Irthumb kleben in den Kloster gelübden, das sie sollen rechtfertigen vnd fromb für Gott machen, das sie die Christliche volkommenheit sein sollen, das man damit beide des Euangelions rethe vnd gebot halte, das sie haben die vbermaß der wercke, die man Gott nicht schuldig sey.

Dieweil denn solches alles falsch, eytel vnd ertticht ist, so macht es auch die Klostergelübd nichtig vnd vnbündig.

Von der Bischoffe gewalt.

Von der Bischoffen gewalt ist vor zeiten viel vnd mancherley geschrieben, vnd haben etliche vngeschicklich den gewalt der Bischoffe, vnd das weltlich Schwert vnternander gemengt, vnd sind aus diesem vnordentlichen gemeng, sehr grosse Kriege, auffruhr vnd entpörung erfolget, aus deme, das die Bischoffe im schein jhres gewalts, der jhnen von Christo gegeben, nicht allein newe Gottes dienst angericht haben, vnd mit fürbehaltung etlicher felle vnd mit gewaltsamen

Bann,

Bann, die gewissen beschwert, Sondern auch sich vnterwunden, Keyser vnnd König zusetzen vnd entsetzen, jhres gefallens Welchen freuel auch langezeit hieuor gelerte vnd Gottfürchtige Leut inn der Christenheit gestraffet haben, Derhalben die vnsern zu Trost der gewissen gezwungen seindt worden, die vnterscheidt des Geistlichen vnd Weltlichen gewalts, Schwerts vnd Regiments anzuzeigen, Vnd haben gelehret, das man beyde Regiment vnd gewalt vmb Gottes gebots willen, mit aller andacht ehren vnd wolhalten sol, als zwo höchste gaben Gottes auff Erden. —

Bann, die Gewissen beschwert, sondern auch sich vnterwunden, Keyser vnd König zu setzen vnd entsetzen jhres gefallens, Welchen freuel auch lange zeit hieuor gelerte vnd Gottfürchtige Leut in der Christenheit gestrafft haben, Derhalben die vnsern zu trost der Gewissen gezwungen sind worden, die vnterscheid des Geistlichen vnd Weltlichen gewalts, Schwerts vnd Regiments anzuzeigen, Vnd haben gelehret, das man beide Regiment vnd Gewalt vmb Gottes Gebots willen, mit aller andacht ehren vnd wol halten sol, als zwo höchste gaben Gottes auff Erden. —

Handschriften und Ausgaben der deutschen Confession, die die Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt umgearbeitet darstellen.

Augspurgische Confession nach der Maynzischen beglaubten Abschrift vom Jahr 1767. im Herzoglich Weimarischen Hauptarchiv.

Von Closter Gelubden.

— Vor zeiten sind die Klöster schulen geweßen, darinne man junge leute inn Christlicher Lahr, vnd andern nützlichen Künsten auffgezogen hat, daß sie hernach zu regierung der Kirchen, vnd zu predigen sind gebraucht worden, aber itzund machen sie viel ein ander weßen aus dem Kloster leben, daß es Gottes dienst, *cultus* vnd opffer sein fur die sund, daß es Christliche heiligkeit vnd volkomenheit sey. wie aber die Mönche dis jr heilig leben (da sie von rhümen) halten, wollen wir hie, vmb glimpffs willen fallen lassen.

Erstlich aber von den jhenigen, so sich aus dem Klosterleben inn ehestand begeben haben, wird bey vns also geleret, daß der ehestand allen frey sol gelassen werden, welche zu ewiger Reuscheit nicht geschickt sind. Denn kein gelübde kan Gottes ordnung vnd gebott auff heben. nu ist dießes ein klar gebot, vnzucht zu vermeiden, sol ein jder sein eheweib haben. vnd nicht allein durch gebot, sondern auch durch die natur vnd Gottes werck, werden solche zum ehestand getrieben, welchen Gott nicht sonderliche gabe zu ewiger Reuscheit geben hat, derhalben die jhenigen die sich inn ehestand begeben, dieweil sie Gottes gebot vnd ordnung folgen, thun sie nicht vnrecht. u. s. w.

— Nu ist am tage, daß die Mönch geleret vnd gehalten haben, daß jhr ertichte gelübden vnd Gottes dienst, verdienen solten vergebung der sunden, daß sie damit

mit fur die sund gnugthuen, daß sie derhalben fur Gott gerecht geschetzet werden? was ist nu das anders denn jhr Möncherey an *Christus* stad setzen, vnd verleugnen die verheissen barmhertzigkeit inn *Christo*? daraus folget daß solche gelübden der meinung geschehen vnd gehalten, widder Gott vnd vnbündig sind, denn wie auch die recht sprechen, gelübde sollen nicht *vincula iniquitatis* sein, das ist, sie sollen nicht verbinden zu sunden, darümb alle gelübde so widder Gottes befehl vnd gebot sind, sollen billich vnbündig gesprochen werden.

Paulus spricht auch also, wolt jhr gerecht werden durchs gesetz, so seid jr abe von *Christo*, vnd habt Gnade verloren, das ist, die jhenige so mit eigen wercken vergebung der sunden zu verdienen furhaben, vnd vermeinen Gott zu gefallen vmb ihrer werck willen vnd erfüllung des gesetzes, vnd nicht darauff fest stehen, daß sie vergebung der sunden vmb *Christus* willen, allein aus barmhertzigkeit, durch glauben empfahen, daß sie auch vmb *Christus* willen, Gott gefallen, nicht von wegen eigner werck, die verlieren *Christum*, ja sie verstossen jhn, denn sie setzen jhr vertrawen, das *Christo* allein gehört, auff jhre eigne werck. item, sie halten jhre eigne werck gegen Gottes Zorn vnd gericht, nicht den Mitler vnd versuner *Christum*, darümb rauben sie *Christo* seine ehre, vnd gebens jhren Orden, denn das ist öffentlich, daß die Mönche furgeben, sie verdienẽ mit jhren gelübden vergebung der sunden, vnd gefallen Gott vmb solcher werck willen. also leren sie vertrawen auff eigene werck, nicht

auff

auff *Christus* versunung, solchs vertrawen ist öffentlich widder Gott, vnd ist vergeblich wenn Gott richtet, vnd das gewissen erschreckt, denn vnser werck können nicht bestehen widder Gottes zorn vnd gericht, sondern allein also wird Gottes zorn versunet, wenn wir ergreifen Gottes verheissung inn *Christo* zugesagt, vnd gleuben daß vns Gott nicht von wegen vnser werck, sondern aus barmhertzigkeit vmb *Christus* willen gnedig seyn wolle, derhalben die jhenige so auff eigne werck vertrawen, die verstossen *Christum*, vnd wollen sein nicht, denn sie wollen nicht auff jhn vertrawen.

Weiter rhümen die Mönch, daß jhre Orden sein Christliche vollkomenheit, denn sie halten die Gebot vnd radte, das heist ja auff werck vertrawet. vnd dießer irthumb ist zum höchsten dem *Evangelio* entgegen, daß sie furgeben, sie erfüllen Gottes gesetz, daß daran nicht mangel sey, ja daß sie noch vbermas haben, die sie hernach *applici*ren, als gnugthuung vnd bezalung fur andere, machen sich also selbst zu *Christo*, vnd wollen durch jhre vberige werck andere selig machen. das heist ja *Christum* weggeworffen, denn so sie Gottes gesetz erfüllen vnd dem gnugthun, bedürffen sie *Christi* nicht, vnd hat Gott nicht an jhn zu straffen vnd zu richten.

Vber das, ist dießes ein grosser schedlicher, heidnischer irthumb, daß Christliche volkomenheit stehen sol, inn weise vnd wercken, die menschen selbst erwelen, als nemlich inn dießen eusserlichen

wercken,

wercken, als nicht ehelich sein, nicht eigens haben, gehorsam inn sonderlichen kleidern und speis. dieße ding haben nicht Gottes gebot, sondern Christliche volkomenheit ist ernstlich Gott fürchten, vnd wissen daß wir kein volkomenheit an vns haben, vnd doch vertrawen, daß wir ein gnedigen Gott haben vmb *Christus* willen vnd inn solchem glauben zunemen vnd jhn vben, Gott anruffen, hülff von Gott warten, inn allen sachen, vnd eusserlich gute werck, so Gott geboten hat, thun, ein jder nach seinem beruff, inn dießen stücken stehet Christliche volkomenheit, nicht inn ehelosen stand, inn betteln, kappen, gürteln vnd dergleichen. darümb ist es ein schendliche ergernus inn der Christenheit, ein eigen Gottes dienst, mit solchen Orden anrichten, vnd denselben rhümen, daß man dadurch vergebung der sunden verdiene, daß dieße werck sein volkomenheit für Gott.

Damit wird *Christus* ampt vnd verheisung vertunckelt, denn die leute werden dadurch von *Christo*, auff vertrawen eigener werck, abgewand, dazu werden Gottes gebot vertunckelt, so man solche falsche ertichte werck, neben vnd vber Gottes gebot setzet, so man das fur engelisch leben außrufft nicht ehelich sein, nicht eigens haben, Kappen tragen, vnd da gegen stende von Gott geboten geringer macht, daß mans dafur halt, als sein sie sundlich, odder als achte Gott solcher wercke nicht, wie denn geschehen ist, daß viel mit beschwerung jhrer gewissen inn ehestand, inn oberkeit, inn gütern vnd hantirung gewesen sind, al-
lein

lein derhalben, daß sie nicht bericht gehabt haben, daß dieße stende vnd werck von Gott geordnet, vnd gute werck sind, vnd haben der Mönch weßen allein fur hohe Christliche heiligkeit gehalten. derhalben etliche, wie man ließet, jhren ehestand, etliche andere löbliche empter verlassen, vnd haben Möncheleben angenommen, darumb foddert die hohe notturfft, daß rechte prediger, die leute mit vleis leren, daß Christliche volkomenheit inn glauben vnd wercken von Gott geboten, stehe nicht inn Möncherey vnd gelübden, die Gott nicht geboten hat. Also hat auch *gerson* fur dießer zeit die gestrafft, so Möncherey fur Christliche volkommenheit rhümen.

Dieweil nu die gelübden inn solchen grossen irthumen geschehen, nemlich, daß man durch eigne ertichte Möncheswerck, vergebung der sunde verdienen solt, daß man darumb gerecht fur Gott geschetzet werde, daß sie Gottes gesetz gnug thun, daß sie halten Gottes gebot vnd radt, daß sie vbermas werck haben, vnd andern *applicirn*, fur sie gnug zu thun, so kan ein jder verstendiger leichtlich richten, daß solche gelübde die mit so viel irthumb furgenommen, vnbündig, vnd nicht gelübde sind.

Von der Bischove Gewalt.

Etliche haben geistliche vnd weltliche gewalt sehr vnschrecklich (a) durcheinander gemenget, haben geleret, daß der Bapst, aus *Christus* befehl, ein *Monarcha* vnd Herr sein sol, aller weltlichen güter, Königreich

(a) Unschicklich.

nigreich vnd Herschafften, der König zu setzen, vnd zu entsetzen gewalt habe. vnd sind daraus offtmals Krieg entstanden, daß die Bepst haben Keiser vnd andere Kön g entsetzen wollen. so haben sie auch im geistlichen Regiment die schlüssel dahin gedeutet, daß Bepst möchten newe Gottes dienst gebieten, dle gewissen zu beschweren mit *reseruatione casuum*, sind auch inns fegfewer damit gefaren, habens auch sonst mancherley weis mit der *excommunitatio* (a) mißbraucht. Davon haben vor dießer zeit etliche frome gelerte leut geschrieben, derhalben auch die vnsern verursacht worden, die gewissen von beyderley gewalt, weltlich vnd geistlich zu vnterrichten vnd vnterschied anzuzeigen, der allen Christen mercklich nützlich vnd not ist zu wißen, vnd haben allezeit gelert, daß beide gewalt, die höhisten vnd besten gaben Gottes sein auff erden, darümb man sie beide, inn höchster demut vnd danckbarkeit ehren sol. —

Melanchthonische Ausgabe der deutschen Confession, Wittenb. bey Rhaw 1531. 4.	Melanchthonische Ausgabe der deutschen Confession, Wittenb. bey Rhaw 1533. 8.
Von Kloster gelübden	**Von Kloster Gelübden**
— Vorzeiten sind die Klöster schulen gewesen, darin man junge leute inn Christlicher lar vnd andern	— Vorzeiten sind die Klöster schulen gewesen, darinne man junge leute inn Christlicher lahr vnd andern nütz-

(a) Excommunicatio.

nützlichen könsten auffgezogen hat, das sie hernach zu regierung der kirchen, vnd zu predigen gebraucht worden, Aber jtzund machen sie viel ein ander wesen aus dem Klösterleben, das es Gottesdienst, Cultus vnd opffer sein fur die sund, das es Christliche heiligkeit vnd volkomenheit sey, Wie aber die Mönche dis jhr heilig leben, da sie von rhümen halten, wollen wir hie vmb glimpffs willen fallen lassen.

Erstlich aber von den jhenigen, so sich aus dem Klosterleben jn Ehestand begeben haben, wird bey vns also geleret, das der Ehestand allen frey sol gelassen werden, welche zu ewiger keuscheit nicht geschickt sind, Denn kein gelübde kan Gottes ordnung vnd gebot auffheben. Nu ist dieses ein klar gebot, Vnzucht zu vermeiden sol ein jder sein Eheweib haben, Vnd nicht allein durchs gebot, sondern auch durch die natur vnd Gottes werck, werden solche zum Ehestand getrieben, welchen Gott nicht sonderliche gabe zu ewiger keuscheit geben hat, Derhalben die jhenigen die sich jnn Ehestand

nützlichen künsten auffgezogen hat, das sie hernach zu regirung der Kirchen, vnd zu predigen sind gebraucht worden, Aber jtzund machen sie viel ein ander wesen aus dem Klosterleben, das es Gottes dienst, Cultus vnd opffer sein fur die sund, das es Christliche heiligkeit vnd volkomenheit sey. Wie aber die Mönche dis jhr heilig leben (da sie von rhümen) halten, wollen wir hie, vmb glimpffs willen fallen lassen.

Erstlich aber von den jhenigen, so sich aus dem Klosterleben jnn Ehestand begeben haben, wird bey vns also geleret, das der Ehestand allen frey sol gelassen werden, welche zu ewiger keuscheit nicht geschickt sind. Denn kein gelübde kan Gottes ordnung vnd gebot auffheben. Nu ist dieses ein klar gebot, Vnzucht zu vermeiden, sol ein jder sein Eheweib haben. Vnd nicht allein durch gebot, sondern auch durch die natur vnd Gottes werck, werden solche zum Ehestand getrieben, welchen Gott nicht sonderliche gabe zu ewiger keuscheit geben hat, Derhalben die jhenigen die sich jnn Ehestand bege-

begeben, dieweil sie Gottes gebot vnd ordnung folgen, thun sie nicht vnrecht. u. s. w.

— Nu ist am tage, das die Mönch geleret vnd gehalten haben, das jhr ertichte gelübden vnd Gottesdienst, verdienen solten vergebung der sunden, das sie damit fur die sund gnugthuen, das sie derhalben fur Gott gerecht geschetzet würden. Was ist nu das anders denn jhr Möncherey an Christus stad setzen, vnd verleugnen der verheissen barmhertzigkeit jnn Christo? daraus folget das solche gelübden der meinung geschehen vnd gehalten, widder Gott vnd vnbündig sind, Denn wie auch die Recht sprechen, Gelübde sollen nicht vincula iniquitatis sein, das ist, sie sollen nicht verbinden zu sunden, darümb alle gelübde so widder Gottes befehl vnd gebot sind, sollen billich vnbündig gesprochen werden.

Paulus spricht auch also, Wolt jhr gerecht werden durchs gesetz, so seid jhr abe von Christo, vnd habt gnade verloren, das ist, die jhenige so mit eigen

begeben, dieweil sie Gottes gebot vnd ordnung folgen, thun sie nicht vnrecht. u. s. w.

— Nu ist am tage, das die Mönch geleret vnd gehalten haben, das jhr ertichte gelübden vnd Gottesdienst, verdienen solten vergebung der sunden, das sie damit fur die sund gnugthuen, das sie derhalben fur Gott gerecht geschetzet werden? Was ist nu das anders denn jhr Möncherey an Christus stad setzen, vnd verleugnen die verheissen barmhertzigkeit jnn Christo? Daraus folget das solche gelübden der meinung geschehen vnd gehalten, widder Gott vnd vnbündig sind, Denn wie auch die Recht sprechen, Gelübde sollen nicht vincula iniquitatis sein, das ist, sie sollen nicht verbinden zu sunden, Darümb alle gelübde so widder Gottes befehl vnd gebot sind, sollen billich vnbundig gesprochen werden.

Paulus spricht auch also, Wolt jhr gerecht werden durchs gesetz, so seid jhr abe von Christo, vnd habt gnade verloren, das ist, die jhenige so mit eigen wer-

wercken vergebung der sunden zu verdienen furhaben, vnd vermein Gott zugefallen, vmb jhrer werck willen vnd erfüllung des gesetz, vnd nicht darauff fest stehen, daß sie vergebung der sunden vmb Christus willen, allein aus barmhertzigkeit, durch glauben empfahen, daß sie auch vmb Christus willen Gott gefallen, nicht von wegen eigner werck, die verlieren Christum, ja sie verstossen jhn, Denn sie setzen jhr vertrawen, das Christo allein gehört, auff jhr eigne werck, Item, sie halten jhre eigne werck gegen Gottes zorn vnd gericht, nicht den mitler vnd versüner Christum, Darümb rauben sie Christo sein ehre, vnd gebens jhren örden, denn das ist öffentlich, daß die Mönche furgeben, sie verdienen mit jhren gelübden, vergebung der sunden, vnd gefallen Gott vmb solcher werck willen. Also leren sie vertrawen auff eigene werck, nicht auff Christus versunung, Solch vertrawen ist öffentlich widder Gott, vnd ist vergeblich wenn Gott richtet, vnd das gewissen erschreckt, Denn vnser werck können nicht bestehen widder Gottes zorn vnd gericht, sondern allein

wercken vergebung der sunden zuuerdienen furhaben, vnd vermeinen Gott zugefallen, vmb jhrer werck willen vnd erfüllung des gesetzs, vnd nicht darauff fest stehen, das sie vergebung der sunden vmb Christus willen, allein aus barmhertzigkeit, durch glauben empfahen, das sie auch vmb Christus willen Gott gefallen, nicht von wegen eigner werck, die verlieren Christum, ja sie verstossen jhn, Denn sie setzen jhr vertrawen, das Christo allein gehört, auff jhr eigne werck, Item, sie halten jhre eigne werck gegen Gottes zorn vnd gericht, nicht den mitler vnd versüner Christum, Darümb rauben sie Christo sein ehre, vnd gebens jhren örden, Denn das ist öffentlich, das die Mönche furgeben, sie verdienen mit jhren gelübden, vergebung der sunden, vnd gefallen Gott, umb solcher werck willen. Also leren sie vertrawen auff eigne werck, nicht auff Christus versünung, Solch vertrawen ist öffentlich widder Gott, vnd ist vergeblich wenn Gott richtet, vnd das gewissen erschreckt, Denn vnser werck können nicht bestehen widder Gottes zorn vnd gericht, sondern allein

also

also wird Gottes zorn versunet, Wenn wir ergreifen Gottes verheissung jnn Christo zugesagt, vnd gleuben daß vns Gott nicht von wegen vnser werck, sondern aus barmhertzigkeit vmb Christus willen gnedig seyn wolle, Derhalben die jhenige, so auff eigne werck vertrawen, die verstossen Christum, vnd wollen sein nicht, denn sie wollen nicht auff jhn vertrawen.

Weiter rhümen die Mönch, daß jhre orden sein Christlich vollkomenheit, denn sie halten die gebot vnd radte, das heist ja auff werck vertrawet, Vnd dieser jrthumb ist zum höchsten dem Evangelio entgegen, daß sie furgeben, sie erfüllen Gottes gesetz, daß daran nicht mangel sey, ja daß sie noch vbermas haben, die sie hernach applicirn, als gnugthuung vnd bezalung fur andere, machen sich also selbst zu Christo, vnd wollen durch jhre vberige werck andere selig machen. Das heist ja Christum weggeworffen, denn so sie Gottes gesetz erfüllen vnd dem gnugthun, bedürffen sie Christi nicht, vnd hat Gott nicht an jhn zu straffen vnd zu richten.

also wird Gottes zorn versünet, wenn wir ergreiffen Gottes verheissung jnn Christo zu gesagt, vnd gleuben das vns Gott nicht von wegen vnser werck, sondern aus barmhertzigkeit vmb Christus willen gnedig sein wolle, Derhalben die jhenige, so auff eigne werck vertrawen, die verstossen Christum, vnd wollen sein nicht, denn sie wollen nicht auff jhn vertrawen.

Weitter rhümen die Mönch, das jhre orden sein Christlich volkomenheit, denn sie halten die gebot vnd radte, das heisst ja auff werck vertrawet. Vnd dieser jrthumb ist zum höchsten dem Evangelio entgegen, das sie furgeben, sie erfüllen Gottes gesetz, das daran nicht mangel sey, ja das sie noch vbermas haben, die sie hernach appliciren, als gnugthuung vnd bezalung fur andere, machen sich also selbst zu Christo, vnd wollen durch jhre vberige werck andere selig machen. Das heist ja Christum weggeworfen, denn so sie Gottes gesetz erfüllen vnd dem gnugthun, bedürffen sie Christi nicht, vnd hat Gott nicht an jhn zu straffen vnd zurichten.

Vber das, ist dieses ein grosser schedlicher, heidnischer jrthumb, daß Christliche volkomenheit stehen sol, jnn weise vnd wercken, die menschen selbst erwelen, als nemlich jnn diesen eusserlichen wercken, als nicht ehelich sein, nicht eigens haben, gehorsam jnn sonderlichen kleidern vnd speis, Diese ding haben nicht Gottes gebot, sondern Christliche volkomenheit ist, ernstlich Gott fürchten, vnd doch vertrawen, daß wir ein gnedigen Gott haben vmb Christus willen, vnd jnn solchem glauben zunemen, vnd jhn vben, Gott anruffen, hülff von Gott warten jnn allen sachen, vnd eusserlich gute werck, so Gott geboten hat, thun, ein jder nach seinem beruff, Jnn diesen stücken stehet Christliche volkomenheit, nicht jnn ehelosem stand, jnn betteln, kappen, gürteln vnd der gleichen. Darumb ist es ein schendliche ergernus jnn der Christenheit, ein eigen Gottes dienst, mit solchen orden anrichten, vnd den selben rhümen, daß man dadurch vergebung der sunden verdiene, daß diese werck sein volkomenheit fur Gott.

Vber das, ist dieses ein grosser schedlicher, Heidnischer jrthumb, das Christliche volkomenheit stehen sol, jnn weise vnd wercken, die menschen selbst erwelen, als nemlich jnn diesen eusserlichen wercken, als nicht ehelich sein, nicht eigens haben, gehorsam jnn sonderlichen kleidern vnd speis. Diese ding haben nicht Gottes gebot, sondern Christliche volkomenheit ist, ernstlich Gott fürchten, vnd wissen das wir kein volkomenheit an vns haben vnd doch vertrawen, das wir ein gnedigen Gott haben vmb Christus willen, vnd jnn solchem glauben zunemen, vnd jhn vben, Gott anruffen, hülff von Gott warten jnn allen sachen, vnd eusserlich gute werck, so Gott geboten hat, thun, ein jder nach seinem beruff. Jnn diesen stücken stehet Christliche volkomenheit, nicht jnn ehelosem stand, jnn betteln, kappen, gürteln vnd der gleichen. Darumb ist es ein schendliche ergernus jnn der Christenheit, ein eigen Gottes dienst, mit solchen orden anrichten, vnd den selben rhümen, das man dadurch vergebung der sunden verdiene, das diese werck sein volkomenheit fur Gott.

Damit wird Christus ampt vnd verheissung vertunckelt, denn die leute werden dadurch von Christo, auff vertrawen eigner werck, abgewant, Dazu werden Gottes gebot vertunckelt, so man solche falsche ertichte werck, neben vnd vber Gottes gebot setzet, so man das fur Engelisch leben außrufft nicht ehelich sein, nicht eigens haben, kappen tragen vnd dagegen stende von Gott geboten geringer macht, daß mans dafur halt, als sein sie sundlich, odder als achte Gott solcher werck nicht, wie denn geschehen ist, daß viel mit beschwerung jhrer gewissen jnn ehestand, jnn oberkeit, jnn gütern vnd hantirung gewesen sind, allein derhalben, daß sie nicht bericht gehabt haben, daß diese stende vnd werck von Gott geordnet, vnd gute werck sind, vnd haben der Mönch wesen allein fur hohe Christliche heiligkeit gehalten, Derhalben etliche, wie man lieset, jhren ehestand, etliche andere löbliche Empter verlassen, und haben Möncheleben angenomen, Darümb foddert die hohe notturfft, daß rechte prediger, die leute mit vleis leren, daß Christliche volkomenheit jnn glauben, vnd wercken von Gott

Damit wird Christus ampt vnd verheissung vertunckelt, denn die leute werden dadurch von Christo, auff vertrawen eigner werck, abgewant, Dazu werden Gottes gebot vertunckelt, so man solche falsche ertichte werck, neben vnd vber Gottes gebot setzet, so man das fur Engelisch leben ausrufft nicht ehelich sein, nicht eigens haben, kappen tragen, vnd dagegen stende von Gott gebotten geringer macht, das mans dafur halt, als sein sie sundlich, odder als achte Gott solcher werck nicht, wie denn geschehen ist, das viel mit beschwerung jhrer gewissen jn ehestand, jnn oberkeit, jnn gütern vnd hantirung gewesen sind, allein der halben, das sie nicht bericht gehabt haben, das diese stende vnd werck von Gott geordnet, vnd gute werck sind, vnd haben der Mönch wesen allein fur hohe Christliche heiligkeit gehalten. Derhalben etliche, wie man lieset, jhren ehestand, etliche andere löbliche Empter verlassen vnd haben Mönchleben angenomen, Darümb foddert die hohe notturfft, das rechte prediger, die leute mit vleis leren, das Christliche volkomenheit jnn glauben, vnd wercken von Gott ge-

geboten stehe nicht jnn Möncherey vnd gelübden, die Gott nicht geboten hat. Also hat auch Gerson fur dieser zeit die gestrafft, so Möncherey fur Christliche volkomenheit rhümeten.

Dieweil nu die gelübden jnn solchen grossen irthumen geschehen, nemlich, das man durch eigne ertichte Möncherwerck, vergebung der sunde verdienen solt, das man darümb gerecht fur Gott geschetzet werde, daß sie Gottes gesetz gnug thun, daß sie halten Gottes gebot vnd radt, daß sie vbermas werck haben vnd andern applicirn, fur sie gnug zu thun, So kan ein jder verstendiger leichtlich richten, daß solche gelübde die mit so viel jrthumb furgenomen, vnbündig, vnd nicht gelübde sind.

Von der Bischoue gewalt.

Etliche haben geistliche vnd weltliche gewalt sehr vnschicklich durcheinander gemenget, haben geleret, das der Bapst, aus Christus befehl, ein Monarcha vnd herr sein sol, aller weltlichen güter, Königreich vnd herschafften, der König zu setzen, vnd zu entsetzen ge-

geboten, stehe, nicht jnn Möncherey vnd gelübden, die Gott nicht geboten hat. Also hat auch Gerson fur dieser zeit die gestrafft, so Möncherey fur Christliche volkomenheit rhümeten.

Dieweil nu die gelübden jnn solchen grossen irthumen geschehen, nemlich, das man durch eigne ertichte Möncherwerck, vergebung der sunde verdienen solt, das man darümb gerecht fur Gott geschetzet werde, das sie Gottes gesetz gnug thun, das sie halten Gottes gebot vnd radt, das sie vbermas werck haben vnd andern applicirn, fur sie gnug zuthun, So kan ein jder verstendiger leichtlich richten, das solche gelübde die mit so viel jrthumb furgenomen, vnbündig, vnd nicht gelübde sind.

Von der Bischoue gewalt.

Etliche haben geistliche vnd weltliche gewalt sehr vnschicklich durcheinander gemenget, haben geleret, das der Bapst, aus Christus befehl, ein Monarcha vnd herr sein sol, aller weltlichen güter, Königreich vnd herschafften, der König zu setzen, vnd zu entsetzen ge-

walt habe, Vnd sind dar-	walt habe. Vnd sind dar-
aus offtmals Krieg ent-	aus offtmals Krieg ent-
standen, daß die Bepst ha-	standen, das die Bepst ha-
ben Keiser vnd andere Kö-	ben Keiser vnd andere Kö-
nig entsetzen wollen. So	nig entsetzen wöllen. So
haben sie auch jm geistlichen	haben sie auch jm geistlichen
Regiment die schlüssel dahin	Regiment die schlüssel dahin
gedeutet, daß Bepst möchten	gedeutet, das Bepst möchten
newe Gottes dienst gebie-	newe Gottes dienst gebie-
ten, die gewissen zu beschwe-	ten, die gewissen zu beschwe-
ren mit reseruatione casu-	ren mit reseruatione Casu-
um, sind auch inns fegfewer	um, sind auch jns fegfewer
damit gefaren, habens auch	damit gefaren, habens auch
sonst mancherley weis mit	sonst mancherley weis mit
der excomunicatio mis-	der excomunicatio mis-
braucht, Davon haben vor	braucht. Dauon haben vor
dieser zeit etliche frome ge-	dieser zeit etliche frome ge-
lerte leut geschrieben, Der-	lerte leute geschrieben, Der-
halben auch die vnsern ver-	halben auch die vnsern ver-
ursacht worden, die gewis-	ursacht worden, die gewis-
sen von beiderley gewalt,	sen von beiderley gewalt,
weltlich vnd geistlich zu vn-	weltlich vnd geistlich zu vn-
terrichten vnd vnterschied	terrichten vnd vnterschied
anzuzeigen, der allen Chri-	anzuzeigen, der allen Chri-
sten mercklich nützlich vnd	sten mercklich nützlich vnd
not ist zu wissen, Vnd ha-	not ist zu wissen, Vnd ha-
ben allezeit gelert, daß beide	ben allezeit gelert, das beide
gewalt, die höhisten vnd be-	gewalt, die höhisten vnd be-
sten gaben Gottes sein auff	sten gaben Gottes sein auff
erden, Darümb man sie	erden, Darümb man sie
beide, jnn höchster demut	beide, jnn höchster demut
vnd danckbarkeit ehren sol.	vnd danckbarkeit ehren sol.
u. s. w.	u. s. w.

Eben so lauten auch die beiden Artikel in allen andern Melanchthonischen Ausgaben. — Aus dieser Collation ist nun klar, daß die Originalurkunde der A. C. bey der neuern Mannischen beglaubten Abschrift vom Jahr 1767. weit eher als bey denen ältern, auf welchen die Confession

 im

im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch beruht, zum Grunde liegen könne. Denn jene enthält die Artikel von Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt, die Melanchthon nach seinen Briefen hat umarbeiten wollen, mit den nämlichen Worten, wie sie in allen Melanchthonischen Ausgaben, und sogleich in der ersten 1531. 4. angetroffen werden. Hingegen stehen sie in der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch, wie in Spalatins Exemplar und zwoen andern Handschriften der Augspurgischen Confession im gemeinschaftlichen Weimarischen Archiv, desgleichen wie in denen fünf frühern Ausgaben der deutschen Confession, so im J. 1530. ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände, erschienen sind, und also sonder Zweifel noch in ihrer ersten Gestalt. Erwägt man die andern Gründe, die ich angeführt, daß Spalatins Exemplar vor der völligen Einrichtung der Confession geschrieben ist (a), so ist gegen den Beweis gar nichts einzuwenden.

Zweeter Grund. Wenn mehrere beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Urschrift im Reichsarchiv existiren, die, kritisch betrachtet, merklich und beträchtlich von einander abweichen, so hat die, welche im Betracht der so genannten Artikel des Glaubens, die Melanchthon nach seinen Briefen hat umarbeiten wollen, mit neun Melanchthonischen Ausgaben der Confession durchaus wörtlich übereinstimmt, weit mehr Vermuthungsgründe für sich, daß sie von der Urschrift abstammen könne, als die, welche diese Artikel eben so kurzgefaßt, als Spalatins Exemplar, das vor der völligen Einrichtung der Confession geschrieben worden, darstellet. Den Beweis, daß Spalatins Handschrift die Confession noch in ihrem ganz ersten Entwurf enthält, habe ich schon geliefert. Und daß Me-

(a) S. 96 — 99. in der Note.

Melanchthon die so genannten Glaubensartikel, im Gegensatz nämlich der streitigen, in der Confession habe ändern wollen, ist aus seinen Briefen klar, denn er schreibt an Luther, der die Confession mit seiner Genehmigung an Churfürst Johannes zurückgeschickt, den 22sten May: In Apologia multa mutamus. Locum de votis quia erat exilior iusto exemi, supposita alia disputatione eadem de re paullo vberiore. Nunc de potestate clauium etiam disputo. Vellem percurisses *articulos fidei, in quibus si nihil putaueris esse vitii, reliqua vtcunque tractabimus. Subinde etiam mutandi sunt atque ad occasiones accomodandi.* (a) Damit dies desto klärer werde, will ich einige von diesen Glaubensartikeln, z. E. den IV. V. VI. XIII. XV. aus Spalatins Exemplar hier abdrucken lassen.

Spalatins Handschrift der Augspurgischen Confession

im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, Reg. E. fol. 37.

4. Item in vnsern kyrchen wirt auch gelert vnd gepre- diget das wir vergebung der sunden vnd gerechtickeit die vor Gott gilt nicht durch vnser verdienst, werck vnd genugthung, erlangen mögen, sondern allein aus Gottes gnaden vmb Christus willen so wir glauben das Christus für vns gelitten hat, vnd das vns vmb seinet willen die sunde vergeben, vnd dagegen die gerechtickeit vnd ewigs leben geschenckt werde. Auch das Gott solchen glauben wolle vns zurechnen vnd halten fur ein soliche gerechtickeit vnd frumckeit die vor jm gelde. Wie den Sant Paul zun Römern am dritten vnd vier-

 ten

(a) Phil. Melanchth. epp. ed. Peuceri. S. 3.

ten capitel sagt. (a) So spricht auch Sant Ambrosius im ersten capitel der epistel zun Corinthern, Also ists von Gott verordneth das wer an Christum glaubt soll selig werden, on zuthun der wercke vnd allein durch den Glauben vergebung der sunde aus gnaden vnd vmsonst erlangen,

5. Weiter wird in vnsern kyrchen gelert vnd gepredigt das solchen glauben zu erlangen Gott das predigambt eingesetzt vnd das Evangelion vnd die Sacrament gegeben habe, Dadurch er vns als durch mittel den heiligen geist geben, welcher heilig geist den glauben würckt wo vnd wan er wille, in denen so das Evangelion hören, welches Evangelion vns lerth das wir nicht vnser eigen sonder durch Christus verdienst, so wir solchs glauben, ein gnedig freuntlichen Gott haben,

Dabey werden auch verdampt die widerteuffer vnd andere die da leren das wir on das leiplich wort des Evangelions durch eigene beraytung, gedanken, vnd wort den heiligen geist erlangen,

6. Ferner wirt in vnsern kyrchen gelert vnd gepredigt, das berurter Glaub gute Frucht vnd gute werck bringen soll, vnd das man gute werck vnd allerley so Gott geboten hat vmb Gottes willen thun soll, nicht durch solche wercke Gottes gnad zuuerdienen, Dann vergebung der sunde vnd gerechtickeit die vor Gott gilt werden aus gnaden vmb Christus willen allen denen geschenckt die da glauben das jnen Gott vmb Christus willen gnedig seyn wolle,

13. Vom

(a) Die folgenden Worte: So spricht auch Sant Ambrosius — stehen in zwo andern Handschriften der Augspurgischen Confession im gemeinschaftl. Weimarischen Archiv, desgleichen in den fünf frühern Ausgaben der Confession vom J. 1530. wie auch in der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch, zu Ende des VI. Artikels.

13. Vom brauch der Sacrament, wird in vnsern kyrchen gelert vnd gepredigt das die Sacrament nicht allein darumb eingesetzt sind dabey als bey zeichen die Christen eusserlich zuerkennen sondern daß sie zeichen vnd zeugnus Gottes gnedigen vnd freundlichen willen gegen uns sind vnsern glauben dadurch zuerwecken vnd zustärcken, Das sie auch den glauben fordern vnd erheischen vnd alsdan recht vnd nutzlich gebraucht werden so mans in glauben entfeht vnd den glauben dadurch stercketh,

15. Von kyrchen ordnung vnd Cerimonien von menschen aufgericht wirt gelert vnd gepredigt, das man die Cerimonien so one sunde gehalten mogen werden vnd zu frieden vnd guter ordnung in der kyrchen dienen halten soll, als gewisse feyer feste vnd dergleichen. Doch geschiedt vnterricht dabey das man die gewissen damit nicht beschweren soll, Darneben wird auch gelert das alle satzungen vnd tradition von menschen dazu gemacht, Gott dadurch zuuersonen vnd Gottes gnad zuuerdienen, dem Evangelion vnd der lere vom glauben an Christum entgegen sind. Derhalben auch die closter gelubde und andere tradition von vnterschied der speise tag u. s. w. dadurch man vormeint gnad zuuerdienen vnd fur die sunde genug zu thun untuchtig vnd wider das Evangelion sind,

Und wenn nun neun Melanchthonische Ausgaben der Confession, die ich oben S. 34. f. 42. f. angeführt, diese und auch einige andere von den Glaubensartikeln anders als Spalatins Exemplar enthalten, und die Artikel darinn geändert, weitläuftiger und gründlicher bearbeitet, und nach den damaligen Zeitbedürfnissen eingerichtet sind, sollten nicht Melanchthons Worte in seinem Briefe an Luther: Vellem percurisses *articulos fidei*, in quibus si nihil putaueris esse vitii reliqua vtcunque tractabimus. Subinde etiam *mutandi* sunt atque ad *occasiones*

nes accomodandi — Licht und Aufschluß über diese Differenz geben? — Wer kann wohl gegen diesen Beweis etwas aufbringen? — Die Anwendung ist leicht. Denn wenn ältere beglaubte Abschriften der Augsp. Conf. nach der Urschrift im Reichsarchiv, die im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch abgedruckt worden sind, die Glaubensartikel eben so kurz gefaßt, obgleich nicht immer mit eben denselben Worten, wie Spalatins Exemplar enthalten (a), und hingegen die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv die Artikel geändert und umgearbeitet, und mit neun Melanchthonischen Ausgaben der Confession durchaus wörtlich übereinstimmend, liefert, so ists bald zu entscheiden, welche von den Abschriften die Confession nach der Urschrift enthalten könne. Mich dünkt immer die Letzte, wenn man anders darüber unparteyisch urtheilen will und kann.

Dritter

(a) Ich habe Spalatins Exemplar mit der Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch zu diesem Behuf treulich collationirt. Die Artikel sind in dieser eben so kurz gefaßt als in jener, obgleich zuweilen pünktliche Wortübereinstimmung fehlt. Nur dann und wann, doch selten, ist Spalatins Exemplar etwas gekürzter. Proben aus dem Corpore Brandenburgico und Concordienbuche, um nicht zu weitlauftig zu werden, kann ich nicht geben; doch können die Leser den IV. und XV. Artikel, die ich oben S. 76. 85. angeführt, mit denen aus Spalatins Handschrift angezogenen vergleichen. Auch stehen in den andern beiden Handschriften der A. C. im Weimar. gemeinschaftl. Archiv, desgleichen in den fünf frühern Ausgaben der Conf. vom J. 1530 die sogenannten Glaubensartikel eben so gekürzt, wie in Spalatins Exemplar. Die Handschriften haben also kein kritisches Ansehen, und die fünf Ausgaben müssen auf Copeyen beruhen, die die Confeßion vor ihrer völligen Einrichtung darstellen.

Dritter Grund. Wenn mehrere von einander differente Abschriften der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv vorhanden sind, und aus ihren Beglaubigungszeugnissen, die sie sämtlich aufweisen können, nicht entschieden werden kann, welche für der andern den Vorzug verdienet, so hat die, welche mit neun Melanchthonischen Ausgaben der Confession durchaus wörtlich übereinstimmet, weit mehr Vermuthung für sich, daß sie von der Urschrift abstammen könne, als die, so mit gar keiner Melanchthonischen Ausgabe, kritisch betrachtet, übereinkömmt, die Confession eben so kurz gefaßt als Spalatins Exemplar enthält, und sich noch an zwo andere Handschriften der Confession im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, desgleichen an die fünf frühern Ausgaben der Confession, die, wie aus dem vorhergehenden klar ist, sämtlich keine kritische Treue haben können, fast wörtlich anschließt. Daß Melanchthon an der Confession täglich (a) und auch bis auf die ganz letzte Zeit, wo sie übergeben werden sollte, gearbeitet, ist aus ganz unleugbaren historischen Zeugnissen klar. Denn als den evangelischen Fürsten und Ständen am 22sten Jun. der Befehl ertheilet ward, daß sie sich, ihre Glaubensartikel am 24sten zu überreichen, gefaßt halten sollten, so kamen sie in nicht geringe Verlegenheit, weil ihre Confession noch nicht mundiret worden war. Sie ersuchten zwar den Churfürst zu Maynz, als Erzcanzler, um Einen Tag Prorogation, weil aber dieser äusserte, daß der Kaiser diesem Gesuch schwerlich deferiren würde, so ließen sie an der Mundirung der Confession

(a) PHIL. MELANCHTHON epp. Lond. 1642. S. 680. III. Heri quod felix faustumque sit exhibita est Caesari Confessio nostra et lecta publice. — Ego mutabam et refingebam pleraque *quotidie*, plura etiam mutaturus, si nostri συμφραδμονες permisissent, ac tantum abest, vt lenius justo scriptum fuisse judicem, vt verear etiam mirum in modum, ne qui sint offensi libertate nostra.

fession Tag und Nacht arbeiten, und kamen damit auch am folgenden Tage glücklich zu Stande. (a) Würden sie aber wohl in diese Verlegenheit gekommen seyn, wenn nicht Melanchthon bis auf die letzte Zeit an der Confession gearbeitet? — Und mußte also nicht die Confession, die dem Kaiser vorgelesen und überreicht ward, eine ganz andere Gestalt gewonnen haben, als sie Luther in ihrem ersten Entwurf zu Coburg gelesen? Und hätte er sie nicht durch und durch, Glaubens- und streitige Artikel, geändert, hätte er wohl nöthig gehabt nach der Uebergabe noch Ein Exemplar an Luther zu schicken, oder an Vitus zu schreiben: Ich möchte wissen, was der Doktor von der Apologie geurtheilet? — (b) Und da ich bey keinem einzigen Schriftsteller lese, daß Churfürst Johannes nach dem Originalexemplar der Confession, das dem Kaiser vorgelesen und eingehändiget worden, beglaubte Abschriften hätte nehmen (c), wohl aber daß er vor ihrer Uebergabe und letzten Revision, Copeyen hat austheilen lassen (d), kön-

(a) Ich bin in der Erzählung dem Autori Anonymo des Vortzaichnus der Handlung wie sich die vf den Reichstag zu Augspurg in der Religionsache zugetragen, Anno Dominj 1. 5. 30. Reg. E. fol. 41b im Weimar. gemeinschaftl. Archiv gefolget. Die hieher gehörige Nachricht steht S. 60. und beginnt mit den Worten: Dieweil man sich besorget, man möchte dermaßenn nit können fertig vnnd dieselbigen rain vnd ad mundum geschrieben werden u. s. w.

(b) l. c. ep. 175. L. III. Scire cupio, vtrum sit factus placatior Doctor et quid iudicauerit περι της απολογιας.

(c) Wäre es geschehen, so würde sich im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv ein Original gewiß vorfinden. Es ist aber keins vorhanden.

(d) Cyprians Historie der A. C. S. 249. Es versteht sich von selbst, daß diese Copeyen ohne Vorrede, die damals noch

können wohl die Handschriften, so in Archiven hin und wieder noch aufbewahrt werden, und die sämtlich Melanchthons letzte Hand nicht erfahren haben, mit dem Exemplar, das dem Kaiser vorgelesen und überreicht ward, wörtlich und kritisch übereinstimmen? — Muß nicht allemal auf der einen Seite z. E. zwischen Spalatins Exemplar und den andern beiden Handschriften im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv und den fünf frühern Ausgaben der Confession vom J. 1530. die auf Copeyen, so vor der letzten Revision ausgetheilt worden sind, beruhen, und zwischen der Urschrift auf der andern Seite unter so bewandten Umständen eine merkwürdige Differenz, wenn man sie mit einander collationiret, angetroffen werden? — Und war also nicht Melanchthon, der so zu sagen bis zum Tag der Uebergabe Hand an der Confession gehabt, der einzige, der sie aus seinem Concept, aus welchem sie für den Kaiser mundiret worden war, gut ediren konnte, wenn er anders wollte? Und wenn nun auf der einen Seite ältere beglaubte Abschriften der A. C. nach der Urschrift im Reichsarchiv, die im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch abgedruckt worden sind, die Confession eben so kurz gefaßt, wie in Spalatins Handschrift, darstellen

nicht ganz fertig seyn konnte, ausgegeben worden sind. Denn am 14ten Jun. als an welchem Tag sie ausgetheilet wurden, war der Kaiser noch nicht zu Augspurg angekommen, und mithin konnte der Theil der Vorrede, worin gemeldet wird, daß der Kaiser den Evangelischen befohlen habe, ihr Bekenntniß den 24sten einzureichen, noch nicht gefertiget worden seyn. Und sollten nicht auch Copeyen noch früher als am 16ten Jun. etwa zu der Zeit, als **Luther** die Confession mit seiner Genehmigung zurückschickte, genommen und gefertiget worden seyn? — Da ich die Vorrede der Confession in allen Exemplaren bis auf zwey oder drey Worte gleichlautend gefunden, schliesse ich, daß sie erst nach der Uebergabe an den Kaiser ausgegeben worden ist.

stellen (a), ferner mit zwoen andern Handschriften im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, und fünf frühern Ausgaben der Confession vom Jahr 1530. (b) die aus schon angeführten Ursachen kein kritisches Ansehen haben können, durchaus, nur wenige Worte Unterschied, übereinstimmen; auf der andern Seite aber die neuere Maynzische beglaubte Abschrift vom J. 1767 im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv mit neun Melanchthonischen Ausgaben der Confession Wort für Wort übereinkömmt, zu welcher von denen beglaubten Abschriften wird man wohl das mehrste Zutrauen fassen, bey welcher wird wohl die Urschrift zum Grunde liegen können? — Mich dünkt, daß, wenn man sich von Vorurtheil nicht verführen läßt, man sich für die letzte zu erklären habe.

Doch ich will die Leser nicht länger mit Vermuthungsgründen belästigen, sondern zweetens den historischen Beweis liefern, daß die ältere Maynzische Reichscanzley weder D. Zoch noch Steinbrecher die Originalurkunde der A. C. zur beglaubten Abschrift vorgelegt, noch solche dem Churfürst zu Sachsen, der sie zu eben diesem Zwecke verlangte, zugeschickt, sondern daß die neuere Maynz. Reichscanzley die aller-

(a) Chyträus sagt in seiner Historie der A. C. im Anhange Eeeb daß die Confession im Corpore Brandenburgico, oder welches einerley ist, im Concordienbuch, mit Spalatins Exemplar ganz und gar übereinstimme. —— Die Leser können nun aus den angeführten Proben selbst urtheilen. Richtiger hätte er sich ausgedruckt, wenn er gesagt hätte, daß Spalatins Handschrift die Confession eben so kurzgefaßt als im Corpore Brandenburgico enthalte.

(b) Cyprian in seiner Historie der A. C. S. 153. Krafft in seiner angeführten Dissertation, S. 66. 67. und Salig in seiner Historie der A. C. S. 697. im ersten Theil, haben auch diese Uebereinstimmung bemerkt.

allererste beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession, seit ihrer Uebergabe an den Kaiser nach dem Originalexemplar im J. 1767 gefertiget, welche dermalen im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv aufbewahrt wird. Soviel sieht jeder gleich ein, daß, da die ältern beglaubten Abschriften der A. C. nach der Urschrift, von der, so die neuere Maynz. Reichscanzley auch nach der Urschrift 1767 gefertiget, so merklich verschieden sind, die Augspurg. Confession doppelt und nicht mit einander übereinstimmend, im Reichsarchiv existiren, und, da doch nicht zwo Urkunden seyn können, daß man das eine Exemplar, das nicht Urkunde ist, fälschlich für Urkunde angesehen und ausgegeben haben müsse. — Mit diesem so ganz natürlichen Schlusse stimmen alle historische Nachrichten, die ich über diesen wichtigen Punkt habe einziehen können, überein. Denn es existirt erstlich die Confession als Originalurkunde, und zwar als ein besonder Volumen, in klein Quart, und schwarz Leder gebunden im Reichsarchiv. Ihr wichtiger Innhalt, vielleicht auch Band und Format, war ohnstreitig die Ursache, daß sie gleich andern Urkunden im Reichsarchiv reponiret worden; so wie es noch in allen Canzleyen Sitte ist, daß man wichtige Urkunden beyzulegen, und nur Abschriften von selbigen zu den Acten zu nehmen pflegt. Zweetens findet sich auch die Confession im Reichsprotocoll, welches die Acten des Reichstags zu Augspurg 1530 enthält. Die Confession aber ist nicht in selbigem, wie mans von einem avthentischen Reichsprotocoll billig erwarten sollte und könnte, nach der Originalurkunde copirt, sondern sehr merklich, fast Artikel für Artikel, von der Urschrift verschieden. — Hier sind die historischen Beweise.

Es ist bekannt, daß der Canzler Pfaff 1729 zu Maynz gewesen: und seine Absicht war, eine Abschrift der Confession nach der Originalurkunde zu erheben. Die damalige

malige Maynzische Reichscanzley versicherte ihn aber, daß das dem Kaiser Carl V. überreichte Exemplar der Confession nicht mehr zu finden, sondern daß das Original, woraus ehemals dem Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg eine Copey ertheilt worden, diejenige Abschrift der Augspurgischen Confession sey, welche dem avthentischen Reichsprotocoll, das die Acten des Reichstags zu Augspurg 1530 enthalte, und nach Pfaffens Erzählung in einem besondern Folianten bestehet, inserirt worden. (a) Also hat die damalige Maynzische Reichscanzley eingestanden:

1) daß im Reichsprotocoll vom J. 1530 das Originalexemplar, das dem Kaiser überreicht worden, nicht anzutreffen.

2) daß das Reichsprotocoll vom J. 1530 bloß eine Copey der Confession enthalte.

3) daß dem Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg beglaubte Abschriften der Confession aus dem Reichsprotocoll ertheilt worden.

4) daß die Originalurkunde der Confession verlohren gegangen.

Nun enthält dies Eingeständniß der damaligen Maynzischen Reichscanzley drey Wahrheiten. Wahr, daß in dem Reichsprotocoll vom J. 1530 das Originalexemplar der Confession, das dem Kaiser überreicht worden, nicht angetroffen wird. — Ferner wahr, daß das Reichsprotocoll bloß eine Copey der Confession enthalte. — Eben so wahr, daß die ältere Maynzische Reichscanzley den

(a) S. Pfaffens Vorrede zu seiner neuen, nach dem in der Churmaynzischen Reichscanzley befindlichen Original, errichteten Edition der A. C. Tübingen, 1730.

den Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Abschriften der Confession aus dem Reichsprotocoll ertheilet hat. — Für diesen letzten Umstand sprechen folgende Beweise. Es hat der Canzler Pfaff 1729 eine beglaubte Abschrift der Confession aus dem Reichsprotocoll erhalten, die er auch 1730 edirt hat (a): und da sie wörtlich mit der im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch übereinstimmt, folgt nicht daraus, daß sie beide aus einem und eben derselben Quelle, nämlich aus dem Reichsprotocoll, abstammen müssen? — Das hat auch Cölestinus (b) mit ausdrücklichen Worten bekennt, denn er sagt, daß die Confession, so er ans Licht stelle, den beiden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg aus dem Original und Protocoll zugeschickt worden wäre. — Und damit stimmt auch das Steinbrecherische Beglaubigungszeugniß, das ich S. 67. angeführt, überein. Denn Steinbrecher sagt ausdrücklich, daß er das abgeschriebene Exemplar der Confession nach der Maynzischen Abschrift collationiret. Folglich hat man ihm ja nicht die Urschrift vorgelegt. — Und unter der Maynzischen Abschrift, was ist wohl anders zu verstehen, als die Copey der Confession im Reichsprotocoll? — Wenn aber die Maynzische Reichscanzley den Canzler Pfaff versichert, daß das Originalexemplar der Augspurgischen Confession, das dem Kaiser Carl V. überreicht worden, verlohren gegangen wäre, so hat sie wohl damals aus Bequemlichkeit oder andern Ursachen die Urschrift nicht aufsuchen mögen oder wollen. Denn nicht sobald hatte Pfaff diesen letzten Umstand in seiner Vorrede zu seiner Edition

(a) Neue, nach dem in der Churmaynzischen Reichs-Canzley befindlichen Original, errichtete Edition der Augspurgischen Confession. Tübingen 1730.

(b) Coelestini histor. comitior. anno M. D. XXX. Augustae celebratorum. T. II. S. 151.

tion der Augspurgischen Confession bekannt gemacht, so schrieb ein Ungenannter (a) und Adami (b) für die Existenz der Originalurkunde der A. C. im Reichsarchiv, und es thut mir leid, daß ich die beiden kleinen Schriften dieser Männer, die sich vergriffen haben, nicht habe nutzen können. Ich kann also nicht sagen, was sie für Beweise geführt. Ich führe aber für die Existenz der Urschrift der Augspurgischen Confession im Reichsarchiv ein Zeugniß an, gegen welches Niemand etwas einwenden wird noch kann. Das Zeugniß ist vom verstorbenen kaiserlichen Cammergerichts-Assessor Gudenus. Er hat den seel. Feuerlein (c) versichert, daß er die Originalurkunde der Augspurgischen Confession im Reichsarchiv oft in Händen gehabt, und beschreibt sie als ein besonder Volumen, in klein Quartformat, roth auf dem Schnitt und in schwarz Leder gebunden. Und wenn nun die Maynzische Reichscanzley eine beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession nach der Urschrift im J. 1767 gefertiget, die aber nicht mit der Confession so die beiden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg und der Canzler Pfaff noch vor funfzig Jahren aus dem Reichsprotocoll erhalten, kritisch übereinkömmt, sollte sie denn nicht die Urschrift der Confession, die Gudenus in Händen gehabt, und nach ihrer äußerlichen Gestalt beschrieben, zum Grunde haben? — Denn sie sagt ja in ihrem Beglaubigungszeugniß ausdrücklich, daß die Abschrift, so sie gefertiget, nicht mit der Copey der Confession im Reichsprotocoll, sondern mit dem im Churfürstl. Maynzischen Archiv

(a) Vertheidigung des Exemplars der A. C. im Reichsarchiv wider D. Pfaffen.

(b) Adami (Edzards) Vertheidigung des Reichsarchivs wider das jesuitsche Mährlein, als ob das dem Kaiser Carolo V. übergebene Original der A. C. schon vor mehr als 150 Jahren verlohren wäre. Hamburg 1730.

(c) Biblioth. symbol. ed. Riedereri. S. 54.

Archiv verwahrlich aufbehaltenen Exemplar, oder wie sich der Herr Hofrath und Reichsarchivarius von Lammerz in seinem Brief ausgedruckt hat, mit dem im Reichsarchiv verwahrlich aufbehaltenen Original (a) von Wort zu Wort gleichlautend sey. Bestätiget sie also nicht auf der einen Seite, was schon die Maynzische Reichscanzley dem Canzler Pfaff eingestanden; nämlich, daß im Reichsprotocoll 1530 die Urschrift der Confession nicht anzutreffen — ferner daß bloß eine Copey der Confession im Reichsprotocoll existire — und daß die beiden Churfürsten zu Sachsen nnd Brandenburg bloß beglaubte Abschriften der Confession aus dem Reichsprotocoll erhalten haben? — Und bekräftiget sie nicht auf der andern Seite, was schon Gudenus von der Existenz der Urschrift, die sich nicht im Reichsprotocoll befindet, sondern reponirет worden ist, gemeldet hat? — Wer kann gegen diesen historischen Beweis, der sich auf Thatsachen gründet, das mindeste einwenden? — Und nimmt man noch dazu, daß die Maynzische beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession vom Jahr 1767 im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv mit neun Melanchthonischen Ausgaben der Confession, so zur Zeit bekannt sind, wörtlich übereinstimmt, daß die Confession, so sie enthält, schon ehemals, ohnstreitig auf Melanchthons Veranlassung, in Kirchen und Schulen im Churfürstenthum Sachsen eingeführt gewesen, und daß Melanchthon noch vor seinem Tode ein Zeugniß für ihre Avthenticität abgeleget: so kann einem gar kein Zweifel mehr übrig bleiben. Da also im Betracht dieser historischen Gründe, deren überzeugende Kraft jeder, der sich vom Vorurtheil losreissen kann und will, fühlen wird, die Maynzische beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession vom J. 1767 auf der Urschrift beruhen muß, so ist hieraus klar, daß die ältere Maynzische Reichscanzley

(a) S. oben S. 83.

weder D. Zoch noch Steinbrecher die Originalurkunde zur beglaubten Abschrift vorgelegt, noch solche dem Churfürst August zu Sachsen zugeschickt habe. Es ist auch zu gleicher Zeit der Knoten gelöset und nicht zerhauen worden, wie nämlich die ältere und neuere Maynzische Reichscanzley beglaubte Abschriften der Augspurgischen Confession nach der Urschrift im Reichsarchiv, die kritisch betrachtet, so merklich von einander abweichen, habe geben und fertigen lassen können. — Will jemand das Gegentheil glauben, oder die Welt überzeugen, daß die Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch dem Kaiser auf dem Reichstag zu Augspurg 1530 vorgelesen und eingehändiget worden sey; es steht ihm solches frey. Ich habe das Beglaubigungszeugniß der neuern Maynzischen Reichscanzley, so sie der Abschrift der Augspurgischen Confession nach der Urschrift im Reichsarchiv beygefügt, vor mir, und die historischen Gründe, die ich beygebracht, hinter mir — in einer solchen Bedeckung kann ich ruhig jeden Angriff abwarten — und habe Waffen genug mich zu vertheidigen. Es will auch viel dazu gehören, wenn jemand, dem alten Vorurtheil zu Gunsten, das Beglaubigungszeugniß der neuern Maynzischen Reichscanzley, das ich mit historischen Gründen unterstützt, antasten und dessen Treue verdächtig machen wollte. —

Die Sache ist groß und wichtig in ihren Folgen. Denn so wie die Maynzische beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv gegen die ältere Maynzische Reichscanzley zeuget und ihre Fahrläßigkeit offenbar macht, so ist sie auch der schönste Waffe das alte Vorurtheil, als ob Melanchthon die deutsche Confession hie und da geändert und interpoliret, nieder zu kämpfen, und seine Treue bey Ausgabe der deutschen Confession ins Licht zu setzen.

Die

Die ältere Mayntzische Reichscanzley kömmt hiebey allemal ins Gedränge. Denn die Mayntzische beglaubte Abschrift der A. C. vom J. 1767 bleibt immer der redende Zeuge, daß sie nicht nur keine treue Copey nach der Urschrift zum Reichsprotocoll genommen, sondern auch den Protestanten, die doch eben so viel Recht an die öffentlich verhandelten Reichstagsacten, als ihre Glaubensgenossen haben, die Urschrift der Confession sorgfältig verheelet habe. Daß das Protocoll im Reichsarchiv, das die Acten vom Reichstag zu Augspurg 1530 in sich faßt, und welches nach Pfaff einen besondern Folianten ausmacht, durch eine fast nicht zu vergebende Nachläßigkeit der ältern Mayntzischen Reichscanzley keine treue Copey der Confession nach der Urschrift enthalte, ist daraus klar, weil sie fast Artikel für Artikel von der Urschrift verschieden ist. — Warum aber die Urschrift der A. C. nicht selbst im Reichsprotocoll angetroffen wird, läßt sich schon begreifen, weil sie nämlich als ein gebundnes Exemplar, in klein Quartformat, dem Kaiser überreicht worden, und es bey allen Canzleyen Sitte ist, daß man wichtige Urkunden zu reponiren und nur Abschriften davon in die Acten zu heften pflegt. (a) Wie

(a) Herr Consistorialrath Heiliger, der das Reichsarchiv vor ohngefähr 30 Jahren in Augenschein genommen, erzählt, daß die Urkunden in selbigen, die sehr beträchtlich und zahlreich sind, in einem weitläuftigen Schranke, von eichenem Holze, welcher verschiedene Oeffnungen habe, und aus lauter geräumlichen Schubladen bestehe, aufbewahrt werden; ferner daß sie aufs sorgfältigste rangiret, mehrentheils mit Umschlägen versehen, und daß die daran hangenden Siegel sorgfältig in Acht genommen worden wären. Aus dieser Erzählung erhellet, daß dies laute reponirte Urkunden sind, und es ist zubedauren, daß sich Herr Heiliger um die Urschrift der A. C. damals nicht bekümmert, ob er gleich sonst Urschrift und Copey der Confession im Reichsprotocoll richtig von ein ander unterscheidet. S. die Hannöverischen gel. Anzeigen 1752. 69tes Stück.

kam aber, so kann man doch fragen, die ältere Maynzische Reichscanzley zu der Copey, die sich noch gegenwärtig im Reichsprotocoll befindet, und die so merklich von der Urschrift abgeht? — Da zwo Handschriften im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, und auch gewisser maaßen Spalatins Exemplar, ferner auch andere Handschriften, so in Archiven noch hie und da gefunden werden (a), wie auch die fünf Ausgaben der deutschen Confession, so im J. 1530, ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stände, erschienen, mit der Confession im Reichsprotocoll fast wörtlich übereinstimmen: und alle zur Zeit bekannte Handschriften und die vorgenannten fünf frühern Ausgaben der Confession auf Copeyen beruhen, die vor der Uebergabe der Confession an den Kaiser, und also noch vor ihrer letzten Revision vom Churfürst Johannes ausgetheilet worden sind: so stelle ich mir vor, daß die damaligen Streittheologen der römischen Kirche, Eck, Cochleus, Faber, Usinger u. a. sich auch um eine solche Copey der Confession, wie sie damals ausgetheilet ward, beworben haben, um sich desto besser und früher zu ihrer Widerlegung anschicken zu können; und daß sonder allem Zweifel durch diesen Canal eine solche Copey in die Hände der damaligen Maynzischen Reichscanzley gekommen, die sie, ohne sie weiter mit der Urschrift, die überreicht und hernach reponirt ward, zu collationiren, ins Reichsprotocoll aufgenommen hat. Dies ist meine Vermuthung, die ich aber niemand aufdringe, und wills gerne andern überlassen, wenn sie über diesen so merkwürdigen und verwickelten Fall, helleres Licht verbreiten wollen oder können. —

Es

(a) S. die Präfation zum Concordienbuche. Chyträi Geschichte der A. C. im Anhange. Daß alle diese Handschriften keinen kritischen Werth haben, ist schon im vorhergehenden erwiesen worden.

Es macht aber auch die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv das fahrläßige Betragen der ältern Maynzischen Reichscanzley gegen die Protestanten offenbar, indem sie ihnen die Urschrift der A. C. so oft sie Abschrift nach selbiger forderten, verheelet, und ihnen die Copey im Reichsprotocoll, als Urschrift, aufgedrungen hat. Denn die reponirte Urkunde und Copey der Confession im Reichsprotocoll müssen doch beide in die Registrande eingetragen worden seyn. Und da Gudenus und die neuere Maynzische Reichscanzley die Urschrift vermöge der Registrande haben finden können, warum nicht auch die ältere, wenn sie nämlich anders sich Mühe hätte geben wollen, solche aufzusuchen? — Wahrscheinlich hielt sie die Abschrift der Confession im Reichsprotocoll mit der Urschrift für eins, und glaubte keinen Fehl zu begehen, wenn sie Zoch und Steinbrecher die Abschrift im Reichsprotocoll, als Urkunde, vorlegte, oder solche dem Churfürst zu Sachsen, als Original, überschickte. — Doch ist ihr Betragen gegen Pfaff 1729 nicht so leicht zu entschuldigen. Denn warum verheelte sie ihm die Urschrift, und versicherte ihn, daß sie verlohren gegangen wäre, da sie doch vermöge der Registrande wohl wissen konnte daß sie noch wirklich vorhanden war? — (a) Um desto mehr gereicht es der neuern Maynzischen Reichscanzley zur Ehre, daß sie im J. 1767 die erste beglaubte Abschrift der A. C.

 seit

(a) Der Canzler von Ludewig, der 1715 das Reichsarchiv besehen, versichert in der Vorrede zu seinen vollständigen Erläuterungen der güldenen Bulle, im zweeten Theil, S. 41. daß er das Reichsarchiv in gar guter Ordnung angetroffen, und daß die Register und Inventaria nicht auf eine, sondern vielerley Weise, nach dem Unterschied der Sachen, eingerichtet wären. Wie leicht war es also nicht, die Urschrift der A. C. zu finden, wenn man anders, sie damals aufzusuchen, Lust und Willen hatte? —

seit ihrer Uebergabe an den Kaiser nach der Urschrift gefertiget, und durch ihre Wahrheitsliebe die Nachläßigkeit und Fahrläßigkeit ihrer Vorfahren offenbar gemacht hat.

Und welch ein schöner Waffe ist endlich nicht die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv das alte Vorurtheil, als ob Melanchthon die deutsche Confession bey jeder Ausgabe hie und da geändert und interpolirt, zu besiegen, und hingegen seine Treue bey Ausgabe der Confession ans Licht zu bringen? Denn da neun seiner Ausgaben mit der Urschrift im Reichsarchiv wörtlich übereinstimmen, ist das nicht ein offenbarer Beweis, daß er die deutsche Confession rein und unverfälscht gelassen, und Wort für Wort, wie sie in den Reichsrath gebracht, und dem Kaiser Carl V. und den versammleten Reichsständen auf dem Reichstag zu Augspurg 1530 vorgelesen worden, ans Licht gestellet hat? — Und geht uns nicht in unserm Zeitalter Licht auf über alles, was er zum Behuf der avthentischen Edition vom J. 1533 gethan hat, wie er sie ununterbrochen, ohne einen Buchstab zu ändern, immer von einer Zeit zur andern hat abdrucken lassen — ihr auch öffentliches Ansehen verschafft, da sie auf churfürstl. Befehl in Kirchen und Schulen eingeführt ward — und wie er endlich noch ein Jahr vor seinem Tode 1559 ein Zeugniß für ihre Avthenticität abgelegt, daß es diese und keine andere Confession wäre, die in den Reichsrath gebracht, und dem Kaiser und versammleten Reichsständen vorgelesen worden sey? — In diesem Lichte konnten Melanchthons Zeitgenossen auch wandeln, wenn sie wollten, aber da hätten sie den Mann, dessen Ruhm sie beneideten, nicht verkleinern und verunglimpfen können. — Durch die Maynzische beglaubte Abschrift der A. C. vom J. 1767 wird also seinen Feinden, die zuerst die Lüge auf die Bahn gebracht, als ob er die deutsche Confession geändert

dert und interpoliret, ewiges Stillschweigen auferlegt. Und wem daran liegt, daß Wahn und Vorurtheil unter die Füße getreten wird, muß daran Theil nehmen, daß Melanchthon, obgleich erst in späterer Zeit, einen so herrlichen Sieg über seine Feinde erhält. Er hat aber seinen Triumph einzig und allein der Durchlauchtigsten Fürstin zu verdanken, die, als Beschützerin der Künste und Wissenschaften, Ihre Regierung unvergeßlich gemacht hat. Denn Sie brach zuerst der Wahrheit die Bahn, daß sie, gleich der Morgensonne, im lichten Glanze hervorbrechen, und der Nebel der Vorurtheile besiegen konnte. Und welch ein süsser Lohn für Melanchthon, als Sieger, da er von Ihrer Hand den Ehrenkranz empfähet, und Sie ihm in dem Tempel der Wahrheit eine Ehrensäule errichtet, die kein Zeitalter zertrümmern kann noch wird. Schöner konnte leidende Unschuld, und Wahrheit, Jahrhunderte lang vom Vorurtheil verfolgt und unterjochet, nicht belohnet werden. —

Folgende historisch-litterarisch-kritische Bemerkungen sind das Resultat meiner Abhandlung:

1) Die Urschrift der A. C. die Kaiser Carl V. vorgelesen und eingehändiget worden, und von der Copey im Reichsprotocoll unterschieden werden muß, befindet sich noch dermalen im Reichsarchiv. Die Maynzische Reichscanzley hat zwar gegen Pfaff 1729 geäußert, daß sie verlohren gegangen wäre, es spricht aber für ihre Existenz der Kaiserliche Cammergerichts-Assessor Gudenus, wie auch die Maynzische beglaubte Abschrift vom Jahr 1767 im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv.

2) Es ist auch im Reichsprotocoll, welches die Acten des Reichstags zu Augspurg 1530 enthält, eine Copey der A. C. vorhan-

vorhanden, die aber keinen kritischen Werth hat, weil sie nicht nach der Urschrift copiret ist. Man hat sie sonst immer für die Urschrift selbst gehalten, bis endlich die Maynzische Reichscanzley dem Canzler Pfaff das Geständniß gemacht, daß sie bloße Copey sey. Dorscheus (a) hat im vorigen Jahrhundert die Lüge auf die Bahn gebracht, als ob sie aus den Reichstagsacten herausgeschnitten worden wäre, und Böcler (b), Arnold (c), Strimesius (d) und Becmann (e) haben ihm solches treulich nachgesagt. Es spricht aber für ihre Existenz der Canzler Pfaff, der sie 1729 gesehen, Copey nach selbiger erhalten, die er auch nachher 1730 ans Licht gestellet hat.

3) Alle ältere Handschriften der A. C. die in Churfürstlichen, Fürstlichen und andern Archiven angetroffen werden, sind Copeyen oder beruhen auf Copeyen, die Churfürst Johannes vor der Uebergabe der Confession, und zwar vor ihrer letzten Revision, hat austheilen lassen.

4) Will man von der Güte und dem kritischen Werthe der Handschriften der A. C. urtheilen, so muß man sie in zwo Classen, nämlich in solche, die vor und nach ihrer letzten Revision genommen worden sind, eintheilen. Die erste Classe hat keinen kritischen Werth, und ihr Hauptkenn-

(a) Io. SCHMIDII et Io. DORSCHEI memoria A. C. Lipſ. 1703. S. 406.

(b) De rebus ſeculi poſt C. N. XVI. S. 406.

(c) Kirchen- und Ketzer-Historie, zweeter Theil, S. 212.

(d) Hexad. annot. in SPANHEMII protheoriam hiſtoricam et catallacticam praecipuar. controuerſ. cum A. C. Theologis. S. 13.

(e) In caſtigatione hiſtorica b. LIEBHARDI inter Proteſtantes inuariatiatae A. C. et Caluino - Reformatos. S. 70.

kennzeichen ist, daß sie die Confession kurz, so zu sagen noch in ihrem ersten Entwurfe darstellen. Zuvörderst rechne ich hieher Spalatins Exemplar, im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv. Es enthält höchstwahrscheinlich die Confession in ihrer ganz ersten Gestalt, noch ehe sie an Luther zu Coburg geschickt worden. Nachher kommen die andern Handschriften, z. E. die Copey der Confession im Reichsprotocoll, die zwo Handschriften im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv, u. s. w. die alle mit einander, wenige Worte Unterschied, übereinstimmen. Und da zur Zeit keine Handschrift bekannt ist, die von diesen verschieden wäre, so sinds entweder Copeyen, oder sie beruhen doch auf Copeyen, so Churfürst Johannes vor der Uebergabe der Confession an den Kaiser, und zwar vor ihrer letzten Revision, hat austheilen lassen. Die zwote Classe von Handschriften der Augspurgischen Confession, so nach der letzten Revision der A. C. geschrieben worden, hat kritischen Werth, und ihr Hauptkennzeichen ist, daß sie die Confession ausführlicher und besser ausgearbeitet enthalten. Es kommt mir höchst wahrscheinlich vor, daß nach der letzten Revision der Confession auf dem Reichstag zu Augspurg gar keine Abschriften genommen worden sind. Denn sie hätten entweder vor oder nach der Uebergabe an den Kaiser genommen werden müssen. Vor der Uebergabe wars gar nicht möglich. Denn man hatte genug zu thun, daß man die Confession für den Kaiser mundirte, geschweige daß man Zeit gehabt hätte, noch sonst für jemand eine Copey zu nehmen. Und wär es nach der Uebergabe geschehen, so müßte das Weimarische gemeinschaftliche Archiv für allen andern ein dergleichen Exemplar, oder Original, enthalten. Es scheint also, daß mans Melanchthon lediglich und allein überlassen habe, die Confession aus seinem Concepte, woraus sie für den Kaiser mundiret worden war, ans Licht zu stellen. — Die erste Abschrift nach der Urschrift der

Con=

Confession, seit ihrer Uebergabe an den Kaiser, ist von der Maynzischen Reichscanzley 1767 gefertiget worden, und wird im hiesigen Herzogl. Hauptarchiv aufbewahret. Des jetzt regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg-Stuttgardt Hochfürstl. Durchlaucht haben nach selbiger im J. 1772 ein beglaubtes Transsumpt erhalten. Auch ist ein dergleichen Transsumpt für den sel. Herrn Oberconsistorial-Rath Seidler auf gnädigsten Befehl im J. 1773 gefertiget worden. Es existiren demnach nur drey Handschriften der Augsp. Confession, die kritischen Werth haben, nämlich die Maynzische beglaubte Abschrift vom J. 1767 im Herzogl. Weimarischen Hauptarchiv und die beiden vorgedachten beglaubten Transsumpte.

5) Die fünf Ausgaben der deutschen Confession, so, ohne Vorwissen der evangelischen Fürsten und Stende, im J. 1530 abgedruckt worden, sind äußerst selten, haben aber keinen kritischen Werth. Denn sie beruhen sämtlich auf Copeyen, die Churfürst Johannes vor der Uebergabe der Confession, und zwar vor ihrer letzten Revision, hat austheilen lassen, und mithin enthalten sie die Confession kurzgefaßt, wie alle Handschriften in Archiven, oder die Copey der Confession im Reichsprotocoll.

6) Die Melanchthonische Ausgabe der deutschen Confession vom J. 1531. 4. bey Rhau zu Wittenberg gedruckt, hat mehr kritischen Werth als die Copey der Confession im Reichsprotocoll, als alle ältere Handschriften in Archiven, so vor der letzten Revision der Confession genommen worden sind, und die fünf Ausgaben der deutschen Confession vom J. 1530. Denn sie beruht auf einer Copey, so Melanchthons umgearbeitete Artikel von den Klostergelübden und der Bischöffe Gewalt enthält.

7) Im Jahr 1533 hat Melanchthon die avthentische Ausgabe der deutschen Confession geliefert. Denn sie kömmt mit

mit der Urschrift im Maynzischen Reichsarchiv wörtlich überein. Wird die Zukunft noch eine dergleichen frühere Ausgabe entdecken: desto besser. Und ich sollte sie fast vermuthen. Denn so viel ich aus der Handschrift im Weimarischen gemeinschaftlichen Archiv (a), in welcher ein Anonymus Melanchthons avthentische Ausgabe der Confession oder doch einen Abdruck nach selbiger mit einem andern geschriebenen Exemplar verglichen, schließen kann, so beruht die zwote Columne, die das gedruckte Exemplar enthält, auf einer Octavausgabe: und so viel ich aus der Signatur der Blätter und Zeilen sehe, kömmt sie mit der Drey und dreyßiger und Vierziger Blatt für Blatt, und Zeile für Zeile überein. Doch hat sie Lesarten, die sie von beiden unterscheidet. Mithin existirt noch Eine Melanchthonische Octavausgabe, die wir zur Zeit noch nicht kennen, und die auch mit der Urschrift im Reichsarchiv übereinkömmt. Vielleicht ist es die Ein und dreyßiger, die Wigand in seiner Edition der A. C. in der Vorrede auf dem Bogen Biiij angezeigt hat. —

8) Man hat die Melanchthonischen Ausgaben der Confession, die sämtlich zu Wittenberg bey Rhau oder dessen Erben gedruckt worden, folgendergestalt, nämlich in lateinische und deutsche einzutheilen. Von jenen hat man zu bemerken die avthentische 1531. 4. die geänderte 1531. 8. und die verfälschte 1540. 4. Bey den deutschen hat man zu unterscheiden die kurzgefaßte 1531. 4. und die avthentische 1533. 8. Jene ist nie wieder abgedruckt worden, diese aber hat Melanchthon ununterbrochen wider auflegen lassen.

9) Die Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch hat keinen kritischen Werth, denn sie

(a) S. oben S. 52. 53.

sie weicht von der Urschrift im Reichsarchiv beträchtlich ab, und kömmt hingegen mit den ältern Handschriften in Archiven und der Copey der Confession im Reichsprotocoll, die aber alle die Confession noch in ihrem ersten Entwurfe enthalten, fast wörtlich überein. Es versteht sich von selbst, daß ich bloß als Kritiker über die Confession im Corpore Brandenburgico und Concordienbuch urtheile: und daß von ihrem dogmatischen Inhalt gar nicht die Rede sey. Ich habe ihr nur den rechten Platz anweisen und zeigen wollen, daß sie nicht in den Reichsrath gebracht, und dem Kaiser vorgelesen und eingehändiget worden, sondern daß sie mit denen ältern Handschriften, die alle vor der letzten Revision und völligen Einrichtung der Confession geschrieben worden sind, einen und eben denselben Rang habe.

Da Melanchthons Originalausgabe der Augspurgischen Confession, die mit der Urschrift im Reichsarchiv übereinkömmt, die äußerste Seltenheit ist, auch die andern Editionen, so ich S. 42 — 46. angezeigt, nicht sehr häufig vorkommen, und doch dem Publikum und der evangelischen Kirche an einer ächten kritischen Ausgabe der Confession gelegen seyn muß, so habe ich mir die Maynzische beglaubte Abschrift vom J. 1767 zu diesem Behuf aus dem hiesigen Herzogl. Hauptarchiv unterthänigst erbeten, auch solche durch die Gnade des Durchlauchtigsten Herzogs erhalten: für welche gnädigste Willfahrung, wie auch Erlaubniß, das Herzogl. S. gemeinschaftl. Archiv zu meinem Zweck zu benutzen, ich andurch noch öffentlich unterthänigst danke. Ich habe die Maynz. beglaubte Abschrift mit aller Treue und Correktheit abdrucken lassen, auch ihr alle Schreibfehler und das canzleymäßige Ansehen, in Betracht der halb lateinisch und deutsch geschriebenen Worte, gelassen. Da sie mit der

Originalausgabe wörtlich übereinstimmet, habe ich Varianten, die bloß Rechtschreibung betreffen, nicht bemerken wollen. Die Rechtschreibung ist im Grunde die Melanchthonische, doch hat sie auch ihre Eigenheiten, die sonder allem Zweifel von dem Copisten, der die Confession für den Kaiser mundiret hat, herrühren müssen. (a) Hingegen habe ich einige wenige andere Abweichungen, die den Sinn ändern, oder zu ändern scheinen und mehrentheils von Schreibfehlern der beglaubten Abschrift herrühren, unter dem Texte treulich angemerkt, und die bessern Lesarten aus der Originalausgabe angeführet: obgleich auch zuweilen der Fall eintritt, daß die beglaubte Mayntzische Abschrift bessere Lesarten als die Originalausgabe hat, welche wenige Fälle ich auch nicht unangemerkt gelassen habe. Ich muß bey dieser Gelegenheit auch die Unterstützung aus öffentlichen und Privatbibliotheken rühmen, ohne welche ich meinen Zweck, da es vorzüglich auf die Suite der ältern Ausgaben der Confession ankam, nicht erreicht haben würde. Es ist Pflicht, daß ich meinen Gönnern und Freunden dafür den wärmsten Dank sage. — Zu gleicher Zeit will ich auch die Leser ersuchen, meine Abhandlung bloß als Entwurf einer kritischen Geschichte der Augspurgischen Confession zu betrachten. Ich weiß sehr wohl, daß in diesem Felde, das zur Zeit wenig bearbeitet worden,

(a) Melanchthonische Rechtschreibung findet sich z. E. in den Worten: odder — widder — Widderteuffer — foddern — auff — verdamnen — widderumb — die jhenigen u. s. w. Doch unterscheidet sich auch die Rechtschreibung der Mayntzischen beglaubten Abschrift von der Melanchthonischen in folgenden Worten: auß — außer — daß — dießer — gewißen — böße — gottloße — u. s. w. Auch fängt sie sehr oft nach dem Punkt das folgende Wort mit dem kleinen Buchstab an.

worden, noch manches hie und da in Nebel liegt, das weiterer Aufklärung bedarf. Ich werde daher alle Winke und Erinnerungen, die mir freundschaftlich gegeben werden, mit Dank annehmen, und zu seiner Zeit davon Gebrauch zu machen wissen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß Gott uns sein Wort, und die Säule der Wahrheit, die unsre alten Confessoren vor nunmehr drittehalb hundert Jahren auf diesem Grunde errichtet, erhalten möge. Und wenn gleich Irrlehrer und Spötter mitten im Schooße der evangelischen Kirche sie gern untergraben und umreißen möchten, so lacht der, so im Himmel wohnt, die ewige Wahrheit, ihrer Thorheit. Denn was kanns der Säule, oder ihrem Grunde, dem Wort Gottes, worauf sie erbauet ist, schaden, wenn Ameisen oder Maulwürfe um sie herwühlen und Häuflein thürmen? — Sie, mit ihren goldnen Worten, die keine Zeit auszulöschen vermag, und allen wahrheitsliebenden Seelen Licht, Trost und Stab auf dem Wege zur Ewigkeit sind, steht fest und unveränderlich, bleibt ewig, wie das Wort Gottes.

Manebit profecto huius scripti diuinum opus, donec in terris colligetur coetus christianus, quod vsque ad extremum mundi diem futurum esse, religiosa pietas nouit.

CAMERARIVS.

Augspurgische Confession

nach der

Urschrift im Reichsarchiv.

Nebst einer

Ehrenrettung Melanchthons.

Herausgegeben

von

Georg Gottlieb Weber,

Stiftsprediger an der Hauptpfarrkirche zu

St. Peter und Paul in Weimar.

Weimar,

bey Carl Ludolf Hoffmanns seel. Wittwe und Erben.

1781.

Jhro Hochfürstl. Durchlaucht

der verwittibten Frau Herzogin

zu Sachsen-Weimar und Eisenach

unterthänigst geweihet.

Durchlauchtigste Herzogin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Eure Hochfürstl. Durchlaucht haben während Höchstdero Obervormundschaftlichen Regierung die erste beglaubte Abschrift der Augspurgischen Confession, seit ihrer Uebergabe an den Kaiser, nach der Urschrift im Reichsarchiv erhoben: und dadurch nicht nur das Kleinod der alten Confessoren in seiner Reinheit und Unverfälschtheit widerhervorgezogen, sondern auch der Asche eines wackren Mannes, Philipp Melanchthons, dessen Treue bey Ausgabe der deutschen Confession verkannt und verdächtig gemacht worden, ein Ehrendenkmal errichtet. Das Letzte ist süß; denn wer hilft der Unschuld nicht gern wider auf, zumal wenn sie Jahrhunderte im Staub gelegen — und in so fern

ist Melanchthon für alles ihm angethane Unrecht sattsam entschädiget, da ihm von **Eurer Hochfürstl. Durchlaucht** der Ehrenkranz geflochten wird. — Das Erste aber bleibt ewiges Denkmal in der Geschichte für die Nachwelt. Denn es war **Höchstdenenselben, Durchlauchtigste Herzogin**, und nicht den beiden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, August und Joachim II. vorbehalten, die Säule der Wahrheit, die unsre alten Confessoren errichtet, in ihrem vormaligen Glanze wider aufzustellen. Dies sind die gerechten Ursachen, die mich bewogen, **Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht** erhabenen Nahmen dieser Ausgabe der Confession vorzusetzen, die das Publikum **Höchstdenenselben** einzig und allein zu verdanken hat. — Ich beharre mit der tiefsten Ehrfurcht

Eurer Hochfürstl. Durchlaucht

Weimar,
den 30 May,
1781.

unterthänigster

Georg Gottlieb Weber.

Confessio oder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte vberantwort Keiserlicher Majestat auff dem Reichstag gehalten zu Augspurg Anno 1530.

Vorrhede.

Aller durchleuchtigster/ Großmechtigster, Vnüberwindlichster Keißer, Allergnedigster Herr, Als Ewer Kei. *Majeſtet* kurtz verſchiener zeit, einen gemeinen Reichßtag allhie gen Augſpurg gnediglichen außgeſchrieben mit anzeig vnd ernſtem beger, von ſachen, vnßer, (a) vnd des Chriſtlichen Namens Erbfeind, den Türcken betreffend, vnd wie dem ſelben mit beharlicher hülff ſtatlichen widderſtanden, auch wie der zwieſpalden halben inn dem Heiligen glauben, vnd der Chriſtlichen *religion* gehandelt muge werden, zu ratſchlagen, vnd vleis anzukeren, alle, eins iglichen gutbedünken, *opinion* vnd meinung zwiſchen vns ſelbſt inn lieb vnd gütigkeit, zu hören, zu erſehen, vnd zu erwegen, vnd die ſelben zu einer einigen Chriſtlichen warheit zu bringen vnd zu vergleichen, alles, ſo zu beiden teilen, nicht recht außgelegt, odder gehandelt were, abzuthun, vnd durch vns alle, ein einige vnd ware *religion* anzunemen, vnd zu halten, vnd wie wir

(a) vnſern ohne Comma. Dieſe Lesart ſcheint richtiger zu ſeyn. Sie findet ſich auch in den andern Melanchthoniſchen Ausgaben.

wir alle vnter einem *Christo* sind, vnd streitten, also auch alle, inn einer gemeinschafft, Kirchen vnd einigkeit zu leben, vnd wir die vnden benanten, Churfürst vnd Fürsten, sampt vnsern Verwanten gleich andern Churfürsten, Fürsten vnd stenden dazu erfordert, so haben wir vns darauff dermassen erhaben, daß wir sonder rhum, mit den ersten hieher komen.

Vnd als dan auch Ewer Keiser. *Maje.* berurts Ewer Kei. *Maje.* außschreibens vnd dem selbigen gemes, dießer sachen halben den glauben berurend, an Churfürsten, Fürsten vnd Stende inn gemein, gnediglichen, auch mit höchstem vleis, vnd ernstlich begert, daß ein iglicher, vermüge vorgemelts E. Keiser. *Maje.* außschreibens, sein gutbeduncken, *opinion* und meinung der selbigen irrungen, zwispalden, vnd mißbreuch halben ꝛc. zu deudsch vnd *Latein*, inn schrifft stellen vnd vberantworten solten. darauff denn, nach genomenem bedacht vnd gehaltenem rath, E. Kei. *Ma.* an vergangener mitwochen ist furgetragen worden, als wolten wir auff vnserm teil, das vnßer, vermöge E. Kei. furtrags, inn deudsch vnd *Latein* auff heut freitag vbergeben. hierumb E. Kei. *Ma.* zu vnterthenigstem gehorsam vberreichen vnd vbergeben wir, vnser

pfar-

pfarner, prediger vnd jhrer leren, auch vnsers glaubens, bekentnus, was vnd welcher gestalt sie aus grunde göttlicher Heiliger schriffe inn vnsern Landen, Fürstenthumen, Herrschafften, Stetten vnd gebieten, predigen, leren vnd halten.

Vnd sind gegen E. Key. *Maje.* vnserm Allergnedigsten Herrn, wir inn aller vnterthenigkeit erböttig, so die andern Churfürsten, Fürsten vnd Stende, dergleichen gezwifachte, schrifftliche vbergebung jhrer meinung odder *opinion* inn *Latin* vnd deudsch, itzt auch thun werden, daß wir vns mit jhren Liebden, vnd jhnen gern von bequemen gleichmeßigen wegen vnderreden, vnd die selbigen, so viel der gleichheit nach imer müglich vereinigen wollen, damit vnser beiderseids, als parten schrifftlich furbringen, vnd gebrechen zwischen vns selbst, inn lieb vnd gütigkeit, gehandelt, vnd dieselben zwispalden, zu einer einigen waren *religion*, wie wir alle vnter einem *Christo* sind vnd streitten, vnd *Christum* bekennen sollen, alles nach laut offtgemelts E. Kei. *Maje.* außschreibens, vnd nach göttlicher warheit, gefurt mügen werden, als wir denn auch Gott den Allmechtigen, mit höchster demut, anruffen vnd bitten wollen, sein göttlich gnad dazu zu verleihen.

Wo aber bey vnsern Herrn, freunden, vnd besondern den Churfürsten, Fürsten vnd Stenden des andern teils, die Handlung der massen, wie E. Kei. *Ma.* ausschreiben vermag, vnter vns selbst inn lieb und gütigkeit der gestalt nicht verfahen, noch ersprießlich sein wolt, als doch an vns, inn keinem, das mit Gott vnd gewissen zu Christlicher einigkeit dienstlich sein kan odder mag, erwinden soli, wie E. Kei. *Maje.* auch gemelte vnsere freund, die Churfürsten, Fürsten, Stende, vnd ein jder liebhaber Christlicher *religion*, so dieße sachen furkomen, aus nachfolgen vnser vnd der vnsern bekantnussen, gnediglich, freundlich, vnd genugsam werden zu vernemen haben.

Nachdem denn E. Kei. *Majestet* vormals, Churfürsten und Stenden des Reichs gnediglichen zu verstehen gegeben, vnd sonderlich durch ein öffentliche verleßene *instruction*, auff den Reichßtag, so im Jar der mindern zal 26. zu Speier gehalten, das E. Keiser *Majestet*, inn sachen vnsern heiligen glauben belangend zuschliessen lassen, aus vrsachen so dabey gemeldet, nicht gemeinet, sondern bey dem Papst vmb ein *Concilium* vleißigen, vnd anhaltung thun wolten. vnd fur einem jar auff dem letzten

letzten Reichßtage zu Speier vormüge einer schrifftlichen *instruction*, Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs durch E. Keiser. *Maje.* Stadhalter im Reich, Königliche W. zu Hungern und Behemen, sampt E. Keiser. *Maje. oratorn*, vnd verordenten *Commissarien*, dis vnter andern haben furtragen vnd anzeigen lassen, daß E. Kei. *Maje.* der selbigen Stadhalter, Ambts verwalter vnd Rethen des Keiserlichen Regiments, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten vnd Stenden Botschafften, so auff dem außgeschrieben Reichßtag zu Regenspurg, versamlet geweßen, gutbeduncken das *general Concilium* belangend, nachgedacht, vnd solches anzusetzen, auch fur fruchtbar erkand. vnd weil sich aber die sachen zwischen E. Keiser. *Majestet*, vnd dem Papst zu gutem Christlichen verstand schicken, daß E. Kei. *Maje.* gewis were, daß durch den Papst das *general Concilium* zu halten, nicht geweigert, so were E. Kei. *Ma.* gnedigs erbietens zu fordern vnd zu handeln, daß der Papst solch *general Concilium*, neben E. Keiser. *Maje.* zum ersten außzuschreiben bewilligen, vnd daran gar kein mangel erscheinen solt.

So erbieten, gegen E. K. *Ma.* wir vns hiemit inn aller vnterthenigkeit, vnd zum

vberflus, vns berürtem fal, ferner auff ein solch gemein frey Christlich *Concilium*, darauff auff allen Reichßtagen so E. K. *M.* bey jhrer Regierung im Reich gehalten, durch Churfürsten, Fürsten, vnd Stende, aus Hohen vnd tapffern bewegungen geschlossen, an welchs auch zusampt E. Kei. *Maje.* wir vns von wegen dießer großwichtigsten sachen, inn rechtlicher weis, vnd form verschiener Zeit beruffen vnd *appelli*rt haben, der wir hiemit nachmals anhengig bleiben, vnd vns durch dieße, odder nachfolgende handlung (es werden denn dieße zwießpaltigen sachen, entlich in lieb vnd gütigkeit, Laut E. Kei. *Maje.* außschreibens, gehört, erwogen, beigelegt, vnd zu einer Christlichen einigkeit vergleicht) nicht zu begeben wissen, davon wir hie mit öffentlichen bezeugen vnd *protesti*rn. vnd ist das, vnser, vnd der vnsern bekentnus, wie vnterschiedlichen von Artikeln zu Artikeln hernach folget.

Der Erste.

Erstlich leren vnd halten wir eintrechtiglich, laut des beschlus *Concilij Niceni*, daß ein einig Göttlich wesen sey, welchs genent wird, vnd wahrhafftiglich ist, Gott, vnd sind doch drey personen, inn dem selbigen einigen Göttlichen wesen, gleich gewaltig, gleich ewig, Gott Vater, Gott Son, Gott Heiliger Geist, alle drey, ein Göttlich wesen, ewig, one stück, vnermessener macht, weißheit vnd güte, on ende, ein schöpffer vnd erhalter aller dinge, der sichtbaren vnd vnsichtbaren. vnd wird durch das wort *persona*, verstanden, nicht ein stück, nicht ein eigenschafft inn einem andern, sondern das vnterschidlich bestehet, wie denn die Veter inn dieser sachen, dis wort gebraucht haben.

Dazu werden verworffen, alle Ketzereien so diesem Artikel zu widder sind, als *Manichei*, die zweene Götter gesetzt haben, ein bösen vnd ein guten. *Item Valentiniani*, *Arriani*, *Eunomiani*, *Mahometi*sten vnd alle dergleichen, auch die Jüden vnd *Samosateni*, alte vnd newe, so

nur ein person setzen, vnd von diesen zweien, wort vnd Heilig Geist, *Sophistrey* machen, sagen, daß es nicht müssen vnterschiedene personen sein, sondern wort bedeut leiblich wort odder stimme, vnd der heilig geist sey geschaffne regung inn *creaturn*.

Der Ander.

Weiter wird gelert, daß man (a) dem falh *Ade*, alle menschen so natůrlich gepórn werden, das ist, daß sie alle von Mutterleib an, voller bőser lust vnd neigung sind, vnd kein ware Gottes forcht, keine ware Gottes lieb, kein waren glauben an Gott von natur haben kőnnen, daß auch dieselbige angeporne seuch vnd erbsund warhafftiglich sund sey, vnd verdamne alle die jhenigen, unter ewigen Gottes zorn, so nicht durch die tauffe vnd glauben an *Christum*, durch das *Evangelium* vnd heiligen geist widder geporn werden.

Hie werden verworffen die *Pelagianer*, vnd andere, so die Erbsund nicht fur sunde halten, vnd leren daß menschlich natur one sund geporn werde, vnd on heiligen geist allein durch natůrliche krefft, vermőge fur Gott gerecht werden, vnd Gottes gesetz gnug thun.

Der

(a) nach

Der Dritte.

Item, es wird geleret, daß Gott der Son, sey mensch worden, geporn aus *Maria* der reinen Jungkfrawen, vnd daß die zwo natur, Göttliche vnd Menschliche, inn einer person, als vnzertrennlich vereinigt ein *Christus* sind, welcher warer Gott, war mensch ist, warhafftig geporn, gelidden, gecreuziget, gestorben vnd begraben, daß er ein Opffer were, nicht allein fur die Erbsund, sondern auch fur alle andere sunde vnd Gottes zorn versünet.

Item, daß derselbig *Christus* abgestigen zur Helle, warhafftig am dritten tag von den toden aufferstanden, auffgefaren gen himel, sitzend zur rechten Gottes, daß er ewig hersche, vber alle *creatur*, vnd regiere, daß er alle, so an ihn gleuben, durch den heiligen Geist, heilige, reinige, stercke, tröste, ihnen auch ewiges leben, vnd allerley gaben, vnd güter außteile, vnd widder den teuffel vnd widder die sunde schütze vnd beschirme.

Item, daß derselbige Herr *Christus* entlich wird öffentlich komen, zu richten die lebendigen vnd die todten ꝛc. laut des *Symboli apostolorum*,

lorum, vnd werden verdampt allerley ketzereien, so diesem *artic*kel entgegen sind.

Der Vierde.

Vnd nachdem alle menschen nach *Adams* fall, so natürlich geporn werden, die Erbsund mit sich bringen vnd verdampt sind, Gottes gesetz von hertzen nicht halten noch halten können, vnd sich (a) von der sundlichen natur, vol Gottes verachtung vnd Haß ꝛc. erlangen wir nicht Vergebung vnser sunden, von wegen vnser guten werck, werden auch nicht gerecht geschetzt fur Gott, vnd angenem, von wegen vnser guter werck.

Sondern Gott hat *Christum* den Mitler vnd Versöner gesand, vnd hat das *Evangelium* geben, das prediget bus vnd vergebung der sunden, vmb *Christus* willen, vns geschenckt wie *Luce* am letzten geschrieben stehet, das ist, es zeiget vns vnser sund, vnd Gottes zorn vber die sund, vnd beut vns dabey an vergebung der sunden, gerechtigkeit, heiligen Geist, vnd ewiges leben, vmb *Christus* willen, daß wir nicht inn sunden vnd ewigem tod bleiben.

Vnd

(a) sind

Vnd nemlich leret das *Evangelium*, daß wir vergebung der sunden erlangen one verdienst, vnd nicht von wegen vnser verdienst, sondern, solchs wird vns vmb *Christus* willen geschenckt, so wir glauben an *Christum*, das ist, so wir vertrawen, daß vns Gott umb *Christus* willen gewißlich vergeben wolle, denn so solches auff vnserm verdienst odder wirdigkeit stund, so würden wir vngewis, ob vns Gott hette vergeben, denn das hertz findet kein eigen werck, wenn wir Gottes zorn vnd gericht fülen, das so wirdig sey, daß es vnser sunde bezale, vnd so krefftig, daß es das Hertz trost vnd von ewigem todt errette, Ja dieweil die natur vol böser vnd sündiger Lust ist, finden wir kein rein werck, vnd volkomen gehorsam gegen Gott inn vns. darümb wird vns im *Evangelio* vergebung geschenckt vmb *Christus* willen, daß sie gewis sey, wie *Paulus* klar leret, vnd streittet dieße *exclusivam*, *gratis*, das ist, daß man müsse wissen, daß vergebung nicht stehe auff vnserm verdienst, sondern wird vns im *Evangelio* geschenckt vmb *Christus* willen, vnangesehen, ob wir gleich vnwirdig sind, vnd spricht *Rom.* 4. darümb aus Gnaden durch glauben, daß die verheissung fest vnd gewis bleibe vnd wir sollen nicht zweiveln, ob vns vergeben sey, sondern vertrawen

vnd

vnd gleuben, daß vns gewißlich vmb *Christus* willen, vnser sünd vergeben sind. Dis ist der haubt Artickel des *Evangelii*, daß vergebung der sunde one vnser Verdienst angeboten werde, vmb *Christus* willen, vnd wird auch von Vetern also geleret, wie wir davon geredt haben, denn *Ambrosius* spricht mit klaren worten, also ist es beschlossen bey Gott, daß, wer an *Christum* gleubet, selig sey, vnd nicht vmb werck, sondern allein durch glauben one verdienst vergebung der sunden habe. also erlangen wir vergebung der sunden durch glauben, darümb daß der glaube vertrawet nicht auf eigene wirdigkeit, sondern auf barmhertzigkeit inn *Christo* zugesagt, denn die barmhertzigkeit wird anders nicht erkand odder empfangen, denn durch solchen glauben.

Vnd heisset glaube hie, nicht allein die *Historia* von *Christo* wissen, vnd fur war halten, sondern heisset die verheissung gleuben, darin vmb *Christus* willen vergebung der sunden, vnd ewiges leben gewißlich zugesagt ist, welche verheissung zu der *Historien* von *Christo* auch gehört, wie inn *Symbolo* an die *historia* dießer Artickel gehefft ist, vergebung der sünde. vnd sollen auff dießen *artik*el die andern alle von *Christo* zogen werden, denn darümb

ist

ist *Christus* komen, gestorben vnd erstanden, daß wir von seinen wegen vnd durch jhn, erlangen vergebung der sunden vnd ewiges leben.

Der Fünffte.

Dazu hat Gott das predigampt eingesetzt, das *Evangelium* zu predigen, welches anzeiget Gottes zorn vber die sunde, vnd dabey anbeut vergebung der sunden allen menschen, also, daß alle die so erschrecken fur Gottes zorn vber die sund, vnd dagegen sich trösten mit der zusage im *Evangelio* geprediget, vnd gleuben, daß jhn Gott gewißlich vergebe vmb *Christus* willen, nicht von wegen jhrer rewe, wirdigkeit, odder werck, dieße alle haben gewißlich vergebung der sünden.

Vnd mit solchem trost, so wir Gottes zusag vnd *Evangelium* fassen vnd gleuben, wird der Heilig geist mit gegeben inn vnsere hertzen, denn der Heilig geist wirkt durch das leibliche wort, gehört, odder gedacht, so wir das *Evangelium* fassen daran zu gleuben, wie *Paulus* leret *galatas* 3. daß wir den verheissen geist durch glauben empfahen, wenn das hertz also mit glauben durch den Heiligen Geist getröst wird, so erkent es Gottes barmhertzigkeit

recht,

recht, vnd hebet an rechte Gottes forcht, recht vertrawen, rechte hoffnung göttlicher hülff vnd gnaden, vnd andere tugend von Gott geboten ꝛc.

Hie werden verdampt alle die jhenige so nicht leren, daß vns vergebung der sunden geschenckt wird vmb *Christus* willen, one vnser verdienst, sondern daß wir vergebung der sunden erlangen, vnd von ewigem zorn erret werden, von wegen vnser wirdigkeit vnd verdienst.

Auch werden verdampt alle *Scholastici*, so leren, wir sollen zweiveln, ob Gott vns vergeben habe, vnd daß solcher zweivel nicht sunde sey.

Item wir verdamnen alle irrige geister, so leren, daß man den heiligen geist anders denn mit dem wort vnd glauben erlangen, vnd verachten das leiblich wort des *Evangelij*, vnd leren heiligen geists wirckung, liecht vnd trost des hertzens, one das *Evangelium* vnd ausser dem *Evangelio* suchen, wie denn *Thomas Müntzer*, vnd die *anapaptisten* vnd viel deren gleichen leren, dadurch das Hertz von Gottes wort auf eigne gedancken schedlich gefüret wird.

Der

Der Sechste.

Auch wird geleret, daß man gute werck, allerley so Gott vns geboten hat, sol vnd mus thun, denn das *Evangelium* bringet ein newes leben mit sich, das ist, ein gehorsam gegen Gott, dieweil wir aber Gottes gesetz nicht gnug thuen, Gott nicht gnugsam fürchten, nicht starck gnug vertrawen vnd gleuben, vnd allerley böße sundliche lüste (a) inn vnser natur bleiben, so mus man wissen (wie gesagt) daß wir vmb *Christus* willen vergebung der sunden haben aus barmhertzigkeit, also auch werden wir gewißlich gerecht geschetzet, vnd sind Kinder Gottes, vnd erlangen ewiges leben, vmb *Christus* willen aus barmhertzigkeit, nicht von wegen vnser wirdigkeit, vnd erfüllung des gesetz, denn wir können dem gesetz nicht gnugthun, wie *David* spricht, rechte nicht mit deinem Knecht, denn für dir ist niemand gerecht, vnd *Christus* spricht, so ihr alles

(a) Daß aus Versehen des Setzers folgende vier Zeilen:

sam gegen Gott, Dieweil wir aber Gottes
gesetz nicht gnug thuen, Gott nicht gnug-
sam fürchten, nicht starck gnug vertrawen
vnd gleuben, vnd allerley böse sundliche lüste

in dem Hetzerischen Exemplare der Originalausgabe doppelt stehen, der Fehler aber in dem Griesbachischen abgeändert worden, habe ich schon oben in meiner Abhandlung bemerkt.

les gethan habet, so sprechet, wir sind vnnütze Knecht. damit wir nu gewis seien, daß vns dennoch Gott gnedig sey, vnd für gerecht schetze, vnd gewißlich ewiges leben hoffen, leret uns das *Evangelium*, daß wir nicht von wegen vnser wirdigkeit vnd werck, sondern durch glauben vmb *Christus* willen, für Gott gerecht geschetzt werden, vnd gewißlich ewiges leben erlangen, wie *Paulus* spricht, *Rom.* 5. dieweil wir durch glauben gerecht geschezt werden, haben wir ein fridlich gewissen gegen Gott ꝛc.

Der Siebende.

Es wird auch geleret, daß allzeit müsse ein heilige Christliche Kirche sein vnd bleiben, welche ist die versamlung aller gleubigen, bey welchen das *Evangelium* rein gepredigt, vnd die heiligen *Sacrament*, laut des *Evangelij* gereicht werden.

Denn dießes ist gnug zu warer einigkeit der Christlichen Kirchen, daß da eintrechtiglich nach reinem Verstand das *Evangelium* gepredigt, vnd die *Sacrament*, dem Göttlichen wort gemes, gereicht werden, vnd ist nicht not zu warer einigkeit der Christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichformig *Ceremonien*, von men-

schen

schen eingesatzt gehalten werden, wie *Paulus* spricht *Ephe. 4.* ein leib, ein geist, wie ihr beruffen seid zu einerley Hoffnung ewers beruffs, ein Herr, ein glaub, ein tauffe.

Der Achte.

Item, wiewohl die Christliche Kirche eigentlich nicht anders ist denn die versamlung aller gleubigen vnd heiligen, jedoch dieweil inn dießem leben viel falscher Christen, vnd heuchler, auch öffentliche sünder vnten (a) den fromen bleiben, sind die *Sacrament* gleichwohl krefftig, obschon die priester, dadurch sie gereicht werden, nicht from sind, wie *Christus* anzeigt, auf dem stuel *Moisi* sitzen die *Phariseer* 2c. derhalben werden die *Donatisten*, vnd alle andere verdammet, so anders halten.

Der Neunde.

Von der Tauff wird geleret, daß sie nötig sey, vnd daß dadurch Gnad angeboten wird, daß man auch die Kinder teuffen sol, welche durch solche tauff Gott vberantwort, vnd gefellig werden.

Derhalben werden die widderteuffer verworffen, welche leren, daß die Kinder tauff nicht recht sey.

(a) vnter

Der Zehende.

Von dem Abendmal des Herrn wird also geleret, daß warer leib vnd blut *Christi* warhafftiglich vnter gestalt des brods vnd weins im Abendmal gegenwertig sey, vnd da außgeteilt vnd genomen wird. Derhalben wird auch die gegenlar verworffen.

Der Eilffte.

Von der beicht wird also gelert, daß man inn der Kirchen *privatam absolutionem* erhalten, vnd nicht fallen lassen sol, wiewol inn der beicht nicht not ist alle missethat vnd sunden zu erzelen, dieweil doch solchs nicht müglich ist, *Psalm.* 18. Wer kennet die Missethat?

Der Zwelffte.

Von der busse wird geleret, daß die ihenigen so nach der tauffe gesundigt haben, zu aller zeit, so sie bekert werden, vergebung der sunden erlangen mögen, vnd sol ihnen die *absolutio* von der Kirchen nicht gewegert werden. vnd, ist ware rechte busse eigentlich nicht anders, denn rew vnd leid, odder schrecken haben vber die sund, vnd doch darneben glauben an das *Evangelium* vnd *absolution*, daß die sunde ge-

gewißlich vmb *Christus* willen vergeben sind, nicht von wegen vnßer rewe vnd liebe, sondern allein aus barmhertzigkeit, die doch gewis ist, vnd allein zugesagt vmb *Christus* willen. dießer glaube tröst das hertz widderümb, vnd bringt vergebung der sunde, friden, freude, vnd ewiges leben mit sich, vnd sind die sund gewißlich vergeben, so wir also auf *Christum* vertrawen vnd gleuben, wie droben gesagt ist.

Darnach sol auch besserung folgen, vnd daß man von sunden lasse, denn dies sollen die früchte der busse sein, wie *Johannes* spricht *Matthei* 3. wircket rechtschaffene früchte der busse.

Hie werden verworffen die, so leren, daß die jhenigen, so einest sind from worden, nicht widder fallen mögen.

Dagegen auch werden verdamnet die *Novatiani*, welche die *absolutio*, denen so nach der tauff gesündigt hatten, wegerten.

Auch werden die verworffen, so nicht leren, daß man durch glauben, on vnser verdienst vmb *Christus* willen vergebung der sunden erlangen, sondern daß wir solchs durch vnser werck, rewe vnd lieb verdienen.

Item, die Lahr wird hie verworffen, welche leret, daß man zweiveln sol, ob die sund vergeben sind.

Auch werden verworffen die jhenige, so leren, daß canonicæ satisfactiones not seien zu bezalung der ewigen peen, odder des fegfewers.

Der Dreizehend.

Vom brauch der Sacrament wird geleret, daß die Sacrament eingesetzt sind, nicht allein darümb daß sie zeichen sind, dabey sich eusserlich die Christen unternander kennen mögen, sondern daß es zeichen vnd zeugnus sind göttliches willens, gegen vns, angehefft als zeichen, an das wort des Evangelij, darinn evns (a) gesagt (b) wird vergebung der sunden, vnd ewiges leben, aus Gnaden, vnd wie vns das wort zu gleuben vermanet, vnd glauben foddert vnd erwecket, also vermanen vns die Sacrament zu gleuben, foddern vnd erwecken glauben, als zeichen vnd siegel des worts.

Darümb werden die Sacrament also recht vnd krefftiglich gebrauchet, so man dazu gleubet vnd glauben damit stercket, daß gewißlich vns Gott wolle das jhenige halten vnd geben, das ehr im Evangelio zugesaget hat, welche (c) zusage ehr durch dieße Zeichen vnd Zeugnüs, dazu von ihm eingesetzt, vnd verordnet, vns vermanen wil, wie Paulus leret die Sacrament brauchen, Rom. 4.

Hie

(a) darinne vns (b) zugesagt (c) welcher in spätern Ausgaben z. E. in denen vom J. 1555 und 1558 findet sich die Lesart: von welcher

Hie wird die *Pharisaische* Lahr verworffen, so leret, daß die *Sacramenten* gerecht machen, *ex opere operato*, one dießen glauben, davon gered ist, vnd leren nicht, daß zum brauch der *Sacrament* dießer glaube gethan werden müsse, daß da vergebung der sunden angeboten werde, welche durch glauben musse empfangen werden, nicht vmb des wercks willen.

Der Vierzehend.

Vom Kirchen Regiment wird geleret, daß niemand inn der Kirchen, öffentlich leren, odder predigen, odder *Sacrament* reichen sol, one ordentlichen beruff.

Der Funffzehend.

Von Kirchen Ordnung von menschen gemacht, leret man die jhenige halten, so one sunde mögen gehalten werden, vnd zu friden vnd guter Ordnung inn der Kirchen dienen, als gewisse feierfest, vnd dergleichen. doch geschiehet vnterricht dabey, daß man die gewissen nicht damit beschweren sol, als seien solche menschliche Ordnung nötige Gottesdienst, one welchen niemand fur Gott könne gerecht sein, daß man auch nicht halten sol, daß sie vergebung der sunden verdienen, odder daß man darümb fur Gott gerecht sey, odder

daß Gott darümb ewiges leben schuldig werde, vnd ausser dem fahl des ergernus ist es nicht sunde, solche *traditiones* brechen, denn das *Evangelium* verbeut den Bischoven *ceremonias* zu ordnen, dermassen, daß es sollen nötige Gottes dienst sein, als werde man gerecht fur Gott von wegen solcher werck, vnd sey sund, solche werck vnterlassen, ausser dem fahl des ergernus, vnd wil, daß solche werck für mittele vnd freie ding gehalten werden, wie *Paulus* leret *Galatas* 5. Ihr solt stehen in der freiheit darein ihr beruffen seid, vnd euch nicht widderümb binden lassen vnter das Joch ꝛc.

Derhalben sind dem *Evangelio* die jhenige menschen Ordnung entgegen, so der meinung gemacht, vnd gelert werden, daß wir mit solchen wercken vergebung der sund verdienen vnd vns von Gottes zorn vnd ewigem tod damit erretten, vnd fur Gott darümb gerecht geschetzet werden, denn solche meinung ist widder den glauben, die weil man leret nicht auf *Christum*, sondern auff eigne werck vertrawen. Darümb wo Kloster gelübd vnd andere menschliche *traditiones* von speis, kleider, vnd dergleichen eusserlichen dingen fur solche werck gehalten vnd gelert werden, daß wir vergebung der sunden vnd ewiges leben damit verdienen, ist solche meinung widder das *Evangelium*,

gelium, vnd vnterdrückt den glauben, vnd das vertrauen auff *Christum*, darumb mag man solche Kloster leben vnd Ordnung verlassen, davon hernach weiter gesagt wird.

Der Sechzehend.

Von *Policey* vnd weltlichem Regiment wird gelert, daß alle Oberkeit inn der welt, vnd geordente Regiment, vnd gesetze, gute Ordnung von Gott geschaffen, vnd eingesetzt sind. vnd daß Christen mögen inn Oberkeit, Fürsten vnd Richterampt, one sunde sein, nach Keiserlichen vnd andern vblichen rechten, vrteil vnd Recht sprechen, vbeltheter mit dem schwerd straffen, rechte Kriege furen, streitten, keuffen vnd verkeuffen, aufgelegte eyde thun, eigens haben, ehelich sein ꝛc.

Hie werden verdamnet, die widderteuffer, so leren, daß der obangezeigten keins Christlich sey.

Auch werden die jhenige verdampt, so leren, daß Christliche volkomenheit sey, Haus vnd Hoff, weib vnd kind, leiblich verlassen, vnd sich der vorberürten stück eussern, so doch dis allein rechte volkomenheit ist, rechte forcht Gottes, vnd rechter Glaub an Gott,

 denn

denn das *Evangelium* leret nicht ein eusserlich, zeitlich, sondern innerlich ewig wesen, vnd gerechtigkeit des Hertzens, vnd verwirfft nicht weltlich Regiment, *Policey* vnd ehestand, sondern wil daß man solches alles halte zur notturfft dießes leiblichen lebens, als warhafftige Gottes Ordnung, vnd inn solchen stenden Christliche liebe, vnd rechte gute wercke, ein jder nach seinem beruff, beweiße, derhalben sind die Christen schuldig der Oberkeit vnterthan, vnd ihren geboten vnd gesetzen, gehorsam zu sein, inn allem so one sunde geschehen mag. den (a) so der Oberkeit gebot, one sunde nicht geschehen mag, sol man gott mehr gehorsam sein, denn den menschen. *Actu. 4.*

Der Siebentzehend.

Auch wird gelert, daß vnser Herr *Jhesus Christus* am Jüngsten tag komen wird, zu richten, vnd alle todten aufferwecken, den ausserwelten vnd gerechten, ewiges leben, vnd ewige freude geben, die Gottlosen menschen aber, vnd die teuffel inn die hell vnd ewig straff verdammen.

Derhalben werden die widderteuffer verworffen, so leren, daß die teuffel vnd verdampte

(a) denn

dampte menschen nicht ewige pein vnd qual haben werden.

Item, hie werden verworffen etliche Jüdische lere, die sich auch itzund ereigen, daß fur der Aufferstehung der Todten, eitel heilige, frome, ein weltliche Reich haben, vnd alle Gottloßen vertilgen werden.

Der Achtzehend.

Vom freien willen wird also geleret, daß der mensch etlicher masse ein freien willen hat, eusserlich erber zu leben, vnd zu welen vnter denen dingen, so die vernunfft begreifft, aber one gnad, hülff vnd wirkung des heiligen geists vermag der mensch nicht gott gefellig zu werden, gott hertzlich zu fürchten, zu lieben, odder zu gleuben, odder die angeborn böße lust aus dem hertzen zu werffen, sondern solchs geschicht durch den heiligen geist, welcher durch Gottes wort geben wird, denn *Paulus* spricht *1. Cor. 2.* der natürlich mensch vernimpt nichts vom Geist Gottes.

Vnd damit man erkennen möge daß hierin kein newigkeit gelert wird, so sind das die klaren wort *Augustini* vom freien willen, hiebey geschrieben aus dem dritten buch *Hypog-*

nosti-

nosticon, Wir bekennen, daß inn allen menschen ein freier wille ist, denn sie haben ja alle natürlich angeborne verstand vnd vernunfft, nicht daß sie etwas vermügen mit Gott zu handeln, als Gott von hertzen zu lieben, zu furchten, sondern allein inn eusserlichen wercken dieses lebens, haben sie freiheit, gutes odder böses zu welen, gut mein ich, daß die natur vermag, als auff dem Acker zu arbeiten odder nicht, zu essen, zu trincken, zu einem freund zu gehen odder nicht, ein Kleid an odder außzuthun, zu bawen, ein weib zu nemen, ein handwerck zu treiben, vnd dergleichen etwas nützlichs vnd guts zu thun, welches alles doch one Gott nicht ist noch bestehet, sondern alles aus ihm, vnd durch ihnen ist, dagegen kan der mensch auch böses aus eigener wal furnemen, als, für einen Abgot nidder zu knien, ein todschlag zu thun ꝛc.

Hie werden die Jhenige verworffen, so leren, daß wir Gottes gebot, on gnad vnd heiligen Geist halten können. Denn ob wir schon eusserliche werck der gepot zu thun, von natur vermögen, so können wir doch die hohen gepot im hertzen one den heiligen Geist nicht thun, nemlich Gott warhafftiglich fürchten, lieben, Gott gleuben ꝛc.

Der

Der Neunzehend.

Von vrsach der sünden wird bey vns gelert, daß, wiewol Gott der allmechtige die gantze natur geschaffen hat vnd erhelt, so ist doch der verkerte will, selbst inn allen bößen vnd verechtern Gottes vrsach der sunde, so er sich wendet zu verboten dingen, wie denn des teuffels wille ist vnd aller gottloßen, welcher als bald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott zum bößen gewand hat, wie *Christus* spricht Johan. 8. der teuffel redet lügen aus seinem eigen.

Der Zwentzigst.

Vom Glauben vnd guten wercken. Den vnsern wird mit unwarheit auffgelegt, daß sie gute werk verbieten, denn ihr schrifften von zehen geboten vnd andere beweisen, daß sie von rechten Christlichen stenden vnd wercken, guten nützlichen bericht vnd vermanung gethan haben. davon man vor dießer Zeit wenig geleret hat, denn vnsers gegenteils Lahr, wiewohl sie vermeinen werck zu leren, vnd sich sehr rhümen von großer werckheiligkeit, füret (a) die gewissen nur von den hohen

(a) füren ein Druckfehler in der Originalausgabe.

hen Christlichen wercken zu falschen vnrechten wercken, denn dieweil sie nicht recht vom glauben leren, müssen sie der rechten werck feilen, vnd leren also keins recht, gesetz vnd *Evangelium*.

Erstlich leren sie, man sol zweiveln, ob vns Gott gnedig sey, inn dießem Zweivel kan ja das Hertz nicht mit Gott handeln, nicht hoffen, nicht anruffen, vnd sind alle Gottesdienst inn zweivel gethan eitel sünd, wie *Paulus* spricht, was nicht aus glauben geschicht, ist sünd, wie können nu vnser widdersacher rhümen, daß sie gute werck leren, so sie mit dießem zweivel machen, daß sie kein recht werck der ersten taffel thun können?

Zum andern vber das, daß solcher zweivel alle werck hernach, auch der andern Taffel verderbet, so haben sie dazu die fürnemisten werck inn der andern taffel auch nicht recht geleret, haben Regirstand, vnd allerley *Politica*, *item economica opera*, als ehestand, sehr vertunckelt, durch ihr Mönchwerck, welche sie weit heben über Regirstand vnd ehestand rc.

Vnd an statt solcher werck, die Gottes gesetz leret, haben sie auffgericht menschen satzunge, heiligen dienst, Roßenkrentz, walfart, vnd dergleichen torheit one zal, das heissen ihr heilige treffenliche werck, damit sind

sie vmbgangen, vnd haben von Gottes gesetz wenig gelert.

Vom *Evangelio* leren sie auch nicht recht, denn sie leren man soll zweiveln, ob vns Gott gnedig sey, damit haben sie den glauben vnterdruckt, welchen eigentlich vnd fürnemlich, das *Evangelium* foddert vnd leret.

Aber bey vns wird durch Gottes Gnade, von rechten Christlichen wercken gelert, vnd dabey geschihet vnterricht, von vnterschid des glaubens vnd wercken, wie denn inn der Christlichen Kirchen hoch von nöten ist zu wissen, was glauben ist, vnd wie man mit Gott durch glauben handeln sol, vnd wie gute werck Gott gefallen mögen, denn inn dieser sach streit man nicht, ob man gute werck thun sol, sondern beide teil bekennen, daß man gute werck sol vnd mus thun, aber davon streit man, ob die werck inn zweifel geschehen, gut sind, Item, wie man gewis werde, daß vns Gott vnser sünde vergeben habe, vns gnedig sey, vnd für gerecht schetze, vnd ewiges leben gewißlich geben wolle, davon geschihet auff dießem teil dießer vnterricht.

Vom

Vom Glauben.

Erstlich vom glauben also. das *Evangelium* prediget bus vnd vergebung der sünden, vmb *Christus* willen, *Luce* am letzten, wie droben gesagt ist, das ist, es strafft die sund, zeiget vns, daß wir sunder, vnd vnter Gottes zorn sind, vnd sagt zu dabey vergebung der sunden nicht von wegen vnser verdienst, sondern vmb *Christus* willen aus Gnaden, allen so gleuben, daß jhn gewißlich ihre sunde vergeben sind vmb *Christus* willen. also leren nu die vnsern. so das gewissen erschrickt von wegen der sunden, daß wir durch glauben an *Christum* vergebung der sunden gewißlich erlangen, nicht von wegen vnser wirdigkeit odder Verdienst, vorgehender odder folgender werck, rewe odder liebe, sondern allein aus barmhertzigkeit vmb *Christus* willen.

Vnd dieweil das gewissen inn der rechten angst, dießes furnemlich streit, ob vns Gott vergeben wolle, so wir doch nicht verdienst vnd gute werck haben, vnd nicht wirdig sind, hie ist not zu wissen, daß das *Evangelium* leret, daß vergebung der sunden nicht stehe auff vnser wirdigkeit vnd verdienst, sondern Gott schenckt vns vergebung vmb *Christus* willen,

das

das stück ist not zu wissen, denn so vergebung auf vnser wirdigkeit stünde, vnd solt von wegen vnser werck vnd verdienst geben werden, würde sie vngewis, denn in der rechten not befinden wir, daß vnsere werck viel zu gering, vnd vnrein sein, vnd mögen vns nicht trösten widder Gottes zorn vnd ewigen tod, vnd wo das hertz vngewis ist, bleibt es inn tod vnd hell, vnd erlanget nicht vergebung, friden vnd leben, darümb müßen wir mit Gott durch Glauben handeln, vnd damit wir nicht zweiveln, müssen wir wissen, daß vns Gott gewißlich vergeben will, *gratis*, das ist, aus Gnaden one Verdienst, diese *exclusiuam* mus man wissen vnd erhalten. sonst hette das hertz kein gewissen trost inn Gottes zorn, vnd widder tod vnd helle.

Vnerfarne leut verachten vnd verfolgen dieße Lar, denn die welt weis von keiner Gerechtigkeit, denn allein von gesetz, weis nicht wie sich das gewissen gegen Gott vnd inn Gottes gericht halten sol, vnd doch wenn Gott strafft vnd erschreckt die gewissen, so faren dieselbige zu (so dieße lar vom glauben vnd *Christo* nicht wissen) suchen werck, vnd wollen mit eigen wercken Gottes zorn versünen, vnd sich aus dem ewigen tod reissen, diese lauffen inn Klöster, die andern geradten

auff messe halten, vnd wird ein werck vber das ander erdicht, Gottes zorn zu versünen, vnd stecken gleichwol inn zweivel, vnd fallen fur vnd fur inn großer vngedult, bis sie zuletzt gantz verzweiveln.

Widder dieße irthumb vnd diesen zweivel, wird bey vns die Lar vom Glauben getrieben, daß wir sollen vnd müssen gleuben, daß wir gewislich vergebung der sunden haben vmb *Christus* willen, vnd damit solchs gewis sey, leret das *Evangelium*, daß wir solchs haben nicht von wegen vnser wirdigkeit vnd verdienst, sondern allein vmb *Christus* willen.

Also sol man allezeit auch, so wir nu anheben gute werck zu thun, halten vnd wissen, daß wir fur Gott gerecht geschetzt werden, das ist Gott gefellig sind, gewißlich vmb *Christus* willen, nicht von wegen des angefangnen newen lebens, denn es ist noch vnrein vnd nicht ein vollkomner gehorsam. damit wir nu allezeit gewis sein, das vns Gott gnedig sey, mus solchs nicht auff vnser wirdigkeit stehen, sondern auff Gottes zugesagte barmhertzigkeit vmb *Christus* willen, dabey mus man auch wissen, daß wir ewiges leben erlangen gewißlich vmb *Christus* willen, nicht von wegen vnser wirdigkeit, vnd verdienst, denn so wirs

mü-

müsten gewarten von wegen vnser wirdigkeit, vnd verdienst, so würde es vngewis, darümb leret das *Evangelium*, daß es gewißlich vmb *Christus* willen erlanget werde. Also haben wir dieße drey stück durch glauben, vergebung der sünd, vnd daß wir gerecht geschetzt werden für Gott, das ist Gott gefellig, item, das ewige leben, vnd dieße ding haben wir durch glauben, nicht darümb, daß der glaube inn vns ein newe tugent ist, odder an sich selbst wirdig sey, daß jhn Gott anneme, sondern derhalben daß er sihet auf *Christum*, vnd vertrawet nicht auff eigne wirdigkeit, sondern auff etwas ausser vns, nemlich auff barmherzigkeit vmb *Christus* willen gewißlich zugesaget.

Das ist nu ein rechter bestendiger trost, dadurch das hertz inn aller not sich trösten kan, vnd weis wie es mit Gott handeln sol, vnd dieße lar ist reichlich gegründet inn der heiligen schrifft, denn dis ist der furnemist Artikel vnd Haubtstück des *Evangelij*, darin allein zu sehen ist, wie *Christus* ein Mitler vnd Versüner ist, was wir durch jhn haben, vnd wie wir auf jhn vertrawen, vnd jhn als ein Mitler erkennen, brauchen, vnd Gott furstellen sollen, denn also spricht *Paulus* mit klaren worten *Rom*. 3. wir werden gerecht, on verdienst, aus Gnaden, erlöset durch *Christum* Jhesum,

 den

den vns Gott furgestellet hat, zum versuner, durch den glauben. Hie sihestu klar, daß er glauben foddert, vnd dazu deutlich setzet, nicht von wegen vnser verdienst, sondern aus Gnaden, alßo spricht er *Ephe.* 2. aus Gnaden seid ihr selig worden, durch glauben. item *Rom.* 5. dieweil wir durch glauben gerecht geschetzt werden, haben wir friden mit Gott, das ist, also erlangen wir ein fridlich gewissen, so wir auf *Christum* vertrawen, vnd dadurch werden wir gerecht geschetzt, das ist ja ein tröstliche lar, vnd wird an vielen orten mehr inn *Paulo* reichlich vnd klar gehandelt, so findet man bey den vetern der gleichen, daß aber dagegen gesagt wird, die teuffel gleuben auch, vnd sind dennoch nicht gerecht, darauf ist leichtlich zu antworten, gleuben heisset hie nicht allein die *historien* wissen, sondern es heisset den Artikel gleuben, vergebung der sunde, dießen Artikel gleuben die teuffel vnd gottloßen nicht, also heist hie gleuben, inn schrecken des gewissens sich getrost verlassen auff Gottes zusage, daß er vmb *Christus* willen gnedig sein wolle, vnd daß gleuben also sol verstanden werden, nicht die *historien* allein wissen, sondern gottes verheissung ergreiffen, leret *Paulus* klar. (a) *Ro.* 4. da er spricht,

darumb

(a) klar,

darumb werde man gerecht durch glauben, daß die verheissung nicht vntüchtig werde, da wil er ja, daß glaube vnd verheissung zusamen gehören, so schreibet auch *Augustinus*, daß man glauben also verstehen sol, wie wir hie davon gered haben.

Von Wercken.

Wenn das hertz dießen trost hat, vnd nu weis, daß es ein gnedigen Gott hat, vnd wie es gewißlich mit Gott handeln sol, denn man kan Gott nicht inn zweivel anruffen vnd dienen, so kan es denn recht gute werck thun. Da wird nu bey vns auch gelert, daß man gute werck sol vnd mus thun, die vns Gott geboten hat, item, wie sie Gott gefallen, vnd wie wir sie zu thun vermögen, vnd sagen von rechten Christlichen wercken, welche Gott geboten hat.

Erstlich. wo glauben ist, da mus auch bus oder rewe sein, das ist, ein erschrocken hertz, denn wo nicht schrecken ist fur Gottes zorn, sondern lust zu sündlichem wandel, da ist nicht glauben, denn glauben sol trösten vnd lebendig machen die erschrockene hertzen, darümb auch *Esaias* spricht, Gott wolle seine wonung haben inn erschrockenen hertzen. dieweil wir nu von der bus leren, sihet man öffentlich,

daß wir auch von guten wercken leren, denn das *Evangelium* bringet ein newes vnd ewiges leben mit sich, darumb wil es nicht, daß wir inn sunden vnd tod stecken bleiben, sondern wir müßen der sund widderstehen, vnd nicht folgen, daß dagegen inn vns ein newes vnd ewiges leben inn Gottes erkantnus vnd gehorsam angefangen werden, *Rom. 9.*

Zum Andern. so ist glaube selbst das höhist werck, dadurch Gott recht vnd wahrhafftiglich geehrt wird, vnd bringt mit sich andere hohe wercke, welche niemand thun kan, denn allein die jhenige, so durch dießen glauben vnd vertrawen auf *Christum* mit Gott versünet sind, denn so das gewissen durch glauben getröst ist, so erkent es wahrhafftiglich, daß Gott gnedig vnd barmhertzig ist, vns erhören vnd helffen wil, da folget denn anruffen, hoffnung, gedult inn allen leiden ꝛc. Von dießen tugenden, spricht *Ambrosius*, *Fides, bone voluntatis, & juste actionis genitrix est*, das ist, glaube macht ein rechten guten willen gegen Gott, vnd bringet rechte werck, das ist, wenn das hertz zweivelt, so kan es Gott nicht anruffen, nichts gutes von Gott hoffen ꝛc. wenn aber das vertrawen da ist, auff *Christum*, so kann es anruffen ꝛc. vnd Gott

recht

recht ehren, lieben, danken, derhalben ob schon vnser gegenteil wercklar trefflich rhůmet, so können sie doch dieße rechte Christliche werck, vbung des glaubens, anruffung, hoffnung ꝛc. nicht leren, dieweil sie vom glauben nicht recht leren.

Zum dritten. dießer trost, welchen der glaube wirckt, bringet mit sich den heiligen geist, der wird geben, nicht daß wir inn sunden bleiben, sondern daß wir durch jhn fur vnd fur vnser sund mehr erkennen, vnd inn gottes forcht, inn glauben, trost, vnd allen tugenden zunemen, dadurch das ewige leben in vns anfehet.

Zum vierden, geschiehet vnterricht, wie gute werck Gott gefellig sind, nemlich, nicht darůmb, daß wir Gottes gesetz gnug thun, denn das vermage niemand inn dießer verderbten natur, darin sund vnd vnvolkomenheit klebt, sondern die werck gefallen derhalben, daß Gott die person angenomen hat, schetzt vnd helt sie fůr gerecht vmb *Christus* willen, *Roma. 8. nulla condemnatio est his qui in Christo Jhesu sunt*, vmb des willen vergibet er vns die gebrechen, so noch da bleiben inn heiligen, vnd also sind wir auch nach der widdergepurt gewis, daß wir, Gott gefallen, nicht derhalben daß vnser werck vnd gehorsam vol-

 komen

komen sey, sondern allein aus barmhertzigkeit vmb *Christus* willen, vnd dießes wird mit glauben gefaßt, sonst würde das hertz vngewis, vnd ob es schon werck thet inn solchem zweivel, weren sie doch eitel sund, denn zweivel bringt sund, hell, vnd tod, wenn aber die person Gott gefelt, durch glauben, so gefallen jhm auch die guten werck, vnd wiewol sie nicht verdienen vergebung der sunden, vnd daß wir gerecht geschetzet werden, vnd kinder sind des ewigen lebens, denn dieße stück müssen zuvor da sein, ehe man werck thun kan, vnd damit sie gewis bleiben, stehen sie nicht auf vnserm verdienst, sondern auff der zusage inn *Christo* geschehen, vnd müssen allein durch glauben empfangen werden, dennoch so nu die person Gott gefelt, erlangen vnd verdienen die guten werck allerley guter, deren Gott viel inn dießem leben gibet, geistlich vnd leiblich, als sterck des glaubens vnd allerley tugent, item friden, vnd andere leibliche notturfft ꝛc. es müssen aber dennoch (a) die heiligen hie (b) leiden, darümb wirdet der höchste lohn verzogen, bis nach diesem leben im himel, denn ob wol das ewige leben nicht verdienet wird, sondern wird geschenkt vmb *Christus* willen, so ist es dennoch zugleich auch ein überschwenck-

(a) dennoch fehlt in der Originalausgabe. (b) hie auch

schwenckliche reiche vergeltung vnserer leiden vnd guten wercke, wie ein kind das erbe nicht verdienet vnd wird dennoch dadurch des kindes trew gegen den eltern belonet.

Zum funfften, man leret auch hie, wie man gute werck vermöge zu thun, nemlich, Gott kan man nicht anruffen vnd lieben, man gleube dan zuvor gewißlich, daß er vns gnedig sey, item, ob schon der mensch durch eigene natürliche krefften, eusserliche, ehrliche werck zum teil zu thun vermag, so sticket doch das hertz von natur, vol böser lust, Gottes verachtung, zweivels, vnd vnglaubens, dazu sind die menschen ausser *Christo*, vnd on glauben, inn des teuffels gewalt, der treibet sie auch zu mancherley Irthumb, vnd öffentlichen sünden, darümb leren wir, daß man wissen sol, daß Gott vns zugesagt hat, durch den heiligen geist zu helffen, (a) zu bewaren, vnd zu regirn, das geschihet, so wir glauben vben durch anruffen ꝛc. denn durch glauben wird der Heilige geist geben.

Aus dießem allein ist klar vnd öffentlich, daß Christliche vnd heilsame Lar beide, von glauben vnd wercken, durch die vnsern geleret wird, dan (b) auch beide Lar, das *Evangelium* von der barmhertzigkeit inn *Christo* zuge-

 sagt,

(a) helffen, vns (b) das

sagt, vnd von vergebung der sunde, vnd das gesetz von recht guten wercken, recht vnd ordentlich bey vns geleret vnd getrieben wird.

Der Ein vnd zwenzigst.

Vom heiligen dienst wird von den vnsern also geleret, daß man der heiligen gedencken sol, auff daß wir vnsern glauben stercken, so wir sehen, wie jhnen gnad widderfaren, auch wie jhnen durch glauben geholffen ist, dazu daß man *exempel* neme von jhren guten wercken, ein Jder nach seinem beruff, gleichwie Kei. *Maje.* seliglich vnd göttlich dem *exempel David* folgen mage, kriege widder den türcken zu füren, denn beide sind inn Königlichem Ampt, welches schutz vnd schirm jhrer vnterthan foddert. Durch schrifft aber mag man nicht beweisen, daß mann (a) die heiligen anruffen, odder hülff bey jhnen suchen sol, denn es ist allein ein einiger versüner vnd mitler gesetzt zwischen Gott vnd menschen *Jhesus Christus,* *1. Tim.* 2. welcher ist der einige heiland, der einige Oberste priester, gnadenstuel vnd vorsprech fur Gott, *Roma* 8. vnd der hat allein zugesagt, daß vnser gebet von seinen wegen sol erhört werden. Das ist auch der höchste Got-

(a) man

Gottes dienst nach der schrifft, daß man denselbigen *Jhesum Christ*, inn allen nöten vnd anligen, von hertzen suchen vnd anruffe, *1 Johan. 2.* so jmands sündiget, haben wir einen fürsprechen bey Gott, der gerecht ist, *Jhesum.*

Dis ist fast die *Summa* der lere, welche inn vnsern Kirchen zu rechtem Christlichem vnterricht vnd trost der gewissen, auch zu besserung der gleubigen gepredigt vnd geleret ist, wie wir denn vnser eigen seele vnd gewissen, ja nicht gern wolten fur Gott, mit mißbrauch Göttliches namens oder worts, inn die höchste gröste fahr setzen, odder auff vnsere kinder vnd nachkomen ein andere lere, denn so dem reinen göttlichen wort, vnd Christlicher warheit gemes, fellen odder erben, so denn die selbigen inn heiliger schrifft klar gegründ, vnd dazu auch gemeiner Christlicher, ja auch römischer Kirchen, so viel aus der veter schrifft zu vermercken, nicht zu widder noch entgegen ist. so achten wir auch vnser widdersacher können inn obangezeigten Artikeln, nicht vneinig mit vns sein, derhalben handeln die jhenigen gantz vnfreundlich, geschwind vnd widder alle Christliche einigkeit vnd liebe, so die vnsern derhalben, als ketzer abzusondern, zu verwerffen vnd zu meiden, jhnen selbst one einigen bestendigen Grund gött-

göttlicher gepot odder schrifft furnemen, denn so an den haupt Artikeln, kein befindlicher vngrund odder mangel, vnd dis vnser bekentnus göttlich vnd Christlich ist, solten sich billich, die Bischove, ob schon bey vns etwa inn den *tradition* ein vngleicheit ist, gelinder erzeigen, wiewol wir verhoffen bestendigen grund, vnd vrsach darzuthun, warümb bey vns etliche *tradition* vnd mißbreuch geendert sind.

So nu von den Artikeln des glaubens inn vnsern Kirchen nicht gelert wird zu widder der heiligen schrifft, odder gemeiner Christlichen Kirchen, sondern allein ezliche mißbreuch geendert sind, welche zum teil mit gewalt auffgericht, foddert vnser notturfft die selbigen zu erzelen, vnd vrsach anzuzeigen, warümb hierinne enderung geduldet ist, damit Keiserliche *Majestet* erkennen möge, daß nicht hierinne vnchristlich, odder frevelich gehandelt, sondern daß wir durch Gottes gepot, welches billig höher zu achten, denn alle gewonheit, gedrungen sein, solch enderung zu gestatten.

Von

Von Beider gestalt des *Sacraments.*

Den Leien wird bey vns beide gestalt des *Sacraments* gereicht, aus dieser vrsach, denn *Christus* hat das heilig *Sacrament* also zu gebrauchen eingesetzt vnd geordnet, *Matthei* am 26. Trincket alle daraus, da spricht *Christus* mit klaren worten von dem Kelch, daß sie alle daraus trinken sollen. vnd damit niemand dieße wort anfechten vnd *glosie*ren könne, als gehöre es den priestern allein zu, so zeiget *Paulus* 1. *corin*. 11. an, daß die gantze versamlung der *corin*ther Kirchen beyde gestalt gebraucht hat, vnd dießer brauch ist lange zeit inn der Kirchen blieben, wie man durch die *historien*, vnd der veter schrifften, beweisen kan. *Cyprianus* gedencket an viel orten, daß den Leien der Kelch die zeit gereicht sey, so spricht *Sanct Hieronymus*, daß die priester, so das *Sacrament* reichen, dem volck das blut *Christi* außteilen. so gebeut *Gelasius* Bapst selbst, daß man das *Sacrament* nicht teilen sol, *distinct*. 2. *de consecra*. *c. comperimus*. man findet auch nindert kein *Canon*, der da gebiete, allein eine gestalt zu nemen. es kan auch niemand wissen, wenn oder durch welche dieße gewonheit, ein gestalt

zu

zu nemen, eingefurt ist. Nu ists öffentlich daß solche gewonheit widder die einsetzung *Christi*, auch widder die alten *Canones* eingefurt, vnrecht ist, derhalben haben wir nicht gewust, *Christus* ordnung vnd einsetzung zu verbieten, vnd niemand (a) zu beschweren, der das *Sacrament* nach *Christus* einsatzung, vnd brauch der alten Kirchen nemen wolt. vnd dieweil die teilung des *Sacraments*, der einsetzung *Christi* zu entgegen ist, wird auch bey vns die gewonliche *procession*, mit dem *Sacrament* vnterlassen.

Vom Ehestand der Priester.

Es ist bey iderman, hohes vnd nieders standes, ein gros mechtig klag inn der welt geweßen, von großer vnzuchte vnd wilden weßen vnd leben der priester, so nicht vermochten Keuscheit zu halten, vnd war auch jhe mit solchen greulichen lastern, aufs höchst komen, so viel heßlichs, gros ergernus, ehebruch vnd ander vnzucht zu vermeiden, haben sich etlich priester bey vns inn ehelichen stand geben, dieselben zeigen an dieße vrsachen, daß sie dahin gedrungen vnd bewegt sind, aus hoher not ihrer gewissen, nach dem die schrifft klar

(a) odder jemand

klar meldet, der eheliche stand sey von Gott dem Herrn eingesatzt vnzucht zu vermeiden, wie *Paulus* sagt, vnzucht zu vermeiden, hab ein jglicher sein eigen eheweib. Jtem es ist besser ehelich werden denn brennen. vnd nach dem *Christus* sagt *Math.* 19. sie fassen nicht alle das wort, da zeiget *Christus* an (welcher wol gewust hat, was am menschen sey) daß wenig leute, die gabe, keusch zu leben haben, den (a) Gott hat den menschen Menlin vnd frewlin geschaffen, *genesis* am ersten. Ob es nu inn menschlicher macht odder vermögen sey, one sondere gabe Gottes, durch eigen furnemen, odder gelübde, Gottes, der hohen *Majestet* geschepffe, besser zu machen odder zu endern, hat die erfarung allzuklar geben, denn was guts, was erbar, züchtiges leben, was Christlichs, ehrlichs odder redlichs wandels, an vielen daraus erfolget, wie grewlich, schrecklich vnruhe vnd qual ihrer gewissen, viel an jhrem letzten ende derhalben gehabt, ist am tag, vnd jhr viel haben es selbst bekenne. tso denn Gottes wort vnd gepot durch kein menschlich gelübd odder gesetz mag geendert werden, haben aus dießer vnd andern vrsachen vnd gründen, die priester vnd ander geistliche, eheweiber genomen,

(a) denn

So ist es auch aus den *Historien* vnd der veter schrifften zu beweißen, daß inn der Christlichen Kirchen, vor alters, der gebrauch gewest, daß die priester vnd *Diacon* eheweiber gehabt, darumb sagt *Paulus* 1. *Timo* am 3. Es sol ein Bischoff vnstrefflich sein, eins weibs man. Es sind auch in deudscheland erst vor vier hundert jaren die priester zum gelübde der Reuscheit, vom ehestand mit gewalt abgedrungen, welche sich dagegen semptlich, auch so gantz ernstlich vnd hart gesetzt haben, daß ein Ertz Bischoff zu Mentz, welcher der Bepstlichen (a) new *edict* derhalben verkündigt, gar nahe in einer empörung der gantzen priesterschafft inn einem gedränge wer vmbbracht, vnd dasselbige verbot, ist bald im anfang so geschwind vnd vnschicklich furgenomen, daß der Bapst die zeit, nicht allein die künfftige ehe den priestern verboten, sondern auch der jhenigen ehe, so schon inn dem stand lang geweßen, zurissen, welchs doch nicht allein widder alle Göttliche, natürliche vnd weltliche recht, sondern auch den *Canonibus* (so die Bepst selbst gemacht) vnd den berümpsten *Concilijs* gantz entgegen vnd widder ist.

Auch ist bey viel hohen Gottfürchtigen verstendigen leuten, dergleichen rede vnd bedencken

(a) das Bepstliche

dencken offt gehört, daß solcher gedrungener *celibat* vnd beraubung des ehestandes (wilchen Gott selbst eingesetzt vnd frey gelassen) nie kein gutes, sondern viel grosser böser laster vnd viel arges eingefurt habe. Es hat auch einer von Bepsten, *Pius* der ander, selbst, wie sein *historien* anzeigt, dieße wort offt geredt, vnd von sich schreiben lassen, es möge wol etliche vrsach haben, warumb den geistlichen die ehe verboten sey, es habe aber viel höher, grosser vnd wichtiger vrsachen, warumb man jhnen die ehe sol widder frey lassen, vngezweivelt, es hat Bapst *Pius*, als ein verstendiger weißer man, dis wort aus großem bedencken geredt.

Derhalben wollen wir vns inn vnterthenigkeit zu Keiser. *Maje.* vertrösten, daß Ihr *Maje.* als ein Christlicher hochlöblicher Keiser gnediglich beherzigen werde, daß izund inn letzten zeiten, von welchen die schrifft meldet, die welt immer erger, vnd die menschen gebrechlicher vnd schwecher werden, derhalben wol hochnötig, nützlich vnd Christlich ist, dieße vleissige einsehung zu thun, damit, wo der ehestand verboten, nicht erger vnd schendlicher vnzucht vnd laster, inn deudschen landen möchten einreissen, denn es wird ja dieße sachen niemands weißlicher odder besser endern odder machen können, denn Got

selbst, welcher den ehestand, menschlicher gebrechlichkeit zu helffen, vnd vnzucht zu weren, eingesatzt hat. es sagen die alten *Canones* auch, man müsse zu zeiten die scherffe vnd *riogrem* (a) lindern vnd nachlassen, vmb menschlicher schwachheit willen, vnd ergers zu verhüten vnd zu meiden, nu were das inn dießem fall auch wol Christlich vnd gantz hoch von nöten. was kan auch der priester vnd geistlichen ehestand, gemeiner Christlichen Kirchen nachteilig sein, sonderlich der pfarrher vnd anderer, die der Kirchen dienen sollen? Es wird wol künfftig an priestern vnd pfarrhern mangeln, so dis hart verbot des ehestands lenger weren solt.

So nu dießes, nemlich, daß die priester vnd geistlichen mügen ehelich werden, gegründet ist, auff das göttliche wort vnd gepot, dazu die *Historien* beweisen, daß die priester ehelich gewesen. so auch das gelübde der Keuscheit, so viel heßliche, vnchristliche ergernus, so viel ehebruch, schrecklich vngehörte vnzucht, vnd greuliche laster hat angericht, daß auch etliche vnter Thumhern, auch etliche *curtisan* zu *Rom*, solchs offt selbst bekent, vnd kleglichen angezogen, wie solch laster inn *clero* zu grewlich vnd übermacht, Gottes zorn würde

(a) rigorem

würde erregt werden. so ist es ja erbermlich, daß man den Christlichen ehestand, nicht allein verboten, sondern an etlichen orten, auffs geschwindest, wie vmb gros vbelthat zu straffen vnterstanden hat, so doch Gott inn der heiligen schrifft den ehestand inn allen ehren zu haben geboten hat. so ist auch der ehestand inn Keiserlichen rechten vnd inn allen *Monarchien*, wo jhe gesetz vnd recht geweßen, hochgelobet, allein dießer zeit beginnet man die leute vnschuldig, allein vmb der ehe willen zu martern, vnd dazu priester, der man fur andern schonen solt, vnd geschicht nicht allein widder göttliche recht, sondern auch widder die *Canones*. *Paulus* der *Apostel* 1. *Timo*. 4. nennet die lere, so die ehe verbieten teuffels lere. so sagt *Christus* selbst *Johannis* am 8. der teuffel sey ein mörder von anbegin, welchs denn wol zusammen stimmet, daß es freilich teuffels lere sein müssen, die ehe verbieten, vnd sich vnterstehen, solche lere mit blut vergiessen zu erhalten.

Wie aber kein menschlich gesetz, Gottes gepot kan wegthun, odder endern, also kan auch kein gelübde Gottes gepot endern, darümb gibt auch *S. Cyprianus* den rath, daß die weiber so die gelobte Keuscheit nicht halten, sollen ehelich werden, vnd sagt *Epist*. 11. also,

so sie aber Keuscheit nicht halten wollen, oder nicht vermügen, so ist besser daß sie ehelich werden, denn daß sie durch ihre lust ins fewer fallen, vnd sollen sich wol fursehen, daß sie den brüdern vnd schwestern kein ergernis anrichten.

Zu dem, so brauchen auch alle *Canones* grösser gelindigkeit vnd *equitet*, gegen die ihenigen so inn der jugend gelübd gethan, wie denn priester vnd Mönche des mehrer teils, inn der jugent inn solchen stand aus vnwissenheit, komen sind.

Von der Mess.

Man leget den vnsern mit vnrecht auff, daß sie die Mess sollen abgethan haben. denn das ist öffentlich, daß die Mess, one rhum zu reden, bey vns mit grosser andacht vnd ernst gehalten wird, denn bey den widdersachern. so werden auch die leute mit höchstem vleis zum öfftermal vnterricht, vom heiligen *Sacrament*, wozu es eingesetzt, vnd wie es zu gebrauchen sey, als nemlich, die erschrocken gewissen damit zu trösten, dadurch das volck zur *Communion* vnd Messe gezogen wird. so ist auch in der (a) öffentlichen *Ceremonien* der Messe-

(a) den

Messe, kein mercklich enderung geschehen, denn daß an etlichen Orten deudsche gesang (das volck damit zu leren vnd zu vben) neben lateinischen gesang gesungen werden, sintemal alle *ceremonien* furnemlich dazu dienen sollen, daß das volck daran lerne, was jhm zu wissen von *Christo* not ist.

Nachdem aber die Messe auff mancherley weiße, fur dießer zeit mißbraucht, wie am tag ist, daß ein jarmarckt daraus gemacht, daß man sie kaufft vnd verkaufft hat, vnd das mehrer teil inn allen Kirchen vmb geltes willen, gehalten ist, solcher mißbrauch ist zu mehrmaln auch fur dießer zeit, von gelerten vnd fromen leuten gestrafft worden. Als nu die prediger bey vns davon gepredigt, vnd die priester erinnert sind, der schrecklichen bedrawung, so denn billich ein jeden Christen bewegen sol, daß, wer das *Sacrament* vnwirdiglich braucht, der sey schuldig am leib vnd blut *Christi*, darauff sind solche Kauffmesse vnd winckel Meß (welche bis anher aus zwang vmb geldes vnd der *preben*den willen gehalten worden) inn vnsern Kirchen gefallen.

Dabey ist auch der greulich irthumb gestrafft, daß man geleret hat, vnser Herr *Christus* habe durch sein tod, allein für die erbsün-

 de

de genug gethan, vnd die Mes eingesatzt zu einem opffer fur die andern sunde, vnd also die Meß zu einem opffer gemacht fur die lebendigen vnd todten, damit Gott zu versünen, vnd andern verdienen vergebung der sunde durch dießes werck, ob es schon geschicht von gottlosen. daraus ist weiter gefolgt, daß man *disputirt* hat, ob eine Meß fur viel gehalten, als viel verdiene, als so man für ein itzlichen ein sonderliche hielte. Daher ist die gros vnzeliche menge der Messe komen, daß man mit dießem werck, hat wollen bey Gott alles erlangen, das man bedürfft hat, vnd ist daneben des glaubens an *Christum* vnd des rechten Gottes diensts vergessen worden.

Darümb ist davon vnterricht geschehen, wie one zweivel die not gefoddert, daß man wist, wie das *Sacrament* recht zu gebrauchen were, vnd erstlich, daß kein opffer fur Erbsunde vnd ander sünde sey, denn der einige tod *Christi*, zeiget die schrifft an viel orten an, denn also stehet geschrieben zun *Ebreern*, daß sich *Christus* einmal geopffert hat, vnd dadurch fur alle sunde gnug gethan.

Zum andern, so leret *Sanct Paulus*, daß wir fur Gott gerecht geschetzt werden, durch glauben vnd nicht durch werck, dawidder ist öffent=

öffentlich diesser misbrauch der Meß, so man vermeint durch dieses werck gerecht zu werden, wie man denn weis, daß man die Meß dazu gebraucht, dadurch vergebung der sunden, vnd alle güter bey Gott zu erlangen, nicht allein der priester fur sich, sondern auch fur die gantze welt, vnd fur andere lebendige vnd todte, vnd solchs durchs werck, *ex opere operato*, one glauben.

Zum dritten, so ist das heilig *Sacrament* eingesetzt nicht damit fur die sunde ein Opffer anzurichten (denn das opffer ist zuvor geschehen) sondern daß vnser glaub dadurch erweckt vnd die gewissen getröst werden, welche durchs *Sacrament* erinnert werden, daß jhn Gnad vnd vergebung der sund von *Christo* zugesagt ist, derhalben foddert dis *Sacrament* glauben, vnd wird one glauben vergeblich gebraucht.

Dieweil nu die Meß nicht ein opffer ist fur andere lebendige odder todte, jhre sunde wegzunemen, sondern sol ein *Communio* sein, da der priester vnd andere das *Sacrament* entpfahen fur sich, so wirdet dieße weiße bey vns gehalten, daß man an feiertagen (auch sonst, so *communicanten* da sind) Meß helt, vnd etliche so das begeren, *communicirt*. Also bleibt bey vns die Meß inn jhrem rechten brauch,

 wie

wie sie vor zeiten inn der Kirchen gehalten, wie man beweisen mag aus *Sanct Paulo 1 Corin. 11.* dazu auch aus vieler veter schrifften, denn *Chrysostomus* spricht, wie der priester teglich stehe vnd fodder etliche zur *Communio*, etlichen verbiete er hinzu zu tretten. auch zeigen die alten *Canones* an, daß einer das ampt gehalten hat, vnd die andern priester vnd *diacon communic*irt, denn also lauten die wort inn *Canone Niceno*, die *Diacon* sollen nach den priestern ordenlich das *Sacrament* empfahen, vom Bischoff odder priester.

So man nu kein newigkeit hierin, die inn der Kirchen fur alters nicht geweßen, furgenomen hat, vnd inn der (a) öffentlichen *ceremonien* der Messen kein merckliche enderung geschehen ist, allein daß die andern Messe etwa durch ein mißbrauch gehalten, neben der pfarmesse, gefallen sind, sol billich dieße weiße, Mess zu halten, nicht fur ketzerisch vnd vnchristlich verdamnet werden, denn man hat vor zeiten auch inn den grossen Kirchen, da viel volcks geweßen, auch auff die tag, so das Volck zusammen kam, nicht teglich Mess gehalten, wie *tripartita historia lib. 9.* anzeigt, daß man zu *Alexandria* an mitwoch vnd frei-

tag,

(a) den

tag, die schrifft geleßen vnd außgelegt habe, vnd sonst alle Gottes dienst gehalten, one die Messe.

Von der Beicht.

Die beicht ist durch die prediger dis teils nicht abgethan, denn dieße gewonheit wird bey vns gehalten, das *Sacram*ent nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört vnd *absolvirt* sind. Dabey wird das volck vleissig vnterricht, wie tröstlich das wort der *absolution* ist, wie hoch die *absolution* zu achten, denn es sey nicht des gegenwertigen menschen stimme odder wort, sondern Gottes wort, der die sunde vergibt, denn sie wird an Gottes stad, vnd aus Gottes befehl gesprochen. Von diesem befehl vnd gewalt der schlüssel, wie tröstlich, wie nötig sie sey den erschrocken gewissen, wird mit grossem vleis gelert, dazu wie Gott foddert, dießer *absolution* zu gleuben, nicht weniger, denn so man Gottes stime vom himel höret, vnd nicht zweiveln, sondern auff *Christum* vertrawen vnd gleuben, daß wir gewißlich vmb *Christus* willen vergebung der sund haben. Von dießen nötigen stücken, haben vor zeiten die prediger, so von der beicht viel lereten, nicht ein wörtlein gerüret, sondern

allein die gewissen mit langer erzelung der sunden, mit gnugthuen, mit ablas, mit walfarten vnd dergleichen, gemartert, vnd viel vnser widdersacher bekennen selbst, daß diesses teils von rechter Christlicher, bus schicklicher denn zuvor inn langer zeit, geschrieben vnd gehandelt sey.

Vnd wird von der beicht also geleret, daß Gott nicht geboten hat, die sund namhafftig zu erzelen, dazu ist solchs vnmüglich, wie der *Psalm* sprichr, wer kennet die missethat? vnd *Jeremias* sagt, des menschen hertz ist so arg, daß wan es nicht außlernen kan. Die elende menschliche natur stickt also tieff inn sunden, daß sie dieselben nicht alle sehen odder kennen kan, vnd solten wir allein von denen *absolvirt* werden, die wir zelen können, wer vns wenig geholffen. derhalben ist nicht not die leute zu dringen, die sunde namhafftig zu erzelen, also haben auch die veter gehalten, wie man findet *distinct. 1. de penitentia*, da die wort *Chrysostomi* angezogen werden. Ich sage nicht, daß du dich selbst öffentlich dargeben, noch bey einem andern dich selbst verklagen, odder schuldig geben, sondern folge dem *Propheten*, welcher spricht, offenbar dem Herrn deine wege, derhalben beichte Gott

dem

dem Herrn dem warhafftigen richter, neben deinem gebet, ich gebiete dir nicht, dein Mißthat mit der zungen zu bekennen, sondern bekenne sie inn deinem gewissen.

Hie siehet man klar, daß *Chrysostomus* nicht zwinget die sunde namhafftig zu erzelen. so leret auch die *glosa in decretis de penitentia distin.* 5. daß die beicht nicht die schrifft geboten, sondern durch die Kirchen eingesetzt sey. doch wird durch die prediger dieses teils vleissig geleret, daß, obschon die erzelung der sund nicht not ist, dennoch *priuata absolutio* zu trost den erschrocknen gewissen, sol erhalten werden. so ist auch solche beicht dazu nützlich, daß man die leut höret, wie sie vnterricht sind im glauben, vnd wo es not ist, daß man sie besser vnterricht.

Von Vnterschiede der Speise.

Vor zeiten hat man also geleret, gepredigt, vnd geschrieben, daß vnterschied der speise, vnd dergleichen *tradition* von menschen eingesatzt, dazu dienen, daß man dadurch vergebung der sunden verdiene, vnd fur die sund gnug thue, vnd daß es Gottes dienst sind, darůmb vns Gott gerecht schetze. aus dießem

grund

grund hat man teglich newe fasten, newe *ceremonien*, newe Orden, vnd dergleichen furgenomen, vnd auff solchs hefftig vnd hart getrieben, als sind solche ding, nötige Gottes dienst, vnd geschehe grosse sund, so mans nicht halte, daraus sind viel schedlicher irthumb inn der Kirchen gefolget.

Erstlich ist dadurch die verheissung *Christi* vnd die lere vom glauben vertunkelt, welche vns das *Evangelium*, mit grossem ernst furhelt, vnd treibt hart darauff, daß man den verdienst *Christi* hoch vnd thewer achte, vnd wisse, daß glauben an *Christum* hoch vnd weit vber alle werck zu setzen sey, derhalben hat *S. Paulus* hefftig widder das gesetz *Mosi*, vnd menschliche *traditiones* gefochten, daß wir lernen sollen, daß wir vor Gott nicht from werden aus vnsern wercken, sondern allein durch den glauben, an *Christum*, daß vns Gott vmb *Christus* willen, one vnser verdienst, sund vergebe, vnd gerecht schetze. solche lere ist gantz verloschen, dadurch, daß man hat gelert mit gesetzen, fasten vnd dergleichen, vergebung der sunden zu verdienen.

Zum andern haben auch solche *traditiones* Gottes gebot vertunkelt, denn man setzt dieße *traditiones* weit vber gottes gebot. dis hielt

man allein fur Christlich leben, wer die feier also hielt, also betet, also fastet, also gekleidet war, das nennet man geistlich Christlich leben. Daneben hielt man andere nötige gute werck, fur ein weltlich vngeistlich weßen, nemlich dieße, so jeder nach seinem beruff zu thun schuldig ist, als daß der Haus vater arbeit weib vnd kind zu neren, vnd zu Gottes forcht auffzuzihen, die haußmutter Kinder gebieret vnd wartet jr, ein Fürst vnd Oberkeit land vnd leut regirt ꝛc. solche werck von Gott geboten, musten ein weltlich vnd vnvolkomen wesen sein, aber die *traditiones* musten den prechtigen namen haben, daß sie allein heilige volkomene werck hiessen, derhalben war kein mas noch ende solche *traditiones* zu machen.

Zum Dritten. solche *traditiones* sind zu hoher beschwerung der gewissen geraten, denn es ist nicht möglich alle *traditiones* zu halten, vnd waren doch die leut in der meinung, als were solchs ein nötiger Gottes dienst, vnd schreibt *gerson*, daß viel hiemit inn verzweivelung gefallen, etliche haben sich auch selbst vmbbracht, derhalben daß sie kein trost gehort haben, daß wir vmb *Christus* willen gerecht sind. Denn man sihet bey den *Summisten* vnd *theologen*, wie die gewissen verwirret, wel-

che

che sich vnterstanden haben, die *traditiones* zusamen zu zihen, vnd *equitet* gesucht, daß sie den gewissen hülffen, haben so viel damit zu thun gehabt, daß die weil alle heilsame Christliche lere, von nötigen (a) sachen, als vom glauben, von trost inn hohen anfechtungen, vnd dergleichen darnidder gelegen ist. darüber haben auch viel fromer gelerter leut, vor dießer zeit sehr geklaget, daß solche *traditiones*, viel zancks inn der Kirchen anrichten, vnd daß frome leut damit verhindert, zu rechtem erkentnus *Christi* nicht komen möchten. *gerson* vnd etliche mehr, haben hefftig darüber geklaget, ja es hat auch *Augustino* mißfallen, daß man die gewissen mit so viel *traditionibus* beschwert, derhalben er dabey vnterricht gibt, daß mans nicht für nötige ding halten sol.

Darümb haben die vnsern, nicht aus frevel, odder verachtung geistlicher gewalts, von diesen sachen gelert, sondern es hat die hohe not gefoddert vnterricht zu thun, von obangezeigten irthumen, welche aus mißverstand der *tradition* gewachssen sind, denn das *Evangelium* zwinget, daß man die lere vom glauben, sol vnd müsse inn Kirchen treiben, welche doch nicht mag verstanden werden, so man

(a) nötigern

man vermeint durch eigne erwelte werck vergebung der sunden zu verdienen, vnd ist also davon (a) gelert, daß man durch haltung gedachter menschlicher *tradition*, Gott nicht kan versünen, odder fur sünde genug thun, odder vergebung der sunde verdienen, vnd sol derhalben kein nötiger Gottes dienst daraus gemacht werden, gleich als möge niemand one solche *tradition* fur Gott gerecht sein.

Dazu wird vrsach aus der schrifft angezogen, *Christus Matthei 15*, entschuldiget die *apostel*, daß sie die gewonliche *traditiones* nicht gehalten haben, vnd spricht dabey, sie ehren mich vergeblich mit menschen gepoten. so er nu dis ein vergeblichen dienst nennet, mus er nicht nötig sein, vnd bald hernach, was zum mund eingehet, verunreiniget den menschen nicht, item, *Paulus* spricht *Roma. 14.* das himelreich stehet nicht inn speis odder trank. *Colos. 28.* (b) niemand sol euch richten in speise, trank, *Sabbat. &c. Act. 15.* spricht *Petrus*, warümb versucht jhr Gott mit aufflegung des Jochs auff die jünger, welchs wedder vnser veter noch wir haben können (c) tragen, sondern wir gleuben durch die gnad vnsers Herrn *Jhesu Christi* selig zu werden, gleicher weise wie auch sie. Da verbeut *Petrus*, daß man die

(a) dauon also (b) 2. (c) mögen

die gewissen nicht beschweren sol, mit mehr eusserlichen *ceremonien*, es sey *Mosi* odder andern, vnd *Timo. 4.* (a) werden solche *traditiones* teuffels lere genennet, denn also lauten *Sanct Paulus* wort, der geist aber sagt deutlich, daß inn den letzten zeiten, werden etliche vom glauben abtreten, vnd anhangen den irrigen geistern, vnd leren der teuffel, vnd werden inn gleisnerey lügener sein, vnd brandmal inn jhren gewissen haben, vnd verbieten ehelich zu werden, vnd zu meiden die speise, die Gott geschaffen hat, daß sie die gleubige, vnd so die warheit erkant haben, auch brauchen mit dancksagung. denn dis ist stracks dem *Evangelio* entgegen, solche werck einsetzen odder thun, daß man damit vergebung der sunde verdiene, odder, als möge niemands Christen sein, one solche dienste.

Daß man aber den vnsern hie schuld gibt, als verbieten sie Casteiung vnd zucht, wie *Jovinianus*, wird sich viel anders aus jhren schrifften befinden, denn sie haben allezeit gelert vom heiligen Creutz, daß Christen zu leiden schuldig sind. vnd dießes ist rechte ernstliche vnd nicht ertichte Casteiung. daneben wird auch gelert, daß ein itzlicher schuldig ist, sich mit leiblicher vbung als fasten, vnd ander

(a) Vnd 1. Timo. 4.

der arbeit, also zu halten, daß er nicht vrsach zu sunden gebe, nicht daß er durch solche werck vergebung der sund verdiene, odder darümb fur gott werde gerecht geschetzet, vnd dieße leibliche vbung, solle nicht allein etlich bestimpte tage, sondern stetigs getrieben werden, davon redet *Christus*, *Luce* am 21. Hüttet euch, daß ewre hertzen nicht beschwert werden mit fressen vnd sauffen, item, die teuffel werden nicht außgeworffen, denn durch fasten vnd gebet, vnd *Paulus* spricht, er Casteye seinen leib vnd bringe jhn zu gehorsam, damit er anzeiget, daß Casteyung dienen sol, nicht damit vergebung der sunden zu verdienen, sondern den leib geschickt zu halten, daß er nicht verhindere was eim jglichen nach seinem beruffe zu schaffen befohlen ist, vnd wird also nicht das fasten verworffen, sondern daß man ein nötigen *cultum* daraus, auf bestimpte tag vnd speis zu verwirrung der gewissen, gemacht hat.

Auch werden dießes teils viel *ceremonien* vnd *tradition* gehalten, als ordenung der Messe vnd fest rc. welche dazu dienen, daß inn der Kirchen ordenung gehalten werde, daneben aber, wird das volck vnterricht, daß wir vmb *Christus* willen durch glauben gerecht geschezt werden, nicht von wegen dießer werck,

vnd daß man sie one beschwerung des gewissens halten sol, als, daß so man es nachlest, one ergernus, nicht daran gesundiget wird. dieße freiheit inn eusserlichen *ceremonien*, haben auch die alten veter gehalten, denn inn *Orient* hat man das Osterfest, auff andere zeit denn zu *Rom* gehalten. vnd da etliche dieße vngleicheit fur ein trennung inn der Kirchen halten wolten, sind sie vermanet von andern, daß nicht not ist inn solchen gewonheiten, gleicheit zu halten, vnd spricht *Ireneus* also, vngleicheit im fasten, trennet nicht die einigkeit des glaubens. wie auch *distinc. 12.* von solcher vngleicheit inn menschlichen ordenungen geschrieben, daß sie der einigkeit der Christenheit nicht zu widder sey. vnd *tripartita historia lib. 9.* zeucht zusamen viel vngleicher Kirchen gewonheit, vnd setzt ein nützlichen Christlichen spruch, der *apostel* meinung ist nicht gewesen, feiertag einzusetzen, sondern glauben vnd lieb zu leren.

Von Kloster Gelübden.

Von Kloster gelübden zu reden, ist not erstlich zu bedencken, wie es bis anher damit gehalten, welch wesen in Klöstern gewesen, vnd daß sehr viel darinn teglich, nicht allein wid-

widder gottes wort, sondern auch Bepstlichen rechten zu entgegen gehandelt ist, denn zu *Sanct Augustinus* zeiten, sind Kloster stende frey gewesen, volgend, da die rechte zucht vnd lere zerrůt, da hat man Kloster gelůbd erdacht, vnd damit eben als mit einem erdachten gefencknus die zucht widderůmb auffrichten wollen. vber das hat man neben den Kloster gelůbden, teglich mehr *traditiones* gemacht, vnd mit solchen banden vnd beschwerden, hat man jhr viel, auch vor gebůrenden jaren beladen. so sind auch viel personen aus vnwißenheit zu solchem Kloster leben komen, welche, wiewol sie sonst nicht zu jung geweßen, haben doch jhr vermögen nicht gnugsam ermessen noch verstanden, dieselben also verstrickt, sind gedrungen vnd gezwungen worden im Kloster leben zu bleiben, wiewol sie die *Canones* selbst ledig sprechen. vnd dis ist harter gehalten worde (a) mit den Jungfrawen denn mit den mönchen, so man doch billig die (b) Jungfrawen, als des schwechern geschlechts, solt verschonet haben. dieße hartigkeit hat viel fromen leuten vor dießer zeit mißfallen, die gesehen haben, daß man das junge, vnerfarne, vngelerte volck, inn die Klöster, vmb der narung willen versteckt hat,

(a) wordẽ (b) der

daraus hernach viel sünd vnd ergernus geuolget, vnd sind die gewissen inn grosse fahr vnd strick gefallen. da haben viel fromer leut geklaget vber der Mönch tyranney, die hierinne nicht allein kein *Evangelium*, sondern auch keine *Canones* haben hören wollen.

Vber dieße beschwerung haben sie auch die gewissen mit vnrechter lere verfüret, daß ihr Kloster leben solt vergebung der sunden verdienen, solt der tauff gleich sein, solt Christliche volkomenheit sein, nicht allein gottes gebott erfüllen, sondern auch darüber die radt im *Evangelio* halten. also rhümen sie das Kloster leben, vnd setzens viel höher denn die tauffe, und sonst eusserliche Göttliche stende, als vber Oberkeit, predigampt, ehestand.

Vor zeiten sind die Klöster schulen geweßen, darinne man junge leute inn Christlicher Lahr, vnd andern nützlichen Künsten auffgezogen hat, daß sie hernach zu regierung der Kirchen, vnd zu predigen sind gebraucht worden, aber itzund machen sie viel ein ander weßen aus dem Kloster leben, daß es Gottes dienst, *cultus* vnd opffer sein fur die sünd, daß es Christliche heiligkeit vnd volkomenheit sey. wie aber die Mönche dis jr heilig leben (da sie von rhümen) halten, wollen wir hie, vmb glimpffs willen fallen lassen.

Erst-

Erstlich aber von den den jhenigen, so sich aus dem Klosterleben inn ehestand begeben haben, wird bey vns also geleret, daß der ehestand allen frey sol gelassen werden, welche zu ewiger Keuscheit nicht geschickt sind. Denn kein gelübde kan Gottes ordnung vnd gebott auffheben. nu ist diesses ein klar gebot, vnzucht zu vermeiden, sol ein jder sein eheweib haben. vnd nicht allein durch gebot, sondern auch durch die natur vnd Gottes werck, werden solche zum ehestand getrieben, welchen Gott nicht sonderliche gabe zu ewiger Keuscheit geben hat, derhalben die jhenigen die sich inn ehestand begeben, dieweil sie Gottes gebot vnd ordnung folgen, thun sie nicht vnrecht.

Was kan man doch dagegen auffbringen, das gelübde binde wie es wolle, so kan es doch gottes gebot nicht auffheben, vnd sol nicht widder Gottes gebot binden, *Canones* leren selbst, daß inn allen gelübden, *autoritas superioris* sol außgenomen sein, daß kein gelübde der Oberkeit jhre macht weren sol, darümb sol inn diesen gelübden auch *autoritas Dei*, außgezogen sein, daß sie widder Gottes befehl nicht binden.

Wenn alle gelübde binden solten, so hetten die Bepst auch nicht macht gehabt, gelübte zu *relax*iren. nu weis man daß die Bepst viel aus den Klöstern ledig gelassen haben, als ein König von *aragonia*, vnd andere, darümb mus folgen, daß sie selbst bekennen, daß jetliche gelübde vnbündig vnd nicht rechte gelübde sind.

Weiter ist vnbillich, daß man treibt auffs gelübd, vnd sihet nicht zuvor, ob dießes gelübde sind odder nicht, gelübde sol von rechten vnd möglichen dingen vnd freywillig geschehen. Nu stehet ewige Keuscheit nicht inn eines jden macht, so weis man auch, daß junge leute zum teil zum Klosterleben gedrungen werden, zum teil sich als vnerfarne, aus vnverstand darein begeben, die jhr vermügen nicht gewisst, haben auch nicht verstanden, ob solch leben göttlich sey odder nicht, was nu aus zwang odder vnverstand geschicht, das heist nicht freywillig, darümb so solches nicht gelübde sind, ist nicht not zu *disput*iren, ob sie binden odder nicht binden, denn so es nicht gelübde sind, so binden sie nicht, derhalben auch *Canones* die gelübde *relax*iren, so geschehen sind, von den, die noch nicht vber funffzehen jar komen sind, darümb daß inn dem alter noch niemand sein vermögen weis. vnd

ein

ein ander *Canon* ist noch linder, der verbeut gelübde zu thun vor achtzehen jaren. Durch dieße *Canones* werden viel ledig gesprochen, die izund inn Klöstern sind, so schreibet auch *Augustinus 27. q. 1. Cap. nuptiarum*, daß man die ehe, deren so zuvor Keuscheit gelobt haben, nicht zerreissen sol, darümb ob schon jmand das straffen wolte, daß die gelübde gebrochen sind, so folget doch daraus nicht, daß man solcher personen ehe zerreissen sol.

Wiewol nu Gottes gebott, den ehestand belangend, viel vom Kloster leben ledig macht, so zeigen doch die vnsern, ander mehr vrsach an, derhalben dieße *vota* nicht tüchtig noch bündig sind. Denn aller Gottes dienst von menschen erdicht vnd erwelet, dadurch vergebung der sunden zu verdienen, vnd daß sie Gott annemen sol als gerechtigkeit, vnd vns darümb gerecht schetzen, vnd ewig leben zu geben schuldig sein. (a) solche werk vnd stend, solcher meinung gehalten, sind widder Gott, denn *Christus* spricht, sie ehren mich vergeblich mit menschen gebot, vnd *Paulus* streittet das ernstlich an viel orten, daß man vergebung der sunde nicht durch vnsere werck, vnd Gottes dienst von vns erwelet, erlange, daß

(a) sein. So liest auch die Originalausgabe. Spätere Melanchthonische Ausgaben aber haben die Lesart sein, welche ohnstreitig jener vorzuziehen.

auch niemand fur Gott gerecht geschetzt werde, von wegen solcher ertichten Gottes dienst, sondern daß wir haben vergebung der sunde vmb *Christus* willen, daß wir auch vmb *Christus* willen gerecht geschetzt werden, so wir gleuben.

Nu ist am tage, daß die Mönch gelert vnd gehalten haben, daß jhr ertichte gelübden vnd Gottes dienst, verdienen solten vergebung der sunden, daß sie damit fur die sund gnug thuen, daß sie derhalben fur Gott gerecht geschetzet werden? was ist nu das anders denn jhr Möncherey an *Christus* stad setzen, vnd verleugnen die verheissen barmhertzigkeit inn *Christo*? daraus folget daß solche gelübden der meinung geschehen vnd gehalten, widder Gott vnd vnbündig sind, denn wie auch die recht sprechen, gelübde sollen nicht *vincula iniquitatis* sein, das ist, sie sollen nicht verbinden zu sunden, darümb alle gelübde so widder Gottes befehl vnd gebot sind, sollen billich vnbündig gesprochen werden.

Paulus spricht auch also, wolt jhr gerecht werden durchs gesetz, so seid jr abe von *Christo*, vnd habt Gnade verloren, das ist, die jhenige so mit eigen wercken vergebung der sunden zu verdienen furhaben, vnd vermeinen Gott zu gefallen vmb jhrer werck willen vnd

erfül-

erfüllung des gesetzes, vnd nicht darauff fest stehen, daß sie vergebung der sunden vmb *Christus* willen, allein aus barmherzigkeit, durch glauben empfahen, daß sie auch vmb *Christus* willen, Gott gefallen, nicht von wegen eigner werck, die verlieren *Christum*, ja sie verstossen jhn, denn sie setzen jhr vertrawen, das *Christo* allein gehört, auff jhre eigne werck. item, sie halten jhre eigne werck gegen Gottes zorn vnd gericht, nicht den Mitler vnd versuner *Christum*, darümb rauben sie *Christo* seine ehre, vnd gebens jhren Orden, denn das ist öffentlich, daß die Mönche furgeben, sie verdienen mit jhren gelübden vergebung der sunden, vnd gefallen Gott vmb solcher werck willen. also leren sie vertrawen auff eigene werck, nicht auff *Christus* versunung, solchs vertrawen ist öffentlich widder Gott, vnd ist vergeblich wenn Gott richtet, vnd das gewissen erschreckt, denn vnser werck können nicht bestehen widder Gottes zorn vnd gericht, sondern allein also wird Gottes zorn versunet, wenn wir ergreifen Gottes verheissung inn *Christo* zugesagt, vnd gleuben daß vns Gott nicht von wegen vnser werck, sondern aus barmherzigkeit vmb *Christus* willen gnedig seyn wolle, derhalben die jhenige so auff eigne werck vertrawen, die verstossen *Christum*,

 vnd

vnd wollen sein nicht, denn sie wollen nicht auff jhn vertrawen.

Weiter rhůmen die Mönch, daß jhre Orden sein Christliche volkomenheit, denn sie halten die gebot vnd radte, das heist ja auff werck vertrawet. vnd dießer irthumb ist zum höchsten dem *Evangelio* entgegen, daß sie furgeben, sie erfüllen Gottes gesetz, daß daran nicht mangel sey, ja daß sie noch vbermas haben, die sie hernach *applici*ren, als gnugthuung vnd bezalung fur andere, machen sich also selbst zu *Christo*, vnd wollen durch ihre vberige werck andere selig machen. das heist ja *Christum* weggeworffen, denn so sie Gottes gesetz erfüllen vnd dem gnugthun, bedůrffen sie *Christi* nicht, vnd hat Gott nicht an jhn zu straffen vnd zu richten.

Vber das, ist dießes ein grosser schedlicher, heidnischer irthumb, daß Christliche volkomenheit stehen sol, inn weise vnd wercken, die menschen selbst erwelen, als nemlich inn dießen eusserlichen wercken, als nicht ehelich sein, nicht eigens haben, gehorsam inn sonderlichen kleidern vnd speis. dieße ding haben nicht Gottes gebot, sondern Christliche volkomenheit ist, ernstlich Gott fürchten, vnd wissen daß wir kein volkomenheit an vns haben,

ben, vnd doch vertrawen, daß wir ein gnedigen Gott haben vmb *Christus* willen vnd inn solchem glauben zunemen vnd jhn vben, Gott anruffen, hülff von Gott warten, inn allen sachen, vnd eusserlich gute werck, so Gott geboten hat, thun, ein jder nach seinem beruff, inn dießen stücken stehet Christliche volkomenheit, nicht inn ehelosen stand, inn betteln, kappen, gürteln vnd dergleichen. darümb ist es ein schendliche ergernus inn der Christenheit, ein eigen Gottes dienst, mit solchen Orden anrichten, vnd denselben rhümen, daß man dadurch vergebung der sunden verdiene, daß dieße werck sein volkomenheit fur Gott.

Damit wird *Christus* ampt vnd verheissung vertunckelt, denn die leute werden dadurch von *Christo*, auff vertrawen eigner werck, abgewand, dazu werden Gottes gebot vertunckelt, so man solche falsche ertichte werck, neben vnd vber Gottes gebot setzet, so man das fur engelisch leben außrufft nicht ehelich sein, nicht eigens haben, Kappen tragen, vnd da gegen stende von Gott gebotten geringer macht, daß mans dafur halt, als sein sie sundlich, odder als achte Gott solcher wercke nicht, wie denn geschehen ist, daß viel mit beschwerung jhrer gewissen inn ehestand, inn ober-

oberkeit, inn gütern vnd hantirung gewesen sind, allein derhalben, daß sie nicht bericht gehabt haben, daß dieße stende vnd werck von Gott geordnet, vnd gute werck sind, vnd haben der Mönch weßen allein fur hohe Christliche heiligkeit gehalten. derhalben etliche, wie man lieset, jhren ehestand, etliche andere löbliche empter verlassen, vnd haben Mönchleben angenommen, darümb foddert die hohe notturfft, daß rechte prediger, die leute mit vleis leren, daß Christliche volkomenheit inn glauben vnd wercken von Gott geboten, stehe nicht inn Möncherey vnd gelübden, die Gott nicht geboten hat. Also hat auch *gerson* fur dießer zeit die gestrafft, so Möncherey fur Christliche volkomenheit rhümen (a).

Dieweil nu die gelübden inn solchen grossen irthumen geschehen, nemlich, daß man durch eigne ertichte Mönchewerck, vergebung der sunde verdienen solt, daß man darümb gerecht fur Gott geschetzet werde, daß sie Gottes gesetz gnug thun, daß sie halten Gottes gebot vnd radt, daß sie vbermas werck haben, vnd andern *applicirn*, fur sie gnug zu thun, so kan ein jder verstendiger leichtlich richten, daß solche gelübde die mit

so

(a) rhümeten.

so viel irthumb furgenommen, vnbündig, vnd nicht gelübde sind.

Von der Bischove Gewalt.

Etliche haben geistliche vnd weltliche gewalt sehr vnschrecklich (a) durcheinander gemenget, haben geleret, daß der Bapst, aus *Christus* befehl, ein *Monarcha* vnd Herr sein sol, aller weltlichen güter, Königreich vnd Herschafften, der König zu setzen, vnd zu entsetzen gewalt habe. vnd sind daraus offtmals Krieg entstanden, daß die Bepst haben Keiser vnd andere König entsetzen wollen. so haben sie auch im geistlichen Regiment die schlüssel dahin gedeutet, daß Bepst möchten newe Gottes dienst gebieten, die gewissen zu beschweren mit *reseruatione casuum*, sind auch inns fegfewer damit gefaren, habens auch sonst mancherley weis mit der *excommunitatio* (b) mißbraucht. Davon haben vor dießer zeit etliche frome gelerte leut geschrieben, derhalben auch die vnsern verursacht worden, die gewissen von beyderley gewalt, weltlich vnd geistlich zu vnterrichten vnd vnterschied anzuzeigen, der allen Christen mercklich nützlich vnd not ist zu wißen, vnd haben allezeit gelert, daß beide

(a) vnschicklich (b) excomunicatio

beide gewalt, die höhisten vnd besten gaben Gottes sein auff erden, darůmb man sie beide, inn höchster demut vnd danckbarkeit ehren sol.

Vnd ist Bischove gewalt, laut des *Evangelij*, ein befehl gottes, das *Evangelium* zu predigen, sunder (a) straffen vnd binden, sunde vergeben, vnd die *Sacrament* reichen, denn diesen befehl gibt *Christus* seinen *Apost*eln, da er spricht, wie mich der vater gesand hat, also sende ich euch, nemet den heiligen geist, wem ihr die sunde vergebet, dem sollen sie vergeben sein, wem ihr nicht vergebet, dem sol nicht vergeben sein, vnd *Marci 16.* gehet hin vnd prediget das *Euangelium* inn aller welt.

Vnd diese gewalt wird allein durchs wort vnd *Sacrament* geůbt, so man vielen, odder einem inn sonderheit Gottes wort sagt, sunde strafft, bindet, odder vergibt vnd aufflöset, denn das *Evangelium* bringt vns nicht ein leiplich reich, sondern ewige gůter, den heiligen geist, ewige gerechtigkeit vnd ewig leben. dieße gůter kan man nicht erlangen anders denn durch Gottes wort vnd *Sacrament*, wie *Paulus* spricht, das *Evangelium* ist ein krafft Gottes, dadurch selig werden alle so dran gleuben, so nu die geistlich gewalt ewige gů-

ter

(a) sonder ein grober Druckfehler in der Originalausgabe.

ter der seel anbeut, vnd allein durchs wort vnd *Sacrament* geübet wird, ist sie fern vnterschieden von weltlicher gewalt, die leipliche güter gibt, vnd erhelt, vnd wird mit leiplichem zwang geübet, schützet den leib, haus vnd hoff, widder eusserliche vnd öffentliche beleidigung, vnd weret dieselbigen nicht mit worten allein, sondern mit leiplicher straff, damit friede vnd eusserliche zucht erhalten werde, darümb hindert odder irret auch geistlich gewalt die weltlich Oberkeit gantz nicht, denn das *Evangelium* schützet die seel, weltlich gewalt den leib. das *Evangelium* sagt von ewigen dingen vnd gütern der seel, vnd lesst die oberkeit eusserliche regiment fassen vnd halten, von leib vnd leiplichen gütern, vnd hat damit gar nichts zu thun, on allein daß es vermanet, daß wir sollen der selbigen weltlichen gewalt gehorsam sein, vnd sollen wissen, daß der stand Gott wol gefalle, denn Gott habe ihn geordnet, dem leiblichen leben zu gut.

Derhalben sol man geistlich vnd weltlich gewalt recht wissen zu vnterscheiden, daß sich geistlich gewalt nicht vnterstehe weltlicher empter, als gehören die zu ihrem Ampt, aus *Christus* befehl. geistlich gewalt hat befehl das *Evangelium* zu predigen, vnd *Sacrament* zu

rei-

reichen, hat nicht befehl von *Christo*, daß sie sich zum Herrn setze aller güter vnd Königreich inn der welt, daß sie König setze odder entsetze, daß sie weltlich recht von zinsen odder andern weltlichen sachen mache, denn *Christus* spricht also, Mein Reich ist nicht von dießer welt. Item, wer hat mich zu ein richter vber euch gesetzt? vnd *Paulus* spricht, vnser *policey* ist im himel, das ist, wir richten kein newe weltlich *politia* auff erden an, sondern laßen weltlich *politia* bleiben, vnd leren daneben etwas von ewigen wesen, das ist nicht eusserlich, sondern in der seel. Item, Vnßer waffen sind nicht leiplich, sondern sind krefftig durch Gott, die gedancken im hertzen nidder zu reissen, auff dieße weise, leren die vnsern von vnterschied beiderley gewalt, vnd heissen sie beide inn aller demut vnd danckbarkeit, als die höchsten gaben Gottes auff erden ehren.

Haben aber Bischove weltliche gewalt, so haben sie dieselbige nicht, daß *Christus* befohlen habe, daß das geistlich Ampt weltlich herschen sol, sondern sie haben solch gewalt geschenckt von Keisern, Königen, vnd Fürsten, zu erhaltung jhrer güter, nach weltlichen rechten. dieße weltliche gewalt ist ein ander ampt denn das geistlich, vnd gehet das geist-

liche

liche nicht an, wie *Sanct Paulus* handwerck, sein predig Ampt nicht angehöret.

Wenn man nu von der Bischoven *Jurisdictio* redet, sol jhr weltlich gewalt von geistlichem Ampt vnd geistlicher *Jurisdictio* vnterschieden werden, vnd gebüret den Bischoven als Bischoven, das ist, den jhenigen so befohlen ist das *Evangelium* zu predigen vnd *Sacrament* zu reichen, kein ander *Jurisdictio* aus göttlichen rechten vnd dem *Evangelio*, denn sund vergeben, die lere so dem *Evangelio* entgegen ist, verwerffen, vnd ander öffentlich sund mit dem bann straffen, on leiplich gewalt, sondern mit dem wort. inn diesen fellen sind die Kirchen schuldig aus Göttlichen rechten, jhnen gehorsam zu sein, wie *Christus* spricht, wer euch höret, der höret mich.

So aber die Bischöve etwas widder das *Evangelium* leren odder *statuiren*, odder gebieten, so gebeut (a) Gott den gehorsam *Matthei.* 7. Hütet euch vor den falschen *Propheten*, vnd *gala.* 1. wenn ein engel vom himel ein ander *Evangelium* prediget denn ich geprediget habe, so sol er verbannet sein, vnd 2 *Corin.* 3. wir haben

(a) verbeut

ben nicht gewalt der warheit zu widder, sondern für die warheit. item vns ist gewalt geben zu bawen, nicht zu verderben. also leren auch die *Canones 2. q. 7. cap. Sacerdotes & Caoves* vnd *Augustinus* spricht also widder *Petilianum*. man sol auch den ordentlichen Bischoven nicht gehorchen, wo sie irren, odder etwas halten widder die heilige schrifft.

Daneben haben die Bischove ein andere *Jurisdictio* inn etlichen sachen, als ehesachen, Kirchen gütern ꝛc. inn dießen sachen haben sie ein sonder gericht vnd *Jurisdictio*, durch menschlich recht, vnd nicht daß *Christus* dieselbige sache zu ihrem Ampt gezo- (a) habe, dieweil sie nu dieße *jurisdictio* von menschlichem rechten haben, folget, wenn sie die nicht handhaben, daß sich weltliche oberkeit dießer sachen annemen, vnd Recht sprechen müsse, friede zu erhalten.

Weiter fragt man, ob Bischove vnd pfarher macht haben, new Gottes dienst anzurichten vnd zu gebieten, als fasten, feiern, vnd andere ceremonien? vnd die jhenige so den Bischoven dieße macht geben, zihen an die wort *Christi*, Ich habe euch noch viel zu sagen,

(a) gezogen

gen, aber ihr könd es noch nicht tragen, wenn aber der geist der warheit komen wird, der wird euch leiten zu aller warheit. auch ziehen sie an der *apostel exem*pel, die blut vnd ersticktes zu essen verboten haben, ziehen an den *Sabbat*, der auff ein andern tag gelegt ist denn er inn zehen geboten eingesetzt ist. vnd dießes *exem*pel rhůmen sie sehr, wollen dadurch beweisen, daß sie auch macht haben Gottes gesetz zu endern.

Aber auff dieße frage thun die vnsern diesen bericht, daß die Bischove nicht gewalt haben etwas zu ordnen odder zu gebieten das dem heiligen *Evangelio* entgegen ist, wie wir droben angezeigt haben, vnd die *Canones* leren *distinct. 9.* Nu ists widder das *Evangelium*, *traditiones* machen, odder gebieten der meinung, daß wir dadurch sollen Gott versůnen, vergebung der sunden verdienen, vnd fur die sunde genug thun, denn damit wird *Christo* seine gebůrende ehr genomen, vnd dießen wercken von menschen erticht zugeeignet. Nu ist am Tage, daß aus dieser meinung, *traditiones* inn der Kirchen fur vnd fur gemacht vnd geheufft sind, vnd ist dadurch vntertrůckt die lere vom glauben an *Christum*, daß man one verdienst vmb *Christus* willen vergebung der sunden er-

 lange

lange, vnd daß wir geschetzt werden, durch glauben. Dagegen hat man fasten, feier, gnugthuung, heiligen dienst, vnd dergleichen, fur vnd fur mehr gemacht, daß man dadurch wolt vergebung der sunden verdienen.

Vnd ist ein gemeiner irthumb geweßen, daß im newen *testament* müsse ein solcher eusserlicher gottes dienst sein, mit gesetzten tagen, speis, opffern, wie im gesetz *Moisi*, vnd daß *Christus* den *Apost*eln vnd Bischoffen sol befohlen haben, solche *ceremonias* also zu ordnen, daß sie Gottes dienst sein solten, vnd nötig, daß ohne sie niemand Christen sein solt, vnd daß Christliche Heiligkeit ein solch eusserlich weßen were, daher hat man die gewissen beschwert, daß solten eitel tod sund sein, verbotene speis essen, *horas canonicas* vnterlassen, nicht alle sund erzelen inn der beicht, vnd sind dießer tod sund so viel, daß noch kein *Summa* so gros geschrieben, darinn sie alle zusamen gebracht sind.

Woher haben die Bischove dieße macht, die Kirchen vnd gewissen also zu beschweren? so doch viel klarer sprüch verbieten *traditiones* zu machen, als Gottes dienst, vnd nützlich zu ver-

verdienen vergebung der sunden, oder als nötige stück zur seligkeit.

Paulus spricht zun *Colossern*. Niemand sol euch richten inn speis, tranck, feiertagen ꝛc. Item, so jr mit *Christo* den eusserlichen Ordnungen abgestorben seid, warumb macht jr wiederumb gesetz? nemlich, das solt nicht angreiffen, das solt nicht kosten, das solt nicht anrüren, so doch alle dieße stück sich verzeren vnter den henden, vnd sind menschen gepot, die nur ein schein haben der weißheit. Item zu *Tito*, ihr solt nicht acht geben auff Jüdische Fabeln vnd menschen gepot, die die wahrheit nicht annehmen, vnd *Christus Matth*. 15. verwirfft solche Gottes dienst, sagt, es sind vnnütze Gottes dienst vnd nennet sie (a) blinde vnd blinden fürer, so aus dießen Dingen gottes dienst machen, vnd spricht, man sol sie faren lassen.

So die Bischove macht haben solche Gottes dienst zu machen vnd zu gebieten, vnd gewissen zu beschweren, warumb verbeut die schrifft dieße Gottes dienst, vnd nennet sie *doctrinas Demoniorum*, teuffels lere? der heilige geist hat vns ja nicht vergeblich also verwarnet.

(a) die

Darumb folget, nach dem menschen gebot, so mans gebeut vergebung der sunden zu verdienen, odder nötige Gottes dienst daraus zu machen, dem *Evangelio* entgegen sind, daß Bischove nicht macht haben solche *traditiones* zu gebieten, denn man muß in der Kirchen dießen furnemksten Artikel des *Evangelij* rein vnd klar behalten, daß wir nicht vergebung der sunde verdienen durch vnser werck, werden auch nicht gerecht geschetzt von wegen vnser erweleten Gottes dienst, sondern vmb *Christus* willen durch den glauben.

Weiter mus man auch dieße lere wissen, vnd behalten, daß im newen *testament* kein solche (a) Gottes dienst mit gesatzter speis, Kleidung, vnd dergleichen not ist wie im gesetz *Moisi*, vnd daß niemand die Kirch sol beschweren, vnd sunde machen inn solchen stücken, denn also spricht *Paulus* zum *galatern* am 5. (b) Jr solt euch nicht widerumb vnter das Joch der Knechtschafft dringen lassen.

Aber von feier vnd andern Kirchen ordnungen sol man also halten, daß Bischove odder pfarher mügen ordnung machen, nicht daß es gottes dienst sind, odder vergebung der sunde verdienen, sondern vmb eusserlicher zucht wil-

(a) solcher (b) Galatern. 5.

willen, daß es ordenlich vnd friedlich inn Kirchen zugehe, vnd sollen die Bischove solch ordnung nicht auff die Kirchen legen, als nötige ding zur seligkeit, vnd die gewissen zu beschweren, vnd sunde machen, so mans ausser des fals der ergernus nicht heltet, alßo hat *Paulus* geordnet, daß die weiber sollen ihre heubt bedecken inn der Kirchen. Item, daß die, so die schrifft außlegen, vnter sich ein ordnung halten.

Solche ordnung sollen die Kirchen vmb friedes willen halten, damit keiner den andern erger, vnd daß ordentlich zugehe, nicht daß die gewissen beschwert werden, daß sie es fur nötige Gottes dienst halten, vnd sündigen, so sie es on ergernus vnterlassen, wie man nicht fur sunde hat, so ein weib on ergernus, mit vnbedecktem heubt inn der Kirchen stund, also sol man von sontag, Ostern, Pfingsten, vnd dergleichen Ordnung halten, denn die Kirch hat den *Sabbat* nicht verrückt oder auffgehaben, sondern Gott hat selbst geleret, daß wir im newen *testament* nicht sollen verbunden sein zun *ceremonien*, (a) darümb haben die *apostel*n den *Sabbat* fallen lassen, vns damit zu erinnern, daß wir nicht zum gesetz *Moisi* verbunden

(a) Ceremonien Mosi,

den sind, vnd dieweil doch not ist, damit das volck wisse, wenn es zusamen komen sol, ein gewissen tag zu bestimmen, haben sie den sontag geordnet, daß man daran Gottes wort hören vnd lernen sol, dergleichen sind auch fest *ordinirt*, als (a) Weinacht, Ostern, Pfingsten 2c. daran die wunderbarlichen vnd heilsamen *historien* zu leren, so hilfft auch bestimpte zeit, daß man solcher grosser ding gedechtnis fester behelret, vnd ist nicht die meinung, daß solche feier auff Jüdische weis müssen gehalten werden, als sey die feier an ihr selbst ein nötiger *cultus* im newen *testament*, sondern sollen vmb der Lahr willen gehalten werden.

Vor dießer zeit, ist viel vngereimter lere von verenderung des *Sabbats* vnd andern *ceremonien* getrieben worden, daß *Christus* den *apostel*n vnd Bischove befohlen habe, *ceremonias* anzurichten, als Gottes dienst, nötig zur seligkeit (b), wie im alten *testament ceremonie* nöttig geweßen, dießer irthumb ist eingerissen, da man des glaubens vergessen hat, vnd hat wollen durch solche werck verdienen, daß Gott gnedig were, darümb hat man nötig ding daraus gemacht, als wolte Gott niemand one solchen Gottes dienst zu Gnaden nemen,

(a) als ist in der Originalausgabe ausgelassen. (b) seligkeit, oder

nemen, vnd were Christliche heiligkeit, solche eusserliche werck vnd *ceremonie*, vnd sind die gewissen damit also geengstiget worden, daß sie viel mehr mit dießen vnnötigen dingen zu thun gehabt, den mit gottes geboten, wie *Gerson* mit klaren worten klaget, vnd wiewol etliche *doctores* linderung vnd *Epijkias* gesucht haben, kan dennoch das gewissen nicht aus den stricken komen, so lang es solche ding für nötige gottes dienst heltet, dadurch man mus fur Gott gerecht werden, vnd one die man nicht könne gerecht werden.

Die *Apos*teln haben verboten blut vnd ersticktes zu essen, das heltet man itzund nicht mehr, vnd wird dießes verbot one sund gebrochen, denn die *apos*teln haben die gewissen nicht wollen beschweren, vnd ein nötig ding zur seligkeit aus dießer *ceremonia* machen, vnd sund machen, wer es nicht hielt, sondern haben vmb ergernus willen der schwachen Jüden, dieße Ordnung auff ein zeit gemacht, denn man müsse (a) gegen dießem verbot andere sprüch der schrifft, vnd der *apostel* meinung halten, man helt wenig *Canones*, wie sie lauten, vnd sind viel mit der zeit selbs abgangen, als *Canones penitenciales*, so man nu dießes alles

(a) mus

fur nötig ding halten solt, wilche beschwerung der gewissen würde daraus folgen? darümb ist not die gewissen zu vnterrichten, daß man *traditiones* so fern halte, ergernus zu vermeiden, vnd daß man ausserhalb der ergernus, nicht sünde mach, inn dingen, die das *evangelium* frey haben will.

Es möchten auch die Bischove jhr gewönlich *obedientz* leichtlich erhalten, so sie nicht auff etliche *traditiones* drüngen, die one sund nicht mögen gehalten werden, denn inn dießer sach wird inn keinen weg gesucht, den Bischoven jhre herlichkeit odder gewalt zu nemen, aber sie solten auch, ihre gewalt zu besserung vnd nicht zu verderbung der armen gewissen brauchen, vnd rechte Lar nicht verhindern, vnd vnbilliche (a) *traditiones* lindern vnd *relaxiren*, wie denn zum offtermal *traditiones* inn der Kirchen, von wegen gelegenheit der leufft vnd zeit geendert sind, wie ein ider verstendiger inn *Canonibus* sehen kan, wo man ader (b) dießes bey den Bischoven nicht erlangen mage, so müsse man wissen, daß man Gott mehr denn den menschen gehorsam sein solle, vnd werden die Bischove Gott rechenschafft fur

(a) billiche ein grober Druckfehler in der Originalausgabe.
(b) aber

für die spaltung, so durch jhr hertigkeit inn der Kirchen anhangt, geben müssen.

Wir haben die furnemlichen Artikel vnser ganzen Lar erzelet, wiewol aber etliche mehr mißbreuch anzuzihen geweßen, als von *indulgent*ien, von walfarten, von mißbrauch des Bannes, wie vnruge inn pfarren durch Mönche vnd *Stationarios* an vielen orten angericht wird, dieße vnd dergleiche stück haben wir faren (a) lassen, denn was wir davon halten, ist leichtlich aus den erzeleten Artickel abzunemen, wir haben auch niemand mit dießer schrifft zu schmehen gedacht, sondern allein vnser bekentnus gethan, daraus meniglich erkennen mag, daß wir inn der Lahr vnd *Ceremonien* nicht halten zu widder Gottes wort, odder der heiligen gemeinen vnd *catholica* Christlichen Kirchen, denn das ist öffentlich, daß wir mit höchstem vleis geweret haben, daß nicht newe vnchristliche Lar bey vns geleret, odder angenommen werden möcht.

Dieße obgeschriebene Artikel vbergeben wir Keiserlicher *Majestet* vnserm aller gnedigsten Herrn, wie Ihr Keiserliche *Majestet* begert hat, darinn inn *Summa* zu sehen, bekentnus vnsers glaubens, vnd (b) vnser prediger

vnd

(a) fallen (b) vnd fehlt in der Originalausgabe.

vnd pfarner Lar, vnd erbieten vns weiter bericht von dießer Lar, wo solchs begert wird, durch Gottes Gnad aus heiliger göttlicher schrifft, von allen Artikeln, vnd idem innsonderheit, nach notturfft zu thun.

Ewer Keiserlichen *Majestet*

vntertenige

Johannes Hertzog zu Sachssen Churfürst.
Georg Marggrave zu *Brandenburg*.
Ernst Hertzog zu *Lünenburg*.
Philipps Landgrave zu *Hessen*.
Johan *Friderich* Hertzog zu Sachssen.
Franciscus Hertzog zu Lüneburg.
Wolffgang Fürst zu Anhalt.
Die Stad Norinberg.
Die Stad Reutlingen.

Daß vorstehende abschrifft mit dem in dem Churfürstlich-Mayntzischen *Archiv* verwahrlich auffbehaltenen *exemplari* von wort zu wort gleichlautend seye, bescheinigen endts unterschriebene Churfürstliche *Archivarius* und *Registratores* mit eigener Handte unterschrifft, und beygedruckten Pettschafften, so geschehen Mayntz den 5ten Mertz 1767.

Johann. Ferdinand. Andres. v. Lammerz. Churfürstlichl. Mayntzlr Hoff- und Regierungs-Rath, auch *Archivarius mpria*

(*L. S.*)

Joseph *Henrich Ignatius guaila* Churf. Mayntzl. Regierungs-*Registrator mpria*

(*L. S.*)

(*L. S.*) *Paulus Franciscus Molitor Regiminis Electoralis Moguntini Registrator mpria*

(*L. S.*) *Ans. Casim. Menshengen mpria Electoralis Regiminis Moguntini Registrator.*